

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 23.01.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	in der Aula der Telemann-Grund- und Mittelschule Teublitz, Regensburger Straße 73,93158 Teublitz,
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>		
	Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>		
	Beer, Georg	
	Brandl, Thomas Dr.	
	Detter, Franz-Xaver	
	Fischer, Christine	
	Frey-Forster, Renate	
	Frieser, Johann	
	Gürtler, Ferdinand	
	Haberl, Matthias	
	Hermann-Reisinger, Rosemarie	
	Kraupner, Josef	
	Lell, Konrad	
	Liebl, Benjamin	
	Meßmann, Gerhard	
	Müller, Gregor	
	Pfeffer, Franz	
	Pöllmann, Ernst	
	Wilhelm-Dorn, Saskia	
	Wutz, Robert	
<b>Ortssprecher</b>		
	Wein, Georg	
<b>Niederschriftführer</b>		
	Härtl, Franz	
<b>Zusätzlich waren anwesend</b>		
	Beer, Georg	
	Eichinger, Sabine TAF	
<b>Sachverständige</b>		
	Pressler, Horst Dipl. Geogr. Univ.	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>		
	Leistikow, Stephan	beruflich verhindert
	Wein, Johann jun.	beruflich verhindert

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Überörtliches Verkehrskonzept im Städtedreieck
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof an der Autobahnanschlussstelle
  - Fassung der Aufstellungsbeschlüsse und Billigung des Planentwurfes
  - Festlegung der Vergabemodalitäten für Planungsleistungen
- 3. Änderung der Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
  - Antrag des Autohauses Vetterl, Maxhütter Straße 15, 93158 Teublitz
- 4. Feststellung der Jahresrechnung 2012 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 5. Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH
  - Beteiligungsbericht 2013
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

## Öffentlicher Teil:

### Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.11.2013 wird genehmigt.

### Beschluss-Nr. 1

### Überörtliches Verkehrskonzept im Städtedreieck

#### Sachverhalt:

Bei der gemeinsamen Stadtratssitzung der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz am 10.10.2013 wurde allen Stadträten der drei Städte, den Verwaltungen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in öffentlicher Sitzung das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vorgestellt.

Die Unterlagen des Verkehrsgutachtens, die in der gemeinsamen Sitzung präsentiert wurden, wurden den Mitgliedern des Teublitzer Stadtrates noch vor der nächsten Stadtratssitzung am 28.11.2013 in einer Daten-CD zugesandt. Für alle Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit, die Daten-CD bei der Stadt Teublitz zu erhalten.

In der Stadtratssitzung am 28.11.2013 sollte auf Antrag der SPD-Fraktion das Verkehrsgutachten mit dem beauftragten Büro diskutiert werden. Da Hr. Pressler vom Büro GEO.VER.S.UM aus terminlichen Gründen nicht anwesend sein konnte, wurde in dieser Sitzung nur sehr grundsätzlich über das Verkehrsgutachten diskutiert. Von der SPD-Fraktion wurde ein Fragenkatalog verlesen, der protokolliert und an den Verkehrsplaner weitergeleitet wurde. Von der CSU-Fraktion wurde am 17.01.2014 ein Fragenkatalog übergeben, der ebenfalls weitergeleitet wurde.

Zur weiteren Vorgehensweise wurde bereits in der Sitzung am 28.11.2013 erläutert, dass nach Vorgabe des Landratsamtes Schwandorf von den drei Städten gleichlautende Beschlüsse bezüglich der Vorzugsvarianten für ein Planfeststellungsverfahren zu fassen sind, nur dann werde sich der Landkreis am Planfeststellungsverfahren und den Planungskosten beteiligen.

Da es der Ausgangsgedanke bei der Zusammenarbeit der drei Städte für das „überörtliche Verkehrskonzept“ war, dass eine Umgehungsstraße Verkehrsentlastungen für alle drei Städte bringen müsse, sollten die in der Sitzung am 10.10.2013 bereits präsentierten Vorzugs-Trassenvarianten vordringlich weiterverfolgt werden (Trassen 9+10, 8+10 und 10). Sie sollten auf ihre Realisierbarkeit bezüglich Lärmschutz, Umweltschutz, Grundstücksverfügbarkeit, Fördermöglichkeiten und richtlinienkonforme Ausführung geprüft werden, um eine abschließende Vorzugsvariante herausarbeiten zu können, für die ein Planfeststellungsverfahren beantragt werden kann. Bei dieser Fachstellen-Prüfung sollten auch die übrigen Trassenvarianten, für die im Verkehrsgutachten Entlastungswirkungen festgestellt werden konnten (z.B. 1+8, 6+7, evtl. 1+4 bzw. nach Vorgabe der Fachstellen) noch mituntersucht werden, um eine möglichst breite Basis und möglichst viele Argumente für ein Planfeststellungsverfahren zu sammeln.

Zunächst erklärt TAFrau Sabine Eichinger den Prozess des Planfeststellungsverfahrens anhand eines Schaubilds.

Im Folgenden erläutert Herr Pressler vom Büro GEO.VER.S.UM das Verkehrsgutachten nochmals in Grundzügen und steht anschließend zur Diskussion zur Verfügung.

Stadtrat Pfeffer will wissen, wie sich ein zusätzlicher Autobahnanschluss Maxhütte-Haidhof mit Verlängerung der Umgehungsstraße Burglengenfeld auswirken würde. Beim Individualverkehr gäbe es auch andere Lösungsansätze wie den ÖPNV.

Herr Pressler erklärt, beim Schwerverkehr könnte eine Besserung eintreten. Der Individualverkehr sei nicht mit ÖPNV zu lösen. Rund 5.000 Fahrzeuge täglich treffen auf Ein- und Auspendler.

Auf Anfrage von Stadtrat Pfeffer zur Differenzierung des Quell- und Zielverkehrs erklärt Herr Pressler, dass aufgrund der Verkehrsbefragung Anteile ermittelt worden seien. Der Durchgangsverkehr sei relativ gering.

Stadtrat Müller trägt vor, viele Gegner einer Umgehungsstraße würden die für die Zukunft prognostizierten Zahlen anzweifeln und will wissen, ob die Zahlen im Städtedreieck mit den landesweiten Schätzungen vergleichbar seien.

Pressler erläutert, die aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen ermittelten landesweiten Zuwachsraten seien auch für die Zahlen im Städtedreieck herangezogen worden. Landesweit beträgt die Zuwachsrate 0,6 % jährlich, im Städtedreieck haben sich die Zahlen seit 2005 jährlich um 1,6 % erhöht. Ausschlaggebend sei die wirtschaftliche Entwicklung.

Auf Anfrage von Stadtrat Pfeffer erläutert TAFrau Eichinger, dass zunächst die Zahlen des Landesamtes für Statistik und die Modellprognose verwendet werden, jedoch im Planfeststellungsverfahren neben der Verkehrslenkung ggf. auch andere Maßnahmen mit betrachtet werden.

Stadträtin Hermann-Reisinger will wissen, welche Trassen im Planfeststellungsverfahren vorgelegt würden.

TAFrau Eichinger führt aus, alle möglichen Trassen müssen enthalten sein. In einem Bericht ist die Abwägung zu den einzelnen Varianten zu schildern. Es muss erklärt werden, warum eine Lösung favorisiert wird. Bei diesem Favorit sind alle Belange im Detail zu untersuchen und zu belegen.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, dass der Stadtrat keine Wahl habe. Wenn man eine Umgehung will, muss man sich dem Beschlussvorschlag anschließen.

Stadtrat Müller bestätigt diese Sichtweise. Der Prozess soll fortgesetzt werden, auch wenn man den Vorzugsvarianten ablehnend gegenübersteht. Es sei der nächste wichtige Schritt um nicht weiter Zeit zu verlieren.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die SPD habe sehr früh Stellung bezogen. Teublitz brauche eine Umgehungsstraße. Heute stehe der kleinste Schritt dahin an. Es müsse Schwung hineingebracht werden. Es würden hohe Kosten entstehen. Planungskosten müssen schon 2014 eingesetzt werden. Die weiteren Schritte bis zum Bau müssen im Finanzplan dargestellt werden. Mit Informationen müsse transparent umgegangen werden. Ziel soll sein ein runder Tisch und keine Geheimtreffen. Neben öffentlichen Diskussionen sollen auch Bürgerbegehren oder Ratsbegehren möglich sein.

Dr. Brandl ist ebenfalls der Auffassung, dass der Prozess fortgesetzt werden muss, um verlässliche Zahlen zu erhalten. Im Vergleich zu 2008 wird dies auf wissenschaftlicher Ebene versucht. Für die Planungskosten müssen 2014 Gelder im Haushalt eingestellt werden. Im Finanzplan könnten Baukosten jedoch noch nicht dargestellt werden, weil dieser Zeitraum noch nicht erfassbar ist. Es sei auch nicht wichtig, jedes Gutachten sofort zu veröffentlichen. Es sei wichtig, alle Bürger im Städtedreieck am Entscheidungsprozess zu beteiligen. 2008 habe die CSU-Fraktion bereits ein Ratsbegehren zur Umgehungsstraße beantragt. Zunächst müssen alle Fak-

ten bekannt sein, dann kann ein Ratsbegehren oder Bürgerbegehren stattfinden.

Stadtrat Pfeffer ist der Auffassung, dass auch andere Maßnahmen wie ein Radweg an der B 15 oder die Sperrung der B 15 für den Schwerverkehr geprüft werden sollen.

Stadträtin Hermann- Reisinger stellt fest, mit dem Thema Umgehungsstraße befasse sich der Stadtrat schon seit mehr als zwanzig Jahren. Der Verkehr nehme ständig zu. Es müsse eine Lösung gesucht und hierfür Geld in die Hand genommen werden.

Erste Bürgermeisterin Steger erklärt abschließend, mit dem anstehenden Beschluss sei man soweit wie noch nie gekommen, stehe aber doch erst ganz am Anfang. Entscheidungen über die Finanzierung und mögliche Alternativen müssen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Verkehrsgutachten Kenntnis.

Die im Sachverhalt dargestellten Trassenvarianten mit den größten Verkehrsentlastungen für alle drei Städte sollen für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Herausarbeitung einer Favoritenlösung weiterverfolgt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 2**

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof an der Autobahnanschlussstelle**  
**- Fassung der Aufstellungsbeschlüsse und Billigung des Planentwurfes**  
**- Festlegung der Vergabemodalitäten für Planungsleistungen**

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Teublitz verfügt derzeit nur mehr über sehr geringe, bereits erschlossene Restflächen für gewerbliche Nutzung im Gewerbegebiet „Burgerweiher“, die sich zudem in privater Hand befinden sowie über keinerlei erschlossene Industriegebietsflächen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für das Gewerbe- und Industriegebiet „Samsbacher Forst“ versuchte der Stadtrat bereits im Jahre 2000, neue Flächen für ansiedlungswillige Gewerbe- und Industriebetriebe zu schaffen. Die Ergebnisse des Bodengutachtens und die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen führten jedoch zu deutlich höheren Grundstückspreisen als in den Nachbarstädten üblich. Das Bebauungsplanverfahren wurde deshalb nach dem Aufstellungsbeschluss nicht fortgeführt.

Mit Beschluß Nr. 20 vom 02.05.2013 entschied sich der Stadtrat für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Industriegebiet Teublitz Süd“. Wegen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, das durch das Vorhaben verursacht würde, betrachten aber sowohl die Stadt als auch der Vorhabensträger den Standort „Teublitz Süd“ zwischenzeitlich durchaus kritisch.

Auch in der Nachbarstadt Maxhütte-Haidhof stehen kaum mehr erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung. Die Ausweisung neuer Standorte wird dort durch die Grundstücks-Eigentumsverhältnisse und die großen Wasserschutzgebietsflächen erschwert.

Die Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof beabsichtigen deshalb die Ausweisung eines „Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes an der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ der Bundesautobahn A93.

Das Planungsgebiet umfasst die Flur-Nr. 461, Gemarkung Teublitz. Es liegt östlich der A93 an der Anschlussstelle Teublitz und ist in der Topographischen Karte mit dem Flurnamen „Lehmholz“ bezeichnet. Das Gebiet wird im Norden durch die Kreisstraße SAD1 und im Osten durch die Kreisstraße SAD8 begrenzt. Über diese beiden Straßen besteht ein direkter Anschluss an die A93, so dass die überörtliche Verkehrsanbindung sehr günstig ist. Die Erschließung des Geländes ist über eine Spange an die Kreisstraßen SAD1 und SAD8 geplant.

Vorgesehen ist innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen (GI und GE) nach den §§ 8 und 9 BauNVO<sup>1</sup> wie im Plan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz weist die zu überplanende Fläche vollständig als Waldfläche aus. Der Flächennutzungsplan soll deshalb im Parallelverfahren geändert werden.

Das „Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet“ umfasst eine Fläche von rd. 38 ha, davon entfallen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Teublitz ca. 31 ha, ca. 7 ha liegen auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof.

Mit der Ausweisung verfolgen die beiden Städte weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Betriebes zum Herstellen und Abfüllen von Getränken. Im Gegensatz zum zunächst in „Teublitz Süd“ geplanten Standort ist die verkehrliche Erschließung an der Autobahnanschlussstelle jedoch ideal. Auch in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Belange sind die topographische Lage und der Abstand von der Bebauung beim „Interkommunalen Gewerbegebiet“ günstiger als beim „Industriegebiet Teublitz Süd.“

Nachdem es sich um den gleichen Vorhabensträger wie für das Gebiet „Teublitz Süd“ handelt, sind auch dessen Rahmenbedingungen gleich geblieben. Das Unternehmen benötigt eine Betriebsfläche von mindestens 22 ha für die Herstellung und Abfüllung von Getränken.

Vorgespräche mit den zu beteiligenden Fachstellen haben bereits stattgefunden und verliefen durchwegs positiv.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf bewertet die Flächen des „Interkommunalen Gewerbegebietes“ im Vergleich zu den Flächen des Gebietes „Samsbacher Forst“ als deutlich weniger sensiblen Bereich, betrachtet jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung bestimmter Tiergruppen als erforderlich.

Die Regierung der Oberpfalz, Fachbereich Landesplanung fordert für die Genehmigung einer Ausnahme vom Anbindungsgebot des LEP<sup>2</sup> ein gemeinsames Standortanalysegutachten der beiden Städte.

Seitens des Grundstücksbesitzers für das Gebiet in der Gemarkung Teublitz, der Staatsforstverwaltung, besteht nach ersten Gesprächen Abgabebereitschaft, soweit das Aufstellungsverfahren für das Gewerbe- und Industriegebiet „Samsbacher Forst“ eingestellt wird.

---

<sup>1</sup> Baunutzungsverordnung

<sup>2</sup> Landesentwicklungsplan

Stadtrat Müller begrüßt den interkommunalen Lösungsansatz, doch sei dies im Städtedreieck allgemein schwierig. Der Standort sei besser als Teublitz-Süd. Es gehe um das gute Teublitz-Wasser. Er will wissen, wie die Zuleitung gelöst werde.

Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, es soll in jedem Fall ein Industrie- und Gewerbegebiet entstehen, unabhängig von dem aktuellen Vorhaben. Für die Zuleitung gebe es natürlich schon Lösungsansätze.

Stadtrat Frieser will wissen, ob es zulässig sei, Ausgaben für dieses Projekt zu beschließen, obwohl keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden.

Stadtkämmerer führt aus, es sei richtig, dass man sich, so lange noch keine Haushaltssatzung verabschiedet ist, in der vorläufigen Haushaltsführung (haushaltslose Zeit) befinde. Die Stadt darf finanzielle Leistungen erbringen, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet ist (durch Gesetz oder Vertrag) oder die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, d.h. die Aufgaben können nicht ohne Schaden für die Stadt aufgeschoben werden. Neue Aufgaben können also grundsätzlich erst aufgrund des neuen Haushaltsplans erbracht werden, wobei über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben möglich sind. In Ausnahmefällen kann dieser Grundsatz also für Investitionsausgaben gebrochen werden. Solange noch keine neue Haushaltssatzung beschlossen ist, können die Ausgaben, durch Beschluss des Stadtrates, in den kommenden Haushaltsplan aufgenommen werden.

Erste Bürgermeisterin Steger ergänzt, es gehe zunächst um rd. 25 T€, auf der anderen Seite stünden Investitionen in Millionenhöhe in Frage.

Stadtrat Pfeffer trägt vor, es soll nicht der Eindruck erweckt werden, die SPD wolle das Industrie- und Gewerbegebiet nicht. Es müsse Druck gemacht werden. Die Abteilung Wirtschaftsförderung beim Landratsamt soll kontaktiert werden.

Stadtrat Dr. Brandl beurteilt den zu fassenden Beschluss als epochal. Die wirtschaftliche Situation von Teublitz sei bisher eine Monostruktur mit einem großen Betrieb, ein zweites Standbein sei nur gut für die Teublitz-Bürger.

### **Beschluss:**

1. Für den im Vorentwurf vom 23.01.2014 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB<sup>3</sup> ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Stadtrat ermächtigt die 1. Bürgermeisterin, den wirtschaftlichsten Anbieter mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Planungsgebiet zu beauftragen.
3. Der Stadtrat ermächtigt die 1. Bürgermeisterin, den wirtschaftlichsten Anbieter mit der Erstellung eines Standortanalysegutachtens für den Nachweis der Eignung des geplanten Standortes und dem Fehlen von Alternativstandorten zu beauftragen.
4. Der vorliegende Planentwurf mit seinen planlichen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 23.01.2014 wird gebilligt. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Sie sind schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eingehende Anregungen sind dem Stadtrat zur Abwägung vorzulegen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.
6. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als Wald-

---

<sup>3</sup> Baugesetzbuch



fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans insofern geändert, dass das Gewerbe- und Industriegebiet „Samsbacher Forst“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird und das „Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ aufgenommen wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 3**

**Änderung der Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen  
- Antrag des Autohauses Vetterl, Maxhütter Straße 15, 93158 Teublitz**

### **Sachverhalt:**

Mit Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Teublitz vom 4.8.2006 wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen. Nicht zugelassen ist gemäß § 2 der Verordnung der Betrieb von Autowaschanlagen an den Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

Das Autohaus Vetterl, Maxhütter Straße 15, 93158 Teublitz, beantragte mit Schreiben vom 04.04.2013, die Öffnungszeiten der Waschanlagen auch an diesen Feiertagen ab 12:00 Uhr zu erlauben. Der Antragsteller verweist auf eine entsprechende Regelung in der Stadt Burglengenfeld. Nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) kann die Stadt in ihrer Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen an den Feiertagen ab 12.00 Uhr zulassen.

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 02.05.2013 (Nr. 19), diesen Antrag zurückzustellen. Zunächst sollte versucht werden, eine einheitliche Lösung im Städtedreieck zu erreichen. Hierzu wurde die Verwaltung beauftragt. Anschließend ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vergleich mit den Verordnungen der beiden Nachbarstädte hat ergeben, dass die Normen der drei Städte mit zwei Ausnahmen identisch sind:

An den Feiertagen Tag der Deutschen Einheit und Allerheiligen ist der Betrieb von Autowaschanlagen nicht zugelassen. Bei der Beschlussfassung über die Verordnung am 22.06.2006 (Beschluss Nr. 48) wurde damals auf Empfehlung der Stadträte Duschinger und Damm diese Tage zusätzlich mit ausgeschlossen.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller Herrn Vetterl soll aus Gründen der Gleichbehandlung im Städtedreieck nun auch in Teublitz am Tag der Deutschen Einheit und an Allerheiligen ab 12:00 Uhr bis 20.00 Uhr der Betrieb von Autowaschanlagen zugelassen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die nachstehend aufgeführte Verordnung zu erlassen:

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Teublitz**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) zuletzt geändert am 08.07.2013 (GVBl S. 402) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Teublitz folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung**

Die Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Teublitz vom 4. August 2006 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen“ gestrichen. § 2 erhält dadurch folgende Fassung:

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an den Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

**§ 2  
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 03. August 2026 außer Kraft.

Teublitz, den

Steger  
Erste Bürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 4**

**Feststellung der Jahresrechnung 2012 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Johann Frieser, trägt den Prüfungsbericht vor.

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012:

	<b>Verwaltungs-HH</b>	<b>Vermögens-HH</b>	<b>Gesamt-HH</b>
	€	€	€
Summe Solleinnahmen	10.865.339,41	7.167.919,67	18.033.259,08
+ neuer HH-Einnahmereste			
- Abgang alter HH-Einnahmereste			
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	52,50-		52,50-
<b>Bereinigte Solleinnahmen</b>	<b>10.865.286,91</b>	<b>7.167.919,67</b>	<b>18.033.206,58</b>
Summe Sollausgaben	10.865.339,41	6.901.630,71	17.766.917,62
+ neuer HH-Ausgabereste		467.105,60	467.105,60
- Abgang alter HH-Ausgabereste		200.816,64-	200.816,64-
- alter Kassen-Ausgabereste			
<b>Bereinigte Sollausgaben</b>	<b>10.865.286,91</b>	<b>7.167.919,67</b>	<b>18.033.206,58</b>

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.025.642,97
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV	810.395,72

Eine Übersicht der angefallenen, erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurde vorgelegt.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2012 festzustellen und genehmigt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

2. Die Entlastung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Erste Bürgermeisterin Steger nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.

### Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

### Beschluss-Nr. 5

**Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH**  
- **Beteiligungsbericht 2013**

### Sachverhalt:

#### **Beteiligungsbericht der Stadt Teublitz zum Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß Art. 94 Abs. 3 GO i.V.m. § 76 Abs. 1 KommHV**

Zum Unternehmen:

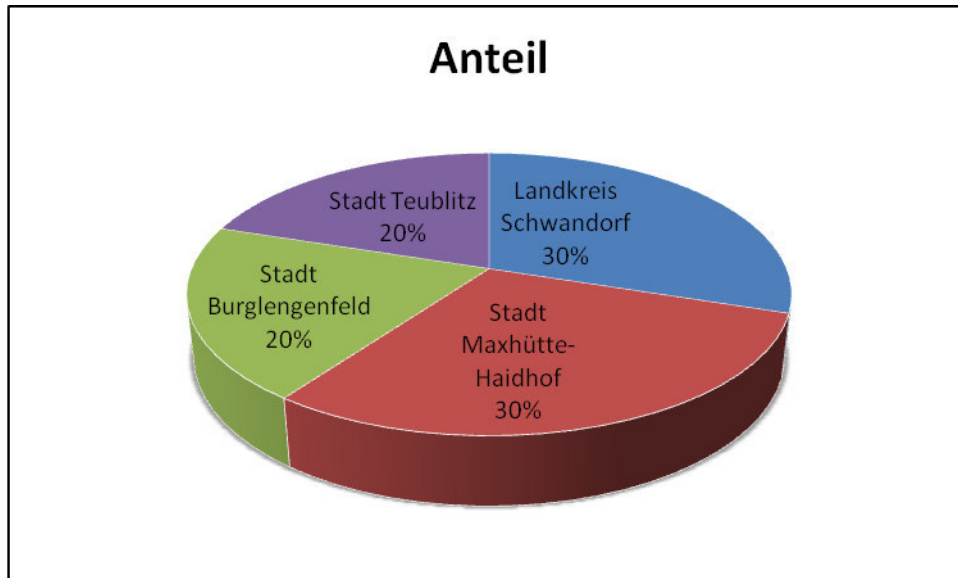
Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Amberg unter HRB 2317 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Maxhütte-Haidhof, Hüttenstraße 1. Die Gesellschaft ist mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 14. März 1997 gegründet worden.

Gegenstand des Unternehmens:

Die Erfüllung nachfolgender Aufgaben mit öffentlichem Zweck:

- Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Landkreises Schwandorf, insbesondere des Städtedreiecks Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- Jungen Unternehmen, die sich in der Gründungs- oder Aufbauphase befinden oder eine neue Betriebsstätte errichten (wollen), fördern und eine Hilfestellung geben. Dies geschieht vorrangig durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten (Büros, Werkstätten, Gemeinschaftseinrichtungen), von Dienstleistungen (zentralisierte Bürodienstleistungen) und durch das Angebot von Beratungsdiensten.
- Die Gesellschaft initiiert, unterstützt und fördert die Schaffung und Einführung neuer Techniken und Technologien durch Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung.
- Sie initiiert und fördert die Verbindung zwischen insbesondere kleineren und mittleren
- Unternehmen der Region einerseits und Wissenschaft und Forschung andererseits.

Beteiligung am Unternehmen:	Anteil	Stammkapital:
Landkreis Schwandorf	30 %	153.388 €
Stadt Maxhütte-Haidhof	30 %	153.388 €
Stadt Burglengenfeld	20 %	102.258 €
Stadt Teublitz	20 %	102.258 €
	Summe	<b>511.292 €</b>



Organe des Unternehmens:	Gesellschafter:
Die Gesellschafterversammlung	Landkreis Schwandorf
Der/Die Geschäftsführer	Stadt Maxhütte-Haidhof
Der Beirat.	Stadt Burglengenfeld
	Stadt Teublitz

Geschäftsführer:

Christian Meyer

seit 01.01.2002

Geschäftsführerentgelt:

Keine Angaben

**Wirtschaftliche Lage 2012:**

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr 2011 (41.744,15 €) um 7.579,99 € = 14,82% auf 49.324,14 € erhöht. Die Umsatzerlöse 2012 in Höhe von 93.081,01 € veränderten sich gegenüber dem Vorjahr 2011 mit 97.119,69 € um – 4,2 %.

Die Löhne und Gehälter 2012 betragen 28.551,90 € und verändern sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 2011 (28.712,44 €) um -0,6%. An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2012 7.340,45 € an. In 2011 belief sich der entsprechende Wert auf 7.180,65 €. Der Betrag der absoluten Änderung in Höhe von 159,80 € entspricht einer Änderungsrate von + 2,2 %. Der gesamte Personalaufwand betrug im Berichtsjahr 2012 im Verhältnis zur Gesamtleistung 38,56 % (Vorjahr: 36,96 %). Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 4 Personen (im Vorjahr 3) beschäftigt.

Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden in 2012 – 53.284,25 € erzielt. Im Vorjahr 2011 wurde demgegenüber ein Betrag von - 45.704,81 € ausgewiesen. Die Änderung gegenüber 2011 betrug – 7.579,44 €.

**Beschluss:**

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

## Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 19.09.2013 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

## Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	Steger, Maria Erste Bürgermeisterin Erlenstraße 4, 93158 Teublitz
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Gawinowski, Alfred Projektleiter Regensburger Straße 12, 93158 Teublitz

2. Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
05	Unabhängige Wähler Teublitz (UW)

3. Zum SPD-Antrag bezüglich der Zahlen in den Kinderkrippen- und gärten sowie zur Einschulung im September liegen leider noch keine endgültigen Zahlen vor. Die Leitungen der beiden Kinderhäuser treffen sich kommenden Montag um Doppelbuchungen abzuklären. Erst danach kann abschließend über die Zahlen berichtet werden. Bzw. wird auch noch die Schuleinschreibung im April abgewartet, weil dieses Jahr voraussichtlich viele Kinder noch im Kindergarten bleiben werden, welche bereits schulpflichtig wären. Laut Einschätzung der Kinderhäuser werden aber beide wieder ausgebucht sein.

Auch bei den Schülerzahlen kann noch keine endgültige Zahl genannt werden. Die aktuelle Zahl beträgt laut den Unterlagen der Stadt 59 Schüler, welche im September eingeschult werden. Aber auch hier ist die Schuleinschreibung im April abzuwarten, um endgültige Zahlen nennen zu können.

### Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann- Reisinger will den Sachstand bei der Umsiedlung des Recyclinghofes wissen. Seit 6 Jahren werde ohne erkennbares Ergebnis daran gearbeitet. Es müssten Nägel mit Köpfen gemacht werden.  
Erste Bürgermeisterin Steger verweist auf die Verkehrsproblematik. Aufstellungsflächen für wartende Fahrzeuge müssten außerhalb der Kreisstraße geschaffen werden.
2. Stadträtin Frey-Forster fragt nach den Ergebnissen der Verkehrsschau in der Hans-Böckler-Straße.  
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, der Bericht des Landratsamtes liege vor. Verschiedene Lösungsvorschläge wie eine Einbahnstraßenregelung, Sperrung für den Schwerverkehr oder Parkverbote sind darin enthalten.  
TAFrau Eichinger ergänzt, dass ein größerer Bereich mit betrachtet werden muss.
3. Dritter Bürgermeister Kraupner nimmt Bezug zu einem Zeitungsartikel im Wochenblatt wegen der Verschmutzung der Verrauer Straße durch Lkw von der Tongrube.  
Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor, die Stadt habe die Installation einer Reifenwaschanlage gefordert. Ein Testbetrieb brachte keine spürbare Entlastung. Es sollen jetzt auf dem Gelände Rüttelstrecken gebaut werden.
4. Stadträtin Frey-Forster berichtet von einem Beinahe-Unfall an der Fußgängerampel bei der Schule.  
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, es passiere immer wieder, dass Fahrzeuglenker eine rote Ampel übersehen würden. Man müsse die Kinder hierfür sensibilisieren. Das Landratsamt empfiehlt die Verwendung von Schülerlotsen. Eine zusätzliche Beschilderung habe nur geringe Auswirkungen.

**Ende der Sitzung: 21:30**

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt





---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 10.04.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.  
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Detter, Franz-Xaver	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Krapner, Josef	Abwesend ab TOP 8
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wein, Johann jun.	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Frieser, Johann	
Leistikow, Stephan	
Meßmann, Gerhard	privat verhindert
Müller, Gregor	
<b>Ortssprecher</b>	
Wein, Georg	privat verhindert

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
  - Sachstandsbericht
  - Weiteres Vorgehen
- 2. Neubau der Außenanlagen für den katholischen Kindergarten Herz-Jesu
  - Kostenbeteiligung der Stadt Teublitz
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbe-, Sonder- und Mischgebiet an der Umgehungsstraße" der Stadt Burglengenfeld
  - Beteiligung als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 4. Vollzug der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Teublitz;
  - Neuerteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage der Firma Läßle wegen Ablauf des Genehmigungsbescheides
- 5. Aufhebung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten für den Teilbereich Sondergebiet "Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim" - Antrag der SPD-Fraktion
- 6. Europawahlen 2014 - Festsetzung des Erfrischungsgeldes - Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer
- 7. Konsensualer Abbau öffentlicher Münz- und Kartentelefone durch die Deutsche Telekom AG
  - Zustimmung der Stadt zum Abbau des Münztelefons in der Buswartehalle am Platz der Freiheit
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

## Öffentlicher Teil:

### Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Sitzung am 23.01.2014 wird genehmigt.

### Beschluss-Nr. 8

#### Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht - Weiteres Vorgehen

#### Sachverhalt:

Nachdem im Vordachbereich der Dreifachsporthalle einige der Deckenpaneele auffällige Verformungen aufwiesen, wurde der betreffende Bereich am 26.02.2014 durch das Stadtbauamt unter Hinzuziehung des Statikers Gerhard Wellnhofer näher untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass offensichtlich eine erhebliche Durchfeuchtung der tragenden Holzkonstruktion vorliegt.

Daraufhin wurde die mit der damaligen Flachdachabdichtung beauftragte Firma Eitle im Rahmen ihrer Gewährleistung aufgefordert, die vermutete Schadensursache in der Flachdachabdichtung zu klären und den vermeintlichen Mangel zu beheben.

Am 12.03.2014 wurde durch die Firma Eitle zu diesem Zweck eine Überprüfung des Dachschichtenaufbaus im betroffenen Bereich vorgenommen. Dies geschah durch Öffnen der Abdichtungslage und Ausbauen der über Dach eingebauten Gefälle-Dämmschicht sowie Sichtung der darunter liegenden Dampfsperre.

In keinem der drei Fälle konnte Nässe, die von Undichtigkeiten in der Dachabdichtung herührt, vorgefunden werden. Dennoch zeigte sich bei der Öffnung eines Deckenpaneels unmittelbar über dem Eingangsbereich ein erheblicher Zersetzungsschaden an einem Tragbalken.

Daraufhin wurde die Halle sofort gesperrt und aus Sicherheitsgründen in Absprache mit dem Ing. Büro Wellnhofer umgehend eine provisorische Sicherung in Form von Querriegeln an der Unterseite der Dachelemente angebracht.

Des Weiteren wurde Rechtsanwalt Josef Simbeck aus Schwarzenfeld mit der rechtlichen Vertretung der Stadt beauftragt. Es wurde ein sogen. selbstständiges Beweisverfahren gemäß § 493 ZPO<sup>1</sup> beim Landgericht Amberg eingeleitet.

Zur weiteren Klärung beauftragte die Verwaltung die Firma Eitle mit weiteren Bauteilöffnungen am Flachdach und zog den Sachverständigen Rudolf Sinzinger vom Büro EPS Sinzinger GmbH mit der "gutachterlichen Begleitung" der Untersuchungen an der Dreifachsporthalle

---

<sup>1</sup> Zivilprozessordnung

bei. Bei den am 27.03.2014 durchgeführten Bauteilöffnungen sollte festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß auch die Dachkonstruktion der restlichen Hallenbereiche mangelhaft bzw. geschädigt ist. Hiervon sollte abhängig gemacht werden, ob die Sperrung der mittleren und hinteren (vom Eingang abgewandte Seite) Hallenteile eventuell wieder aufgehoben werden könnte. Zu den Feststellungen der durchgeführten Bauteilöffnungen wurde eine Dokumentation in Form einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt.

Wie die durchgeführten Bauteilöffnungen am Flachdach eindeutig zeigen, ist das zu einem früheren Zeitpunkt festgestellte Schadensbild über dem Eingangsbereich nicht nur auf den dortigen Bereich begrenzt. Die Bauteilöffnung 1 (DÖ1) und die durchgeführten Erweiterungen liegen im Randbereich (Parkplatzseite) des hinteren Hallenbereiches. Hier wurden teils erhebliche Schäden (Zersetzungen) an den Tragbalken festgestellt. Eine Aufhebung der Hallensperrung im mittleren und hinteren (vom Halleneingang abgewandte Seite) Bereich ist aus diesem Grund nicht verantwortbar. Hier besteht aus Sicht des Unterzeichners Gefahr für Leib und Leben!

Eine zeitnahe Sanierung der Dachkonstruktion ist unvermeidbar. Als Sofortmaßnahme sollte die Dachauflast (Humusgranulat) soweit als möglich entfernt werden.

Am 02.04.2014 fand im Rathaus eine Besprechung mit dem Gutachter Sinzinger, dem Statiker Wellnhofer sowie Rechtsanwalt Simbeck über die weitere Vorgehensweise statt. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass die Dachsanierung unverzüglich angegangen werden muss.

Rechtsanwalt Simbeck hat nach Rücksprache mit der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Amberg empfohlen, aufgrund der Eilbedürftigkeit auf die gerichtliche Bestellung eines Sachverständigengutachtens vorerst zu verzichten und die Rückbaumaßnahmen schnellst möglich in die Wege zu leiten. Diese müssten dann jedoch genauestens baubegleitend im Detail dokumentiert und gutachterlich festgehalten werden. Dies wird dann vom Gericht gleichfalls anerkannt.

Das Ingenieurbüro Wellnhofer unterbreitet ein Honorarangebot über die statische Berechnung und einen entsprechenden Vorschlag über die Neugestaltung der Dachkonstruktion. Vorgeschlagen wird hier die Errichtung eines hinterlüfteten flachgeneigten Walmdachs mit Profiblechdeckung.

Der für die Bauabwicklung verantwortliche Architekt Reinhard Eibl und den am Bau der Dachkonstruktion beteiligten Firmen Pletschacher und Eitle wurde die Schadensdokumentation und die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen übermittelt. Sie wurden zu einem gemeinsamen Erörterungstermin am 28.04.2014 im Rathaus Teublitz geladen.

Um den Schulsport aufrecht zu erhalten, wurden die benachbarten Städte und der Landkreis sowie andere Einrichtungen gebeten, eventuell freie Kapazitäten zur Ausübung des Schulsports zur Verfügung zu stellen. Um den Allwetterplatz nutzen zu können, wird vorgeschlagen, das bereits bei der Planung vorgesehene Außengerätelager in Form einer größeren Fertiggarage zu errichten und die hierfür notwendigen Mittel von ca. 20.000 € im Haushalt 2014 einzuplanen.

Auf Anfrage von Stadträtin Hermann-Reisinger erklärt Erste Bürgermeisterin Steger, dass die Dauer der anstehenden rechtlichen Auseinandersetzung mit den beteiligten Firmen und dem Planer nicht abgeschätzt werden kann.

Stadträtin Frey-Forster fragt nach, ob schon Antworten der wegen Ausweichmöglichkeiten angeschriebenen Institutionen vorliegen. Erste Bürgermeisterin Steger erwidert, bisher sind noch keine Rückmeldungen eingegangen.

Stadtrat Pfeffer will wissen, ob sichergestellt sei, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gewährleiste.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, um rechtlich richtig zu handeln, habe man von Anfang an einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Ob die Ansprüche später durchgesetzt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt natürlich noch nicht abgeschätzt werden.

Stadtrat Pfeffer empfiehlt, die anfallenden Kosten aus dem laufenden Haushalt zu bestreiten. Dies verbessere möglicherweise die Aussichten auf die Gewährung einer Bedarfszuweisung vom Land.

Stadtrat Pöllmann entgegnet, nachdem die Kosten noch nicht bekannt sind, könne man diese auch nicht einplanen. Er halte die Finanzierung außer Haushalt für den besseren Weg.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Maßnahmen zur Dachsanierung einzuleiten.
2. Das Ing.Büro Wellnhofer, Schwandorf, wird mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung der Dachsanierung beauftragt.
3. Das Sachverständigenbüro Sinzinger, Laaber, wird mit der gutachterlichen Dokumentation des Dachrückbaus und Feststellung der Schadensursache beauftragt.
4. Die Verwaltung hat die Garagen für das Außengerätelager in Auftrag zu geben.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 9**

#### **Neubau der Außenanlagen für den katholischen Kindergarten Herz-Jesu - Kostenbeteiligung der Stadt Teublitz**

### **Sachverhalt:**

In einer Besprechung am 17.01.2014 im Rathaus Teublitz hat Pfarrer Hirmer die Planungen der Kirchenstiftung zur Neuanlage der Außenanlagen mit Kinderspielplatz vorgestellt. Die Kirchenstiftung beantragt eine Kostenbeteiligung der Stadt. Bei geschätzten Kosten von 65.000 € ohne Anrechnung von Eigenleistungen soll die Stadt zwei Drittel der Kosten übernehmen. Das Vorhaben wurde in der Bauausschusssitzung am 25.02.2014 vorgestellt.

In § 7 der Vereinbarung über den Bau und Betrieb vom Dez. 2011 ist die Kostentragung beim großen Bauunterhalt geregelt. Der Unterschied zwischen kleinem und großem Bauunterhalt ist in § 1 Abs. 6 der Vereinbarung definiert. Unter dem Begriff „**Bauunterhalt**“ sind allgemein Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustands eines Objekts und der zugehörigen Anlagen zu verstehen. Hierzu zählt nicht die komplette Neuanlage der Außenanlage mit neuen Bauten und neuen Spielgeräten. Die Kosten der geplanten

Maßnahme können also nicht gemäß § 7 der Vereinbarung abgewickelt werden.

Die Bischöfliche Finanzkammer beteiligt sich laut Schreiben vom 14.02.2014 mit einem Anteil von 16 % an den zuwendungsfähigen Kosten, wenn die Stadt die Übernahme von zwei Dritteln der Kosten, das sind rd. 44.000 €, verbindlich zusagt.

Verwaltungsseits wurde zunächst zugesichert, das Vorhaben nach Kräften mit Leistungen des städtischen Bauhofes zu unterstützen.

Der Finanzausschuss schlägt vor, den Anteil der Stadt mit 44.000 € zu deckeln. Die Kosten der Bauhofleistungen sind zu berechnen und von dem Anteil der Stadt abzuziehen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, zwei Drittel der anerkannten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 44.000 € zu übernehmen. Die Kosten der Bauhofleistungen sind zu berechnen und von dem Anteil der Stadt abzuziehen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

#### **Beschluss-Nr. 10**

**Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbe-, Sonder- und Mischgebiet an der Umgehungsstraße" der Stadt Burglengenfeld  
- Beteiligung als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Burglengenfeld plant bereits seit dem Jahr 2007 die Ausweisung eines Gewerbe-, Sonder- und Mischgebietes an der Umgehungsstraße in Verlängerung des Naabtalcenters. Hier sollte auf einer Teilfläche ursprünglich ein großflächiger SB-Lebensmittelmarkt (Kaufland) angesiedelt werden. Da diese Planungen jedoch nicht verwirklicht werden konnten, wurde 2008 ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet, der lediglich ein Gewerbe- und Mischgebiet an der Umgehungsstraße in Burglengenfeld vorsah. Mit Beschluss Nr. 25 vom 24.04.2008 äußerte der Stadtrat dagegen keinerlei Bedenken. Eine Ansiedelung eines großflächigen Supermarktes wäre dort bauplanungsrechtlich nicht mehr möglich gewesen, da hier die Ausweisung als Sondergebiet „Einkaufen“ erforderlich wäre .

Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren möchte die Stadt Burglengenfeld nun die Gewerbegebietsfläche reduzieren und dennoch teilweise wieder ein Sondergebiet „Einkaufen“ vorsehen. Dabei beschränkt sich die Stadt Burglengenfeld jetzt lediglich auf die 1810 qm, welche aus landesplanerischer Sicht aufgrund der zentralen Lage der Stadt Burglengenfeld unbedenklich sind. Ebenso wurde auch schon bei dem kürzlich vorgelegten Bebauungsplan „Im Sand II“ (neben dem Starmexx-Kino) verfahren, wo noch heuer ein REWE-Markt errichtet

werden soll. Zu dem Bauleitplanverfahren wurde nachträglich ein gesondertes Marktanalysegutachten vorgelegt, nach dem die Kaufkraft in den Nachbarstädten aufgrund des geplanten Lebensmittelmarktes in keiner beachtlichen Höhe abnimmt.

Die Stadtverwaltung Burglengenfeld teilte auf Anfrage mit, dass hier an der Umgehungsstraße noch kein konkretes Projekt geplant sei bzw. noch kein Investor feststehe. Man möge lediglich das Bebauungsplanaufstellungsverfahren, welches eben schon seit 2007 läuft, noch vor dem Amtswechsel des Bürgermeisters zum Ende bringen.

Es sei festzustellen, dass das geplante Sondergebiet „Einkaufen“ zwar lediglich die Größe von 1810 qm aufweist, welche laut Herrn Koch von der Regierung der Oberpfalz, landesplanerisch „unbeachtlich“ ist. Jedoch wird das geplante Gebiet mittels einer direkten Zufahrt mit dem bestehenden Naabtalcenter verbunden.

Aufgrund eindeutig vorhandener Synergieeffekte mit den dort bereits vorhandenen Märkten kann die geplante Ausweisung eines Sondergebietes „Einkaufen“ mit dem benachbarten Misch- bzw. Gewerbegebietes durchaus eine größere Bedeutung für den Einzelhandel der umliegenden Gemeinden aufweisen, als dies bei dem geplanten REWE-Markt in der Nähe des Naabtalparks der Fall war. Auch die verkehrstechnisch günstigere Lage spricht dafür, dass dennoch Kaufkraftverluste für die Nachbarstädte zu erwarten sind.

Die Stadt Burglengenfeld sollte deshalb vor Abschluss des Verfahrens den Nachweis führen, dass keine größeren negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarstädte Teublitz und Maxhütte-Haidhof von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen werden.

Das Naabtalcenter bringt für Teublitz trotz allem einen wichtigen Versorgungsvorteil, insbesondere in Hinblick auf Drogerie, Baumarkt und Diskountartikel. Die Kaufkraft, welche dort gebunden wird, würde zudem sonst sicherlich zu einem großen Teil in Richtung Schwandorf, Regensburg, Amberg usw. abfließen. Es sollte daher angestrebt werden, diese weiterhin im Städtedreieck zu halten und der Entwicklung des Naabtalcenters deshalb grundsätzlich nicht entgegen zu stehen.







Stadtrat Pfeffer entnimmt der Vorlage, dass das Vorhaben Auswirkungen auf Teublitz habe. Es sei deshalb konsequent, die Planungen abzulehnen.

Erste Bürgermeisterin Steger vertritt die Auffassung, dass die Verhinderung von Vorhaben in der Nachbarstadt nicht automatisch Neuansiedlungen in Teublitz erleichtere. Die Regierung der Oberpfalz erachte die Planungen als landesplanerisch für zulässig.

Stadtrat Pfeffer befürchtet trotzdem einen Kaufkraftabfluss nach Burglengenfeld.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass bezüglich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitiger Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbe-, Sonder- und Mischgebiet an der Umgehungsstraße“ der Stadt Burglengenfeld keine Einwände zu äußern. Es sollte lediglich von der Stadt Burglengenfeld vor Abschluss des Verfahrens nachgewiesen werden, dass diese Bauleitplanung keine schwerwiegenden negativen Einflüsse auf die zentralen Teublitzener Versorgungsbereiche zur Folge hat.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 11****Vollzug der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Teublitz;  
- Neuerteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage der Firma  
Läpple wegen Ablauf des Genehmigungsbescheides****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 13.02.2014 beantragt die LÄPPLE Automotive GmbH als Besitz- und Rechtsnachfolgerin der LÄPPLE Blechverarbeitung GmbH & Co.KG Bayern die „Genehmigung zum Einleiten wassergefährdender Stoffe nach der Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz in die Kanalisation des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz“ entsprechend der bereits 1994 erteilten Genehmigung, welche zum 31.12.2014 ausläuft.

Des Weiteren beantragt die Firma, den täglich maximal zulässigen Abwasservolumenstrom von 40m<sup>3</sup>/Tag auf 75m<sup>3</sup>/Tag zu erhöhen.

Die Firma LÄPPLE Automotive GmbH betreibt auf dem Firmengelände eine eigene Abwasserbehandlungsanlage, welche das anfallende Abwasser nach den Vorgaben des Bescheides von 1994 vorklärt. Die 1994 vorgegebenen Grenzwerte für die Inhaltsstoffe des in die Kanalisation der Stadt Teublitz bzw. des Abwasserzweckverbandes abgegebenen Abwassers von

- pH-Wert: 6,5-9,5
- Temperatur: <= 35 °C
- Nickel: <= 0,5 mg/l
- Zink: <= 2,0 mg/l
- AOX: <= 1,0 mg/l (absorbierbare organisch gebundene Halogene)

wurden seitdem eingehalten und sollen auch künftig eingehalten werden. Produktionsbedingt fallen auch keine anderen Schadstoffe an.

Bei der Genehmigung von maximal 40m<sup>3</sup> Abwasser/Tag 1994 wurde von einer täglichen Arbeitszeit vom 14h/Tag in 2 Schichten ausgegangen. Die erwartete Auftragslage macht künftig möglicherweise einen 3-Schicht-Betrieb erforderlich, so dass die maximal zulässige Einleitungsmenge auf 75m<sup>3</sup>/Tag erhöht werden soll. Da sich die Zusammensetzung des Abwassers und die maximale Zuleitungsmenge zur Kläranlage (165l/s, größere Mengen werden in Rückhaltebecken gepuffert) nicht verändert, ist keine Beeinträchtigung der Klärleistung zu erwarten.

Nach § 15 Abs.3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Teublitz (Entwässerungssatzung - EWS 2013) werden die Einleitungsbedingungen gegenüber dem einzelnen Anschlußpflichtigen von der Stadt festgelegt. Das heißt, die Stadt kann die Zustimmung zur beantragten Einleitung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Da in der Satzung des Abwasserzweckverbandes keine technischen Einleitungsbestimmungen vorgegeben sind, ist hier der Rückgriff auf die Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz erforderlich und in der Satzung des Zweckverbandes auch so vorgesehen.

Parallel zur Einleitungsgenehmigung durch die Stadt Teublitz hat die Antragstellerin die Genehmigung zur Einleitung wassergefährdender Stoffe nach §58 WHG (Wasserhaushaltgesetz) vom Landratsamt Schwandorf einzuholen. In diesem Verfahren wird die Stadt Teublitz vom Landratsamt Schwandorf ebenfalls beteiligt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden muß den Antrag der Firma LÄPPLE fachlich prüfen und ein Gutachten mit Auflagen und Hinweisen hierzu anfertigen.

Die Verwaltung empfiehlt:

1. Im Genehmigungsverfahren nach §58 WHG eine positive Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Schwandorf abzugeben, soweit sich die Antragstellerin verpflichtet, die vom WWA Weiden geforderten Auflagen und Hinweise zu beachten.
2. Gleichzeitig die Zustimmung zur Einleitung von wassergefährdenden Stoffen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz in die Kanalisation des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof zu erteilen unter Beibehaltung der technischen und betrieblichen Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheides von 1994.

Die Zustimmung nach §15 Abs.3 EWS soll nur erteilt werden, wenn das LRA SAD eine Zustimmung nach §58 WHG erteilt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

3. Im Genehmigungsverfahren zur Einleitung wassergefährdender Stoffe nach §58 WHG eine positive Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Schwandorf abzugeben, soweit sich die Antragstellerin verpflichtet, die vom WWA Weiden geforderten Auflagen und Hinweise zu beachten.
4. Gleichzeitig die Zustimmung zur Einleitung von wassergefährdenden Stoffen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Teublitz in die Kanalisation des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof unter Beibehaltung der technischen und betrieblichen Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheides von 1994 zu erteilen.

Die Zustimmung nach § Abs EWS soll nur erteilt werden, wenn das LRA SAD eine Zustimmung nach §58 WHG erteilt hat.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 12**

**Aufhebung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten für den Teilbereich Sondergebiet "Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim" - Antrag der SPD-Fraktion**

### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt zur Behandlung in der Stadtratssitzung vom 28.11.2013 folgenden Antrag:

„Der Stadtrat der Stadt Teublitz beschließt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bau-

ungsplans „Seniorenwohnheim im Stadtpark“. Die Verwaltung leitet das notwendige Aufhebungsverfahren ein.

Zur Begründung:

Im Gegensatz zum allgemeinen Bebauungsplan, der allgemein die zukünftige Nutzung von Flächen regelt, ermöglicht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan die Verwirklichung eines konkreten, vorliegenden Bauvorhabens. Obwohl der vorgenannte B-Plan bereits 2007 aufgestellt worden ist, liegt bis heute kein Bauantrag vor. Dem Plan fehlt somit die Grundlage. Der Bebauungsplan widerspricht den Grundzügen des Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz, den Vereinbarungen des Agenda-21-Prozesses auf Stadtebene und dem einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 30.09.2010, dass „bauliche und gärtnerische Veränderungen [...] des ehemaligen Schlossparks Teublitz [...] der ursprünglichen Gestaltung des Parks [...] Rechnung tragen [sollen]. [...] Auf eine ebensolche Behandlung der in Privatbesitz befindlichen Teile soll hingewirkt werden.“ Auf die Bedenken der SPD-Fraktion aus der vorangegangenen Sitzung wird erneut hingewiesen.“

Der Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ ist seit dem 25.04.2008 in Kraft gesetzt. Er ist kein vorhabensbezogener Bebauungsplan.

Er wurde im sogen. Parallelverfahren aufgestellt, entspricht deshalb auch den Festsetzungen des Flächennutzungsplans.

Im Umweltaktionsprogramm des Agenda-Prozesses aus dem Jahr 2001 wurde als Ziel festgelegt, das Ortszentrum und den Rathausplatz neu und zweckmäßig zu gestalten. Als Maßnahme wurde u.a. vorgeschlagen, mit dem Besitzer des an den Stadtpark angrenzenden Parks zwecks Stadtparkerweiterung und Pflege zu verhandeln. Dieser dann aufs doppelte vergrößerte Park könnte auch in seinem Randbereich zur Volksschule die geplante Stadthalle etc. aufnehmen.

Der Stadtratsbeschluss vom 30.09.2010 wurde 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Im Schlossgarten“ gefasst, konnte sich deshalb nur mehr auf die nicht bebaubaren Flächen beziehen. Das Parkkonzept des Landschaftsarchitekten Wiegl (vgl. StR-Beschluss Nr. 56 vom 24.05.2012) grenzt die im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ebenso aus.

Der Standort für das Seniorenheim wurde vom Stadtrat in der letzten Wahlperiode nach reiflicher Überlegung ausgewählt. Als erste Fachstelle wurde das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt.

Beschließt der Stadtrat die Aufhebung des Bebauungsplans könnte gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB<sup>2</sup>).

#### **1. Entschädigungspflicht der Stadt nach § 39 und § 42 Abs. 2 BauGB<sup>2</sup>**

Mit der Aufhebung des geltenden Bebauungsplanes erwachsen der Stadt wegen des dadurch **verursachten Vertrauensschaden** gemäß den §§ 39 ff. BauGB<sup>2</sup> voraussichtlich erhebliche Entschädigungspflichten:

##### **Vertrauensschaden**

Nach § 39 BauGB können Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn sie im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, soweit die Aufwendungen

---

<sup>2</sup> Baugesetzbuch

durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden.

Zu diesen Aufwendungen können z.B. Grundstücksteilungen und -vermessungen, Baugrunduntersuchungen, Bauwerksplanungen insbesondere zur Erstellung der Antragsunterlagen (insbesondere Architekten- und Ingenieurgebühren, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Aufwendungen für die Baufinanzierung und deren Vorbereitung, auch Bereitstellungszinsen für Baudarlehen, und Aufwendungen für ähnliche Vorbereitungshandlungen).

Zu den Abgaben nach Satz 2 gehören neben den Erschließungsbeiträgen die Anschlussbeiträge für die Anlagen zur Beseitigung von Abwässern sowie Gebühren und Beiträge für die der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser.

Die Aufwendungen müssen im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans gemacht worden sein.

Entschädigungsberechtigt ist einmal der Eigentümer, und zwar derjenige, der im Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen getätigt worden sind, Eigentümer war. Es reicht aus, dass die Person, die Entschädigung verlangt, Verpflichtungen in Bezug auf Aufwendungen eingegangen ist, die zu erfüllen sind. Dem Eigentümer stehen insoweit Nutzungsberechtigte gleich, die in Ausübung ihrer Nutzungsrechte Aufwendungen getätigt haben.

### Wertminderung

Nach § 42 BauGB<sup>2</sup> kann der Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert wird und dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Bei Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung **vor Ablauf der Siebenjahresfrist nach Eintritt der Zulässigkeit der Nutzung** ist der Unterschied der Grundstückswerte vor und nach der das Grundstück beeinträchtigenden Planungsmaßnahme zu entschädigen, d.h. i.d.R. die Bodenwertdifferenz. Es kommt nicht darauf an, ob und inwieweit der Eigentümer die zulässige Nutzung bereits ins Werk gesetzt hat.

Der BGH<sup>3</sup> hat ausgeführt, dass das Vertrauen des Eigentümers auf die Bestandskraft des Bebauungsplans für die gesamte Dauer der 7-Jahres-Frist geschützt sei, die Siebenjahresfrist dem Eigentümer also ungestört zur Verfügung stehen solle (vgl. BGH v. 2. 4. 1992 - 111 ZR 25/91). Ein Entschädigungsanspruch nach § 42 Abs. 1 und 2 kommt auch dann in Betracht, wenn der Eigentümer innerhalb der Siebenjahresfrist öffentlich-rechtlich (z.B. durch eine vorübergehende Veränderungssperre) an der Verwirklichung der Nutzung gehindert wird, ohne dass eine Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Behinderung vorgenommen wird.

Die Siebenjahresfrist begann frühestens mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu laufen und endet demnach frühestens am 24.04.2015.

Bei Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung **vor Ablauf der Siebenjahresfrist** ist der Unterschied der Grundstückswerte vor und nach der das Grundstück beeinträchtigenden Planungsmaßnahme zu entschädigen, d.h. i.d.R. die Bodenwertdifferenz. Die Differenzberechnung stellt ab auf die Änderung des den Grundstückswert wesentlich bestimmenden Faktors der zulässigen Nutzung. Entschädigt wird die Differenz des Werts des Grundstücks aufgrund der zulässigen Nutzung und seines Werts, der sich infolge der Aufhebung oder Änderung ergibt.

Das Gesetz gewährt dem Eigentümer in § 42 Abs. 10 BauGB<sup>2</sup> einen Auskunftsanspruch darüber, wann die Frist des Abs. 2 endet.

---

<sup>3</sup> Bundesgerichtshof

### **Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung**

Bei Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung **nach Ablauf der Siebenjahresfrist** ist nur mehr Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung zu leisten.

#### **2. Prüfung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses und Aussetzung vom Vollzug**

Die mit dem Aufhebungsbeschluss verbundenen Entschädigungspflichten verstoßen gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 GO). Wenn ein Aufhebungsbeschluss zustande kommt, legt die Rechtsaufsichtsbehörde der Ersten Bürgermeisterin nahe, diesen Beschluss gemäß Art. 59 Abs. 2 GO zu beanstanden, vom Vollzug auszusetzen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **3. Schadensersatzpflicht der Stadtratsmitglieder**

Wenn in Kenntnis der möglichen Folgen für die Stadt trotzdem ein entsprechender Stadratsbeschluss gefasst wird, kann dem Grunde nach eine Ersatzpflicht der einzelnen Stadtratsmitglieder gegenüber der Stadt entstehen. Nach Art. 51 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung ist die Haftung gegenüber der Stadt nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

Es wird deshalb empfohlen, vor der Abstimmung über diesen Antrag zu beschließen, in der Niederschrift das persönliche Abstimmverhalten aller Stadtratsmitglieder festzuhalten.

Falls dieser Beschluss nicht zustande kommt, wird allen Stadtratsmitgliedern empfohlen, gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung einzeln zu verlangen, das persönliche Abstimmverhalten in der Niederschrift festzuhalten.

Der Stadtrat blieb in der Sitzung am 28.11.2014 ohne Beschluss und legte fest, dass über die Angelegenheit im April 2014 erneut beraten werden soll.

Stadtrat Pfeffer empfiehlt, den Antrag nicht abzulehnen. Der Investor habe angekündigt, im Mai einen Träger gefunden zu haben. Es soll der Mai abgewartet werden. Auf diese Weise habe man ein Druckmittel gegenüber dem Investor.

Stadtrat Liebl, entgegnet, selbst wenn im Mai der Träger noch nicht feststehe, wolle man den Bebauungsplan nicht aufheben.

Zweiter Bürgermeister Wutz verweist auf den Zeitplan des Investors, noch 2014 die Planungen abzuschließen und im Frühjahr 2015 mit dem Bau zu beginnen.

Stadtrat Liebl führt aus, der Investor habe einen Grundstückskaufvertrag unterzeichnet. Auf der Fläche könne nichts anderes als ein Seniorenheim errichtet werden.

Stadträtin Fischer vertritt die Auffassung, dem jetzigen Investor könne man frühere Versäumnisse nicht anlasten. Sie empfinde die Drohung auf Aufhebung des Bebauungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt als ein fragwürdiges Geschäftsgebaren der Stadt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. In der Niederschrift ist das persönliche Abstimmverhalten aller Stadtratsmitglieder festzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 15  
NEIN-Stimmen: 2  
Persönlich beteiligt: 0

2. Der Antrag der SPD-Fraktion wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 10  
NEIN-Stimmen: 7  
Persönlich beteiligt: 0

Mit Ja haben gestimmt:

Steger Maria  
Beer Georg  
Dr. Brandl Thomas  
Fischer Christine  
Kraupner Josef  
Lell Konrad  
Liebl Benjamin  
Pöllmann Ernst  
Wilhelm-Dorn Saskia  
Wutz Robert

Mit Nein haben gestimmt:

Detter Xaver  
Frey-Forster Renate  
Gürtler Ferdinand  
Haberl Matthias  
Hermann-Reisinger Rosemarie  
Pfeffer Franz  
Wein Johann jun.

**Beschluss-Nr. 13**

**Europawahlen 2014 - Festsetzung des Erfrischungsgeldes - Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer**

**Sachverhalt:**

Bei den Kommunalwahlen 2014 wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € für den ganzen Tag und in Höhe von 20,00 € für den halben Tag gewährt.

Bei den vergangenen Wahlen wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes jeweils eine Unfallversicherung abgeschlossen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt als Erfrischungsgeld für die Europawahlen am 25. Mai 2014 einen Betrag in Höhe von 40,00 € für den ganzen Tag und einen Betrag in Höhe von 20,00 € für den halben Tag zu gewähren.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Unfallversicherung abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 14**

**Konsensualer Abbau öffentlicher Münz- und Kartentelefone durch die Deutsche Telekom AG**  
**- Zustimmung der Stadt zum Abbau des Münztelefons in der Buswarte Halle am Platz der Freiheit**

**Sachverhalt:**

Die Deutsche Telekom teilt mit Email vom 07.02.2014 mit, durch die erreichte Vollversorgung mit Telefonanschlüssen im Festnetz und dem Ausbaustand der Mobilfunknetze habe sich das Telefon –Verhalten der Bürger stark geändert. Durch diese Versorgung ist die Nutzung der Öffentlichen Telefonstellen dramatisch zurückgegangen mit der Folge, dass der Betrieb einer großen Anzahl der öffentlichen Telefonstellen extrem unwirtschaftlich geworden sei.

Um den Kunden auch in Zukunft eine Versorgung mit öffentlicher Telefonie anbieten zu können, sei das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, seine Bestände dem neuen realen Bedarf anzupassen. Hierzu hat die Deutsche Telekom AG - im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Zustimmung der Bundesnetzagentur ein Konzept entwickelt, wonach im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune die Telefonstellen mit extrem geringer Nutzung abgebaut werden können.

Im Stadtgebiet befindet sich eine Telefonstelle am Platz der Freiheit, die von den Bürgern kaum noch frequentiert wird (< 30 Gespräche im Jahr).

Die Telekom möchte diesen Standort im Jahr 2014 abbauen und bittet die Stadt Teublitz um Zustimmung.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, der Platz der Freiheit sei ein Verkehrsknotenpunkt und es befinden sich dort Bushaltestellen für die Schülerbeförderung und andere Fahrgäste. Nicht jedermann besitze ein Handy oder der Akku des Handys könne leer sein. Sie empfiehlt, dem Abbau nicht zuzustimmen.



**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Abbau des Münztelefons am Platz der Freiheit nicht zu.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 28.11.2013 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

**Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung**

1. Mit Schreiben vom 10.02.2014, eingegangen am 18.02.2014, stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag zur Behandlung in der nächsten Sitzung:  
„Die Stadt beantragt beim Straßenbaulastträger die Errichtung eines Radweges entlang der B15 innerorts vom Kreisverkehr mit der SAD 1 bis zum Einkaufszentrum in Teublitz West.“  
Der Antrag mit Begründung wurde dem Straßenbaulastträger, dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Fachbereich Straßenbau zur Stellungnahme vorgelegt und von diesem an die untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf weitergeleitet. Die Fachbehörden wollen sich zunächst bei einer Verkehrsschau ein Bild von der Situation machen, das Staatliche Bauamt wird zudem unabhängig von der Verkehrsschau Planungsvarianten und Vorschläge zu deren finanzieller Umsetzung vorbereiten. Da bis dato weder die Verkehrsschau stattgefunden hat, noch die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers vorliegt, somit die Grundlagen zur Beratung über den Sachverhalt noch ausstehen, erfolgt die Behandlung des Antrages in der nächsten Stadtratssitzung.
2. Mit Schreiben vom 10.02.2014, eingegangen am 18.02.2014, stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag zur Behandlung in der nächsten Sitzung:  
„Die Stadt beantragt beim Straßenbaulastträger die Sperrung der B15 innerorts vom Kreisverkehr mit der SAD 1 bis zum Ortsende in Saltendorf für den Schwerlastverkehr.“  
Der Antrag mit Begründung wurde an die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf weitergeleitet. Diese gibt dem Antrag nach telefonischer Auskunft keinerlei Aussicht auf Erfolg, da die Umfahrung über die A93 zu weiträumig sei. Dies sei der Stadt auch bereits mehrmals mitgeteilt worden. Eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der Stadt erfolgt noch. Die Behandlung des Antrages in einer

Stadtratssitzung erfolgt, sobald die Stellungnahme der Verkehrsbehörde vorliegt.

3. Mit Schreiben vom 10.02.2014, eingegangen am 18.02.2014, stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag zur Behandlung in der nächsten Sitzung: Der Stadtrat beschließt die Einführung einer direkten Busverbindung von Münchshofen über Teublitz/Rathaus und die Hugo-Geiger-Siedlung zum Bahnhof in Maxhütte-Haidhof. In Verhandlungen mit der Stadt Maxhütte-Haidhof ist zu klären, ob ein weiterer Halt auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof gewünscht wird und eine finanzielle Beteiligung der Nachbarstadt möglich ist.“

Der Antrag mit Begründung wurde an das zuständige Sachgebiet für den öffentlichen Personennahverkehr am Landratsamt Schwandorf zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Sachbearbeiter teilte vorab telefonisch mit, dass eine stadtgebiets-übergreifende Busverbindung vom Landratsamt genehmigt werden müsse (im Gegensatz zu einem reinen Stadtbus und unabhängig von der Genehmigung nach Personenbeförderungsgesetz durch die Reg. d. Opf.). Das Landratsamt muß seinerseits die Stellungnahme des Konzessionsnehmers (für die Linie 41 hier die RVV) einholen. Da es bereits eine direkte Linienverbindung von Teublitz über die Hugo-Geiger-Siedlung zum Bahnhof (Linie 6032), sowie die Linie 41 über die Stadt Burglengenfeld zum Bahnhof gebe, könne seitens der Stadt Teublitz lediglich Antrag auf Umstellung der Fahrzeiten oder Verstärkung dieser Linien gestellt werden. Zudem seien die angekündigten Fahrzeitänderungen der Vogtlandbahn zu berücksichtigen.

Das Landratsamt wird zum vorgelegten Antrag schriftlich Stellung nehmen. Die Behandlung des Antrages in einer Stadtratssitzung erfolgt, sobald die Stellungnahme der Verkehrsbehörde vorliegt.

4. Die Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern hat der Stadt Teublitz mit Schreiben vom 07.03.2014 einen Sonderbetriebsplan für die Errichtung und Nutzung einer zweiten Zufahrt zum Ton-Tagebau Teublitz, Stadt Teublitz und Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf der Firma Teublitz Ton GmbH zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Wortlaut des Anschreibens wird folgendes ausgeführt: „Die Firma Teublitz Ton GmbH betreibt auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne den Tagebau „Teublitz“ zur Gewinnung von Ton. Die derzeit laufende Rückverfüllung des Tagebaus mit Fremdmaterial erfolgt auf Grundlage eines mit Bescheid vom 23.06.2009 in der Fassung des Änderungs-/Ergänzungsbescheides vom 20.10.2010 zugelassenen Sonderbetriebsplanes. Genehmigungsinhaber ist die Firma Teublitz Ton GmbH; sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückverfüllung werden durch die Firma Erutec GmbH durchgeführt.

Seit der Aufnahme der Rückverfüllung und dem dadurch bedingten LKW-Verkehr häufen sich die Beschwerden über Straßenverschmutzungen. Die Fa. Erutec begegnet diesen durch verstärkten Einsatz von Kehrmaschinen. Neben der bislang eingesetzten Kehrmaschine – hierbei handelt es sich um eine Kehrmaschine mit einer Standartbürste, wobei die Standartbürste durch einen Aufsatz mit Stahlborsten zur Beseitigung von Verschmierungen versehen werden kann – hat der Unternehmer kürzlich eine Saugkehrmaschine erworben, die nun ebenfalls eingesetzt wird. Mit den anliegenden Unterlagen hat die Fa. Teublitz Ton GmbH als Genehmigungsinhaber einen Sonderbetriebsplan für die Errichtung und Nutzung einer zweiten Zufahrt, die im Bereich des ehem. Verwaltungsgebäudes angelegt werden soll, zur Zulassung vorgelegt. Mit der zweiten Zufahrt sollen die Verkehrsströme getrennt werden; während die mit Ton beladenen LKWs die bisherige Zufahrt nutzen sollen, soll die komplette Zu- und Abfahrt der Verfüll-LKWs über die neue Zufahrt erfolgen. Innerhalb des Tagebaus soll mit hierzu geeignetem Material eine sog. Abrollstrecke errichtet werden; auf dieser Abrollstrecke sollen sich Verschmutzungen von den Reifen lösen, damit sie nicht mehr auf die Straße gelangen.“

Zur Wahrung der Fristen wurde verwaltungsseits bereits folgende mit der Stadt Maxhütte-Haidhof abgestimmte Stellungnahme am 25.03.2014 gegenüber dem Berg-

bauamt abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Bergdirektor Weiß,

mit Schreiben vom 07.03.2014 haben Sie uns den o. g. Sonderbetriebsplan zur Stellungnahme vorgelegt.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurden und werden bei der Stadt Teublitz viele Beschwerden wegen der oft starken Verschmutzung der „Verauer Straße“ und der Gemeindeverbindungsstraße Teublitz – Verau vorgetragen. Zwar bemühen sich der Antragsteller, die Teublitz Ton GmbH und der Betreiber der Rückverfüllung, die Erutec GmbH redlich um die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, z. B. durch die Anschaffung einer Saugkehrmaschine, dennoch ist für die Stadt Teublitz die Anzahl der Beschwerden gerade in Stoßzeiten der Verfüllung (Baustellenbeginn im Frühling) oder bei nasser Witterung oder bei gleichzeitigem Tonabbaubetrieb nur schwer akzeptabel.

Die Stadt Teublitz begrüßt deshalb ausdrücklich die beantragte zweite Zufahrt, da der Verursacher der Straßenverschmutzung dadurch leichter feststellbar wird und die Stärke der Verschmutzung durch die geplante Abrollstrecke hoffentlich abnimmt. Auch wird die Lärmbelastung der nächsten Anwohner durch die Verlagerung des Brems- und Anfahrbereiches vermutlich geringer.

Allerdings sehen wir allein durch die Trennung der Zufahrten und die Errichtung einer Abrollstrecke für den Verfüller nicht, dass sich das Problem der Straßenverschmutzung in Teublitz und Maxhütte-Haidhof endgültig lösen wird.

Während der Tonabbaukampagnen besteht auch weiterhin die Gefahr der Straßenverschmutzung durch die Teublitz Ton GmbH an der bisherigen Zufahrt, da an dieser ja keine weiteren Maßnahmen zur Minimierung der Verschmutzung erfolgen sollen. Hinzu kommt künftig an einer zweiten Stelle die Gefahr der Straßenverschmutzung und Verkehrsgefährdung durch den schmierigen Ton im Bereich der neuen Zufahrt, denn auch mit Abrollstrecke wird sich der Materialaustrag nicht gänzlich verhindern lassen.

Im Bescheid ist deshalb zwingend aufzunehmen, dass die vorhandenen Kehrrmaschinen für beide Betriebe bei Bedarf sofort eingesetzt werden. Von der Stadt Teublitz als Betroffener kann nicht verlangt werden, dass sie jeweils den Verursacher der Verschmutzungen ermittelt und nur diesen zur Reinigung auffordert, vielmehr muß es hier einen Verantwortlichen geben. Auch sehen wir durchaus Möglichkeiten für die weitere Minimierung der Straßenverschmutzung (über die Errichtung der Abrollstrecke hinaus) durch die Errichtung von Reifenwaschanlagen in beiden Zufahrten. Ziel aller Beteiligten sollte ja sein, den Schmutz auf dem Verursacher-Gelände zu lassen und diesen nicht möglichst großflächig zu verteilen.

Folgende Auflagen sind deshalb unseres Erachtens notwendig:

- In beide Fahrtrichtungen sind an der zweiten Zufahrt die erforderlichen Sichtdreiecke von 85m auf 3m dauerhaft freizuhalten.
- Die Gemeindeverbindungsstraße Teublitz – Verau ist in beide Fahrtrichtungen vor beiden Zufahrten mit der Verkehrszeichenkombination „Schleuder- oder Rutschgefahr“ (VZ 114) und Zusatzzeichen „Verschmutzte Fahrbahn“ (VZ1006-35) neu zu beschildern. Die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen.
- Die beiden Zufahrten sind innerbetrieblich durch technische Maßnahmen und/oder Betriebsabläufe so zu gestalten, dass keine Verschmutzungen auf die öffentlichen Straßen hinausgetragen werden. Dennoch auftretende Verunreinigungen der öffentlichen Straßen sind vom Antragsteller unaufgefordert sofort ggf. mehrmals hintereinander zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Auflage

nicht nach, kann die Stadt Teublitz nach vergeblicher mündlicher Aufforderung des Antragstellers kostenpflichtig für den Antragsteller Ersatzvornahme veranlassen.

- Die zweite Zufahrt ist so zu gestalten, dass kein Rückstau durch wartende Lkws auf der Gemeindeverbindungsstraße entstehen kann.
- Im Hinblick auf eventuell durch die verstärkte Verkehrsbelastung entstehende Straßenschäden an der Gemeindeverbindungsstraße Teublitz – Verau und der Ortstraße „Verauer Straße“ in Teublitz hat der Antragsteller zusammen mit der Stadt Teublitz eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen. Straßenschäden und Bankettschäden sind vom Antragsteller auf dessen Kosten zu veranlassen bzw. zu beseitigen, soweit deren Ursache in der verstärkten Verkehrsbelastung liegt.“

5. Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit Schreiben vom 31.03.2014 mit, dass beabsichtigt ist, durch die Erweiterung um LTE (Long Term Evolution (LTE) ist ein [Mobilfunkstandard](#) der vierten Generation (3,9G-Standard), der mit bis zu 300 [Megabit](#) pro Sekunde deutlich höhere Downloadraten erreichen kann. Das Grundschema von [UMTS](#) wird bei LTE beibehalten.) an schon bestehenden Mobilfunkstandorten das Mobilfunknetz im Gebiet der Stadt Teublitz zu verbessern.

Konkret handelt es sich um folgende Standorte:

- Im Gewerbepark 2 in Teublitz
- Rötsteinstraße 19 in Saltendorf

Die Information erfolgt im Rahmen des Bayerischen Mobilfunkpaktes II, um den Kommunen einen besseren Überblick über den Ausbau des Mobilfunknetzes in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

### Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Beer fragt nach, ob ein Antrag auf Entfernung des Verkehrsschildes „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ in der Rötsteinstraße, Einmündung Osterbühlstraße eingegangen sei.  
Erste Bürgermeisterin Steger bestätigt den Eingang. Der Antrag werde verwaltungsseits und ggf. im Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss behandelt.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger berichtet von großen Lkws, die die Wege im Friedhof befahren und will wissen, ob dies zulässig sei.  
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, die Bestattungs- und Steinmetzbetriebe müssten „schweres Gerät“ zu den Grabstellen bringen. Die Benutzung ist vertraglich vereinbart.
3. Stadtrat Wein trägt vor, die Sicht im Einmündungsbereich Blumenstraße – Fischbacher Straße werde durch dort abgestellte große Fahrzeuge beeinträchtigt.  
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.

**Abschluss der Sitzungsperiode 2008 - 2014**

Erste Bürgermeisterin Steger dankt den Mitgliedern des Stadtrates für die sachliche Zusammenarbeit in den vergangenen 6 Jahren. Es sei wichtig, dass man sich trotz mancher Debatten hinterher noch in die Augen sehen könne.

Am 2. Mai 2014 finde in der Aula der Telemann- Grundschule und Telemann-Mittelschule eine Sondersitzung des Stadtrates statt, in der die ausscheidenden Stadträte verabschiedet und die neuen Räte vereidigt werden. Die Einladungen hierzu werden noch versandt.

Am 8. Mai 2014 ist die konstituierende Sitzung des neuen Gremiums geplant.

**Ende der Sitzung: 20:30**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Freitag, 02.05.2014 um 18:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Telemann-Grund- und Mittelschule Teublitz, Aula
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.  
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	

### Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- 1. Ansprache der Ersten Bürgermeisterin zu Beginn der neuen Amtsperiode 2014-2020
- 2. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Stadtrates
- 3. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder
- 4. Verleihung von Bürgermedaillen in Silber und Gold



## Öffentlicher Teil:

### Begrüßung

Sehr geehrte Ehrengäste, wehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich darf Sie alle zu unserer 1. Stadtratssitzung der neuen Wahlperiode 2014 – 2020 hier in der Aula der Telemannmittelschule recht herzlich begrüßen. Ich stelle fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist.

Es freut mich, dass so viele Ehrengästen unserer Einladung gefolgt sind, die ich jetzt namentlich begrüßen darf. Bitte heben Sie sich Ihren Applaus bis zum Ende der offiziellen Begrüßung auf, und honorieren Sie mit einem großen Applaus die Anwesenheit aller Ehrengäste.

Recht herzlich begrüße ich an 1. Stelle die neugewählten Mitglieder des Stadtrates für die Wahlperiode 2014 – 2020, ebenso natürlich die anwesenden neugewählten Kreisräte und unseren Bezirksrat Dr. Brandl.

Genauso herzlich darf ich aber auch die anwesenden ausscheidenden Stadratsmitglieder der vergangenen Wahlperiode in unserer Mitte begrüßen.

Ein herzliches Willkommen gilt unserem Altbürgermeister Kurt Fink, unserem Stadtpfarrer Herrn Michael Hirmer und unserem Diakon Herrn Heinrich Neumüller. Herr Pfarrer nochmal vielen Dank für diesen wunderschön gestalteten Gottesdienst.

Von Herzen begrüßen darf ich die Rektorin unserer Schule, Frau Karg-Pirzer und den Konrektor Herrn Deml.

Ganz besonderes freue ich mich alle Träger der Bürgermedaille der Stadt Teublitz, die heute an dieser Sitzung teilnehmen, begrüßen zu dürfen.

Und zuletzt darf ich Ihnen sagen, freut es mich ganz besonders, dass sich auch (so viele) Mitbürgerinnen und Mitbürger die Zeit genommen haben, um dieser Festsitzung beizuwohnen.

An alle Gäste heute Abend ein herzliches Willkommen bei der 1. Sitzung des neugewählten Stadtrates. (Applaus)

Und nun treten wir in die Tagesordnung ein.

**Ansprache der Ersten Bürgermeisterin zu Beginn der neuen Amtsperiode 2014-2020****Ansprache zum Beginn der neuen Amtsperiode**

Sehr geehrte Ehrengäste

Sehr geehrte Stadtratsmitglieder!

Liebe Gäste!

Am 1. Mai, also gestern, begann meine 2. Amtszeit. Für die nächsten 6 Jahre bin ich wieder zur Bürgermeisterin von Teublitz gewählt worden.

Meine Damen und Herren, ich freue mich auf meine neue Amtszeit. Ich freue mich darauf, zusammen mit Ihnen, liebe Stadtratsmitglieder, sowie mit unserer Verwaltung erneut die Geschicke unserer Stadt zu lenken.

Deshalb möchte ich mich ganz herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die mir bei der Bürgermeisterwahl ihr Vertrauen geschenkt und mir eine zweite Amtszeit ermöglicht haben. Es bedeutet mir viel, dass so viele Teublitzerinnen und Teublitzer meine Arbeit der letzten Jahre zu schätzen wussten und es mir zutrauen, in den kommenden Jahren auf neue Herausforderungen gute Antworten zu finden.

Und ich hoffe, auch die Bürgerinnen und Bürger, die mir ihre Stimme nicht gegeben haben, doch noch durch mein Handeln zu gewinnen. Ihnen allen kann ich versichern, dass ich mich wie in den letzten 6 Jahren mit aller Kraft für das Wohl unserer Stadt sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzen werde.

Meine Damen und Herren,

Mit der heutigen Sitzung kehrt wieder der Alltag im kommunalpolitischen Leben ein. Ein Alltag, der mit Gewerbeansiedlung und Haushaltskonsolidierung, der Schaffung einer Senioreneinrichtung und dem Breitbandausbau große Herausforderungen für unsere Stadt bereithält.

Wegweisende Ideen und die Umsetzung zukunftsichernder Projekte werden von uns erwartet. Mir ist sehr bewusst, liebe Stadträtinnen und Stadträte, liebe Teublitzerinnen und Teublitzer, dass dies nur in gemeinsamen Anstrengungen zu realisieren ist. Als Bürgermeisterin stehe ich zwar an der Spitze unserer Stadt, aber allein kann ich nur wenig bewirken.

Von daher hoffe ich, dass wir im Stadtrat in den kommenden 6 Jahren fair und sachlich um gute Lösungen ringen werden und oft einvernehmliche Beschlüsse fassen können. Selbstverständlich ist es nicht immer leicht, unterschiedliche Interessen und Konzepte unter einen Hut zu bringen, und lebhafte Debatten oder auch ein Schlagabtausch gehören ja auch zu einer lebendigen

Demokratie dazu. Aber wir alle wissen, dass wir zu Entscheidungen kommen müssen, zu Entscheidungen, die Teublitz mitsamt seinen Ortsteilen weiterbringen.

Wir alle – und ich glaube, da darf ich wirklich für alle Ratsmitglieder sprechen –, wir alle sind am Gemeinwohl orientiert. Wir haben uns wählen lassen, um Verantwortung zu übernehmen und um die Zukunft unserer Stadt zu sichern.

Kommunalpolitik hängt, wie wir alle wissen, von vielen Faktoren ab, auch von Faktoren die von außen kommen. Wie die Vorgaben vom Land, vom Bund und von der EU, von der allgemeinen Wirtschaftslage und den Krisen in aller Welt. Fast alle Kommunen leiden, wenn nicht unter leeren Kassen, so doch unter strukturellen Haushaltsproblemen, alle sind betroffen wenn es der Wirtschaft nicht gut geht.

Dennoch, meine Damen und Herren, verfügen wir über Gestaltungsspielräume. Und ich begreife ein politisches Mandat als Aufgabe, diese vorhandenen Gestaltungspotenziale voll und ganz auszuschöpfen, ich sehe es als Chance, die Lebensqualität in Teublitz zu erhalten und, soweit möglich, zu verbessern.

In Zusammenarbeit, wie gesagt, mit Stadtrat und Verwaltung, aber auch in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerbeteiligung und Transparenz gehören heute unabdingbar zum kommunalen Alltag dazu. Denn gerade in einer Kommune sind die getroffenen – wie die nicht getroffenen – Beschlüsse direkt spür- und erfahrbar. Bürgerbeteiligung weiter zu stärken und auf allen Ebenen für Transparenz zu sorgen sehe ich deshalb als zentrale Aufgabe an.

Meine Damen und Herren, hier und heute ist nicht der Rahmen, mein politisches Programm für die kommenden 6 Jahre in Gänze vorzustellen. Ich möchte deshalb nur kurz die Punkte benennen, die mir ein besonderes Anliegen sind. Dazu gehören die Familien- und die Bildungspolitik, die uns auch schon in der vergangenen Amtsperiode mit der Schulsanierung und der Schaffung von Krippenplätzen intensiv beschäftigt hat, aber auch die Wirtschaftsförderung und die Stärkung des Standortes Teublitz sowie die Haushaltskonsolidierung. Wenn jetzt jemand schmunzelt – ich weiß, dass das ein mehr als 6 Jahre füllendes Programm ist.

Die Erwartungen für meinen, für unseren Anfang, liebe Stadtratsmitglieder, sind demnach groß. Doch ich hoffe, dass wir bei allem Ernst von politischen Fragen die Heiterkeit nicht ganz vergessen. Ich jedenfalls freue mich, wie gesagt, auf den Neuanfang und eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche uns ein gutes Beginnen und ein womöglich noch besseres Gelingen und danke nochmals für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

## Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Stadtrates

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Kommunalwahl am 16. März 2014 brachte eine neue Zusammensetzung unseres Stadtratsgremiums mit sich. Neben den 2 großen Fraktionen konnte dieses Mal auch wieder eine 3. Partei einen Sitz im Stadtrat gewinnen. Die unabhängige Wählergemeinschaft. In den nächsten 6 Jahren werden im Stadtrat 8 SPD Stadträte, 11 CSU Stadträte und 1 UW Stadtrat die Interessen der Teublitzter Bürgerinnen und Bürger vertreten.

Ich heiße nun die 9 neu gewählten Mitglieder offiziell in der Mitte des Stadtrates willkommen und gratuliere ihnen herzlich zur Wahl.

Sich in der heutigen Zeit neben dem Beruf, Studium oder Familie für die Allgemeinheit zu engagieren, ist aller Ehren wert. Einen Teil Ihrer freien Zeit, verwenden Sie, liebe neue Kolleginnen und Kollegen, ab jetzt für die Belange der Stadt Teublitz.

Das Geschehen in einer Stadt, die Arbeit im Rathaus, die vielfältigen öffentlichen Aufgaben, werden getragen vom Zusammenwirken der wichtigsten kommunalen Organe, dem Stadtrat und dem Bürgermeister. Grundlage und Ziel unserer Arbeit muss es sein, das Vertrauen, das uns die Bürger bei der Wahl ausgesprochen haben, durch eine gute Zusammenarbeit zu rechtfertigen.

Nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung sind alle neu gewählten Stadtratsmitglieder in der ersten öffentlichen Sitzung zu vereidigen.

Ich darf nun nach vorne bitten, um den Amtseid abzulegen:

Beer	Thomas
Bitterbier	Andreas
Ferstl	Andreas
Gawinowski	Alfred
Hintermeier	Christian
Muck	Michael
Pabst	Frank
Pretzl	Albert
Sander	Sven

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. <sup>4</sup> Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen.

Ich bitte, mir nachzusprechen und dabei die rechte Hand zu erheben:

**"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.**

**Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."**

**Beschluss-Nr.****Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder**

Erste Bürgermeisterin Steger Maria:

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
9 Mitglieder des Stadtrates aus der Periode 2008 - 2014 schieden zum 30. April aus ihrem Amt aus und müssen nun verabschiedet werden.

Liebe Kollegen,  
in vielen Sitzungen des Stadtrates oder in Ausschusssitzungen haben wir um die richtigen Entscheidungen für unsere Stadt gerungen. Ich denke, trotz der vielen finanziellen Grenzen haben wir in den vergangenen 6 Jahren gemeinsam doch viel erreicht. Wichtig war dabei immer, trotz verschiedener politischer Ansichten und unterschiedlicher Sachauffassungen über Parteigrenzen hinweg die persönliche Integrität zu wahren. Hierzu hat jeder von Ihnen, meine Herren, die heute Ihren Abschied nehmen, einen guten Teil dazu beigetragen.  
Deswegen will ich mich bei jedem von Ihnen mit einem kleinen Präsent bedanken. Ich werde sie jetzt nach den Jahren der Stadtratszugehörigkeit, im Übrigen in alphabetischer Reihenfolge aus dem Gremium verabschieden.

**Herr Gerhard Meßmann (1 Jahr und 2 Monate Herr)**

war vom 10.02.2013 bis zum 30.04.2014 Mitglied des Stadtrates Teublitz. Sein besonderes Augenmerk lag immer auf seinem Ortsteil Katzdorf.

Ich darf mich bei Dir, lieber Gerhard, persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates und der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger herzlich bedanken und wünsche Dir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Ich darf dich nach vorne bitten!

**Herr Ferdinand Gürtler (3 Jahre)**

War vom 12. 05. 2011 bis 30.04.2014 Mitglied des Stadtrates Teublitz. In dieser Zeit setzte er sich nachdrücklich für die Belange seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

Ich darf mich bei dir, lieber Ferdinand, persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates und der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger herzlich bedanken und wünsche Dir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Ich darf Dich nach vorne bitten.

**Herr Georg Wein (5 Jahre)**

War vom 29.04.2009 bis 30.04.2014 als Ortssprecher für den Ortsteil Premberg im Teublitzer Stadtrat vertreten. In dieser Zeit brachte er die Anliegen der Premberger Mitbürgerinnen und Mitbürger ein und vertrat sie nachdrücklich.

Ich darf mich bei dir, lieber Georg, persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates und der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger herzlich bedanken und wünsche Dir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Ich darf Dich nach vorne bitten.

**Herr Hans Frieser (entsch.) 6 Jahre**

Herr Hans Frieser war vom 01.05.2008 bis zum 30.04.2014 Mitglied im Stadtrat Teublitz. Herr Frieser hat sich für heute Abend entschuldigt.

**Herr Stephan Leistikow (entsch.) 6 Jahre**

Herr Leistikow war vom 01.05.2008 bis zum 30.04.2014 Mitglied im Stadtrat Teublitz. Herr Leistikow hat sich für heute Abend entschuldigt.

**Herr Gregor Müller (entsch.) 6 Jahre**

Herr Müller war vom 01.05.2008 bis zum 30.04.2014 Mitglied im Stadtrat Teublitz. Herr Müller hat sich für heute Abend entschuldigt.

**Herr Johann Wein (6 Jahre)**

Herr Johann Wein war von 01.05.2008 bis zum 30.04.2014 im Stadtrat Teublitz vertreten. Sein besonderes Augenmerk lag immer auf seinem Ortsteil Münchshofen, für dessen Belange er sich verstärkt eingesetzt hat.

Ich darf mich bei dir, lieber Hans, persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates und der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger herzlich bedanken und wünsche Dir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Ich darf Dich nach vorne bitten.

**Herr Xaver Detter (entsch.)10 Jahre**

Herr Detter war vom 29.07.2004 bis zum 30.04.2014 im Stadtrat Teublitz vertreten. Herr Detter hat sich für heute Abend entschuldigt.

**Herr Konrad Lell (12 Jahre)**

Herr Konrad Lell war vom 01.05.2002 bis zum 30.04.2014 Mitglied im Stadtrat Teublitz. Für deinen Einsatz lieber Konrad, insbesondere für ältere und benachteiligte Bürgerinnen und Bürger hast du dir hohe Verdienste erworben.

Ich darf mich bei dir, lieber Konrad, persönlich, aber auch im Namen des Stadtrates und der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger herzlich bedanken und wünsche Dir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Ich darf Dich nach vorne bitten!

**Herr Josef Kraupner 18 Jahre**

Herr Josef Kraupner war vom 01.05.1996 bis zum 30.04.2014 Mitglied im Stadtrat Teublitz.

Er hatte in der Zeit vom 27.07.2006 bis 30.04.2014 das Amt des Dritten Bürgermeisters inne. Für seine Stadtratstätigkeit wurde ihm am 02.05.2008 die Silberne Bürgermedaille verliehen.

Ich darf mich bei dir im Namen des Stadtrates und der Teublitzer Bürgerinnen und Bürger herzlich bedanken und wünsche für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Ich darf Dich nach vorne bitten!

**Beschluss-Nr.****Verleihung von Bürgermedaillen in Silber und Gold****Erste Bürgermeisterin Maria Steger:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Teublitz gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger für verdienstvolles Wirken oder hervorragende Verdienste um unsere Stadt mit der Medaille in Silber oder Gold auszuzeichnen.  
Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat daher am 10. April 2014 einstimmig beschlossen, an zwei Mitglieder des Stadtrates die Bürgermedaille in Silber und an ein Mitglied die Bürgermedaille in Gold zu verleihen.

Mit diesem Beschluss hat der Stadtrat seine Anerkennung für ihr persönliches Engagement, für Ihre unermüdliche Einsatzbereitschaft und für Ihr Anliegen, dem Gemeinwohl zu dienen, zum Ausdruck gebracht.

Wohl jeder von Ihnen kann nachvollziehen, welcher immense Aufwand an Zeit, Kraft und auch materiellem Einsatz erforderlich ist, um den hoch gesteckten Erwartungen gerecht zu werden. Politische und kommunale Ehrenämter sind Funktionen, in denen man nur selten Dank, häufig aber viel Arbeit und regelmäßig eine gehörige Portion Ärger erntet.

**Konrad Lell**

12 Jahre, meine sehr geehrten Damen und Herren gehörte **Herr Konrad Lell** unserem Stadtrat an. Herr Lell wurde zum 01.05.2002 erstmals in den Stadtrat gewählt. Nach seiner Wiederwahl 2008 setzte er seine Arbeit im Gremium bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden zum 30.04.2014 fort.

Herr Konrad Lell war über all die Zeit maßgeblich an allen politischen Entscheidungen beteiligt. Für seinen Einsatz wird ihm nun die Silberne Bürgermedaille verliehen.

Ich darf dich, lieber Konrad bitten, nach vorne zu kommen.“

*Erste Bürgermeisterin Steger verliest und überreicht die Urkunde. Anschließend verleiht*

*sie die Medaille.*

**Erste Bürgermeisterin Maria Steger:**

„Mit diesem Blumenstrauß möchte ich mich auch bei deiner Ehefrau Rosemarie bedanken, die für dein Ehrenamt soviel Verständnis aufbrachte.“

**Ernst Pöllmann**

**Herr Ernst Pöllmann** ist ebenfalls seit 2002 im Stadtrat tätig.

Für ihn war dieses Mandat nicht mit dem bloßen Besuch der Sitzungen erfüllt. Es war ihm immer ein Anliegen, für die Probleme unserer Bürgerinnen und Bürger einzutreten, bei anstehenden Problemen eine ausgewogene und für alle Seiten akzeptable Lösung zu suchen und entsprechende Beschlüsse des Stadtrates herbeizuführen. Mehrheitsentscheidungen mitzutragen und nach außen hin zu vertreten, war für ihn auch eine Selbstverständlichkeit,

Ich darf dich, lieber Ernst, bitten, nach vorne zu kommen.“

Erste Bürgermeisterin Steger verliest und überreicht die Urkunde. Anschließend verleiht sie die Medaille.

**Erste Bürgermeisterin Maria Steger:**

„Mit diesem Blumenstrauß möchte ich mich auch bei Frau Pöllmann bedanken, die über die gesamte Zeit sehr häufig auf Ihren Gatten verzichten musste.“

**Bürgermedaille in Gold**

**Erste Bürgermeisterin Maria Steger:**

**Rosemarie Hermann-Reisinger**

Seit 24 Jahren ist **Rosemarie Hermann-Reisinger** im Stadtrat tätig und damit das zurzeit am längsten amtierende Mitglied. Über all die Jahre war sie eine der wenigen weiblichen Stimmen unter den „Stadtvätern“. Zu Beginn Ihrer Stadtratstätigkeit war sie als Jugendbeauftragte maßgeblich an der Erstellung der Jugend- und Ferienprogramme beteiligt.



Sehr geehrte Frau Hermann-Reisinger

nach 24 Jahren im Ehrenamt bleiben Dank und Anerkennung nicht aus, auch wenn das keineswegs Ihr Ziel ist. Die wichtigste Bestätigung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat ist Ihr uneingeschränktes Ansehen und der Respekt, den Sie in der Stadt Teublitz genießen.

Dieser Ansicht hat sich der Stadtrat einstimmig angeschlossen und würdigt mit der Verleihung der Bürgermedaille in Gold Ihre Verdienste um Ihre Heimatstadt.

Die Würdigung Ihrer Leistungen muss daher auch ohne Einschränkung auf Ihre Familie, insbesondere auf Ihren Ehemann übertragen werden, ohne dessen Einverständnis und Unterstützung die Erfüllung des Ehrenamtes über einen so langen Zeitraum nicht möglich gewesen wäre. Mein und der Dank des Stadtrates gilt daher auch Ihren Angehörigen.

Ich darf dich, liebe Romy bitten, nach vorne zu kommen.“

Erste Bürgermeisterin Steger verliest und überreicht die Urkunde. Anschließend verleiht sie die Medaille.

**Erste Bürgermeisterin Maria Steger:**

„Mit diesem Präsent möchte ich mich auch bei Herrn Reisinger bedanken, der über lange Zeit sehr häufig auf seine Gattin verzichten musste.

**Ende der Sitzung:**

---

**Die Vorsitzende:**

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 08.05.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Telemann-Grund- und Mittelschule Teublitz, Aula
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.  
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	anwesend ab TOP 2
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Haberl, Matthias	Krankheit
Pfeffer, Franz	verkehrsbedingt

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
- 2. Wahl der weiteren Bürgermeister
- 3. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
- 4. Bildung eines Ausschusses für Fragen der Geschäftsordnung und der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5. Bildung eines Übergangsausschusses
  - Entscheidung über die Errichtung
  - Bestellung der Mitglieder
- 6. Neubestellung der Ersten Bürgermeisterin zur Standesbeamtin für Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften
- 7. Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet "An der Autobahnanschlussstelle Teublitz" mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz im Parallelverfahren
  - Frühzeitige Unterrichtung: Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen
- 8. Einbeziehungssatzung "Westlich des Wasserwerks" der Stadt Maxhütte-Haidhof gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
  - Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

**Öffentlicher Teil:****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.04.2014 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr. 21****Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister****Sachverhalt:**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.

Während ein weiterer Bürgermeister (Zweiter Bürgermeister) Pflicht ist, steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtrats, einen zweiten weiteren Bürgermeister (Dritter Bürgermeister) zu wählen. Um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu sichern, wurden in der Vergangenheit immer zwei weitere Bürgermeister gewählt.

Aus Art. 39 Abs. 1 der GO ergibt sich, dass die Reihenfolge der weiteren Bürgermeister festzulegen ist. Zwei „gleichrangige“ weitere Bürgermeister sind nicht zulässig.

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).  
Es wird vorgeschlagen, zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 22****Wahl der weiteren Bürgermeister****Sachverhalt:**

Hat sich der Stadtrat für zwei weitere Bürgermeister ausgesprochen, ist jeder der beiden weiteren Bürgermeister einzeln zu wählen. Es ist nicht zulässig, in einem Wahlgang die

Reihenfolge der beiden weiteren Bürgermeister festzulegen (z.B. die Person mit der größeren Stimmenzahl ist Zweiter Bürgermeister, die mit der zweitgrößten Stimmenzahl Dritter Bürgermeister).

Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) sieht vor, dass ein einfacher Beschluss nicht ausreicht, sondern eine Wahl erfolgen muss. Die Wahl ist geheim, die Stimmabgabe also unbeeinflusst und unbeobachtet durchzuführen. Es wurden Stimmzettel vorbereitet. Die Wahl ist unbeobachtet in einem gesonderten Raum durchzuführen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl macht die Wahl ungültig. Nach dem Grundsatz, dass sich jeder auch selbst wählen kann, gilt die persönliche Beteiligung des Art. 49 Abs. 1 GO nicht bei der Wahl der weiteren Bürgermeister.

Zum Zweiten Bürgermeister sind nur die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wählbar, die die Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Insbesondere darf zum weiteren Bürgermeister nur das ehrenamtliche Stadtratsmitglied gewählt werden, das mindestens 18 Jahre alt und Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist. Richter können ebenfalls nicht weitere Bürgermeister werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los - vgl. Art. 51 Abs. 3 GO - .

Es wird vorgeschlagen, für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Stadträtin Wilhelm-Dorn schlägt vor, für die CSU-Fraktion Stadtrat Dr. Brandl in den Wahlausschuss zu berufen. Stadträtin Hermann-Reisinger schlägt vor, für die SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Gawinowski in den Wahlausschuss zu berufen. Erste Bürgermeisterin Steger schlägt vor, den Geschäftsleiter der Stadt, Herrn Härtl, und den Stadtkämmerer Georg Beer in den Wahlausschuss zu berufen.

Der Stadtrat ist mit dieser Besetzung des Wahlausschusses mit 19:0 Stimmen einverstanden.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung der Sitzung an Geschäftsleiter Härtl.

### **Wahl des Zweiten Bürgermeisters**

Geschäftsleiter Härtl bittet um Vorschläge für die Wahl zum Zweiten Bürgermeister.

Stadträtin Wilhelm-Dorn schlägt für die CSU-Fraktion Stadtrat Wutz vor. Herr Wutz habe in diesem Amt in den vergangenen 6 Jahren sehr gute Arbeit geleistet.

Stadtrat Gawinowski erklärt, die SPD-Fraktion unterstütze die Kandidatur von Stadtrat Wutz ausdrücklich.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Der Wahlvorstand stellt eine Wahlkabine und eine Urne auf. Er überzeugt sich davon, dass die Urne leer ist.

Erste Bürgermeisterin Steger ruft die Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge einzeln auf. Sie begeben sich zur Wahl, erhalten vom Wahlausschuss einen vorbereiteten Stimmzettel und kennzeichnen den Stimmzettel in der Wahlkabine unbeobachtet und unbeeinflusst. Anschließend falten sie den Stimmzettel zweimal und werfen ihn in die Urne.

Nach Abschluss des Wahlvorganges zählen die Mitglieder des Wahlausschusses die Stimmzettel.

**Ergebnis:**

Anzahl der abgegebenen Stimmzettel:	19
Davon ungültige (leere und mit „nein“ gekennzeichnete Stimmzettel):	0
Gültige Stimmen:	19
Davon entfielen auf Stadtrat Wutz	19

**Damit ist Stadtrat Robert Wutz zum Zweiten Bürgermeister gewählt.**

Stadtrat Wutz erklärt auf Befragen durch Erste Bürgermeisterin Steger, dass er die Wahl annimmt.

**Wahl des Dritten Bürgermeisters**

Geschäftsleiter Härtl bittet um Vorschläge für die Wahl zum Dritten Bürgermeister.

Stadträtin Wilhelm-Dorn schlägt für die CSU-Fraktion Stadtrat Thomas Beer vor. Herr Beer erfülle alle Voraussetzungen für dieses Amt und sei ein geeigneter Kandidat.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Erste Bürgermeisterin Steger ruft die Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge einzeln auf. Sie begeben sich zur Wahl, erhalten vom Wahlausschuss einen vorbereiteten Stimmzettel und kennzeichnen den Stimmzettel in der Wahlkabine unbeobachtet und unbeeinflusst. Anschließend falten sie den Stimmzettel zweimal und werfen ihn in die Urne.

Nach Abschluss des Wahlvorganges zählen die Mitglieder des Wahlausschusses die Stimmzettel.

**Ergebnis:**

Anzahl der abgegebenen Stimmzettel:	19
Davon ungültige (leere und mit „nein“ gekennzeichnete Stimmzettel):	4
Gültige Stimmen:	15
Davon entfielen auf Stadtrat Thomas Beer	15

**Damit ist Stadtrat Thomas Beer zum Dritten Bürgermeister gewählt.**

Stadtrat Thomas Beer erklärt auf Befragen durch Erste Bürgermeisterin Steger, dass er die Wahl annimmt.



**Beschluss-Nr. 23****Vereidigung der weiteren Bürgermeister****Sachverhalt:****Vereidigung des neu gewählten Zweiten Bürgermeisters**

Die Vorsitzende stellt fest, dass der neu gewählte Zweite Bürgermeister Robert Wutz im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wurde. Aus diesem Grunde entfällt die Eidesleistung (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

**Vereidigung der/des neu gewählten Dritten Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

Der neu gewählte Dritte Bürgermeister Thomas Beer ist gemäß Art. 37 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamtengesetz (KWBG) zu vereidigen.

Dritter Bürgermeister Thomas Beer leistet vor der Ersten Bürgermeisterin nachstehenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

**Beschluss-Nr. 24****Bildung eines Ausschusses für Fragen der Geschäftsordnung und der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts****Sachverhalt:**

Zu Vorbereitung der vom Stadtrat zu beschließenden neuen Geschäftsordnung und der neu zu erlassenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird vorgeschlagen, einen Geschäftsausschuss zu bilden.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Stadtrat gemäß Art. 33 Abs. 1 GO<sup>1</sup> in der Geschäftsordnung. Hierbei hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.

Der Geschäftsausschuss im Jahre 2008 wurde von 8 Mitgliedern gebildet.

<sup>1</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Es wird vorgeschlagen, den Geschäftsordnungsausschuss wieder mit 8 Mitgliedern zu besetzen. Bei der Berechnung der Sitze sind 3 Berechnungsverfahren nebeneinander zulässig.

Ausschusssitze	Verfahren	CSU	SPD	UW
8	d'Hondt	5	3	0
	Hare-Niemeyer	4 +	3	0+
	Sainte Laguë/Schapers	5	3	0

In der Geschäftsordnung 2008 war in § 6 Abs. 1 geregelt:

*(1) <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (2014: CSU: 39.400 Stimmen, SPD: 30.365, UW: 5.127).*

Der Stadtrat beschließt, den Geschäftsordnungsausschuss mit 8 Mitgliedern zu bilden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

Der Stadtrat beschließt, die Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (2014: CSU: 39.400 Stimmen, SPD: 30.365, UW: 5.127).

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

Den Vorsitz im Ausschuss führt kraft Gesetzes gemäß Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Erste Bürgermeisterin. Eine Anrechnung auf die Zahl der Ausschusssitze auf die Fraktion erfolgt nicht.

Für die CSU-Fraktion schlägt Stadträtin Wilhelm-Dorn vor, folgende Stadtratsmitglieder zur Entsendung in den Geschäftsordnungsausschuss vor:

Mitglied	Vertreter
Dritter Bürgermeister Beer Thomas	Stadtrat Sander Sven
Stadtrat Dr. Brandl Thomas	Stadträtin Fischer Christine
Stadträtin Wilhelm-Dorn Saskia	Stadtrat Liebl Benjamin
Stadtrat Hintermeier Christian	Stadtrat Muck Michael
Zweiter Bürgermeister Wutz Robert	Stadtrat Beer Georg

Für die SPD-Fraktion schlägt Stadträtin Hermann-Reisinger folgende Stadtratsmitglieder zur Entsendung in den Geschäftsordnungsausschuss vor:

Mitglied	Vertreter
Stadträtin Hermann-Reisinger Romy	Stadtrat Bitterbier Andreas
Stadtrat Pfeffer Franz	Stadträtin Frey-Forster Renate
Stadtrat Gawinowski Alfred	Stadtrat Ferstl Andreas

Der Stadtrat beschließt, in den Geschäftsordnungsausschuss die vorgeschlagenen Stadtratsmitglieder zu entsenden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
NEIN-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

Die Vorsitzende schlägt vor, die bisherige Geschäftsordnung und die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen gelten zu lassen.

Der Stadtrat beschließt, die bisherige Geschäftsordnung wird bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung weiterhin als geltendes Recht angewendet.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die bisherige Geschäftsordnung wird bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung weiterhin als geltendes Recht angewendet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
NEIN-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

### **Beschluss-Nr. 25**

**Bildung eines Übergangsausschusses**  
**- Entscheidung über die Errichtung**  
**- Bestellung der Mitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Zu Beginn der letzten Amtsperiode bildete der Stadtrat bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung und einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts einen Übergangsausschuss mit 10 Ausschussmitgliedern. Dieser hat in der Zwischenzeit die Aufgaben des Finanzausschusses und des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss gemäß der bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung fortgeltenden Geschäftsordnung wahrgenommen.

Der Stadtrat beschließt, einen Übergangsausschuss mit 10 Mitgliedern zu bilden.  
 Der Übergangsausschuss nimmt bis zum Beschluss der neuen Geschäftsordnung mit der Bildung von Ausschüssen und der Bestellung Ausschussmitgliedern die Aufgaben des Finanzausschusses und des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss gemäß der bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung fortgeltenden Geschäftsordnung vom 19.06.2008 wahr.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

Nach Art. 33 Abs. 1 GO regelt der Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung. Hierbei hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheides auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Partei abgegebenen Stimmen zulässig. In der bisher geltenden Geschäftsordnung war in § 6 Abs. 1 Satz 2 festgelegt, dass die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien abgegebenen Stimmen entscheidet.

Der Stadtrat beschließt, die Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (2014: CSU: 39.400 Stimmen, SPD: 30.365, UW: 5.127).

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

Den Vorsitz im Ausschuss führt kraft Gesetzes gemäß Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Erste Bürgermeisterin. Eine Anrechnung auf die Zahl der Ausschusssitze auf die Fraktion erfolgt nicht.

Für die CSU-Fraktion schlägt Stadträtin Wilhelm-Dorn vor, folgende Stadtratsmitglieder zur Entsendung in den Übergangsausschuss vor:

Mitglied	Vertreter
Zweiter Bürgermeister Wutz Robert	Stadtrat Muck Michael
Stadtrat Pöllmann Ernst	Stadtrat Hintermeier Christian
Stadtrat Beer Georg	Dritter Bürgermeister Beer Thomas
Stadträtin Wilhelm-Dorn Saskia	Stadtrat Liebl Benjamin
Stadtrat Sander Sven	Stadträtin Fischer Christine
Stadtrat Pretzl Albert	Stadtrat Dr. Brandl Thomas

Für die SPD-Fraktion schlägt Stadträtin Hermann-Reisinger folgende Stadtratsmitglieder zur Entsendung in den Geschäftsordnungsausschuss vor:

Mitglied		Vertreter
Stadträtin Frey-Forster Renate		Stadträtin Hermann-Reisinger Romy
Stadtrat Haberl Matthias		Stadtrat Pabst Frank
Stadtrat Bitterbier Andreas		Stadtrat Pfeffer Franz
Stadtrat Ferstl Andreas		Stadtrat Gawinowski Alfred

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Besetzung des Übergangsausschusses entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 19  
NEIN-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

**Beschluss-Nr. 26****Neubestellung der Ersten Bürgermeisterin zur Standesbeamtin für Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften****Sachverhalt:**

Die Vorsitzende übergibt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes die Leitung der Sitzung an den Zweiter Bürgermeister.

Erste Bürgermeisterin Steger war in der letzten Amtsperiode des Stadtrates bereits als Standesbeamtin mit beschränktem Aufgabenbereich bestellt. Die Bestellung der Bürgermeister erlischt gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (AVPStG) spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.

Nach § 2 Abs. 3 AVPStG können die Bürgermeister zu Standesbeamten bestellt werden, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, Frau Erste Bürgermeisterin Maria Steger gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG zur Standesbeamtin mit auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkten Aufgabenbereich für das Standesamt Teublitz zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18	
NEIN-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	(Erste Bürgermeisterin Steger)

**Beschluss-Nr. 27**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet "An der Autobahnanschlussstelle Teublitz" mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz im Parallelverfahren  
- Frühzeitige Unterrichtung: Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat am 23.01.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan für ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet „An der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ aufzustellen und im Parallelverfahren gleichzeitig den Flächennutzungsplan zu ändern. Es wurden nun die Nachbarstädte, sowie die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange frühzeitig von dieser Bauleitplanung schriftlich unterrichtet. Es wurde ihnen mit zusätzlicher Fristverlängerung die Möglichkeit gegeben, zur geplanten Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes an der AS Teublitz Stellung zu nehmen.

Auch die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 06.02.2014 und durch die Presse von der beabsichtigten Bebauungsaufstellung und Flächennutzungsplanänderung informiert. Die Planunterlagen konnten von jedermann im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Teublitz eingesehen werden. Die Bauleitplanung wurde auf Wunsch erläutert und es konnten ebenfalls Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Im Einzelnen stellen sich die eingegangenen Stellungnahmen wie folgt dar:

**Deutsche Telekom (Schreiben vom 07.03.2014)****Stellungnahme:**

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:

- eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes
- auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau

und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Eine Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes wird wahrscheinlich, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, in oberirdischer Bauweise erfolgen.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass diese sich rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Baubeginn, vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0800 3030 9747 in Verbindung setzen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen und bei geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

#### **Abwägung:**

Der Erschließungsträger bzw. die Stadt selbst wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Ressorts der Deutschen Telekom in Verbindung setzen. Ein Bauzeitenplan wird vom Erschließungsträger bzw. der Stadt selbst erstellt und der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt. Es wird angestrebt, bezüglich der erforderlichen Erschließungsarbeiten einen gesonderten Besprechungstermin mit allen Spartenträgern noch vor der zweiten Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu vereinbaren.

Die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Plangebiet wird gewährleistet. Einer Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes in oberirdischer Bauweise wird seitens der Stadt Teublitz für die Orts- und Gemeindeverbindungsstraße zugestimmt, entlang der Kreisstraßen ist die oberirdische Bauweise von der Telekom mit dem Landkreis Schwandorf abzustimmen.

Privatwege sind im geplanten Baugebiet nicht vorgesehen. Sollte sich an den geplanten Verkehrswegen in Lage und Verlauf noch etwas ändern, wird die Deutsche Telekom Technik GmbH im Rahmen der Auslegung nochmals darüber informiert und ihr erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine detaillierte Erschließungsplanung erfolgt erst im Rahmen der Ausführungsplanung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf (Schreiben vom 10.02.2014)**

#### **Stellungnahme:**

In der näheren Umgebung des geplanten Gebietes befinden sich zurzeit keine Versorgungsleitungen, um eine Stromversorgung aufzubauen. Es wird darum gebeten, baldmöglichst Angaben zu machen, mit welchem Leistungsbedarf für Strom und Gas zu rechnen ist. Die Erschließung kann bis zu 18 Monate in Anspruch nehmen.

Zur elektrischen und gastechnischen Erschließung der kommenden Bebauung ist die Errichtung neuer Transformatorenstationen und Gasregelstationen erforderlich, für die entsprechende Flächen von je ca. 25 qm für den Bau und Betrieb in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Versorgung mit Erdgas kann nur erfolgen, wenn eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Vor Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass die notwendigen Grundstücke der Bayernwerk AG zur Verfügung stehen.

Zur elektronischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind verschiedene Anlagen erforderlich. Für deren Unterbringung in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1998) zu beachten. Eine Verlegung der Kabel ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen, oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird.

Gehwege und Erschließungsstraßen sind gem. § 123 BauGB<sup>2</sup> soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Die Versorgungstrassen sind von jeder Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe der Trassen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ bzw. die DVGW<sup>3</sup>-Richtlinie GW 125 zu beachten.

### **Abwägung:**

Eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich der noch notwendigen Erschließungsarbeiten wird erfolgen. Es wird angestrebt, bezüglich der erforderlichen Erschließungsarbeiten einen gesonderten Besprechungstermin mit allen Spartenträgern noch vor der zweiten Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu vereinbaren (siehe Abwägung Telekom). Bei diesem Termin sind der Leistungsbedarf für Gas und Strom, sowie der Neubau von Transformatoren- bzw. Gasregelstationen zu klären.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist ein entsprechender Hinweis bezüglich der Freihaltung von Versorgungstrassen bereits enthalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 wird beachtet. Darauf wurde ebenfalls schon in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die ggf. benötigten Flächen für Transformatorstationen und Gasregelstationen berücksichtigt. Entsprechende Dienstbarkeiten werden auf den betroffenen Grundstücken eingetragen.

---

<sup>2</sup> Baugesetzbuch

<sup>3</sup> Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.



**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**E.ON Netz GmbH (Schreiben vom 06.03.2014)****Stellungnahme:**

Es befinden sich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kv und Fernmeldeanlagen) im überplanten Bereich. Es wird darum gebeten die Bayernwerk AG und gegebenenfalls andere Netzbetreiber am Bauleitplanverfahren separat zu beteiligen.

**Abwägung:**

Die Bayernwerk AG und alle betroffenen weiteren Netzbetreiber wurden bereits am vorliegenden Bauleitplanverfahren mit beteiligt. Deren Stellungnahmen liegen der Stadt auch schon vor.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Pledoc GmbH (Schreiben vom 23.04.2014)****Stellungnahme:**

Die Pledoc GmbH ist von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

In dem Flächennutzungsplan wurde bereits mit 8 m breitem Schutzstreifen dargestellte Verlauf der OGE / bayernets Gemeinschaftsleitung Regensburg - Katzdorf überprüft, geringfügig berichtigt bzw. ergänzt. Zustimmend wurde zur Kenntnis genommen, dass die Gashochdruckleitung in der Zeichenerklärung bereits als unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen erläutert ist.

In dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurden die Leitungsverläufe der eingangs näher bezeichneten Gashochdruckleitungen anhand der beigefügten Bestandspläne grafisch übernommen, die Schutzstreifengrenzen eingetragen und jeweils Leistungsspezifisches hinzugeschrieben.

Die Pledoc bittet darum, ihre Eintragungen anhand der Bestandspläne in das Original-Planwerk zu übernehmen und mit Angabe der 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse) in der Zeichenerklärung sowie in den jeweiligen textlichen Festsetzungen der Verfahren zu berücksichtigen.

**Abwägung:**

Die Eintragungen der Pledoc werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt und in der Zeichenerklärung sowie in den textlichen Festsetzungen mit berücksichtigt. Die mitgesandten Planunterlagen wurden an das Ing.-Büro Stelzenberger und Scholz weitergeleitet. Im Rahmen der noch ausstehenden Anhörung der Fachstellen wird die

Pledoc erneut beteiligt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 20.02.2014)****Stellungnahme:**

Bezüglich der Lage eventueller Ausgleichsflächen liegen noch keine Unterlagen vor. Diese sind im Rahmen der weiteren Planungen nachzureichen, sofern sich diese im Nahbereich einer der vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach betreuten Bundes- oder Staatsstraßen befinden.

**Abwägung:**

Ein Ausgleichsbebauungsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan wird derzeit vom Landschaftsarchitekturbüro ESKA aus Straubing-Bogen erstellt. Diese Unterlagen werden bei der noch kommenden Auslegung nachgereicht.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 07.03.2014)****Stellungnahme:**

Die Verwirklichung des Gewerbe- und Industriegebietes stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die fehlende Speicherwirkung des Waldbodens durch die Rodung des Waldes sowie die Versiegelung der Fläche erhöhen die Mengen des abzuleitenden Oberflächenwassers. Die Ableitung des Oberflächenwassers muss auch bei Starkregenereignissen sichergestellt sein oder durch die Anlage von Regenrückhaltebecken reguliert werden. Aufgrund der Größe des Plangebietes sieht der Bayerische Bauernverband diese Regulierung des Oberflächenwassers als kaum möglich an. Die Versiegelung einer derart großen Fläche kann unter Umständen eine Absenkung des Grundwasserspiegels hervorrufen, welche dadurch auch den Wasserhaushalt für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigen könnte.

Durch den Einschlag von 38 ha Wald entsteht große Gefährdung der angrenzenden Waldflächen durch Windwurf und Sonneneinstrahlung. Die offen werdenden Waldflächen an der Ostseite des Planungsgebietes bieten große Angriffsflächen für den Wind aus westlicher Richtung. Des Weiteren sind die benachbarten Waldflächen an der Nordseite des Planungsgebietes durch Sonneneinstrahlung betroffen. Für freistehende Bäume, die der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind besteht die Gefahr des Käferbefalls.

Die Wasserzuführung für die westlich des Planungsgebietes befindlichen Teiche erfolgt über den Bürgerweihergraben, welcher das Planungsgebiet im nördlichen Bereich durchquert. Bei

der Verwirklichung der Baumaßnahme wird auch das Oberflächenwasser in diese Richtung abfließen. Es ist daher von Beeinträchtigungen für die unten liegenden Teiche auszugehen. Besonders der Eintrag von Schmutzpartikeln bzw. abgeschwemmten Erosionsbestandteilen bei Gewitterschauern oder Starkregenereignissen führen zu Beeinträchtigung der Wasserqualität. Andererseits ist zu befürchten, dass durch die fehlende Speicherwirkung des Waldbodens aufgrund des gerodeten Waldes die Wasserversorgung für die Teichanlagen in Trockenperioden zum Erliegen kommt. Eine ganzjährige Wasserversorgung ist dann nicht mehr sichergestellt. Im Extremfall kann dies zu Existenzbedrohungen für die Teichbewirtschafter führen. Zum Nachweis über zu befürchtende Beeinträchtigungen der unterliegenden Teichanlagen wird daher ein Beweissicherungsverfahren gefordert.

**Abwägung:**

Zur Prüfung der Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbehandlung wurde das Ingenieurbüro U.T.E aus Regensburg eingeschaltet. Das Büro prüft sowohl die Ableitung des zu erwartenden Schmutzwassers als auch den Umgang mit dem Oberflächenwasser. Es werden derzeit mehrere Varianten geprüft. Eine entsprechende Darstellung (Regenrückhaltebecken, örtliche Vorklärung oder dergleichen) bzw. eine unmittelbare Erläuterung der Abwassersituation wird in den Planunterlagen der nächsten Auslegung dargestellt. Eine unmittelbare Ableitung des Oberflächenwassers in Richtung der Teiche wird nicht erfolgen. Vielmehr ist die Versickerung vor Ort bzw. Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in Becken vorgesehen. Die Einleitung des gedrosselten Beckenabflusses in die vorhandenen Gräben wird zudem von den Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt Weiden und Landratsamt Schwandorf geprüft. Für eine Bestandsaufnahme, soweit diese nicht durch die Fachbehörden erfolgt, steht die Stadt zur Verfügung bzw. wird dies als Auflage an einem Erschließungsträger weitergeben. Da der Bürgerweihergraben vollständig erhalten bleibt und der unbenannte Graben verrohrt wird, ist keine Austrocknung der südlichen Teichanlagen zu befürchten.

Die zu rodenden Waldflächen stellen durch die angrenzende BAB A 93 und die Kreisstr. SAD 1 und SAD 8 bereits jetzt ein nicht angebundenes Waldgebiet dar. Gerade deshalb betrachten die Bayer. Staatsforsten dieses Waldgebiet als geeignet für die Ausweisung eines GI/GE.

Der Abstand des Waldsaumes nördlich der SAD 1 zu den zu rodenden Bäumen weist eine Breite von ca. 34 m auf, so dass bereits jetzt eine Beschattung des nördl. der SAD 1 gelegenen Waldes nicht gegeben ist. Durch die Kreisstr. SAD 8 besteht bereits eine 20 m breite Schneise zu den östlich am „Schwarzer Berg“ gelegenen Waldgebieten. Zu dem liegen diese deutlich höher, als die zu rodenden Waldflächen, so dass sich die Angriffsfläche für Westwinde nicht wesentlich verändern wird. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 ebenfalls mit, dass „Die überhalb der Kreisstraße gelegenen, östlichen Waldungen auf Grund der tiefwurzelnden Kieferbestockung sowie der gut durchwurzelbaren und nicht zur Vernässung neigenden Böden als stabil einzuordnen sind.“

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 21.02.2014)****Stellungnahme:**

Das Plangebiet überschneidet sich mit dem verbindlich im Regionalplan Oberpfalz-Nord (B I

2) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 38 „Regendurchbruchstal mit Seitentälern“. Entsprechend Regionalplan Oberpfalz-Nord, B I 2.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Der als Gewerbe- bzw. Industriegebiet geplante Bereich ist nach der Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans als Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz (regional) gekennzeichnet. Entsprechend Regionalplan Ziel B III 3.2 sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Es sollte in eine Prüfung einbezogen werden, inwieweit mögliche forstliche Funktionsverluste durch die Freistellung des Samsbacher Forstes als GI-Gebiet (ebenfalls regionaler Immissionsschutzwald) kompensiert werden können.

Durch die Lage des Plangebietes in einem für Erholungszwecke besonders geeigneten bzw. häufig aufgesuchten Gebietes (vgl. dazu Regionalplan Begründungskarte 6 Erholung) ist auch das regionalplanerische Ziel B I 7 zur Freiraumsicherung grundsätzlich zutreffend. Hierbei sollen regionale Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden. Weiterhin wird auch auf eine Berücksichtigung der Ziele B VII 1 und B VII 2.1 aus dem Kapitel Erholung hingewiesen.

#### **Abwägung:**

Die besondere Gewichtung des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Bereich ist der Stadt Teublitz bewusst. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und auf die entsprechende Abwägung dazu verwiesen.

Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild aufgrund des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes sollen durch die geplante Randeingrünung minimiert werden.

Das GE/GI „Samsbacher Forst“ liegt jedoch in einem großflächigen zusammenhängenden Waldgebiet und beinhaltet zudem Biotope, die nach Art. 13 d BayNatschG<sup>4</sup> besonders geschützt werden müssen. Die Waldfläche des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes an der AS Teublitz ist im Gegensatz dazu von drei Seiten eingegrenzt durch Kreisstraßen und die Autobahn A 93 und daher im Vergleich zur „Samsbacher Forst“-Fläche aus forstwirtschaftlicher Sicht von geringerer Bedeutung. Der Standort an der Autobahnanschlussstelle wurde in Zusammenarbeit und auf Empfehlung der Bayer. Staatsforsten ausgewählt. Die Ausweisung der schützenswerten Flächen im Samsbacher Forst als GE/GI im Flächennutzungsplan wurde in dessen Änderung im Parallelverfahren bereits dargestellt. Die geplanten Gewerbe- und Industriegebiete „Samsbacher Forst“ und „An der AS Teublitz“ liegen zudem beide am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 38, so dass auch hier die naturschutzrechtlich wertvollen Flächen des „Samsbacher Forstes“ durch die Neuausweisung „An der AS Teublitz“ erhalten werden können.

Die vorgesehene Rodung von 31 ha Waldfläche ist nicht unerheblich. Nach Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist die ausgewiesene großflächige Immissionsschutzfunktion jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass westlich vorgelagert ein ausreichend breiter Waldgürtel bestehen bleibt. (vgl. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.02.2014)

Zu Erholung stehen in unmittelbarer Umgebung noch sehr umfangreiche Waldflächen zur Verfügung.

---

<sup>4</sup> Bayerisches Naturschutzgesetz

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 28.10.2013)****Stellungnahme:**Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand.

Der Hinweis, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG<sup>5</sup> unterliegen, findet sich bereits im Bebauungsplan unter Punkt 8. Bodendenkmäler.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Abhängig von Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung und vom Denkmal selbst kann es auch über größere Entfernungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Sichtbezüge kommen. Es wird um grundsätzliche Berücksichtigung gebeten.

Insbesondere die Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern sind zu untersuchen und im Umweltbericht beurteilungsfähig darzustellen:

- D-3-76-170-8, Pfarrkirche Mariä Heimsuchung, Saltendorf
- D-3-76-119-1, Burgruine, Burglengenfeld
- D-3-76-119-34, Kelleranlage, Burglengenfeld
- D-3-76-119-43, Kreuzbergkirche Hl. Dreifaltigkeit, Burglengenfeld
- D-3-76-170-11, Pfarrkirche Teublitz, historische Innenausstattung

Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Denkmäler im keine 3 km westlich gelegenen Teublitz und auch zur nur 4 km westlich gelegenen landschaftsprägenden Pfarr- und Wallfahrtskirche „Mariä Heimsuchung“ gegeben werden

Die genaue Lage der Denkmäler können dem Bayern-Viewer-denkmal <http://www.blfd.bayern.de> oder dem Bayern Atlas: [www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de) entnommen werden.

Es gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG.

Sichtachsen sind von einer Bebauung freizuhalten, Baumassen und Bauhöhen ggf. in geeigneter Weise zu begrenzen um mögliche Beeinträchtigungen zumindest zu minimieren. Aus gleichem Grund sollten Gestaltung Material- und Farbwahl von Zurückhaltung geprägt sein sowie auf Dachaufbauten und Außenwerbung verzichtet werden .

**Abwägung:**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Vom geplanten Gewerbe- und Industriegebiet sind wegen der topographischen Lage keinerlei Sichtverhältnisse zu den genannten Baudenkmalern „Pfarrkirche Mariä Heimsuchung Saltendorf und Kelleranlage Burglengenfeld gegeben. Die Denkmäler in der Kirche in Teublitz befinden sich in deren Innenraum. Die Burgruine Burglengenfeld und die Kreuzbergkirche Burglengenfeld liegen erhöht, so dass durch das Gewerbe- und

<sup>5</sup> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)

Industriegebiet die Sicht auf die Denkmäler von den Höhenzügen des Regentals nicht gestört wird. Ein entsprechender Hinweis dazu wird in den Planunterlagen ergänzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Landratsamt Schwandorf, Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 28.02.2014)**

#### **Stellungnahme:**

1. Ein Anschluss an die Kreisstraße SAD 1 dürfte möglich sein. Jedoch bereitet die unmittelbare Nähe zur Autobahnanschlussstelle Teublitz sicherlich Probleme, da insgesamt vier aufeinanderfolgende Zufahrten (SAD 8, Gewerbe-/Industriegebiet 2 x Autobahnanschluss) eine klare Trennung der Fahrbeziehungen erschweren.
2. Beim Anschluss an die SAD 8 sind Sichtfelder mit Seitenlängen von 15 m entlang der Zufahrtsstraße und 200 m entlang der Kreisstraße auszubilden.
3. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße darf durch die Errichtung des Gewerbe-/Industriegebietes nicht verschlechtert oder behindert werden.
4. Durch die Ausweisung des Gewerbe-/Industriegebietes wird sich der Anteil am Schwerverkehr, vom Autobahnanschluss bis zu den Zufahrtsstraßen, wesentlich erhöhen. Entsprechend den zu erwartenden Fahrzeugbewegungen, je nach Art des Betriebes, ist zu prüfen, ob der vorhandene Straßenaufbau die zusätzlichen Fahrzeugbelastungen schadlos aufnehmen kann.
5. Konkrete Planungen im Bereich der Kreisstraßen sind mit der Tiefbauverwaltung frühzeitig abzustimmen.
6. Die durch den Bau der Abbiegespuren bedingten Erhaltungsmehrkosten sind dem Landkreis Schwandorf zu erstatten.

#### **Abwägung:**

- Zu 1. Auf den Anschluss an die SAD 1 wird verzichtet; das Industriegebiet wird nur mehr über die SAD 8 erschlossen.
- Zu 2. Die entsprechenden freizuhaltenen Sichtfelder werden in den Bebauungsplan zeichnerisch mit aufgenommen.
- Zu 3. Ein ungehinderter Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraßen wird in der künftigen Erschließungsplanung mit berücksichtigt. Durch die sowieso freizuhaltende Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße wird in die Entwässerung nur im Bereich der Zufahrt eingegriffen.
- Zu 4. Mit dem Landratsamt Schwandorf wurde bereits Kontakt aufgenommen und vereinbart, dass dieses den vorhandenen Aufbau der Kreisstraßen ermittelt. Gegebenenfalls wird der Straßenaufbau entsprechend verstärkt. Vom potentiellen Erschließungsträger wurden bereits dessen Fahrzeugbewegungen mitgeteilt und an das Landratsamt weitergegeben, so dass eine Prüfberechnung zur 2. Auslegung erfolgen kann.
- Zu 5. Eine frühzeitige Abstimmung konkreter Planungen bzw. aller Erschließungsarbeiten mit dem Tiefbauamt wird erfolgen. Der Kontakt wurde bereits hergestellt.

Zu 6. Eine entsprechende Kreuzungs- und Ablösevereinbarung aufgrund der notwendigen Abbiegespuren wird zur gegebenen Zeit mit dem Landkreis Schwandorf abgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Landratsamt Schwandorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 20.03.2014)****Stellungnahme:**

Im Flächennutzungsplan ist aus fachtechnischer Sicht mit aufzunehmen, dass die schalltechnischen Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch ein Schallgutachten näher untersucht und berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Begutachtung eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle beauftragt werden sollte. Die sich aus dem Schallgutachten ergebenden Anforderungen sind in die Satzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebietes „An der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ keine Bedenken, wenn die schalltechnischen Anforderungen entsprechend dem Ergebnis des Schallgutachtens berücksichtigt werden.

**Abwägung:**

Ein schallschutztechnisches Gutachten wird vom Ing.-Büro ab-consultants, Hr. Bartl, aus Vohenstrauß erstellt und im Rahmen der nächsten Auslegung vorgelegt.

Die Anforderungen aus diesem Gutachten werden in der Satzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Ebenso wird im Flächennutzungsplan der notwendige Hinweis zum Schallgutachten, welches im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt wird, ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Landratsamt Schwandorf, Naturschutz (Schreiben vom 17.03.2014)****Stellungnahme:**

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um ein ca. 31 ha großes Waldstück, das im Westen von der Autobahn A 93 und im Norden und Osten von zwei Kreisstraßen eingegrenzt wird. Eine gewisse Vorbelastung ist damit zumindest in den Randbereichen vorhanden.

Für eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung sind noch weitere Unterlagen erforderlich:

Es ist ein umfangreicher und aussagekräftiger Umweltbericht zu erstellen, in dem die Eingriffsregelung inklusive Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abzuarbeiten sind. Der notwendige Eingriff ist so gering wie möglich zu halten. Ökologisch hochwertige Bereiche wie die auf der Fläche vorhandenen Grabensysteme sind zu erhalten, von Eingriffen freizuhalten und während der Bautätigkeiten entsprechend zu schützen. Es ist für eine ausreichende Eingrünung des Gebiets nach außen hin und auch für eine gewisse Durchgrünung innerhalb des Gebiets zu sorgen.

Zudem ist zur Abschätzung, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG<sup>6</sup> erfüllt sein können, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Besonderes Augenmerk ist auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Libellen zu legen. Insbesondere der Baumbestand ist auf das Vorkommen von Höhlen und Spalten zu überprüfen, die als mögliche Quartiere dienen können.

Zwingende Voraussetzung für die Zustimmung zu dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet ist die vorgesehene Rücknahme des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiets „Samsbacher Forst“. Es handelt sich hierbei um eine etwa 18 ha große Fläche, die in einem z. T. ökologisch sehr sensiblen Bereich ausgewiesen wurde. Durch die Rücknahme der Flächenausweisung in diesem aus der Sicht des Naturschutzes problematischen Bereich kann der eher mäßig angebondenen Lage an der Autobahn zugestimmt werden. Eine Reduktion des erforderlichen Ausgleichsfaktors durch die Rücknahme des GE/GI Samsbacher Forst ist dagegen nicht möglich, da dieser Eingriff sowieso separat ausgeglichen werden müsste. Aufgrund der Größe des überplanten Gebiets wird die Reduzierung des Ausgleichsfaktors generell als schwierig angesehen.

Für den erforderlichen Ausgleich ist ein Gesamtkonzept zu erstellen. Ein Teil des Ausgleichs kann innerhalb von bestehenden Waldflächen, vorzugsweise im Privatwald, durchgeführt werden. Ein Großteil der erforderlichen Kompensation ist jedoch durch Ersatzaufforstungen und die Neuschaffung von Flächen zu erbringen.

### **Abwägung:**

Der Umweltbericht wird derzeit um die Eingriffsregelung inklusive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt und erweitert und in dieser Form bei der nächsten Auslegung bzw. der Anhörung der Träger öffentlicher Belange noch zu den Planunterlagen ergänzt.

Der Bürgerweihergraben wird in seinem jetzigen Verlauf erhalten. Der südlich davon im Gewerbegebiet entspringende, unbenannte Graben muss allerdings zwingend überbaut werden. Es ist die Fassung der Quelle und eine Verrohrung vorgesehen, um zum einen das Quellwasser abzuleiten und zum anderen das System der Krometzwinkelteiche weiterhin mit diesem Quellwasser zu speisen. Der erforderliche Ausgleich nach der Eingriffsregelung wird erbracht.

Innerhalb des Gebietes wird eine Durchgrünung erfolgen. Ebenso werden an den Randbereichen bestehende Bäume erhalten bleiben bzw. Neuanpflanzungen durchgeführt, um eine Randeingrünung zu erreichen. Die angesprochenen Ersatzaufforstungen werden durchgeführt, soweit dies in Abstimmung mit den Fachbehörden auf den der Stadt Teublitz zur Verfügung stehenden Flächen möglich ist, ebenso werden Unterpflanzungen in bestehenden Waldflächen geprüft, wegen der erforderlichen dinglichen Sicherung der Maßnahmen werden diese aber wohl im Staatswald durchgeführt werden müssen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) wurde beauftragt und der Biologe vom Büro Flora und Fauna aus Regensburg hat zum Frühjahrsbeginn seine Arbeit bereits aufgenommen. Das endgültige Ergebnis wird der Unteren Naturschutzbehörde erst nach der

---

<sup>6</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz



eigentlichen Anhörung der Fachstellen vorgelegt werden können, da auch in den Sommermonaten der Artenbestand zu prüfen ist. Nach Möglichkeit werden bei der nächsten Auslegung erste Ergebnisse und deren Folgen bereits in den Ausgleichsbebauungsplan und den Umweltbericht eingearbeitet. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und das damit verbundene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird erst nach dem Abgleich der fertigen SAP mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 26.02.2014)**

#### **Stellungnahme:**

Landwirtschaftliche Belange sind unmittelbar nicht betroffen.

Das Planungsgebiet ist vollständig bewaldet. Es handelt sich dabei ausschließlich um Staatswald. Die betroffenen Waldflächen setzen sich aus überwiegend geschlossenen, gestuften Kiefern- und Fichtenbeständen zusammen. Das Alter schwankt zwischen 40 und 90 Jahren.

Nach dem Waldfunktionsplan, Teilabschnitt Oberpfalz-Nord, besitzt der gesamte Waldbereich besondere Bedeutung für den Immissionsschutz.

Aus forstrechtlicher Sicht war abzu prüfen, ob die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 4 Ziff. 1 BayWaldG und Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG<sup>7</sup> dem Vorhaben entgegenstehen.

Nach Art. 9 Abs. 4 Ziff. 1 BayWaldG ist die Rodung zu versagen, wenn es sich um Schutzwald im Sinne von Art. 10 BayWaldG handelt. Das setzt jedoch voraus, dass der zu rodende Wald aufgrund seiner eigenen Stabilität eine Schutzwirkung entfalten kann und gleichzeitig die in Hauptwindrichtung nachgelagerten Waldbestände sturmwurfgefährdet sind.

Die überhalb der Kreisstraße östlich des Planungsgebietes liegenden Waldungen sind jedoch aufgrund der tiefwurzelnden Kiefernbestockung sowie der gut durchwurzelbaren und nicht zur Vernässung neigenden Böden (Granitverwitterungsgruß) als stabil einzustufen.

Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 Ziff. 1 BayWaldG sind somit nicht gegeben.

Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG bestimmt, dass eine Rodungserlaubnis versagt werden soll, wenn die Rodung der Waldfunktionsplanung widerspricht oder deren Ziele gefährden würde.

Einschlägig ist hierbei das Ziel Nr. 1.1 und das Ziel Nr. 3.4 des Waldfunktionsplanes.

Ziel Nr. 1.1 lautet:

„Der Wald im Planungsgebiet soll möglichst erhalten werden. Der Erhaltung der Wälder mit Schutzfunktionen soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden“.

Das Ziel Nr. 3.4 gibt vor:

„Wälder besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz sollen in ausreichender Tiefe

---

<sup>7</sup> Waldgesetz für Bayern

durch geeignete waldbauliche Maßnahmen in ihrer Funktionstüchtigkeit weiter verbessert werden. Dies gilt vor allem für den südwestlichen Teil des Landkreises Schwandorf“.

Obgleich die vorgesehene Rodung mit einem Flächenumfang von 31 ha nicht unerheblich ist, wird nach Einschätzung des Amtes die ausgewiesene großflächige Immissionsschutzfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass westlich vorgelagert ein ausreichend breiter Waldgürtel bestehen bleibt.

Als Ergebnis der Abwägung sind Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG demnach zu verneinen.

Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen entfallen somit.

Über die naturschutzrechtliche Kompensation ist von der zuständigen Behörde zu entscheiden. Allerdings wäre es aus Sicht des Amtes fachlich erstrebenswert, wenn der Rodungseingriff zumindest zum Teil durch Ersatzaufforstungen kompensiert würde, die in unmittelbarer Nähe, möglichst sogar angrenzend an die Rodungsfläche vollzogen werden. Dies wird auch gestützt durch das oben genannte Ziel Nr. 1.1 des Waldfunktionsplanes, Teilabschnitt Oberpfalz-Nord.

Weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen könnten aus hiesiger Sicht aus Laubholz- oder Tannenunterpflanzungen in reinen Nadelholzbeständen, vor allem im Privatwald, bestehen. Im Privatwald ist im Gegensatz zum öffentlichen Wald, der nach Art. 18 BayWaldG und Art. 19 BayWaldG vorbildlich zu bewirtschaften ist, die anrechenbare Anhebung gegenüber den Anforderungen relativ am höchsten. Privatwald ist nach Art. 14 BayWaldG lediglich sachgemäß zu bewirtschaften.

Insgesamt bestehen aus forstrechtlicher Sicht gegen das obengenannte Vorhaben keine Einwendungen.

### **Abwägung:**

Für die Erstellung des Ausgleichsbebauungsplanes werden die Vorschläge des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit berücksichtigt. Im Rahmen der Anhörung wird dieser Ausgleichsbebauungsplan dem AELF zur Stellungnahme vorgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 21.02.2014)**

### **Stellungnahme:**

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

- Nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (LEP<sup>8</sup> (G) 3.1)

<sup>8</sup> Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

- sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP (Z) 3.2)
- sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. (LEP (G) 3.3)
- sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn
  - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
  - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
  - ein großflächiger, produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
  - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
  - [...] (LEP (Z) 3.3)

In Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau bei der Regierung der Oberpfalz nimmt die höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung zu den vorliegenden Bauleitplänen:

Unter Bezugnahme auf die aufgeführten landesplanerischen Ziele zur Siedlungsstruktur ist der Bedarf für die Gewerbegebietsausweisung konkret und nachvollziehbar darzulegen. In den Begründungen zu Flächennutzungsplan und Bebauungsplan fehlen bislang eine ausreichende Begründung des Bedarfs sowie des gewählten Standortes.

Im Hinblick auf die geplante Gewerbegebietsausweisung wird lediglich dargelegt, dass es das Ansiedlungsinteresse eines Getränke abfüllenden Betriebes mit einem Flächenbedarf von rd. 22 ha gibt, der damit nur gut die Hälfte der vorgesehenen Gesamtfläche von 38 ha betrifft. Dem im Laufe des Verfahrens noch weiter zu konkretisierenden Bedarf sind die vorhandenen Flächenreserven (in tabellarischer Form) gegenüberzustellen, um die Bauflächenausweisung zu begründen.

Der vorgesehene Standortbereich für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Anschlussstelle Teublitz steht dem o.a. Anbindungsgebot entgegen. Daher hat in einem zweiten Schritt eine Begründung des Standortes unter Einbeziehung möglicher alternativer, insbesondere angebundener Standorte zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist ggf. auf die im LEP-Ziel 3.3 aufgeführten Ausnahmetatbestände abzustellen.

Da es sich um ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet handelt, sind sowohl für den Bedarfsnachweis als auch die Alternativenprüfung beide Stadtgebiete zu berücksichtigen.

Aufgrund der fehlenden Informationen zu Bedarf und möglichen Alternativstandorten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Bewertung der Bauleitplanung aus landesplanerischer Sicht nicht möglich.

Erst nach Vorliegen eines Standortgutachtens unter Einbeziehung möglicher

Standortalternativen ist eine fundierte Bewertung des Vorhabens aus landesplanerischer Sicht möglich. Die Planung steht damit nach derzeitigem Stand nicht in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen zur Siedlungsstruktur.

Abschließend bitten wir noch um Beachtung folgender Hinweise:

- Zum 01.09.2013 ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Kraft getreten. Die in den Kapiteln 1.2 der Umweltberichte von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan aufgeführten LEP-Ziele und -Grundsätze sind entsprechend zu aktualisieren.
- Das überplante Waldgebiet ist gemäß Waldfunktionsplan als Immissionsschutzwald dargestellt, aus dem gegebenenfalls besondere Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord verwiesen.

### **Abwägung:**

Die iq-Projektgesellschaft unter Leitung von Hr. Dr. Leiner an der TU München wurde zwischenzeitlich mit der Erstellung des von der Regierung geforderten Standortanalysegutachtens beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden bei der folgenden Auslegung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Der Stadt Teublitz stehen keine anderen, möglichen Industrie- und Gewerbeflächen zur Ausweisung zur Verfügung, zudem können die Ausnahmetatbestände eines Betriebes über 3 ha Größe mit Logistikfunktion angeführt werden, welche die nicht angebundene Lage rechtfertigen.

Die noch nach der vorherigen Fassung des LEP aufgeführten Ziele und Grundsätze werden zur nächsten Auslegung aktualisiert.

Bezüglich der Darstellung des Waldstückes als Immissionsschutzwald im Waldfunktionsplan wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten vom 26.02.2014 verwiesen, wonach die großflächige Immissionsschutzfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt ist seit 1987 das GE/GI Samsbacher Forst mit einer Gesamtfläche von 18,47 ha ausgewiesen. Die Planungen für den Samsbacher Forst werden mit Verwirklichung des jetzigen Plangebietes aufgegeben. Der dort festgestellte Bedarf wird auf das neue Plangebiet übertragen. Hinzu kommt der konkrete Bedarf von 22 ha für den Getränkeabfüller/Getränkehersteller. Sowohl aus Maxhütte-Haidhof als auch aus Teublitz liegen bereits konkrete Nachfragen von Gewerbetreibenden vor.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Schreiben vom 26.02.2014)**

### **Stellungnahme:**

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind prüffähige Entwässerungspläne vorzulegen. Der Erschließungsträger ist im Erschließungsvertrag zu verpflichten, seine Planung an die Vorgaben des Zweckverbandes, vertreten durch die Stadt Teublitz, anzupassen.

2. Der Erschließungsträger hat mit den Entwässerungsplänen eine prüffähige Berechnung vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass die aus dem neuen Baugebiet in die bestehende Kanalisation eingeleiteten Mischwassermengen von der bestehenden Kanalisation aufgenommen und schadlos abgeleitet werden können.
3. Der Erschließungsträger hat mit den Entwässerungsplänen eine prüffähige Berechnung vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass die im neuen Baugebiet erzeugten Schadstoffmengen und –arten von der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes entsprechend deren vorgegebenen Reinigungsverpflichtungen nach dem Abwassergesetz gereinigt werden können. Erforderliche Vorkläranlagen oder Änderungen an der bestehenden Kläranlage sind vom Erschließungsträger auf dessen Kosten vorzunehmen.
4. Das im neuen Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern bzw. rückzuhalten und gedrosselt an die Vorfluter abzugeben. Das Gebiet ist im Trennverfahren zu entwässern. Nur das Schmutzwasser darf zur Kläranlage abgegeben werden.

**Abwägung:**

Zur Prüfung der Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbehandlung wurde das Ingenieurbüro U.T.E aus Regensburg eingeschaltet. Das Büro prüft sowohl die Ableitung des zu erwartenden Schmutzwassers als auch den Umgang mit dem Oberflächenwasser. Es werden derzeit mehrere Varianten geprüft. Eine entsprechende Darstellung (Regenrückhaltebecken, örtliche Vorklärung oder dergleichen) bzw. eine unmittelbare Erläuterung der Abwassersituation wird in den Planunterlagen der nächsten Auslegung dargestellt.

Durch einen Erschließungsträger verursachte, besondere Schadstoffmengen und –belastungen sind von diesem selbst zu beseitigen, soweit sie nicht auf der Kläranlage des Zweckverbandes behandelt werden können oder dort erheblichen Mehraufwand verursachen.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung als Trenngebiet und die Niederschlagswasserbehandlung vor Ort bereits enthalten.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Stadt Maxhütte-Haidhof (Schreiben vom 26.02.2014)****Stellungnahme:**

Die Stadt Maxhütte-Haidhof steht einer Gewerbeansiedlung im Städtedreieck positiv gegenüber als Verbesserung des Dargebots von wohnortnahen Arbeitsplätzen.

Es sollen jedoch die Belange des nächstgelegenen Wohnortes Katzheim Berücksichtigung finden. Insbesondere ist hierbei der Immissionsschutz zu berücksichtigen. Idealerweise ist hierzu ein möglichst tiefer Waldsaum verbindlich festzusetzen, zu erhalten und ggf. durch Unterpflanzungen zu optimieren, um auch eine größtmögliche landschaftliche Einbindung zu gewährleisten.

**Abwägung:**

Die Belange der Ortschaft Katzheim werden insbesondere im beauftragen schalltechnischen Gutachten geprüft und entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen einige Stellungnahmen von Einwohnern der Stadt Maxhütte-Haidhof, insbesondere von den Ortschaften Katzheim und Meßnerskreith ein. Diese werden im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft. Die hervorgebrachten Fragen werden, soweit es zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich ist, beantwortet. Einiges ist allerdings erst im noch ausstehenden Wasserrechtsverfahren zu klären. Daran wird die Öffentlichkeit ebenso wieder beteiligt.

Im südlichen Bereich in Richtung Katzheim bleibt laut Bebauungsplan ein Waldsaum mit einer Breite von ca. 35 m stehen, in dem durch zusätzliche Unterpflanzungen zugleich ein Teil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgen wird. Diesbezüglich fanden bereits Gespräche mit dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten statt. Im noch auszuarbeitenden Ausgleichsbebauungsplan wird dies Berücksichtigung finden.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Autobahndirektion Nordbayern (Schreiben vom 08.03.2014)****Stellungnahme:**

1. Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer auf der BAB<sup>9</sup> A 93 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.
2. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A 93 zugeführt werden.
3. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm und anderen Emissionen geltend gemacht werden.
4. Es ist ein Verkehrsgutachten vorzulegen, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, dass die Anschlussstelle Teublitz, durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
5. Der Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die Kreisstraße SAD 1 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Anschlussstelle Teublitz wird nicht zugestimmt. Die Erschließung hat ausschließlich über die SAD 8 und deren Anschluss an die SAD 1 zu erfolgen.

**Abwägung:**

- Zu 1. Im Bebauungsplan ist bereits geregelt, dass im Hinblick auf den Verkehr der angrenzenden Kreisstraßen und der Autobahn keine ablenkenden Werbeanlagen errichtet werden dürfen.
- Zu 2. Die Oberflächenentwässerung erfolgt auf dem überplanten Grundstück oder über einen Vorfluter ohne Beeinträchtigung der Entwässerung der Autobahn.

---

<sup>9</sup> Bundesautobahn

- Zu 3. Die zukünftigen Grundstückserwerber werden darüber informiert, dass sie keine Ansprüche aus Lärm und anderen Emissionen gegenüber dem Straßenbaulastträger der A 93 geltend machen können.
- Zu 4. Siehe Nr. 5: auf die Anbindung der Erschließungsstraße an die Schwandorf 1 in unmittelbarer Nähe zur Einmündung der Auffahrtsrampe wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und –qualität verzichtet. Mit der Autobahndirektion Nordbayern wird noch vor der nächsten Auslegung geklärt, ob das geforderte Verkehrsgutachten dann entbehrlich wird. Sollte dies dennoch nicht der Fall sein, wird ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben und im Rahmen der Auslegung bzw. Anhörung den Fachstellen mit vorgelegt.
- Zu 5. Die Planungen werden dahingehend geändert, dass die Erschließung nun ausschließlich über die SAD 8 erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 26.02.2014)****Stellungnahme:**

1. Der im Gewerbegebiet geplante Getränkeherstellungs- und Abfüllbetrieb benötigt nach dem bereits geführten Fachstellengespräch eine Wassermenge von 500.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr. Diese Wassermenge wurde bis heute noch nicht nachgewiesen.
2. Die „normale“ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist möglich, wenn keine wasser- bzw. abwasserintensiven Betriebe angesiedelt werden.
3. Vom Planungsbereich werden keine Wasserschutzgebiete berührt.
4. Der Durchflussbereich des Bürgerweihergrabens wurde von der Nutzung ausgespart, der weiter südlich querende namenlose Graben wurde jedoch im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.
5. Altlasten sind nicht bekannt.
6. Es werden keine eigenen Planungen des WWAs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verfolgt.

**Abwägung:**

- Zu 1. Vom potentiellen Erschließungsträger, dem Getränkeherstellungs- und Abfüllbetrieb, wurde bereits ein Gutachten über die mögliche Steigerung der Wasserfördermengen der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof beauftragt. Erste Ergebnisse hierzu liegen vor und dem Erschließungsträger wurde auf Grundlage dieser Ergebnisse eine mögliche Wasserlieferung von 300.000 m<sup>3</sup>/Jahr von Seiten der Stadt Teublitz vorbehaltlich der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung in Aussicht gestellt. Der Erschließungsträger ist nun in Verhandlungen mit den umliegenden Wasserversorgern getreten, um die dort möglichen Wasserliefermengen abzuklären. Sobald ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und die Lieferbedingungen geklärt sind, können auf Grundlage des Gutachtens Unterlagen für ein noch zu beantragendes Wasserrechtsverfahren erarbeitet werden

- Zu 2. Sonstige wasser- oder abwasserintensive Betriebe werden nach derzeitigem Planungsstand nicht angesiedelt. Sollte dies nachträglich dennoch der Fall sein, ist der Mehraufwand vom Betrieb zu übernehmen.
- Zu 4. Der südlich davon im Gewerbegebiet entspringende, unbenannte Graben muss bei Ansiedelung eines großflächigen Betriebes zwingend überbaut werden. Es ist die Fassung der Quelle und eine Verrohrung vorgesehen, um zum einen das Quellwasser abzuleiten und zum anderen das System der Krometzwinkelteiche weiterhin mit diesem Quellwasser zu speisen. Ein Hinweis dazu wird in den Planunterlagen ergänzt.
- Zu 3.,5.,6. Die weiteren Feststellung werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### ***Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:***

<b>Schreiben vom 05.03.2014 mit 228 Unterschriften, Ansprechpartnerin: Weingärtner Isabelle, Hugo-Geiger-Siedlung 13a , 93158 Teublitz, (lag den Stadtrat vollständig samt Unterlagen vor)</b>
--

### **Stellungnahme:**

1. Arbeitsplätze

Es wird die relativ hohe Anzahl der durch den geplanten Getränkeherstellungs- und Abfüllbetrieb entstehenden Arbeitsplätze angezweifelt. Da in diesem Bereich ein hoher Grad an Automatisierung vorliegt, werden wahrscheinlich nur wenige Mitarbeiter beschäftigt werden. Vermutlich wurden bei den bisherigen Angaben die Mitarbeiter auswärtiger Speditionen mit eingerechnet.

Es wird angefragt, ob es Vorverträge gibt bzw. geben soll, in dem die Anzahl der Arbeitsplätze garantiert wird. Zudem stellt sich für die Einspruchsführer die Frage, wer der Hauptinvestor eigentlich ist.

2. 380.000 m<sup>2</sup> schönste Natur

Es wird kritisiert, dass für nur wenige Arbeitsplätze 38 ha Wald gerodet werden sollen. Es wird vorgeschlagen, das bereits bestehende GE/GI „Samsbacher Forst“ wieder weiter zu verfolgen, da hier weniger Bäume gerodet werden müssten. Die Rodung der Bäume und die Umsiedelung der Tiere in dem vorliegenden GE/GI an der Autobahnanschlussstelle der A 93 würde erhebliche Kosten verursachen.

Es wird auf ein 2 – 3 m tiefes Sumpfgebiet im dortigen Wald und auf ein Biotop am Waldrand zur Ortschaft Katzheim hingewiesen.

3. Tiere

In der vorliegenden Stellungnahme wird die Frage aufgeworfen, was mit der Fülle von Tieren der verschiedensten Tierarten geschieht, die in dem überplanten Gebiet ihren Lebensraum geschaffen haben.

4. Lärm



Es wird insbesondere aufgrund der Arbeit im Schichtbetrieb auf mehreren Stockwerken mit einer Lärmbelästigung für die angrenzende Ortschaft gerechnet, welche durch die Hanglage der Ortschaft und dem Wind noch unterstützt wird.

5. Wasserbedarf

Die Konsequenzen des Wasserversorgungskonzeptes für einen derartigen Getränkeherstellungs- und Abfüllbetrieb sind noch unklar. Es besteht die Befürchtung, dass die anliegenden Ortschaften Wasserengpässe haben könnten.

Durch Steigerung der Wasserpreise durch Privatisierungen in der Wasserversorgung wird angeführt und der Stellungnahme diesbezüglich ein Zeitungsartikel bzgl. Wasseraufkauf und -ausbeutung durch die Fa. Nestlé beigefügt.

Da das Wasser immer mehr ein höchstes und teuerstes Gut werde, dürfe dieses nicht leichtfertig für Firmen vergeben werden.

Es wird befürchtet, dass die Wassergebühren explodieren und durch den Bau von Wasserzuleitungen weitere Natur zerstört wird.

6. Abwasser

Am unteren Katzheimer Ortsrand können jetzt schon bei Starkregen Wasserstände von über 10 cm beobachtet werden, da das Wasser, welches vom Schwarzen Berg nach unten schießt nicht mehr entsprechend ablaufen kann.

Durch die Rodung und Versiegelung der Waldflächen von 380.000 m<sup>2</sup> wäre es möglich, dass das abfließende Wasser über das geplante Gewerbegebiet zur Bahnlinie und zum Ökosystem Eselweiher in Richtung Teublitz laufen kann und es dort zu Verschmutzungen des Teublitzer Trinkwassers oder zur Zerstörung des Ökosystems und den Brutgebieten kommen kann.

7. Verkehr

Die Verkehrssituation für alle Anlieger, die täglich die vorhandenen Straßen nutzen, werden deutlich schlechter, wenn mehr als 20 Laderampen die Straßen am Tag und bis in die Nacht durch LKWs überfüllt seien..

8. Informationspolitik

Es wird kritisiert, dass die Bürger erst jetzt von dem geplanten Unternehmen unterrichtet wurden. Schon im Mai 2013 entschied sich der Stadtrat Teublitz für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das „Industriegebiet Teublitz-Süd“.

Der Übersichtslageplan zu dem vorliegenden Bebauungsplan „GE/GI an der AS Teublitz“ auf der Internetseite der Stadt datiert schon vom 10.09.2013.

Zum Wohle des Umweltschutzes und der Natur sind die Unterzeichner dieser beigefügten Unterschriftenlisten gegen diese Industrieansiedlung und für die Analyse alternativer Standorte. Es sollen alle genannte Risiken geprüft werden und insbesondere ein Schutzwald von mindestens 180 m Breite als Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet in dem Flächennutzungsplan definiert sein um diesen langfristig zu erhalten.

**Abwägung:**

Zu 1. (Arbeitsplätze)

Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Bauleitplanung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird daher nicht bauplanungsrechtlich spezifisch auf die geplante Getränkeherstellungs- und Abfüllfirma abgezielt. Prinzipiell wäre für das überplante Gebiet auch eine andere Firmenansiedlung zulässig bzw. möglich. Ein qualifizierter Bebauungsplan regelt lediglich die Art, das Maß und die Höhe der baulichen Nutzung. Welche bzw. wie viele Arbeitsplätze daher in dem geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet entstehen werden, spielt

daher im Rahmen der Bauleitplanung nur eine untergeordnete Rolle.

Bei den genannten ca. 200 Arbeitsplätzen sind lediglich die Mitarbeiter erfasst, die direkt in Teublitz bei dem Betrieb beschäftigt sein werden. Vorverträge, die die Anzahl der mindestens zu schaffenden Arbeitsplätze regeln, wird es nicht geben und sind rechtlich auch nicht zulässig.

Der Investor möchte zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht genannt werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist dies auch irrelevant, weil ein durch rechtskräftigen Bebauungsplan geschaffenes Baurecht nicht personen- sondern grundstücksbezogen ist.

Zu 2. und 3.

(Natur und Tiere)

Hierbei wird auf die Stellungnahme bzw. die Abwägung der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen.

Das Biotop am Waldrand zur Ortschaft Katzheim wird durch die vorliegenden Planungen nicht berührt.

Es wird derzeit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis hierzu liegt frühestens im Spätsommer 2014 vor.

Zu 4. (Lärm)

Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde und die dazugehörige Abwägung verwiesen.

Zu 5. (Wasserbedarf)

Grundsätzlich vertritt die Stadt die Auffassung, dass nur die Menge an Wasser zur Verfügung gestellt wird, welche ohne etwaige Versorgungsengpässe für die bisherigen Abnehmer und ohne Qualitätsminderungen des Teublitzers Wassers möglich ist.

Bezüglich der Bereitstellung des notwendigen Trink- bzw. Rohwassers für den Getränkeherstellungs- und Abfüllbetrieb wird noch ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, an dem die Öffentlichkeit ebenso beteiligt wird. Hierfür wird derzeit ein wasserschutzrechtliches Gutachten erstellt.

Prinzipiell sei wiederum anzumerken, dass diese Bauleitplanung kein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist, der auf die Getränkefirma abzielt. Laut WWA ist die „normale“ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Gebiet möglich, wenn keine wasser- bzw. abwasserintensiven Betriebe angesiedelt werden.

Für den Bau der Wasserleitungen wird die Natur in nicht nennenswerter Weise zerstört, da diese in erster Linie in öffentlichen Straßen oder in den Waldwegen der Bayerischen Staatsforsten verlegt werden.

Zu 6. (Abwasser)

Das Oberflächenwasser muss laut Bebauungsplan zwingend am Grundstück versickern bzw. rückgehalten und gedrosselt an die Vorfluter abgegeben werden. Der vorhandene Bürgergraben bleibt erhalten. Bezüglich des namenlosen Grabens ist die Fassung der Quelle und eine Verrohrung vorgesehen, um zum einen das Quellwasser abzuleiten und zum anderen das System der Krometzwinkelteiche weiterhin mit diesem Quellwasser zu speisen. Ein Hinweis dazu wird in den Planunterlagen ergänzt. Eine Gefährdung des Teublitzers Trinkwassers besteht durch die Abwasserableitung des Gewerbe-/Industriegebietes nicht. Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet im dortigen Bereich. (vgl. Stellungnahmen und des Wasserwirtschaftsamtes Weidens und des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Teublitz/Maxhütte-Haidhof und die entsprechenden Abwägungen)

Zu 7. (Verkehr)

Die Behandlung des Lkw-Verkehrs (Anmeldung, Wartezeiten, Be- und Entladen usw.) findet vollständig auf dem geplanten Betriebsgelände statt. Laderampen zu den vorhandenen Straßen sind nicht vorgesehen. Die Behandlung des Verkehrsaufkommens (insbesondere im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen SAD 1/SAD 8 wird mit der unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf abgesprochen. Der Bau einer zusätzlichen Abbiegespur mit Wartestreifen ist zwingend notwendig. Eine genaue Darstellung der Verkehrsführung wird in den Planunterlagen zur folgenden Auslegung noch ergänzt.

#### Zu 8. (Informationspolitik)

Die Aufstellungsbeschlüsse zu den Gewerbe- und Industriegebieten „Teublitz –Süd“ und „An der AS Teublitz“ wurden am 02.05.2013 und am 23.01.2014 jeweils in öffentlicher Sitzung gefasst. Dabei wurde stets auf die geplante Getränkeherstellungsfirma hingewiesen. Für beide Aufstellungsbeschlüsse wurden vorläufige Planunterlagen erstellt, die jederzeit im Rathaus einsehbar waren. Da der Standort für das Gebiet in „Teublitz-Süd“ aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens schnell als ungeeignet erachtet wurde, verzichtete man auf eine Weiterführung des Bauleitplanverfahrens mit einer entsprechenden frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Bei dem nun vorliegenden Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung wurde umgehend nach dem Aufstellungsbeschluss auch die Öffentlichkeit beteiligt und die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese Einwände liegen nun dem Stadtrat auch zur Behandlung vor. Diese vorzeitigen Planunterlagen werden nun entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen geändert bzw. ergänzt. Anschließend findet erneut eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung statt, bei der nochmals die Möglichkeit besteht, Einwände vorzubringen. Eine Beteiligung in der „Vorplanungsphase“, also vor dem Aufstellungsbeschluss, sieht das Baugesetzbuch nicht vor, da zuerst das entscheidende Gremium eine Willensbekundung darlegen muss, ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Frau Maria Steger, Bayerwaldstr. 26, 93142 Maxhütte-Katzheim (Schreiben vom 09.03.2014) mit beigefügter Unterschriftenliste (28 Unterschriften)**

#### **Stellungnahme:**

1. Frau Steger kritisiert in erster Linie die Rodung von 38 h Waldfläche. Dieser massive Einschnitt in die Natur hat nicht nur lärmschutzschädigende Folgen. Auch hat die anschließende Bebauung und Asphaltierung sicherlich Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel. Sie befürchtet, dass dadurch an ihrem Haus und an anderen Mauerwerken Schäden entstehen könnten und erkundigt sich nach etwaigen Haftungsansprüchen.
2. Es wird zudem mitgeteilt, dass an der überplanten Waldfläche ein Biotop angrenzt, welches unter Umständen zerstört werden könnte.
3. Des Weiteren erkundigen sich die unterzeichnenden Personen, wie die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgen soll.

4. Sollte sich der geplante Getränkeabfüller ansiedeln, muss nicht nur von Teublitz eine neue Wasserleitung, sondern auch eine von Hagenau aus gebaut werden. Neben den hohen Kosten für diese Länge der Leitungen wird auch hier wieder die Natur geschädigt.
5. Ebenso wird der Kanalleitungsbau zur Kläranlage nach Saltendorf einen Eingriff in die Natur bedeuten. Es stellt sich auch die Frage, ob das Klärwerk für diese massive Mehrbelastung überhaupt ausgelegt ist und ob die für die Reinigung der Leitungen der Abfüllanlage notwendigen Chemikalien dort auch abgebaut werden können oder eventuell aufwendig gefiltert und entsorgt werden müssen.
6. Zum Thema Wasser ist zu klären, ob auch für die Zukunft die Wasserfördermenge ausreichend ist, wenn eine längere Trockenperiode das Grundwasser sinken lässt.
7. Bedenken bestehen auch bezüglich des massiven Verkehrsaufkommens auf der Zufahrt der SAD 8. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müsste eine Abbiegespur gebaut werden.
8. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird begrüßt. Allerdings sollte nicht durch überhöhte Zahlen falsche Hoffnungen gemacht werden. Die durch den Getränkeabfüllbetrieb anfallende Gewerbesteuer wird voraussichtlich sehr gering sein.
9. Der geplante Standort sei aufgrund der notwendigen Unterführungen der A 93 als auch der Bahnlinie Regensburg-Schwandorf unpassend.

#### **Abwägung:**

Zu 1. Der Eingriff in die Natur soll durch die Erhaltung einer Randeingrünung mit zusätzlicher Unterpflanzung, Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes und die Belassung des bestehenden Bürgergrabens einschließlich dessen Randbereiche minimiert werden. Bezüglich der dennoch notwendigen Rodung werden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, welche eng mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Diesbezüglich wird auf die oben stehenden Stellungnahmen dieser Fachstellen verwiesen.

Katzheim befindet sich in einem, durch eine Talsenke vom Plangebiet getrennten Grundwassereinzugsbereich. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel der Ortschaft Katzheim sind deshalb aufgrund der topografischen Lage ausgeschlossen.

Zu 2. Das Biotop am Waldrand zur Ortschaft Katzheim wird durch die vorliegenden Planungen nicht berührt.

Zu 3.– 5.:

Für den Bau der Versorgungsleitungen wird die Natur in nicht nennenswerter Weise zerstört, da diese in erster Linie in öffentlichen Straßen oder in den Waldwegen der bayerischen Staatsforsten verlegt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden in erster Linie vom voraussichtlichen Erschließungsträger übernommen. Vertragsvorentwürfe werden diesbezüglich derzeit ausgearbeitet. Zur Prüfung der Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbehandlung wurde das Ingenieurbüro U.T.E aus Regensburg eingeschaltet. Das Büro prüft sowohl die Ableitung des zu erwartenden Schmutzwassers als auch den Umgang mit dem Oberflächenwasser. Es werden derzeit mehrere Varianten geprüft. Zur noch folgenden Auslegung werden diesbezüglich die Planunterlagen ergänzt.

- Zu 6. Wegen der notwendigen zusätzlichen Wasserfördermenge wird auf die oben stehende Abwägung zu Punkt 5 (Wasser) zum Schreiben von Isabella Weingärtner verwiesen.
- Zu 7. Eine Abbiegespur wird errichtet. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wird in Absprache mit der Unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf geregelt. Des Weiteren wird auf die Abwägung zu Punkt 7 zum Schreiben von Isabella Weingärtner hingewiesen.
- Zu 8. Hierbei sei erneut anzumerken, dass die voraussichtliche Zahl der entstehenden Arbeitsplätze bei der Bauleitplanung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Es wird demnach lediglich Baurecht für eine potentielle Gewerbe- und Industrieansiedlung geschaffen. Die Schaffung von mehreren Hundert Arbeitsplätzen, selbst wenn es „nur“ 100-200 an der Zahl sind, ist für Teublitz von großer Bedeutung. Die voraussichtlichen Gewerbesteuerereinnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die Gesellschaft, die bereits eigens für die Ansiedlung dieses Getränkeabfüllers gegründet wurde, würde Ihren Sitz in Teublitz haben, was in Hinblick auf die Gewerbesteuer für die Stadt von Vorteil wäre.
- Zu 9. Die notwendigen Unterführungen werden mit den Verantwortlichen bei der Bahn und der Autobahndirektion besprochen. Bisher ging insbesondere von der Autobahndirektion diesbezüglich keine negative Stellungnahme ein. Die Erschließungskosten sind zwar aufgrund der notwendigen Unterführungen teurer, jedoch überwiegt der Vorteil der direkten Lage an der Autobahnanschlussstelle Teublitz.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Herr Klaus Reiter, Rathausstr. 17, 93142 Maxhütte-Haidhof  
(Niederschrift zur persönlichen Vorsprache im Rathaus am 21.02.2015)**

**Stellungnahme:**

Herr Reiter teilt mit, dass er Eigentümer des Grundstücks 1313/1 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof ist, welches im Süden direkt an das geplante Gewerbe-/Industriegebiet anschließt. Das Grundstück hat derzeit lediglich eine Zufahrt über das überplante Waldgebiet. Es ist daher zwingend erforderlich, dass im Rahmen dieser Planung eine neue Zufahrtsmöglichkeit für sein Grundstück geschaffen wird.

**Abwägung:**

Im Bebauungsplan wird im südlichen Bereich innerhalb der Randeingrünung bzw. in der Bauverbotszone aufgrund der Baumfallgrenzen eine Zufahrt zwingend dargestellt. Ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht soll grundbuchamtlich gesichert werden.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Herrn Josef Schoierer, Bayerwaldstr. 32, 93142 Maxhütte-Katzheim (Schreiben vom 01.03.2014)**

### **Stellungnahme:**

#### **1. Naturschutz**

Zur Realisierung des Gewerbe- und Industriegebietes sollen 38 ha in das Verfahren einbezogen werden, von denen mindestens 22 ha gerodet werden, weil sie von dem geplanten Getränkeabfüller bzw. –hersteller benötigt werden. Die Vernichtung dieser Waldfläche mit etwa 100.000 Bäumen steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, der aus der Fläche gezogen werden kann. Durch die Rodung wird der Naturhaushalt im Bereich Schwarzer Berg nachhaltig negativ beeinflusst. Der Teil der Ökologie wird dauerhaft zerstört und schädigt damit die Lebensverhältnisse von Menschen in der Umgebung des geplanten Vorhabens. Durch die Zerstörung dieser grünen Lunge wird auch für die Tierwelt wichtiger Lebensraum vernichtet.

Das Areal stellt eine Ruhezone für verschiedenste Tierarten dar, ist auch Brutgebiet und Lebensraum für verschiedenste Vogelarten, u. a. Spechte und Raubvögel. Es handelt sich zudem um ein Sumpfgebiet in dem Kleinlebewesen wie z. B. Frösche, Salamander und Schlangen leben. Die Ausweisung widerspricht den Naturschutzvorschriften, da in dem betroffenen Gebiet artenschutzrechtlich geschützte Tiere wie Biber, Marderhund und Salamander leben.

#### **2. Wasser**

Das Vorhaben verstößt gegen wasserrechtliche Vorschriften

##### **2.1 Niederschlagswassersituation**

Derzeit stellt das Gebiet eine Wald- und Sumpffläche dar, die eine bestmögliche Aufnahme der Niederschläge in den Untergrund ermöglicht. Obwohl derzeit optimale natürliche Niederschlagsrückhaltungen gegeben sind, kommt es bei Starkregen zu starken Wasserabläufen in Richtung Teublitz. Dabei staut das Wasser wegen zu geringer oder nicht vorhandener Kanalkapazitäten am Ende der Flutmulden zurück und überflutet bereits jetzt die Wiesenflächen im Bereich zwischen Autobahn und Katzheim. Dieser Rückstau würde sich noch deutlich verstärken, wenn durch das Industrie- und Gewerbegebiet eine Versiegelung der vorgesehenen Fläche erfolgen würde.

Der derzeitige Abfluss in Richtung Teublitz und damit in Richtung Eselweiher ist nur hinnehmbar, weil das ökologisch wichtige Eselweihergebiet durch das aus dem Waldgebiet abfließende Wasser nicht belastet wird. Die Versiegelung der Fläche durch das Industrie- und Gewerbegebiet würde bedeuten, dass große Mengen Niederschlagswasser viel schneller in Richtung Ökogebiet Eselweiher abfließen und damit belastend für diesen Ökobereich wirken würden. Neben der anfallenden großen Menge wäre auch zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser durch Öl, Benzin, Reifenabrieb und sonstige Schadstoffe belastet und in der verunreinigenden Form in das Ökosystem Eselweiher eingebracht wird.

##### **2.2 Grundwassersituation**

Durch die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes wird möglicherweise in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Es ist zu befürchten, dass die grundwasserführende Schicht angeschnitten wird und sich dann weit über das eigentliche Gewerbe- und Industriegebiet hinaus Auswirkungen ergeben. Der Wald- und Pflanzenbestand in der Umgebung kann vom notwendigen Grundwasser abgeschnitten werden. Wenn sich die Grundwasserverhältnisse ändern, kann es z. B. in Katzheim zu Untergrundveränderungen kommen, die auch Schaden am vorhandenen Gebäudebestand verursachen können.

##### **2.3 Wasserversorgung / Wasserfördermenge**

Es soll durch die Ansiedelung eines Getränkeabfüllers bzw. –herstellers eine

erhebliche Menge Frischwasser verbraucht werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendige Wassermenge auf Dauer (über mehrere Jahrzehnte) zur Verfügung gestellt werden kann, die Wasserlieferungen für das Industrie- und Gewerbegebiet nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung der Wasserqualität für die Einwohner in Maxhütte-Haidhof und Teublitz führt und der Wasserpreis durch diese dort neu angesiedelten Betriebe nicht ansteigt.

Fundierte Gutachten sollen nachweisen, dass Auswirkungen der geschilderten Art nicht zu erwarten sind. Ansonsten ist das Vorhaben aus Gründen des Wasserrechtes, des Naturschutzes und des Eigentumsrechtes der Einwohner von Katzheim abzulehnen.

### 3. Abwasser

Es werden erhebliche Mengen Abwasser anfallen. Es ist zu klären, wie diese entsorgt werden, ob die Kapazitäten der vorhandenen Kläranlagen ausreichen und ob der Bau der Abwasserleitungen zu vertretbaren Mitteln technisch zu bewerkstelligen ist. Es sollen keine Leitungen durch naturschutzrechtlich wichtige Bereiche verlegt werden. Es stellt sich für Herrn Schoierer zudem die Frage, ob die Abwasserleitungen doppelwandig verlegt werden sollen, um die Gefahren im ökologisch wichtigen Eselweihergebiet auszuschließen.

### 4. Verkehrssituation

Es wird befürchtet, dass ein großer Teil des zukünftig anfallenden Schwerlastverkehrs nicht über die Autobahn, sondern über die sonstigen Straßen, insbesondere die Kreisstraße SAD 8 abgewickelt wird. Die Lebensqualität der Anwohner von Katzheim und Meßnerskreith wird durch den Verkehr auf der SAD 8 jetzt bereits von einer schon an die Belastungsgrenze reichende Menge an Lärm und Luftverschmutzung beeinträchtigt. Weiterer Schwerlastverkehr aus dem neuen Gewerbe- und Industriegebiet würde die Grenze des Zumutbaren deutlich überschreiten. Zudem stellt die Einmündung der Ortsstraße aus Richtung Katzheim in die SAD 8 heute schon eine Gefahrenquelle dar. Das Gefahrenpotential würde durch ein verstärktes Verkehrsaufkommen erheblich ansteigen.

## **Abwägung:**

### Zu 1. Naturschutz

Hinsichtlich der zwingend notwendigen Rodung sowie des Artenschutzes wird auf die Stellungnahmen mit der jeweiligen Abwägungen der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen. Der genaue Umfang der Rodung, der notwendige Ausgleich in Art und Größe als auch das Vorkommen und der Umgang mit den dort ansässigen Tierarten wird in dem noch auszuarbeitenden Ausgleichsbebauungsplan sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan noch dargelegt. Dazu wird derzeit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgearbeitet. Zur noch anstehenden Auslegung werden die Planunterlagen diesbezüglich noch ergänzt und es besteht erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

### Zu 2. Wasser

#### 2.1 Niederschlagswasser

Hierbei wird auf die Stellungnahme mit entsprechender Abwägung des Bayerischen Bauernverbandes verwiesen.

#### 2.2 Grundwasser

Wie bereits zu Punkt 1 des Schreibens von Frau Maria Steger schon beschrieben, befindet Katzheim in einem, durch eine Talsenke vom Plangebiet getrennten Grundwassereinzugsbereich. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel von

Katzheim sind deshalb aufgrund der topografischen Lage ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für die Ortschaft Meßnerskreith.

### 2.3 Wasserversorgung / Wasserfördermenge

Es wird auf die Stellungnahme samt Abwägung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden verwiesen. Zudem wurde dieser Aspekt bei den Abwägungen zu den Schreiben von Frau Isabella Weingärtner (Punkt 5) und Frau Maria Steger (Punkt 6) bereits entsprechend behandelt.

Derzeit werden folgende Gutachten bzw. Planunterlagen erstellt, die zur noch folgenden Auslegung größtenteils vollständig den bisherigen Bebauungsplanunterlagen beigelegt werden:

- Schallschutztechnisches Gutachten des Ing.-Büros „ab-consultants“, Hr. Bartl, aus Vohenstrauß
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Flora und Fauna aus Regensburg
- Standortanalysegutachten durch die iq-Projektgesellschaft unter Leitung von Hr. Dr. Leiner an der TU München
- Hydrologisches Gutachten des Büros Piwak und Partner
- Ausgleichsbebauungsplan und Umweltbericht durch die Büros Stelzenberger und Scholz sowie dem Büro Eska aus Straubing/Bogen

Die Verwirklichung des Gewerbe-/Industriegebietes wird somit von etlichen Fachkundigen geprüft. Die Stadt stützt sich in Ihrer Bauleitplanung somit auf fundierte fachliche Beratung.

### Zu 3. Abwasser

Diesbezüglich wird ebenso auf die Abwägungen zu Punkt 6 des Schreibens von Frau Isabella Weingärtner sowie zu den Punkten 3-5 zum Schreiben von Frau Maria Steger verwiesen. Die Notwendigkeit einer doppelwandigen Erschließung wird in Absprache mit den Fachstellen geprüft.

### Zu 4. Verkehr

Eine Abwicklung des Schwerlastverkehrs ist lediglich über die Autobahn A 93 und der Kreisstraßen SAD 1 und SAD 8 vorgesehen, wobei sich die Einmündung zum Gewerbe-/Industriegebiet weit vor der Einmündung zur Ortsstraße Katzheim befindet. Eine Abweichung von dieser Fahrstrecke in Richtung der Ortschaften Katzheim und Meßnerskreith bzw. eine evtl. „Abkürzung“ zur AS Ponholz ist nicht sinnvoll und daher auch nicht zu befürchten.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss:**

Für das weitere Verfahren sind neben den Abwägungen noch folgende Beschlüsse erforderlich.



### 1. Billigung:

Die Planentwürfe zur Bebauungsaufstellung und gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung sind mit ihren planerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem Ausgleichsbebauungsplan fertig auszuarbeiten. Die Anregungen des Stadtrates, sowie notwendige Änderungen aufgrund der vorstehenden Abwägung sind dem Planer mitzuteilen und einzuarbeiten. Anschließend sind die Planunterlagen dem Stadtrat zur Billigung vorzulegen.

### 2. Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist nach dieser Billigung der Planunterlagen durchzuführen. Ort und Dauer der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind schriftlich zu benachrichtigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 28**

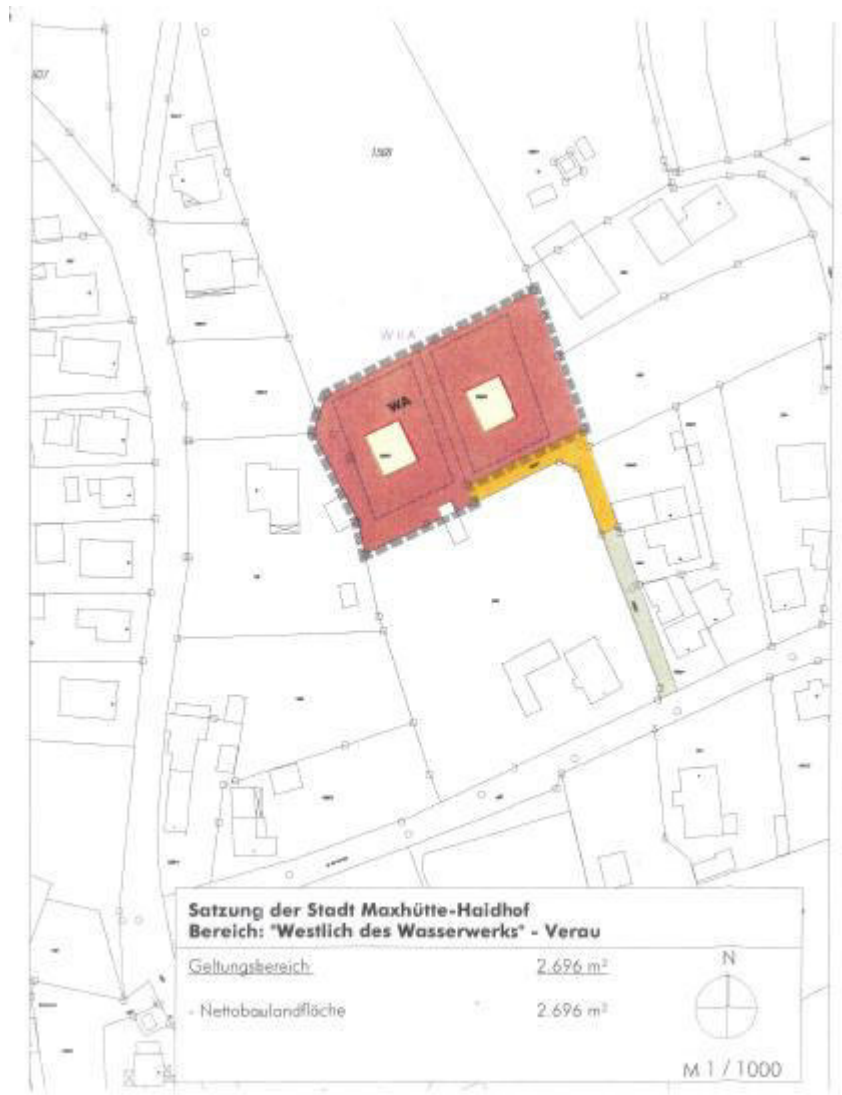
**Einbeziehungssatzung "Westlich des Wasserwerks" der Stadt Maxhütte-Haidhof gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 beschlossen, dass für die Fl.Nrn. 1548/5 und 1548/6, Gem. Maxhütte-Haidhof hinter der Bebauung an den Ortsstraßen „Teublitzer Straße“ und „Am Dorfweiher“ unterhalb des Wasserwerks in Verau eine Einbeziehungssatzung aufgestellt wird, um diese Flächen zur Ermöglichung von zwei bis vier Wohngebäuden in den Innenbereich einzubeziehen.

Die Erschließung der so entstehenden Hinterliegerparzellen müsste in Verlängerung zum unselbständigen Straßenstich der Ortsstraße „Am Dorfweiher“ mittels eines Privatweges erfolgen.

Die Stadt Teublitz wird nun als Nachbargemeinde an dem Bauleitplanverfahren zu dieser Einbeziehungssatzung beteiligt.

**Beschluss:**

Die Stadt Teublitz hat keinerlei Einwände gegen die Einziehungssatzung „Westlich des Wasserwerks“ der Stadt Maxhütte-Haidhof.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 23.01.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

## Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

### 1. Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan 2014 und zu den Sensitivitätsberechnungen gestartet

Bis zum 28. Mai 2014 läuft das Konsultationsverfahren zu dem von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans (ENP) 2014 und den Sensitivitätsberechnungen auf Basis des Gesetzentwurfs zu den EEG<sup>10</sup>-Änderungen.

Die Entwürfe können unter <http://www.netzentwicklungsplan.de> abgerufen werden.

Die Netzentwicklungspläne werden jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegt und müssen von der Bundesnetzagentur bestätigt werden. Sie sind die Entscheidungsbasis für die Festlegung des notwendigen Übertragungsnetzausbau im Bundesbedarfsplangesetz und somit die maßgebliche fachliche Instanz in Bezug auf die Erforderlichkeit der in der Öffentlichkeit umstrittenen Übertragungsnetzausbauplanungen für Bayern. Allerdings finden sich in den Netzentwicklungsplänen weder Trassen noch Trassenkorridore, sondern lediglich Anfangs- und Endpunkte von Leitungen mit Kapazitätsangaben. Im Rahmen der Konsultation finden daher auch nur Einwendungen im Hinblick auf die grundsätzliche Notwendigkeit der konkreten Trasse Beachtung.

### 2. Einladung der Partnerstadt Blovice zur 730-Jahr-Feier

In diesem Jahr feiert die tschechische Partnerstadt Blovice 730-jähriges Bestehen. Bürgermeister Jan Poduska lädt die Stadt (Delegation mit 10 Personen) zu den Jubiläumsfestlichkeiten recht herzlich ein.

Programm:

4.9.2014 Ankunft um 17 Uhr am Blowitzer Rathaus, Unterkunft, gemeinsames Abendessen

5.9.2014 Sonderfahrt auf den Heiligen Berg, Mittagessen im Ort, ab 19 Uhr festliches Abendessen im Volkshaus Blovice

6.9.2014 Festveranstaltung auf dem Markplatz

7.9.2014 Abfahrt

Die Stadt wird um Mitteilung bis zum **31. Mai 2014** gebeten.

### 3. Einladung zur Werksbesichtigung

Die Firma Krones lädt den Stadtrat zur Werksbesichtigung in Neutraubling ein.

Termin

Di. ,27.05.2014 ab 14:00 Uhr

Ersatztermin

Do. ,15.05.2014 ab 14:00 Uhr

---

<sup>10</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

**Anfragen in öffentlicher Sitzung**

1. Stadtrat Pretzl erfragt den Sachstand zur 3-fach-Sporthalle.  
Erste Bürgermeisterin Steger berichtet von einem vor ca. 1 Woche stattgefundenen Gespräch mit den am Bau beteiligten Firmen und dem Architekten. Neben den Vertretern der Verwaltung nahmen von Seiten der Stadt der beauftragte Sachverständige sowie ein Rechtsanwalt teil. Das Gespräch verlief positiv. Das Dach soll innerhalb eines Zeitfensters von 6-8 Wochen saniert werden. Zunächst wird die Begrünung abgesaugt, dann soll Feld für Feld ausgebessert werden. Mit den Arbeiten soll Anfangs Juli begonnen werden. Der Rückbau wird von dem beauftragten vereidigten Sachverständigen beobachtet und dokumentiert. Es wird sowohl Außen als auch in der Halle ein Gerüst aufgestellt werden. Es ist geplant, einen Fachanwalt zusätzlich beizuziehen.  
Weitere Auskünfte werden dem Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung erteilt.
2. Stadträtin Frey-Forster will den Grund für die Sperrung der Fischbacher Straße erfahren.  
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, die Sperrung sei wegen einer Kanalbaumaßnahme erforderlich.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger berichtet, sie habe Bohrarbeiten unterhalb der Hugo-Geiger-Siedlung beobachtet.  
Erste Bürgermeisterin führt aus, die ehemalige Hausmülldeponie werde beprobt. Die Maßnahmen sind, wie auch beim ehemaligen Schulsportplatz, von den Fachbehörden auferlegt worden. Beide Standorte würden seit langen Jahren regelmäßig untersucht. Ein Ende ist derzeit nicht absehbar.

**Ende der Sitzung: 22:30**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 05.06.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Stadtrat Haberl beantragt, TOP 10 an erster Stelle vor TOP 1 zu beraten, da dieser die Einsetzung von Haushaltsmittel erfordere, die im Haushaltsentwurf nicht eingeplant seien.

Der Stadtrat lehnt diesen Antrag mit 8 gegen 12 Stimmen ab.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	
<b>Zusätzlich waren anwesend</b>	
Beer, Georg	
Eichinger, Sabine TAF	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
---	------------------

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2014
- 2. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2013- 2017
- 3. Neuerlass der Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2014 bis 2020
- 4. Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5. Entsendung der Stadtratsmitglieder in die Ausschüsse des Stadtrats
  - Vollzug des Art. 33 Gemeindeordnung
- 6. Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen nach § 2 Nr. 24 der Geschäftsordnung
  - Zweckverband zur Abwasserbeseitigung f.d. Städte Maxhütte-Haidhof u. Teublitz
  - Zweckverband zur Wasserversorgung Vils-Naab-Gruppe
  - Arbeitskreis Städtedreieck
- 7. Sitzordnung des Stadtrats für die Stadtratsperiode 2014 bis 2020
- 8. Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 der Bayerischen Bauordnung
  - Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Loinsitz 1, Fl.Nr. 679, Gemarkung Katzdorf
- 9. Vergabe von Straßenbauarbeiten - Schadstellensanierung 2014
- 10. Breitbandausband im Stadtgebiet Teublitz
  - Antrag der SPD-Fraktion
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

## Öffentlicher Teil:

### Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 8. Mai 2014 wird genehmigt.

### Beschluss-Nr. 33

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2014

#### Sachverhalt:

Stadtkämmerer Georg Beer erläutert dem Gremium den vorliegenden Haushaltsentwurf. Er trägt vor:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, auch wenn so mancher von Ihnen jetzt neu in diesem Gremium ist, haben Sie sicher mitbekommen, dass die Aufstellung des Haushaltes im letzten Jahr kein leichtes Unterfangen war. Das Jahr 2013 war aus finanzieller Sicht bestimmt eines der problematischsten in der Geschichte der Stadt Teublitz. Doch zum Glück sind wir doch noch mit einem blauen Auge davon gekommen und dank der disziplinierten Arbeit jedes einzelnen konnte das vergangene Jahr gemeistert werden.

Auch das Haushaltsjahr 2014 lässt einen Kämmerer nicht in Euphorie verfallen. Auch dieses Jahr mussten Abstriche und Einsparungen vorgenommen werden, um den Haushalt auszugleichen bzw. eine Mindestzuführung zu erreichen. Die Gewerbesteuererinnahmen haben sich zwar wieder erhöht, haben sich aber bei weitem noch nicht auf das Niveau der früheren Jahre begeben. Jedoch hoffe ich wohl mit Ihnen allen, dass die Zahlen im nächsten Jahr sich noch positiver gestalten und wir somit in Zukunft wieder mehr Spielräume für Investitionen haben. Dies wäre für unsere Stadt wünschenswert und bei manchen Maßnahmen dringend erforderlich.

Eine geringe Kreditaufnahme ist auch dieses Jahr nicht zu vermeiden. Im Endeffekt können wir jedoch die Schulden verringern.

Ich darf Ihnen nun in aller Kürze die wichtigsten Zahlen und Daten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2014 vorstellen:

Der Verwaltungshaushalt ist sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von 10.280.900,- € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,88 % zum letzten Jahr. Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen bei den Einnahmen und Ausgaben von 2.271.200,- € auf. Eine Verringerung gegenüber 2013 von 17,94 %. Es ergibt sich somit ein Gesamthaushalt von 12.552.100,- €. Damit verringert sich der Gesamthaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 0,60 % bzw. um 74.800,- €.

#### Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2014 erhöhen sich die Einnahmen vor allem wieder bei der Einkommenssteuer von 3.082.500,- € auf 3.358.100,- € und den Schlüsselzuweisungen von 889.700,- € auf 1.289.500,- €. Auch der Ansatz bei der Gewerbesteuer mit 900.000,- € konnte im Ge-



gensatz zu 2013 mit 238.000,- € wieder aufgestockt werden. Allerdings hingt diese Zahl immer noch weit den früheren Werten der vergangenen Jahre hinterher.

Dieses Jahr ist auch keine Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt mehr eingeplant, so dass auch kein Antrag auf Bedarfszuweisungen bei der Regierung der Oberpfalz für 2014 eingereicht wird.

### **Ausgaben des Verwaltungshaushalts**

Die Personalkosten einschließlich Sozialversicherungsabgaben, Beihilfeversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband und zur Zusatzversorgungskasse betragen insgesamt 2.854.700,- € (Vorjahr: 2.691.100,- €). Die tariflichen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne sind entsprechend der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst eingerechnet.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage ist in diesem Jahr nicht verändert worden und bleibt somit bei 47,70 %. Aufgrund des unveränderten Umlagesatzes und der Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahl und Schlüsselzuweisungen) aus 2012 vermindern sich die Zahlungen an den Landkreis um 317.700,- €. Die Kreisumlage ist mit 2.514.300,- € (Vorjahr: 2.832.000,- €) veranschlagt.

Nach dem letztjährigen Einbruch bei der Gewerbesteuer wurde die Gewerbesteuerumlage mit einem Ansatz von 0,- € berücksichtigt. Dieses Jahr schlägt die Umlage mit 181.800,- € zu Buche. Der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage beträgt weiterhin 0,69 %.

Die Zinsausgaben werden mit 456.900,- € eingeplant. Bei diesem Betrag sind auch Zinszahlungen enthalten, welche durch sog. Geschäftsbesorgungsverträge „außer Haushalt“ finanziert werden (63.800,- € Schule; 25.900,- € Sporthalle).

### **Umlagekraft und Steuerkraft**

Für das Jahr 2014 beträgt die Umlagekraft **5.271.072,- €**, im Vorjahr waren es 5.937.148,- €. Dies entspricht einer Minderung um 666.076,- €.

Die Steuerkraft beträgt für dieses Jahr 4.559.347,- €, im Vorjahr 4.767.878,- €.

Die **Steuerkraft je Einwohner** (7.351 zum 31.12.2012) beträgt **620,23 €** (Vorjahr: 648,26 €).

Der **Landesdurchschnitt 2014** beträgt bei kreisangehörigen Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Teublitz **796,42 €**. Die Steuerkraft beträgt demnach 77,88 % des Landesdurchschnitts.

Im Jahre 2014 kann wieder eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 469.000,- € erwirtschaftet werden. Die Höhe der Mindestzuführung beträgt 449.226,26 € (Summe der ordentlichen Tilgung von Krediten).

### **Einnahmen des Vermögenshaushalts**

Der Vermögenshaushalt wird hauptsächlich mit Zuweisungen und Zuschüssen von insgesamt 953.200,- € für diverse Projekte sowie durch Beiträge in Höhe von 458.900,- € finanziert. Ferner ist eine Kreditaufnahme von 136.800,- € eingeplant. Zudem sind Haushaltsausgabereste übertragen worden. Haushaltseinnahmereste wurden keine gebildet.

Durch die Veräußerung von Anlagevermögen (Grundstücke, usw.) sind Einnahmen von 104.500,- € eingeplant. Angesetzt ist auch eine Entnahme aus der Rücklage mit 148.800,- € (= Sollüberschuss aus 2013).

### **Ausgaben des Vermögenshaushalts**

Wie bei den „Einnahmen“ erwähnt, werden einige Investitionen neben den Neuansetzungen im Haushalt, durch Haushaltsausgabereste finanziert.

Die (wichtigsten; > 40.000,00 €) neuen Investitionen im Haushalt sind wie folgt vorgesehen:

	<b>Neuansatz</b>
Sanierung der Schule	800.000,00 €
Ausbaubeiträge für Schule, Sporthalle und früheren Sportplatz	219.000,00 €
Bau des Schulsportplatzes (HAR: 49.377,16 €)	0,00 €
Kinderkrippe Herz-Jesu, Gartenbereich (HAR: 13.313,45 €)	30.600,00 €
Deckensanierung der Ortsstraßen	40.000,00 €
Teilerneuerung Fahrbahnbelag GVS Katzdorf – SAD 1	75.000,00 €
Kanalsanierung Stadtgebiet	50.000,00 €
Baumaßnahmen Friedhof	50.000,00 €
Baumaßnahmen Wasserwerk (HAR: 1.326,56 €)	39.000,00 €

### *Schuldenstand*

Der Schuldenstand verringert sich trotz der Aufnahme eines Kredites von 136.800,- € von 12.287.925,76 € zum 01.01.2014, bei einer ordentlichen Tilgung von 449.226,26 € zum 31.12.2014 auf 11.975.499,50 €.

Bei 7.333 Einwohnern liegt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2014 bei 1.675,70 € (Vorjahr: 1.659,76 €) und zum 31.12.2014 bei 1.633,10 Euro.

Gemäß der aktuellen Schuldenstatistik (zum 31.12.2012) betrug im Landesdurchschnitt (Schuldenstandstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) der Schuldenstand vergleichbarer Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern 768,00 Euro (Vorjahr: 753,00 Euro).

Die Stadt Teublitz liegt am 01.01.2014 um 218,19 % und am 31.12.2014 um 212,64 % über dem Landesdurchschnitt 2012.

### Finanzierung „außer Haushalt“

Zum Zeitpunkt 01.01.2014 bestehen noch zwei Finanzierungsverträge:

Saldenstand zum 01.01.2014:

1.) „Bau der 3-fach-Sporthalle“	2.593.397,99 €
2.) Finanzierung, Sanierung/Erweiterung (Um-)Bau Volksschule Teublitz	1.457.174,96 €
<b>Gesamt:</b>	<b>4.050.572,95 €</b>

In diesem Jahr werden insgesamt 792.000,00 Euro an Zuwendungen von der Regierung der Oberpfalz für die Schulsanierung erwartet, welche weitergeleitet werden und somit den Saldenstand zum Ende des Jahres verringern.

### **Rücklagen**

Die allgemeine Rücklage wurde aufgrund der schlechten Haushaltslage 2013 komplett aufgelöst, da man ansonsten einen noch höheren Kassenkredit in Anspruch hätte nehmen müssen. Die Rücklage betrug also zum 31.12.2013 tatsächlich 0 Euro (zuzüglich 148.795,50 € Sollüberschuss aus 2013, welcher zum 31.12.2013 zugeführt wurde und am 01.01.2014 wieder entnommen wurde). Ende 2014 soll die allgemeine Rücklage wieder mit dem Mindestbetrag bestehen.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt auf 1.700.000 Euro (§ 5 der Haushaltssatzung).

Die Höhe der Haushaltsausgabereise ist bei der jeweiligen Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt vermerkt. Außerdem finden Sie eine tabellarische Aufstellung im Vorbericht dar-

über.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen stehen dieses Jahr noch die Neukalkulationen der Gebühren an.

Eine Verpflichtungsermächtigung wird 2014 nicht eingestellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
hier sehen Sie die Haushaltssatzung der Stadt Teublitz für 2014.

Ich denke, wir alle haben die Hoffnung, dass im nächsten Jahr die Zahlen wieder besser aussehen und entsprechende Investitionen wieder getätigt werden können.

In diesem Sinne bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. „

### **Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor:**

„Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 2014 entscheiden wir über die Einnahmen und Ausgaben, die dieses Jahr in Teublitz getätigt werden können. Und auch dieses Jahr werden wir leider keine großen Sprünge machen können, denn unsere finanzielle Situation ist immer noch nicht zufriedenstellend. Zwar kann in diesem Haushalt die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden und eine Schuldentilgung von 450.000 € erfolgen, aber einen großen Spielraum für gestalterische Maßnahmen bietet er nicht.

Haushaltspläne sprechen von den Zielen der Verantwortlichen, Ziele, die heuer leider kaum zu verwirklichen sind, aber sie sprechen auch von den Zwängen, denen sie unterliegen. Und gerade diese Zwänge sind es, die den großen Teil der Kosten im Verwaltungshaushalt ausmachen: ich rede hier von den

- Personalkosten
- Kosten für die Kindergärten, Kinderkrippen, die Schule
- Kosten für den laufenden Unterhalt der städtischen Einrichtungen wie Bauhof, Feuerwehren, Wasserwerk, Rathaus, Grünanlagen, Bücherei etc.

Wehrte Stadträtinnen und Stadträte,

Während ich mir Gedanken über diese Rede machte, wurde mir wieder, wie so oft an jedem Tag, ein Ordner mit Rechnungen auf den Tisch gelegt. Hier ein kleiner Auszug aus diesem Ordner, damit sie auch einmal sehen, wie schnell und wofür tausende von Euro täglich für Rechnungen ausgegeben werden müssen:

- Untersuchung der stillgelegten Hausmülldeponie Schulsporthplatz: 5352,16€
- Reparatur der Brücke Kuntsdorf/am Kronbertsanger: 650,25 €
- Reparatur Schaeff Lader: 333,94 €
- Reparatur 2020 (Bauhoffahrzeug): 1239,02 €
- Beton für Zufahrtstor Recyclinghof: 836,43 €
- Sicherheitskleidung für Bauhof (Handschuhe): 75,69 €
- Unterhalt Kanal (TV Untersuchung OT Münchs. Zur Gewährleistung): 2694,76 €
- Kanalspülung alte Kläranlage: 107,10 €
- Kanalspülung 4 Straßenzüge: 901,43 €
- Bauschutt vom Recyclinghof und Rindenmulch: 351,51 €
- Material für Friedhof Teublitz (Samen und Zement): 463,35 €
- Material für Grünanlagengeräte: 226,98 €

- Neuer Rasenmäher und Material zur Anlagenpflege: 1740,07€
- Material für Kinderspielplatz: 381,05 €
- Überprüfungsgebühren f. Kinderspielplätze im Stadtgebiet: 2080,12 €
- Insgesamt: 17433,94 € (und das in einem Ordner)
- 

Sie sehen, ganz normale, ständig wiederkehrende Ausgaben. Und ganz große Brocken waren hier noch gar nicht dabei. Aber man sieht hier auch, dass in einer Stadt ständig etwas geschieht, ständig gearbeitet und gestaltet wird. Wir, die Bürgerinnen und Bürger nehmen das als selbstverständlich wahr, nichts Besonderes. Aber trotzdem sollte uns schon bewusst sein, dass der „städtische Laden“ auf Hochtouren läuft. Und das kostet, ständig, viel Geld! Diese Pflichtaufgaben, die der Verwaltungshaushalt ausweist, die können wir erfüllen. Nur die Kür, die Wünsche, die wir alle haben, die auch notwendig wären, ich denke hier nur an unsere Straßen, die können wir uns heuer leider nicht leisten. Ich kann nur hoffen, dass das „Tal der Tränen“ oder direkt gesagt, die schlechte Haushaltslage im nächsten Jahr hinter uns liegt.

Für die Zukunft liebe Kolleginnen und Kollegen, muss es uns gelingen die Einnahmenseite durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die Ansiedlung von neuen Betrieben zu beleben. Daran arbeiten wir seit Monaten mit Hochdruck. Auch heute Abend werden wir uns in der nicht öffentlichen Sitzung erneut mit diesem Thema zu beschäftigen haben. Und es freut mich sehr, dass wir in dieser Angelegenheit bisher fraktionsübergreifend einer Meinung waren.

Meine Damen und Herren,

Der uns heute vorliegende Haushaltsentwurf ist offen und transparent, es wird nichts verheimlicht oder verschwiegen. Bereits Anfang April bekamen die Stadträte das Zahlenwerk des Verwaltungshaushaltes präsentiert und konnten sich so fast 2 Monate damit auseinandersetzen. Mein Dank geht an dieser Stelle an unseren Kämmerer Georg Beer, der sich wieder sehr große Mühe gegeben hat, seinen HH, vor allem den neuen StR, verständlich darzustellen und an unsere Bürgerinnen und Bürger für ihre gute Steuermoral.

Wehrte Mitglieder des Stadtrates,

Der Haushaltsentwurf für 2014 weist ein Gesamtvolumen von 12.552.100.- Euro aus. Eine Netto-Neuverschuldung wird nicht eingegangen, da der Kreditaufnahme von 136.000 € eine Tilgung von 450.000 € gegenüber steht. Wehrte Stadträte, ich bitte Sie nun, diesem Haushalt zuzustimmen.“

### **Stadträtin Wilhelm-Dorn, Sprecherin der CSU-Fraktion:**

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Steger,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Zuerst darf ich mich bei der Verwaltung für die Erstellung des Haushaltsentwurfes bedanken.

Mit der Verabschiedung unseres Haushaltes legen wir die ersten Weichen für die Zusammenarbeit in diesem neuen Gremium. Der Haushalt enthält die Eckdaten und einen Großteil der Informationen unserer nächsten Handlungen, deren Finanzierung im Haushalt geregelt und fixiert werden muss. In den vorbereitenden Ausschüssen wurde bereits viel über die diesjährige Zusammensetzung des vorliegenden Haushaltes gesprochen, daher will ich mich mit Fakten kurz fassen. Der diesjährige Haushalt verfügt über ein Gesamtbudget von über 12,5 Millionen Euro und die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt ist der Stadt Teublitz dieses Jahr gelungen. Als Optimist könnte man nun sagen „Es scheint nach einem schwierigen Jahr 2013 bergauf zu gehen!“ Dem ist in gewisser Hinsicht so, jedoch trifft, wenn man die Finanzlage der Stadt Teublitz genauer betrachtet, auch der Spruch zu „mühsam ernährt

sich das Eichhörnchen!“

Leider sind uns auch in diesem Jahr keine allzu großen Schritte oder Neuinvestitionen vergönnt, jedoch beinhaltet der diesjährige Haushalt wenigstens die Sanierung der Straße zwischen Weiherdorf und Loitsnitz. Diese Investition ist ein gutes Beispiel, um unseren Haushalt in diesem Jahr kurz zusammenzufassen. Es ist ein Haushalt, der seinen Pflichten nachkommt und so gut wie möglich zu sparen versucht, um keine Nettoneuverschuldung eingehen zu müssen.

Dies ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung und wir hoffen nach zwei eher mäßigen Jahren im nächsten Jahr wieder über eine größere freie Finanzspanne verfügen zu können. Die Vergangenheit hat uns gelehrt, dass nach zwei schlechten Jahren zwei gute folgen werden. Darauf hofft die CSU-Fraktion, denn auf Dauer ist ein derartiger Zustand für keinen von uns zufriedenstellend und besonders unsere Straßen müssen wieder Berücksichtigung finden.

Trotz dieser finanziellen Schwierigkeiten ist es dennoch gelungen einen gewaltigen Schritt in Richtung Zukunft unserer Stadt zu tun. Ich will in diesem Zusammenhang das Gewerbegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz nennen, dessen Weichen gestellt wurden und dessen Realisierung wir in der heutigen Sitzung weiter voranbringen können und wollen. Mit dieser positiven Aussicht und der Hoffnung auf Besserung im nächsten Jahr schließe ich im Namen der CSU Fraktion (meine diesjährige Haushaltsrede) und mir bleibt nur noch zu sagen, dass die CSU Fraktion dem diesjährigen Haushalt zustimmt.

#### **Stadtrat Gawinowski, Sprecher der SPD-Fraktion:**

„Frau Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die SPD-Stadtratsfraktion wird diesem Haushalt zustimmen!

Zur Begründung:

Es bringt zunächst wenig, lange über einen Haushalt zu streiten, wenn das Haushaltsjahr schon halb abgelaufen ist.

Wir sehen unsere Zustimmung aber auch als Vertrauensvorschuss für die wiedergewählte Bürgermeisterin und als Zeichen guten Willens zur Zusammenarbeit.

Damit dieses Vertrauen wachsen kann, haben wir allerdings auch für dieses und die kommenden Jahre dieser Wahlperiode klare Erwartungen an die Bürgermeisterin und ihre Fraktion. Ende 2013 wurde die Bürgermeisterin in der Zeitung mit den Worten zitiert:

Der Schuldenabbau muss in den nächsten Jahren unbedingt Vorrang haben!

Das ist auch unsere Meinung und unser Bestreben und wir hoffen, dass diese Aussage nicht nur während des Wahlkampf bestand hatte.

Denn, dem vorgelegten Haushaltsplan ist dieser Vorrang des Schuldenabbaus für die nächsten Jahre nicht zu entnehmen.

Wenn wir unsere Schulden in der derzeit geplanten Geschwindigkeit weiter tilgen, dann fürchte ich werden wir noch die nächsten Jahrzehnte brauchen, um den Schuldenberg abzutragen.

Deshalb hoffen wir auf den Mut der Bürgermeisterin und ihrer gestärkten Mehrheitsfraktion, die nötigen Entscheidungen zu treffen, um Einnahmen zu steigern, Ausgaben zu senken und spürbar Schulden abzubauen, damit die Belastungen des Haushalts reduziert werden können.

Schuldenabbau ist kein Selbstzweck.

Wir gehen davon aus, dass alle Stadträte unsere Heimatstadt Teublitz in eine positive Zukunft führen wollen. Es gibt auch bereits genug einstimmige Beschlüsse, die dies zeigen.

Im Willen zur Instandsetzung unseres Parks, war sich in der letzten Wahlperiode der Stadtrat einig. Wenn wir aber in dieser Geschwindigkeit weitermachen (5.000 € pro Jahr bei insgesamt veranschlagten 300.000 €), wird es mindestens 60 Jahre (also zwei Generationen) dauern bis der Park wieder in seinem alten Glanz erstrahlt und ein wirkliches Aushängeschild für Teublitz sein kann.

Auch über das Ziel, dass wir durch ein neues Industriegebiet unsere Einnahmesituation verbessern wollen, besteht über die Fraktionsgrenzen hinweg Einigkeit; auch hier werden wir nötige Investitionen aber nur stemmen können, wenn uns unsere Belastungen aus dem Schuldendienst nicht langfristig die Luft zum Atmen nehmen.

Die Instandsetzung zahlreicher Straßen im Stadtgebiet und damit der Erhalt und Ausbau unserer Infrastruktur ist ebenso ein Zukunftsziel, über das Einigkeit besteht.

Zur Infrastruktur zählt aber auch der Breitbandausbau.

Ein Thema, das auch für kleine und mittlere Unternehmen immer wichtiger und damit zunehmend zum harten Standortfaktor wird.

Hier sind schnelle Investitionen nötig, auch um die zurzeit vorhandenen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies können wir aber nicht, wenn unsere Haushaltslage weiterhin so angespannt bleibt!

Deshalb an Sie Frau Bürgermeisterin die Aufforderung, werden sie aktiv und beginnen sie die Schulden zu reduzieren, steigern Sie die Einnahmen und verschaffen sie Teublitz den finanziellen Freiraum, um wieder atmen zu können.

Danke für die Aufmerksamkeit!

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Haushaltssatzung:

## **Haushaltssatzung**

der

## **Stadt Teublitz**

(Landkreis Schwandorf)

## **Haushaltsjahr**

**2014**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

#### **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**10.280.900,00 Euro**

#### **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.271.200,00 Euro**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **136.800,00 Euro** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	<b>GRUNDSTEUER</b>	<b>für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)</b>	<b>330 v. H.</b>
		<b>für die Grundstücke (B)</b>	<b>330 v. H.</b>
2.	<b>GEWERBESTEUER</b>		<b>350 v. H.</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.700.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Teublitz, den \_\_\_\_\_

**STADT TEUBLITZ**

- Dienstsiegel -

**Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 34****Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2013- 2017****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Beer erläutert die Finanzplanung mit Investitionsprogramm.

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch gegliedert nach Jahren dar. In den Folgejahren wird danach wieder eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Der künftige Kreditbedarf und der Schuldendienst sind dargestellt.

Teil der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Es stellt eine Vorausschau für künftige Projekte dar und teilt die Investitionen in Aufgabenbereiche auf.

Nach dem extrem schlechten Haushaltsjahr 2013 zeigte sich für dieses Jahr bereits eine leichte Verbesserung der Situation. Für 2015 und die zukünftigen Jahre zeichnet sich bei den Einnahmen eine Erhöhung bei der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuer ab. Somit ist auch in den nächsten Jahren wieder mit einer passablen Zuführung zum Vermögenshaushalt zu rechnen.

Bei den Ausgaben gilt es auch in Zukunft diese zu minimieren und gezielt zu investieren. Vorrang dürfte hier der Straßenbau haben.

Das Hauptaugenmerk muss allerdings weiterhin auf dem kontinuierlichen Abbau der Schulden liegen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm Kenntnis und billigt diese nach Form und Inhalt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0



**Beschluss-Nr. 35****Neuerlass der Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2014 bis 2020****Sachverhalt:**

Der Geschäftsordnungsausschuss trat am 26.05.2014 zusammen und erarbeitete den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung orientiert sich an der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages, die in bestimmten Bereichen auf die Bedürfnisse der Stadt Teublitz abgeändert wurde. Soweit über einzelne Regelungen im Geschäftsordnungsausschuss keine einheitliche Meinung herrschte, wird über diese Regelungen gesondert abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung zu erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.06.2008 außer Kraft.

## Geschäftsordnung des Stadtrats Teublitz

Der Stadtrat Teublitz gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

**Geschäftsordnung<sup>1</sup>:**

## A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

**I. Der Stadtrat****§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

**§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

<sup>1</sup> Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; eingeschlossen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen.
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,<sup>2</sup>
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrrückführleiters, Vorschlag von Schöffen usw.,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und Stadtübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## II. Die Stadtratsmitglieder

### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

#### **§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
  - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
  - b) Vorberatung der Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen

### § 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
  - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 

– die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,	
– der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen	im Einzelfall:
- Erlass	30.000 €
- Niederschlagung	50.000 €
- Stundung	50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €
– die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),	
– Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,	
– die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 30.000 € je Einzelfall,	
– Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,	
  - b) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und berufsmäßige Stadtratsmitglieder,

- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

### **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 11 Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### **§ 13 Einzelne Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.000 €
- Niederschlagung	15.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	30.000 €
- Stundung über einem Jahr	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €,
  - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € erhöhen,
  - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
    - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
    - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:
  - a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
    - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
    - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
  - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 14 Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

#### **§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattfinden hat.

#### **§ 16 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

### **2. Stellvertretung**

#### **§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

### **V. Ortssprecher**

## § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

### B. Der Geschäftsgang

#### I. Allgemeines

## § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:



1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses Teublitz statt; sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 25 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 26 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 28 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### **§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 30 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Stadtordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 32 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 33 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 36 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup> Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 37 Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Rathaus
2. Platz der Freiheit 7, Buswartehalle
3. Münchshofener Straße, Kreuzung Angerstraße
4. Hugo-Geiger-Siedlung, an der Kreisstraße SAD 5
5. Ziegelholz, nach Garagenbauten rechts
6. Katzdorf, Loinsitzer Straße 1
7. Weiherdorf, Weiherdorf 2
8. Loinsnitz, Glashütte 12
9. Münchshofen, Jurastraße bei Naabbrücke
10. Münchshofen, Jurastraße 33
11. Premberg, St.-Martin-Straße/Kreuzung am Seeberg
12. Saltendorf a.d. Naab, FF-Gerätehaus, Rötsteinstraße
13. Saltendorf a.d. Naab, Rötsteinstraße 5

### **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

### **§ 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.06.2008 außer Kraft.

Teublitz, \_\_\_\_\_.2014

Maria Steger

Erste Bürgermeisterin

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 36**

#### **Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

#### **Sachverhalt:**

Der Geschäftsordnungsausschuss trat am 26.05.2014 zusammen. In der Sitzung wurde ein Entwurf für die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts neu erarbeitet. Dieser Entwurf liegt allen Mitgliedern des Stadtrates vor.

Der Satzungsentwurf orientiert sich an einer Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages, die in bestimmten Bereichen auf die Bedürfnisse der Stadt Teublitz abgeändert wurde.

Stadtrat Gawinowski schlägt für die SPD-Fraktion vor, den § 3 Abs. 4 der Entwurfsfassung, der eine Dynamisierung aller Entschädigungsleistungen vorsieht, ersatzlos zu streichen. Stadträtin Wilhelm-Dorn stimmt für die CSU-Fraktion diesem Antrag zu.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung mit der oben beschriebenen Änderung anzunehmen. Die in der Entwurfsfassung enthaltenen Absätze 5 und 6 werden zu 4 und 5.

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.06.2008 außer Kraft.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Teublitz erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>4</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,00 € und ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Sprecher der Stadtratsfraktionen erhalten einen Pauschalbetrag von 20,00 € und für jedes Fraktionsmitglied 2,00 € monatlich. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen wird in einem Kalenderjahr für bis zu 12 Sitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung gewährt.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

## § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.06.2008 außer Kraft.

Teublitz,

Maria Steger  
Erste Bürgermeisterin

## Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### Beschluss-Nr. 37

#### Entsendung der Stadtratsmitglieder in die Ausschüsse des Stadtrats - Vollzug des Art. 33 Gemeindeordnung

#### Sachverhalt:

In § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind folgende Ausschüsse festgelegt:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wird durch Stadtratsbeschluss besetzt. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Nach Art. 33 Abs. 1 GO<sup>2</sup> regelt der Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung. Hierbei hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien abgegebenen Stimmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung, CSU: 39.390, SPD: 30.326, UW 5.124).

#### Haupt- und Finanzausschuss

Die CSU-Fraktion hat Anspruch auf 6 Sitze, die SPD-Fraktion Anspruch auf 4 Sitze. Für den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Mitglieder benannt:

CSU-Fraktion:

Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Beer Georg	Fischer Christine	Liebl Benjamin
Beer Thomas	Hintermeier Christian	Pretzl Albert
Dr. Brandl Thomas	Pöllmann Ernst	Muck Michael
Sander Sven	Muck Michael	Pöllmann Ernst
Wilhelm-Dorn Saskia	Liebl Benjamin	Fischer Christine
Wutz Robert	Pretzl Albert	Hintermeier Christian

<sup>2</sup> Bayerische Gemeindeordnung



SPD-Fraktion:

Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Bitterbier Andreas	Ferstl Andreas	Pabst Frank
Gawinowski Alfred	Frey-Forster Renate	Hermann-Reisinger Romy
Haberl Matthias	Hermann-Reisinger Romy	Frey-Forster Renate
Pfeffer Franz	Pabst Frank	Ferstl Andreas

Der Stadtrat beschließt, die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen vorzunehmen.

### Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### Bau- und Umweltausschuss

Die CSU-Fraktion hat Anspruch auf 6 Sitze, die SPD-Fraktion Anspruch auf 4 Sitze. Für den Bau- und Umweltausschuss werden folgende Mitglieder benannt:

CSU-Fraktion:

Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Fischer Christine	Beer Georg	Beer Thomas
Hintermeier Christian	Beer Thomas	Dr. Brandl Thomas
Liebl Benjamin	Wilhelm-Dorn Saskia	Sander Sven
Muck Michael	Sander Sven	Wutz Robert
Pöllmann Ernst	Dr. Brandl Thomas	Wilhelm-Dorn Saskia
Pretzl Albert	Wutz Robert	Beer Georg

SPD-Fraktion:

Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Ferstl Andreas	Bitterbier Andreas	Pfeffer Franz
Frey-Forster Renate	Gawinowski Alfred	Haberl Matthias
Hermann-Reisinger Romy	Haberl Matthias	Gawinowski Alfred
Pabst Frank	Pfeffer Franz	Bitterbier Andreas

Der Stadtrat beschließt, die Besetzung des Bau- und Umweltausschusses entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 21  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Die CSU-Fraktion hat Anspruch auf 4 Sitze, die SPD-Fraktion Anspruch auf 3 Sitze. Für den Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Mitglieder benannt:

CSU-Fraktion:

Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Beer Thomas	Beer Georg	Dr. Brandl Thomas
Hintermeier Christian	Muck Michael	Sander Sven
Liebl Benjamin	Pöllmann Ernst	Muck Michael
Wilhelm-Dorn Saskia	Fischer Christine	Pretzl Albert

SPD-Fraktion:

Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Bitterbier Andreas	Haberl Matthias	Hermann-Reisinger Romy
Gawinowski Alfred	Pfeffer Franz	Ferstl Andreas
Frey-Forster Renate	Ferstl Andreas	Pabst Frank

Der Stadtrat beschließt, die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 21  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

**Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss**

Stadtrat Haberl schlägt für die SPD-Fraktion Stadtrat Gawinowski vor. Stadträtin Wilhelm-Dorn schließt sich für die CSU-Fraktion diesem Vorschlag an.

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss wird Stadtrat Alfred Gawinowski bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 21  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

**Beschluss-Nr. 38****Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen nach § 2 Nr. 24 der Geschäftsordnung**

- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung f.d. Städte Maxhütte-Haidhof u. Teublitz
- Zweckverband zur Wasserversorgung Vils-Naab-Gruppe
- Arbeitskreis Städtedreieck

**Sachverhalt:**

Bei der Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen ist im Gegensatz zur Bildung der Ausschüsse die Spiegelbildlichkeit in Bezug auf das Stärkeverhältnis im Stadtrat (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO<sup>3</sup> nicht vorgeschrieben.<sup>4</sup>

Es wird empfohlen, Art. 33 Abs. 1 GO und § 7 der Geschäftsordnung trotzdem analog anzuwenden.

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

Die Stadt Teublitz entsendet in die Verbandsversammlung gemäß Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung insgesamt 7 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat muss einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung haben (§ 7 Abs. 5 der Verbandssatzung).

Damit stehen den Fraktionen folgende Verbandsratssitze zu.

- **CSU-Fraktion:** **4 Sitze**
- **SPD-Fraktion:** **3 Sitze.**

Die Erste Bürgermeisterin gehört der Verbandsversammlung gemäß der Satzung des Zweckverbandes zusätzlich an.

Als Mitglieder und persönliche Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz werden benannt:

CSU-Fraktion:

Verbandsrat	Stellvertreter
Beer Georg	Hintermeier Christian
Muck Michael	Wutz Robert
Pöllmann Ernst	Beer Thomas
Pretzl Albert	Liebl Benjamin

SPD-Fraktion:

Verbandsrat	Stellvertreter

<sup>3</sup> Bayerische Gemeindeordnung

<sup>4</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 8.3.2001 - 4 B 98.2073

Frey-Forster Renate	Haberl Matthias
Hermann-Reisinger Romy	Gawinowski Alfred
Pabst Frank	Bitterbier Andreas

Die Verteilung der Sitze, die benannten Mitglieder der Verbandsversammlung und die persönlichen Vertreter werden beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 21  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

#### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe**

Für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe hat die Stadt Teublitz einen Verbandsrat und einen persönlichen Stellvertreter zu benennen. Die Erste Bürgermeisterin gehört der Verbandsversammlung nicht automatisch an.

Bisheriger Verbandsrat war Herr Johann Feuerer, wohnhaft Frauenhof 6, Teublitz. Sein persönlicher Vertreter war Johann Wein jun. Beide haben auf Befragen erklärt, für dieses Amt nicht weiter zur Verfügung zu stehen. Die Verwaltung hatte mit mehreren Bürgern aus dem Versorgungsgebiet Kontakt. Kandidaten konnten nicht gewonnen werden.

Stadtrat Gawinowski schlägt Stadträtin Renate Frey-Forster vor. Erste Bürgermeisterin Steger schlägt Stadtrat Christian Hintermeier als Vertreter vor.

Der Stadtrat beschließt, als Verbandsrat für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe Stadträtin Renate Frey-Forster zu berufen. Als Stellvertreter wird Stadtrat Christian Hintermeier berufen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 21  
 NEIN-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

#### **Arbeitskreis Städtedreieck**

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind gemäß § 6 der Geschäftsordnung Städtedreieck zu entsenden.

Bei analoger Anwendung des Art. 33 Abs. 1 GO und § 7 der Geschäftsordnung stehen den Fraktionen folgende Sitze zu.

- **CSU-Fraktion: 2 Sitze**
- **SPD-Fraktion: 1 Sitz.**

Die CSU Fraktion schlägt vor, hier die Besetzungsweise aus der letzten Amtsperiode fortzuführen und benennt folgende Kandidaten:

Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Sander Sven		Wilhelm-Dorn Saskia
	Beer Thomas	
Wutz Robert		Beer Georg

Stadtrat Haberl verweist darauf, dass die Besetzung dieses Gremiums nachträglich mit an-

gesetzt wurde. Die SPD-Fraktion habe zu wenig Zeit zur Vorberatung gehabt. Er bittet, diese Entscheidung zu vertagen. Außerdem spricht er sich gegen die bisherige Besetzungsregelung aus. Mitglied und Vertreter sollen aus der gleichen Fraktion kommen.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, in nächster Zeit sei nicht vorgesehen, eine Sitzung des Arbeitskreises anzuberaumen, so dass ein Aufschub unproblematisch sei.

Der Stadtrat legt einvernehmlich fest, die Entscheidung über die Besetzung des Arbeitskreises Städtedreieck zurückzustellen und in der nächsten Stadtratssitzung zu treffen.

### **Beschluss-Nr. 39**

#### **Sitzordnung des Stadtrats für die Stadtratsperiode 2014 bis 2020**

##### **Sachverhalt:**

Die Erste Bürgermeisterin kann als Vorsitzende im Rahmen der organisatorischen Sitzungsvorbereitung (vergleiche Art. 46 Abs. 2 GO) vorsehen, auf welchen der bereitgestellten Stühle die Stadratsmitglieder am Beratungstisch Platz nehmen.

Der Stadtrat kann diesen Vorschlag akzeptieren oder ablehnen und selbst bestimmen, welche Sitzordnung gelten soll.

Beschließt der Stadtrat keine eigene Sitzordnung, so kann verwaltungsseits mindestens festgelegt werden, welche Stühle für welche Fraktion bereitgestellt werden.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag erarbeitet. Danach werden die Sitze innerhalb der den Parteien zustehenden Bereichen zunächst an die Fraktionssprecher und anschließend nach den bei der Stadtratswahl erhaltenen Stimmenzahlen verteilt.

Stadtrat Gawinowski stimmt für die SPD-Fraktion der vorgeschlagenen Sitzordnung zu. Stadträtin Wilhelm-Dorn bittet, die Plätze der Stadträte Sander und Dr. Brandl zu tauschen.

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Sitzordnung unter Berücksichtigung des Änderungswunsches der CSU-Fraktion.

##### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 40**

**Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 der Bayerischen Bauordnung  
- Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Loisnitz 1, Fl.Nr. 679, Gemarkung Katzdorf**

**Sachverhalt:**

Es ist geplant, auf dem bereits bebauten Grundstück Flur-Nr. 679, Gemarkung Katzdorf, Loisnitz 1 ein Einfamilienhaus zu errichten. Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens entschieden werden.

Das früher landwirtschaftlich genutzte Anwesen liegt im Außenbereich. Das Vorhaben fällt somit unter § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige, sog. „nicht privilegierte“ Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall ist die Erschließung sichergestellt, von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück abgesehen werden.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 41****Vergabe von Straßenbauarbeiten - Schadstellensanierung 2014****Sachverhalt:**

Wie bereits 2013 ist auch im Sommer/Herbst 2014 vom Bauamt der Stadt Teublitz die Sanierung von Straßenschäden durch eine Fachfirma ergänzend zu den Flick-Arbeiten des städtischen Bauhofes geplant. Bei diesem „Schadstellensanierungsprogramm“ sollen Straßenzüge bzw. Teilbereiche von Straßenzügen, die hintereinander gehäuft Schadstellen im Asphalt aufweisen, durch partielles Abfräsen und Neueinbauen der Asphaltdeckschicht so Instand gesetzt werden, dass sie mittelfristig verkehrssicher gehalten werden können.

Vergangenes Jahr wurde dies je in einem Teilstück der Schützenstraße und der Hans-Böckler-Straße durchgeführt, sowie an der GVS Oberhof – Frauenhof.

Für 2014 sind die Arbeiten in der Fortsetzung der Schützenstraße, in der Ludwig-Thoma-Straße, der GVS Münchshofen – Katzdorf (Flurbereinigung) sowie dem Einmündungsbereich der Angerstraße in die Münchshofener Straße geplant.

Vom Bauamt wurden vier Angebote von örtlichen und überörtlichen Tiefbau-Firmen für die Ausführung der Arbeiten eingeholt. Nach Wertung der Angebote durch das Bauamt soll der Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Stratebau aus Wackersdorf, zu 41.420,97 Euro brutto vergeben werden.

Die Firma ist dem Bauamt bekannt und zur Ausführung der Arbeiten geeignet. Die Ausführung bis zum Herbst 2014 wurde zugesichert.

Im Haushalt 2014 sind bei Haushaltsstelle 6300. 95020 die entsprechenden Haushaltsmittel eingestellt. Eventuelle Mehrkosten (1.420 Euro entspricht 36m<sup>2</sup>) können über Haushaltsstelle 6300.51000 (Straßenunterhalt allgemein, Rest am 05.06.2014: 65.000 Euro) finanziert werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag über die „Schadstellensanierung 2014“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Stratebau aus Wackersdorf zu 41.420,97 Euro zu vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **Beschluss-Nr. 42**

### **Breitbandausband im Stadtgebiet Teublitz - Antrag der SPD-Fraktion**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt zur Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung und zur Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen 2014 folgenden Antrag:

*Im Vermögenshaushalt der Stadt Teublitz für das Jahr 2014 wird eine Million Euro zum Ausbau der Breitbandversorgung eingeplant.*

#### *Zur Begründung:*

*Die Versorgung mit schnellem Internet ist für Unternehmen, auch im Handwerk und im Dienstleistungsbereich, wie für Privathaushalte von größter Bedeutung. Dem trägt die bayerische Staatsregierung mit einem Sonderinvestitionsprogramm Rechnung. Das Fördervolumen umfasst 1,5 Milliarden Euro. Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen bis 90 Prozent der Investitionskosten, begrenzt auf rund eine Million Euro. Bisher haben rund 600 Kommunen Förderanträge gestellt. Dabei wird regelmäßig die Höchstfördersumme erreicht. Zur Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Ansiedlung von Betrieben und Bauwilligen ist der zügige Ausbau des schnellen Internets unabdingbar. Die Förderkonditionen sind einmalig günstig, so dass sie auch in Teublitz in Anspruch genommen werden sollten.*

Die geltende Bayerische Breitbandrichtlinie zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen mit einem Datendurchsatz von mindestens 50 Mbit/s<sup>5</sup> (VDSL) in Gewerbe- und Kumulationsgebieten ist seit Dezember 2012 in Kraft. Als Kumulationsgebiet im Sinne der Richtlinie gilt

<sup>5</sup> Datenübertragungsrate Megabit pro Sekunde (1 MBit = 1.000.000 Bit)

ein abgrenzbarer Teil einer Gemeinde, in dem sich mindestens fünf Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes befinden. Der Fördersatz beträgt im Landkreis Schwandorf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einem Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro je Gemeinde. Die Programmlaufzeit ist befristet bis 31.12.2017.

Um das Stadtgebiet mit Hochgeschwindigkeitsbreitband zu versorgen, müssen von 34 Kabelverzweigern (KVZ) 28 ausgetauscht und mit Glasfaserkabeln angebunden werden. Durchschnittlich fallen je KVZ mit 1 km (Annahme) Kabelanbindung 50.000 € an. Wenn also die Stadt den Förderhöchstbetrag von 500.000 € ganz ausschöpft, müssen 625.000 € investiert werden. Damit könnten 11 KVZ ausgetauscht und somit rd. 800 Anschlüsse erreicht werden. Es verblieben dann noch 17 KVZ (> 850 T€), die vollständig eigenfinanziert werden müssen.

Es wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein Vorschlag zur Änderung der Förderrichtlinie erarbeitet. Danach soll eine Kommune künftig selbst entscheiden können, wo der Ausbau erfolgt, die Beschränkung auf Gewerbe- und Kumulationsgebiete soll aufgehoben werden. Abschlagszahlungen werden ermöglicht; damit entfällt für die Kommunen die Notwendigkeit einer kompletten Vorfinanzierung. Von einem Bedarf für schnelles Internet ist auszugehen, daher soll auch auf die Bedarfsermittlung verzichtet werden. Die Klärung, ob ein Telekommunikationsunternehmen in einem Fördergebiet eigenwirtschaftlich in schnelles Internet investiert, soll beschleunigt werden. Statt wie bisher drei sollen sie künftig dafür nur noch ein Jahr Zeit haben. Auf die zweimalige Beteiligung der Bundesnetzagentur soll komplett verzichtet werden.

Außerdem soll die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke für die Gemeinden verbessert werden. Einzelne Kommunen können maximal eine Million Euro erhalten - das ist eine Verdoppelung der maximalen Fördersumme. Die Fördersätze sollen um 20 Prozentpunkte auf maximal bis zu 80 Prozent angehoben werden. In besonderen Einzelfällen ist sogar ein Fördersatz von bis zu 90 Prozent möglich. Die bisherigen Fördersätze lagen je nach Finanzkraft der Gemeinde zwischen 40 und 80 Prozent.

### **"Startgeld Netz"**

Empfänger des „Startgeld Netz“ sind Kommunen, die beabsichtigen, für sich bzw. als Mitglied eines Zusammenschlusses von Gemeinden oder eines Gemeindeverbands eine Förderung im Rahmen der bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung zu beantragen. Für den Bezug ist es erforderlich, dass für das jeweilige Gemeindegebiet eine geografische Darstellung eines möglichen Erschließungsgebiets sowie eine Analyse der vorhandenen Breitbandversorgung bereits erfolgt und über das zentrale Onlineportal veröffentlicht worden ist. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen.

Das „Startgeld Netz“ wird als feste Verwaltungspauschale (Festbetrag) geleistet. Es beträgt einmalig 5.000 Euro pro Kommune. Das „Startgeld Netz“ wird auf eine Förderung im Rahmen der bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung (Breitbandrichtlinie) angerechnet. Ein einmal bewilligtes "Startgeld Netz" muss nicht zurückgezahlt werden bspw. unter anderem bei einem eigenwirtschaftlich angekündigten Ausbau.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Startgeld Netz zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird mit den vorbereitenden Arbeiten für den Netzausbau beauftragt.



**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	21
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 10.04.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

**Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung**

1. In bayerischen Gemeinden ist nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage „Mariä Himmelfahrt“ (15. August) dann ein gesetzlicher Feiertag, wenn sich die Bevölkerung einer Gemeinde überwiegend aus Angehörigen der katholischen Kirche zusammensetzt. Auf welche Kommunen dies zutrifft, stellt gemäß Art. 1 Abs. 3 Feiertagsgesetz das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung basierend auf den Ergebnissen des Zensus 2011 fest. Nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten hatten zum Zensusstichtag, dem 09. Mai 2011, in der Stadt Teublitz 5.994 katholische und 510 evangelische Einwohner ihren Wohnsitz. Mariä Himmelfahrt ist danach auch ab dem 15. August 2014 wie bisher in der Stadt Teublitz ein gesetzlicher Feiertag.
2. Mit Schreiben vom 20.05.2014 übersandte der Landschaftspflegeverband im Landkreis Schwandorf e. V. die Protokolle der letzten Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung am 22.04.2014. Hierin wird von den 2013 ausgeführten und für 2014 geplanten Landschaftspflegemaßnahmen berichtet.  
Auf dem Gebiet der Stadt Teublitz wurden 2013 Pflegemaßnahmen für 12.667,35 Euro am „Vogelherd Süd“, am „Vogelherd“, „Am Herrnberg“, an den „westlichen Biethängen“ und an den „Reixentalhängen“ durchgeführt. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Beweidungs- und Entbuschungsmaßnahmen. Ebenso wurde das Bio-Diversitäts-Projekt „Juradistl - Biologische Vielfalt in der Oberpfalz“ mit Beratungsmaßnahmen für Landwirte begonnen.  
Für 2014 sind folgende Landschaftspflegemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Teublitz geplant: Nachpflege, Mahd und Gehölzentnahme an den „Biethängen“, den „westlichen Biethängen“, in „Oberhof“, am „Vogelherd“, an den „Reixentalhängen“, „Am Herrnberg“, den „Bergäckern“ und „Spitzleiten“ für 15.547,35 Euro, wobei 13.992,62 Euro Zuwendung erwartet werden. Die Beratung der Landwirte soll ebenfalls fortgesetzt werden.
3. Mit Schreiben vom 30.05.2014 lädt die Untere Verkehrsbehörde am LRA Schwandorf die Stadt Teublitz als örtliche Verkehrsbehörde zur Verkehrsschau ein. Folgende Tagessordnungspunkte stehen zur Besichtigung an:
  - B15 südlich Katzdorf, Einmündung GVS Münchshofen-Katzdorf (Flurbereinigungsstraße) wegen Radfahrerquerung/Geschwindigkeitsreduzierung

- B15 Ortsdurchfahrt Teublitz wegen Antrag auf Einrichtung Radweg
- B15 Ortsdurchfahrt Teublitz wegen Antrag Sperrung für Schwerverkehr
- B15/SAD5/Hans-Böckler-Straße wegen geteilter Einbahnstraßenregelung mit Ausleitung auf SAD5.

Treffpunkt für die letzten 3 Tagesordnungspunkte ist am 18.06.2014 um 14.25 am Rathaus.

4. Mit Schreiben vom 02.06.2014 teilt das Gesundheitsamt am LRA Schwandorf mit, dass am 26.05.2014 eine Badewasserprobe aus dem Naturbad Höllohe (EU-Badegewässer) entnommen wurde.  
Laut Befundmitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Erlangen entspricht die Probe den bakteriologischen Anforderungen.
5. Das LRA Schwandorf, Tiefbauverwaltung teilt mit, dass in den Sommerferien Deckbauarbeiten an den Kreisstraße SAD5 (Maxhütter Straße) und SAD8 (Alexanderplatz) durchgeführt werden. Der Bauabschnitt an der SAD5 erstreckt sich ab der Hälfte der Läpple-Zufahrt Tor 3 bis zum Alexanderplatz und wird unter Vollsperrung gebaut. Die Zufahrt zur Hugo-Geiger-Siedlung ist jeweils entweder über die nördliche oder südliche Erschließungsstraße möglich. An der SAD8 erfolgt die Deckenerneuerung unter halbseitiger Sperrung mit Lichtsignalanlage zwischen dem Alexanderplatz und der Zufahrt nach Koppenlohe.
6. Nach § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. In die Vorschlagsliste des Landkreises Schwandorf sind 12 Personen aufzunehmen. Entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 29. Juli 1996 wurden die Gemeinden zur Benennung geeigneter Personen aufgefordert. Bürger/innen der Stadt Teublitz, die Interesse an der Ausübung des Schöffenamtes haben, können nach schriftlicher Meldung in die Liste der Bewerber/innen aufgenommen werden. Diese Meldungen werden bis spätestens 20. Juni 2014 vom Hauptamt der Stadt Teublitz, Zimmer 18, Telefon (09471) 9922-13, entgegengenommen.
7. Der Stadtteil Premberg ist im Stadtrat der Stadt Teublitz nicht mehr vertreten. Von den 267 ansässigen Gemeindebürgern in Premberg haben 90 in einer Unterschriftenliste beantragt, dass ein Ortssprecher gewählt werden soll. Die Ortsversammlung findet am Mittwoch den , 11. Juni 2014 um 19.00 Uhr im Dorfstadl Premberg statt. Alle ansässigen Gemeindebürger von Premberg wurden zur Ortssprecherwahl eingeladen. In der Versammlung können dann Vorschläge zur Wahl eines Ortssprechers eingebracht werden. Die Personen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, müssen anwesend sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gegebenenfalls hat eine Stichwahl zu erfolgen.
8. Aufgrund der Einladung der Partnerstadt Blovice zur 730-Jahr-Feier fährt eine Delegation der Stadt am 06.09.2014 nach Blovice. Angemeldet haben sich Erste Bürgermeisterin Steger, Zweiter Bürgermeister Wutz, Dritter Bürgermeister Beer, die Stadträte Gawinowski, Hermann-Reisinger und Hintermeier.

### Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Pretzl führt aus, im Vorjahr verlor die Badeverordnung des Freistaates Bayern durch Fristablauf ihre Gültigkeit. Den Gemeinden steht es frei, eine eigene Verordnung zu erlassen. Pretzl berichtet von einem Zwischenfall mit Nacktbaden aus

Niederbayern, der einen größeren Polizeieinsatz nach sich zog. Geschäftsleiter Härtl bestätigt die Rechtslage. Die umliegenden Gemeinden beabsichtigen zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Die beiden städtischen Naturbäder könnten durch die Anpassung der Nutzungsordnung das Tragen von Badekleidung regeln oder eben eine eigene Badeverordnung erlassen.

2. Stadtrat Georg Beer bezieht sich auf die Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses des Badewassers im Naturbad Höllohe und fragt an, ob auch für das Bad Saltendorf eine Untersuchung geplant sei.  
TAFrau Eichinger teilt mit, die Probeentnahme für das Bad Saltendorf sei am 28.06.2014 vorgesehen.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger berichtet von Erzählungen über Wildschweine, die wiederholt im sogen. Hölzl an der Erlenstraße gesichtet wurden. Der Wald werde von Kindern als Abenteuerspielplatz genutzt.  
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu. Stadtrat Ferstl ergänzt, die Wildschweine seien in aller Regel wegen der Jungen nur im Februar für Menschen gefährlich.
4. Stadträtin Hermann-Reisinger führt aus, die Anlieger an der Kreuzung Sandstraße/Angerstraße hätten im Gespräch mit ihr und Stadtrat Pabst gebeten, die verwilderten Rosenhecken am Straßenbegleitgrün zu entfernen und dafür einen Rasen anzulegen.  
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.
5. Stadtrat Gawinowski will den derzeitigen Stand in Sachen Seniorenheim am Stadtpark erfahren. Seines Wissens sollten seit Mai die Planungen stehen.  
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, der Investor führe noch Verhandlungen mit mehreren möglichen Trägern. Sie selbst habe vor kurzem eine Anfrage an den Investor weitergeleitet.

**Ende der Sitzung: 21:45**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 24.07.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Mit Zustimmung der anwesenden Stadtratsmitglieder wurde ein Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung unter Nr. 7.1 zusätzlich aufgenommen.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wutz, Robert	
<b>Ortssprecher</b>	
Pretzl, Franz	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Fischer, Christine	privat verhindert
Haberl, Matthias	beruflich verhindert
Wilhelm-Dorn, Saskia	krank

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Schwandorf
  - Beteiligung der Stadt Teublitz an der Umsetzung
- 2. Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen nach § 2 Nr. 24 der Geschäftsordnung
  - Arbeitskreis Städtedreieck
- 3. Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- 4. Einbeziehungssatzung "Schanzstraße" Teublitz
  - Antrag auf Änderung des § 4 dieser Satzung zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung
- 5. Sperrung der B15 im Stadtbereich Teublitz für den Schwerlastverkehr und Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen
  - Antrag der Bürgerinitiative gegen Trassenführung Umgehung Teublitz(BIGTUT)
  - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- 6. Errichtung eines Radweges an der B15
  - Antrag der SPD-Fraktion
- 7. Busverbindung zum Bahnhof Maxhütte-Haidhof
  - Antrag der SPD-Fraktion
- 7.1. Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Koppenlohe
  - Bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

### Nichtöffentlicher Teil:

- 8. Ausweisung eines interkommunalen Gewerbe- bzw. Industriegebietes "An der Autobahnanschlussstelle Teublitz"
  - Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages
- 9. Vorfinanzierung der Kosten für die Dachsanierung der Dreifachsporthalle bis zur Klärung von Ersatzansprüchen
  - Abschluss eines Finanzierungsvertrages "außer Haushalt"

10. Bestattungswesen; Befristete Vergabe von Bestattungsaufgaben
11. Verkauf des städtischen Grundstücks Flur-Nr. 604, Gemarkung Premberg
12. Verkauf von städtischen Grundstücken; öffentliche Bekanntgabe der Verkaufsabsicht
  - Vergabe weiterer Grundstücke durch den Stadtrat
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in nichtöffentlicher Sitzung
- . Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

**Öffentlicher Teil:****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.06.2014 wird genehmigt.

**Ortssprecher Premberg**

Erste Bürgermeisterin Steger begrüßt neu in der Mitte des Stadtrates Herrn Franz Pretzl als Ortssprecher des Stadtteils Premberg. Mit diesem Gruß verbindet sie gleichzeitig den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Herr Pretzl ist in der Ortsversammlung am 11. Juni 2014 im Dorfstadl Premberg zum Ortssprecher gewählt worden.

Der Ortssprecher übt ein kommunales Ehrenamt aus. Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.

Ortssprecher werden nicht vereidigt. Sie sind als ehrenamtlich tätige Personen jedoch verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Ortssprecher dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Ortssprecher haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Sie erhalten ferner für die zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen Verdienstausschlag.

Stadtrat Gawinowski für die SPD-Fraktion und Sven Sander für die CSU-Fraktion begrüßen ebenfalls den neugewählten Ortssprecher und bieten die Zusammenarbeit ihrer Fraktionen an.

**Beschluss-Nr. 47****Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Schwandorf  
- Beteiligung der Stadt Teublitz an der Umsetzung****Sachverhalt:**

Auf Initiative des Landkreises Schwandorf schloss sich die Stadt Teublitz mit 26 weiteren Kommunen aus dem Landkreis zusammen, um mit einem integrierten Klimaschutzkonzept den Grundstein für den regionalen Klimaschutz zu legen.

Im Rahmen des von der BMU-Klimaschutzinitiative geförderten integrierten Klimaschutzkonzeptes sollte eine breite Ausgangsbasis mit Handlungsempfehlungen für das weitere Vorge-



hen im Klimaschutz in den 27 Kommunen geschaffen werden.

Im Zuge einer detaillierten, gemeindespezifischen Untersuchung wurde eine umfassende Bestandsaufnahme in den Verbrauchergruppen private Haushalte, Gewerbe/Handel/ Dienstleistung und Industrie, kommunale Liegenschaften und dem Sektor Verkehr durchgeführt und der Gesamtenergieumsatz sowie der CO<sub>2</sub>- Ausstoß im Ist-Zustand dargestellt.

Darauf basierend können in den unterschiedlichen Verbrauchergruppen konkrete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, Energieeinsparung bzw. dem Ausbau erneuerbarer Energien entwickelt und auf ihr CO<sub>2</sub>-Einsparpotential untersucht werden.

Die Potentialabschätzung mündet in einen zielgruppenspezifischen Maßnahmenkatalog mit konkreten Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Verbrauchergruppen.

Das Klimaschutzkonzept des Instituts für Energietechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde in der Stadtratssitzung am 06.06.2013 vorgestellt.

Ergebnis der Untersuchungen war, dass „unter Ausnutzung sämtlicher dargestellter Minderungspotentiale der CO<sub>2</sub>-Ausstoß von derzeit rund 896.000 to/Jahr auf 628.000 to im Zieljahr 2030 reduziert werden könnte. Der Pro-Kopf-Ausstoß könnte folglich von 10,7 to/EW und Jahr auf 4,9 to/EW und Jahr reduziert werden. Dies entspricht einer Einsparung von 54%. In der Erzeugung erneuerbarer Energien liegen erhebliche Potentiale für die Erzeugung hoher regionaler Wertschöpfung.“

Ergebnis war jedoch auch, dass das integrierte Klimaschutzkonzept lediglich eine Ausgangsbasis für die Definition von Klimaschutzzielen und der Überwachung von deren Einhaltung darstellen kann. Dies kann zum Beispiel durch die Einrichtung einer zentralen Energieberatungsstelle beim Landratsamt Schwandorf unter Leitung eines Klimaschutzmanagers erfolgen (BMU-Förderung bis zu 65%). Nur durch die Einbindung und die regelmäßige Information der beteiligten Personen in den Kommunen und der Öffentlichkeit sind die dargestellten Maßnahmenpakete realisierbar.

Zur Umsetzung der im integrierten Klimaschutzkonzept erkannten Einsparpotentiale ist aber auch deren Weiterentwicklung zu konkreten Energiespar-Projekten erforderlich. Dies erfolgt in der Regel durch die Erarbeitung eines gemeindlichen „Energienutzungsplanes“. Dessen Ausarbeitung wurde der Stadt Teublitz vom Institut für Energietechnik an der Hochschule Amberg-Weiden bereits 2011 für 7.500 Euro netto angeboten.

Wie in der Stadtratssitzung vom 04.07.2013 bekanntgegeben wurde, teilte die Regierung der Oberpfalz der Stadt am 24.06.2013 mit, dass Teublitz für die Teilnahme am Pilotvorhaben „Energiecoaching für Gemeinden“ ausgewählt wurde. Das Pilotvorhaben war für die Stadt kostenlos und wurde von der Energieagentur Regensburg e. V. durchgeführt. Zusammen mit dem Energiecoach wurden unter anderem die großen Energieverbraucher des städtischen Haushaltes erfasst und bewertet. Dort, wo die Stadt Handlungsbedarf sieht, steht die Energieagentur Regensburg zur kostenpflichtigen Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen jederzeit bereit. Aber auch kleinere Beratungsleistungen, wenn die Stadt z. B. nur Geräte oder Maschinen austauschen möchte, werden von der Energieagentur übernommen.

Bei der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde nun über die Einrichtung einer zentralen Energieberatungsstelle beim Landratsamt Schwandorf unter Leitung eines Klimaschutzmanagers erneut beraten und beschlossen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihren Beschluss dem Landratsamt bis Ende Juli 2014 mitteilen sollen.

Die Anstellung eines Klimaschutzmanagers schlägt mit Kosten von insgesamt 382.000 Euro zu Buche. Bei einer Förderquote von 65 % und einer Beteiligung der 27 Landkreiskommunen ergibt sich für die Stadt Teublitz ein Eigenanteil von 6.884,48 Euro, verteilt auf 3 Jahre (jähr-

lich 2.295 €.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, mit diesen Haushaltsmitteln stattdessen direkt konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Für die Erstellung weiterer „Konzepte“ oder Maßnahmenpläne wären im Haushalt 2015 entsprechende Mittel einzustellen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, eine Teilnahme zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht finanziell an der Einrichtung einer zentralen Energieberatungsstelle beim Landratsamt Schwandorf unter Leitung eines Klimaschutzmanagers zu beteiligen.

Das bestehende Ergebnis des Energiecoachings soll dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung vorgestellt werden

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 48**

**Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen nach § 2 Nr. 24 der Geschäftsordnung  
- Arbeitskreis Städtedreieck**

### **Sachverhalt:**

Bei der Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen ist im Gegensatz zur Bildung der Ausschüsse die Spiegelbildlichkeit in Bezug auf das Stärkeverhältnis im Stadtrat (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO<sup>1</sup>) nicht vorgeschrieben.<sup>2</sup>

Es wird empfohlen, Art. 33 Abs. 1 GO und § 7 der Geschäftsordnung trotzdem analog anzuwenden.

### **Arbeitskreis Städtedreieck**

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind gemäß § 6 der Geschäftsordnung Städtedreieck zu entsenden.

Bei analoger Anwendung des Art. 33 Abs. 1 GO und § 7 der Geschäftsordnung stehen den Fraktionen folgende Sitze zu.

- <b>CSU-Fraktion:</b>	<b>2 Sitze</b>
- <b>SPD-Fraktion:</b>	<b>1 Sitz.</b>

<sup>1</sup> Bayerische Gemeindeordnung

<sup>2</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 8.3.2001 - 4 B 98.2073

Die SPD-Fraktion schlägt vor:

Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Hermann-Reisinger Romy	Gawinowski Alfred	Haberl Matthias

Die CSU Fraktion schlägt vor:

Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Sander Sven	Beer Thomas	Wilhelm Saskia
Wutz Robert	Liebl Benjamin	Beer Georg

### **Beschluss:**

Die Verteilung der Sitze, die benannten Mitglieder des Arbeitskreises und die persönlichen Vertreter werden beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 49**

#### **Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

### **Sachverhalt:**

Der mit einem Bestattungsunternehmen im Jahre 1994 geschlossene Vertrag wurde zum 31.07.2014 gekündigt und die Arbeiten zunächst befristet bis zum Jahresende neu ausgeschrieben. Die sich aus dieser Ausschreibung ergebenden Sätze des Anbieters, der den Zuschlag erhält, sind in die Gebührensatzung der Stadt mit einzuarbeiten. Außerdem wird vorgeschlagen, die noch in DM-Beträgen festgesetzten Verwaltungsgebühren in (§ 6 Abs. 1 und 2 (bisher 50 DM auf je 30 € neu festzusetzen).

### **§ 5**

#### **Bestattungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt für 5 Träger | 95,26 €  |
| 4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte                   |          |
| a) Ausheben eines Grabes, Schließen, Verdichten   | 209,52 € |
| b) Ausheben eines Grabes mit Tieferlegung, Schließen, Verdichten                              | 304,75 € |
| c) Kompressorstunde   | 18,41 €  |
| d) Kranz- und Blumengebinde auf das geschüttete Grab aufbringen                               | 19,04 €  |
| e) Abtransport des überschüssigen Erdreichs   | 31,07 €  |

f) An- und Abfahrt/ Grabmacher und Träger, insgesamt	38,10 €
g) Grasmatten auslegen	31,74 €
5. Die Gebühr für die Bestattung einer Urne beträgt	
a) in der Urnenwand	114,29 €
b) im Urnengrab	124,30 €
c) im Einzel- od. Doppelgrab	124,30 €
d) Urnenträger	19,05 €

### § 6 Sonstige Gebühren

1) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals	<b>30,00 €</b>
2) Verwaltungsgebühren beim Ankauf eines Grabplatzes (einschließlich Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde)	<b>30,00 €</b>
3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt	
a) während der Ruhefrist	419,04 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	391,75 €
einschließlich Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes.	
4) Die Gebühr für die Umbettung von Urnen mit allen zugehörigen Verrichtungen beträgt	
a) in der Urnenwand	171,44 €
b) im Urnengrab	186,44 €
c) im Einzel- od. Doppelgrab	186,44 €

Außerdem sind in § 4 bei den Grabplatzgebühren die Urnengrabstätten mit aufzunehmen. Nach der Kalkulation der Stadtkämmerei beträgt die Gebühr:

jährlich	
für die gesamte Nutzungszeit von 10 Jahren	<b>60,00 €</b>
	<b>600,00 €</b>

Daneben sind aufgrund der Friedhofssatzung vom 31.10.2013 die Begriffe „Familiengrab“ und „Reihengrab“ zu ändern in Doppelgrab und Einzelgrab. Außerdem wird vorgeschlagen,

die Zuschläge für kürzere Nutzungsfristen (Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4) zu streichen.

## Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungssatzung:

### **Zweite Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtungen der Stadt Teublitz**

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderungsinhalt**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Teublitz vom 09.11.1998, geändert durch Satzung vom 12.12.2005, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4

#### **§ 4 Grabgebühr**

1) Die Grabgebühr für ein Benutzungsrecht beträgt für

a) einen <b>Doppelgrabplatz</b>	
jährlich	50,00 €
für die gesamte Nutzungszeit von 15 Jahren	750,00 €
b) einen <b>Einzelgrabplatz</b>	
jährlich	30,00 €
für die gesamte Nutzungszeit von 15 Jahren	450,00 €
c) einen <b>Einzelgrabplatz für Kinder</b>	
jährlich	10,00 €
für die gesamte Nutzungszeit von 10 Jahren	100,00 €
d) eine Doppelurnenkammer	
jährlich	60,00 €
für die gesamte Nutzungszeit von 10 Jahren	600,00 €
e) <b>eine Urnengrabstätte</b>	
<b>jährlich</b>	<b>60,00 €</b>
<b>für die gesamte Nutzungszeit von 10 Jahren</b>	<b>600,00 €</b>

2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend.

3) Das Grabnutzungsrecht kann auch für eine geringere als der regelmäßig vorgesehenen Nutzungszeit erworben werden. Das Nutzungsrecht muss mindestens bis zum Ablauf der auf der Grabstätte liegenden zuletzt endenden Ruhefrist erworben werden.

4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr anteilig zurückerstattet.

- 5) Die Kosten für die von der Stadt errichteten Fundamente sind einmalig in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.
- 6) Gesonderte Gebührentatbestände für Gräfte etc. werden nicht festgelegt. Sofern einzelne Grabstätten nicht eindeutig den in Absatz 1 aufgeführten Grabplätzen zugeordnet werden können, sind Gebühren unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung analog zu den vorgenannten Regelungen zu erheben.

## 2. § 5 Abs. 3

Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger

während der Beerdigung beträgt für 5 Träger 95,26 €

## 3. § 5 Abs. 4

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| a) Ausheben eines Grabes, Schließen, Verdichten                  | 209,52 € |
| b) Ausheben eines Grabes mit Tieferlegung, Schließen, Verdichten | 304,75 € |
| c) Kompressorstunde  | 18,41 €  |
| d) Kranz- und Blumengebinde auf das geschüttete Grab aufbringen  | 19,04 €  |
| e) Abtransport des überschüssigen Erdreichs                      | 31,07 €  |
| f) An- und Abfahrt/ Grabmacher und Träger, insgesamt             | 38,10 €  |
| g) Grasmatten auslegen   | 31,74 €  |

## 4. § 5 Abs. 5

Die Gebühr für die Bestattung einer Urne beträgt

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) in der Urnenwand          | 114,29 € |
| b) im Urnengrab              | 124,30 € |
| c) im Einzel- od. Doppelgrab | 124,30 € |
| d) Urnenträger               | 19,05 €  |

## 5. § 6 Abs. 1

Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals 30,00 €

## 6. § 6 Abs. 2

Verwaltungsgebühren beim Ankauf eines Grabplatzes (einschließlich Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde) 30,00 €

## 7. § 6 Abs. 3

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) während der Ruhefrist     | 419,04 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 391,75 € |

einschließlich Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes.

#### **8. § 6 Abs. 4**

Die Gebühr für die Umbettung von Urnen mit allen zugehörigen Verrichtungen beträgt

a) in der Urnenwand	171,44
b) im Urnengrab	186,44
c) im Einzel- od. Doppelgrab	186,44

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Teublitz, 25.07.2014

Maria Steger  
Erste Bürgermeisterin

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 50**

#### **Einbeziehungssatzung "Schanzstraße" Teublitz - Antrag auf Änderung des § 4 dieser Satzung zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung**

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat mit Beschluss Nr. 55 vom 12.05.2011 nach ausführlicher Abwägung die Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ als Satzung beschlossen. Hiermit wurde eine Teilfläche der Flurnummer 301, Gemarkung Teublitz von ca. 1.500 qm, die bisher als Außenbereich galt, jedoch im Flächennutzungsplan schon als WA-Gebiet dargestellt ist, dem Innenbereich zugeordnet. Demnach ist dort eine Bebauung im Rahmen des Einfü- gungsgebotes (§ 34 Baugesetzbuch) möglich. Eine Parzellierung bzw. eine Regelung zum Maß der baulichen Nutzung wurde in der Satzung jedoch nicht getroffen. Aufgrund eines Ortstermins mit den Sachbearbeitern des Immissionsschutzes bzw. des Bauteams vom Landratsamt Schwandorf ging die Stadt bzw. auch der Stadtrat im Rahmen der Abwägung immer wieder von höchstens ein bis zwei Bauparzellen aus mit niedriger Bebauung, da dort das Gebiet aufgrund der Lärmimmissionen des in der Nähe gelegenen Industriebetriebes Läpple sehr sensibel zu betrachten ist.

Nun wurde das Grundstück an ein Bauunternehmen verkauft. Dieses plant nun eine Bebau- ung mit bis zu drei Einfamilienhäusern in der Bauweise E+1 (vgl. Zeitungsanzeige vom 14.06.2014 und sowie das vorliegende Exposé).

Damit sind die Anwohner der Schanzstraße im benachbarten Bereich allerdings nicht einver-

standen. Bereits bei der Auslegung der Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ äußerten sie sehr umfangreiche Bedenken gegen eine mehrgeschossige Bebauung mit mehr als zwei Wohneinheiten. Es sprächen unter anderen das dort ansteigende Gelände, sowie die sehr enge Erschließungsstraße dagegen. Die Einwände wurden mehrfach damit abgewogen, dass lediglich eine Ausweisung von höchstens zwei Bauparzellen erfolgt. Da die Planungen des Bauunternehmens dem widersprechen, stellen sie nun nach vorheriger Vorsprache im Rathaus mit Schreiben vom 03.07.2014 und beigefügter Unterschriftenliste den Antrag, die Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ dahingehend zu ändern, eine Aufteilung in zwei Bauparzellen vorzunehmen und das Maß der baulichen Nutzung auf E+D (Erdgeschoss + Dachgeschoss) festzusetzen.

Der Leiter des Kreisbauamtes Herr Schober ist zwischenzeitlich der Ansicht, dass sich die drei Wohnhäuser in der Bauweise E + 1 durchaus in die umliegende Bebauung einfügen könnten. Jedoch wird das im Bauteam sehr unterschiedlich gesehen. Um eine klare Regelung zu treffen, und um den eigentlichen Planungswillen des Stadtrates nach dem damaligen Beschluss Nr. 55 nochmals zu verdeutlichen, empfiehlt Frau Zapf von der Bauleitplanung beim Landratsamt Schwandorf, in die Einbeziehungssatzung entsprechende Baugrenzen mit aufzunehmen, die lediglich eine Bebauung mit zwei Wohnhäusern dort zulassen. Eine Festlegung der Bauweise auf E+D sieht sie dagegen als nicht notwendig an. Im Abwägungsbeschluss wurde eine Einschränkung in der Weise vom Stadtrat nicht befürwortet, da ausdrücklich auch der Bau von sog. „Toskana-Häusern“ ermöglicht werden sollte. Dies nun nachträglich zu ändern, käme einer Art Verhinderungsplanung gleich, bei der die Stadt unter Umständen auch schadenersatzpflichtig gemacht werden könnte.

Es bestünde aber die Möglichkeit, die maximale Wandhöhe der Bebauung oder/und die zulässige Anzahl der Vollgeschosse je Wohnhaus unter § 4 der Einbeziehungssatzung festzusetzen. Auch könnten die Wohneinheiten je Haus auf zwei beschränkt werden.

Der Grundstücksbesitzer entgegnet dieser Einschränkung der Bebauung wie folgt:

- Nach Rücksprache mit dem Kreisbaumeister würde eine Parzellierung sowohl mit 2, als auch mit 3 Grundstücken gebilligt.
- Bei einer Bebauung mit drei Häusern (Größe ca. 8 x 10 m) werden die Abstandsflächen zur Baugrenze eingehalten.
- Für die Art der Bebauung gilt das Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 1 BauGB, hierbei ist festzustellen, dass die umliegende Bebauung sowohl E+D als auch E+1 aufweist. Damit kann eine E+1 Bebauung nicht ausgeschlossen werden.
- Weiterhin wäre auf jedem Grundstück noch Platz für eine Doppelgarage mit 2 Stellplätzen davor, so dass die Befürchtung des „wildes Parkens“ nicht besteht.
- Bei der maximalen Bebauung innerhalb der Abstandsflächen wäre eine Gesamthausfront von ca. 24-25 m (ca. 3x8) zu erwarten. Bei der Bebauung mit 2 Häusern innerhalb der Abstandsflächen wären dies maximal ca. 30m.
- Allgemein stellt die zu vermarktende Grundstücksgröße von 2x750 m<sup>2</sup> eine Einschränkung für den Grundstücksbesitzer dar, da bereits die Grundstückskosten eine enorme finanzielle Belastung für den Käufer und Hausbauer darstellt. Im Vergleich betragen die Grundstückskosten 1/3 mehr für eine Fläche von 750 m<sup>2</sup> zu 500 m<sup>2</sup>.
- Dem befürchteten Schatteneinfall der Nachbarn im Norden kann aufgrund der Entfernung entgegnet werden.



- Die Antragssteller sind keine direkten Nachbarn des Grundstücks, da zwischen den Grundstücken noch ein anderes Grundstück verläuft.
  
- ➔ Der Grundstücksbesitzer beantragt freie Parzellierung und Bebauung nach Baurecht (Einhaltung der Abstandsflächen, Einhaltung der Baugrenze, Bebauung nach § 34 Abs. 1 BauGB)

Stadtrat Georg Beer verweist auf die Abwägung des Stadtrats zu den Einwänden der Anwohner bei der Satzungsaufstellung und empfiehlt die vorgeschlagene Satzungsänderung. Auf seine Nachfrage hin erklärt Erste Bürgermeisterin Steger das bei den Abwägungsbeschlüssen 2011 die Abstimmung jeweils deutlich mit 20:1 erfolgte.

Stadtrat Pfeffer führt aus, in einer Einbeziehungssatzung werden keine Bauvorschriften aufgenommen. Der Stadtrat habe bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beim Bauantrag die Möglichkeit, über diese Vorhaben zu entscheiden.

Erste Bürgermeisterin Steger verweist auf den vorliegenden Antrag der Bürger, über den entschieden werden müsse.

Geschäftsleiter Härtl stellt fest, dass in einer Einbeziehungssatzung sehr wohl Bauvorschriften aufgenommen werden können. Außerdem sei die Baugenehmigungsbehörde an die Bestimmungen der Einbeziehungssatzung gebunden. Ein verweigertes gemeindliches Einvernehmen könne bei anderer Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde ersetzt werden.

Stadtrat Pfeffer verweist auf den Vertrauensschutz des Käufers. Die Satzungsänderung komme einer Bauverhinderungsplanung gleich.

Zweiter Bürgermeister Wutz hält dagegen, für ihn sei der deutlich Stadtratswille bindend. Auch die Bürger haben Anspruch auf Vertrauensschutz.

Erste Bürgermeisterin Steger ergänzt, im Abwägungsbeschluss wurde mehrmals festgelegt, dass nur zwei Bauparzellen geschaffen werden sollen. Zurückblickend hätte bereits damals eine Regelung in die Satzung mit aufgenommen werden sollen.

Stadtrat Pfeffer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung:  
Der Stadtrat soll in dieser Sitzung ohne Beschluss bleiben. Die Angelegenheit soll vertagt werden.

Der Antrag wird mit 8:10 Stimmen abgelehnt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den § 4 „Weitere Festsetzungen“ der Einbeziehungssatzung wie folgt zu ändern:

#### Ursprüngliche Fassung:

*„Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.“*

#### Geänderte Fassung:

***„Die Bebauung wird im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung auf höchstens zwei freistehende Wohngebäude mit jeweils maximal 2 Vollgeschossen sowie den üb-***

**lichen Nebenanlagen begrenzt. Die Wohnhäuser dürfen jeweils maximal zwei Wohneinheiten beinhalten. Eine Reihenhausbebauung ist nicht zulässig.“**

Auf eine zusätzliche zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen wird verzichtet.

Die Verwaltung hat dem entsprechend ein Verfahren zur einfachen Änderung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch durchzuführen. Die einzelnen Fachstellen sowie Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0

#### **Beschluss-Nr. 51**

**Sperrung der B15 im Stadtbereich Teublitz für den Schwerlastverkehr und Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen**

- Antrag der Bürgerinitiative gegen Trassenführung Umgehung Teublitz(BIGTUT)
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

#### **Sachverhalt:**

Die Bürgerinitiative gegen Trassenführung Umgehung Teublitz(BIGTUT) beantragt mit Schreiben vom 02.06.2014 „die Sperrung der B15 im Stadtbereich Teublitz für den Schwerlastverkehr und die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, mit den zuständigen staatlichen Stellen über die Sperrung der B15 und über mögliche verkehrsberuhigende Maßnahmen zu verhandeln. Teublitz brauche jetzt eine Verkehrsberuhigung.

Als Begründung wird angeführt:

1. Die derzeitige Verkehrssituation im Stadtbereich sei, wie das letzte Verkehrsgutachten zeige, für die Anwohner der heutigen B15 eine enorme Belastung. Der stetige Anstieg des Schwerlastverkehrs trage hier die Hauptlast der Lärm- und Feinstaubbelastung.
2. Parallel zur heutigen B15 verlaufe die BAB 93, die als Ortsumgehung für den Schwerlastverkehr genutzt werden könne. Ein Beispiel hierfür sei die Ortsdurchfahrt Markt Regenstauf, die für den Schwerlastverkehr gesperrt sei. Regenstauf könne, wie Teublitz auch, auf zwei Autobahnausfahrten zurückgreifen (Ponholz und Regenstauf). Für Teublitz sei dies Teublitz und Ponholz.
3. Da ein großer Anteil des Schwerlastverkehrs in Teublitz aus und in Richtung Burglengenfeld festzustellen sei, solle hier die Sperrung der Vorstadt Burglengenfeld für den Schwerlastverkehr vorgenommen werden. Burglengenfeld besitze eine Umgehung. Diese müsse benutzt werden. Hierdurch sei für die Stadt Teublitz eine schnelle und kostengünstige Reduzierung des Schwerlastverkehrs möglich.

4. Die momentane Verkehrssituation in Teublitz müsse jetzt entschärft werden. Entsprechend hierfür müssten rasche und zielführende Lösungen gefunden werden. Ein Beharren auf den Status Quo sei dabei die schlechteste aller Lösungen. Ein Festhalten an Natur zerstörenden, immens teuren und nicht sicher verkehrsentlastenden möglichen Trassen für eine Umgehungsstraße sei weiterhin vehement abzulehnen
5. Abschließend wird die Frage aufgeworfen, wann die Abstufung der B15 zur Staatsstraße umgesetzt werde, und welche weiteren Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung für die Stadt Teublitz es dann gebe?“

Die SPD-Fraktion stellt mit Schreiben vom 10.02.2014 zur Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

„Die Stadt Teublitz beantragt beim Straßenbaulastträger die Sperrung der B15 innerorts vom Kreisverkehr mit der SAD 1 bis zum Ortsende in Saltendorf für den Schwerlastverkehr.

Zur Begründung:

Das Verkehrskonzept, das im Oktober 2013 vorgestellt wurde, zeigt eine erhebliche Belastung der B15 durch den Schwerlastverkehr im Stadtgebiet von Teublitz. Die Anwohner an der Regensburger Straße beklagen die Lärmbelästigung und die Luftverschmutzung. Sie haben wiederholt die Sperrung für den Durchgangsverkehr gefordert und auf die Umfahrungsmöglichkeiten insbesondere über die A93 hingewiesen. Bislang wurde die Möglichkeit einer Sperrung nie beantragt.“

Zur Bearbeitung des Antrags wurde bei der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf die Aufnahme des Antrags als Tagesordnungspunkt bei der nächsten erreichbaren Verkehrsschau beantragt. Diese Verkehrsschau fand am 18.06.2014 unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers, der Polizei und der Stadt Teublitz statt. Dabei wurde auch über den zwischenzeitlich eingegangenen Antrag der BIGTUT beraten.

Das Landratsamt Schwandorf teilt als Ergebnis der Verkehrsschau schriftlich mit (in Auszügen):

Zum Antrag auf Sperrung der OD Teublitz der B15 für den Schwerverkehr:

In den Anträgen wurden die Sperrungen der Ortsdurchfahrt von Regenstauf sowie der B8 bei Rosenhof als Bezugsfälle genannt.

Die Sperrung der Bundesstraße B8 im Landkreis Regensburg ab der Anschlussstelle Rosenhof der BAB A3 für den Durchgangsverkehr über 12t hatte ihre Rechtsgrundlage im speziellen § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO und dient der Vermeidung bzw. der Abmilderung des sog. Mautausweichverkehrs. Voraussetzung hierfür sind jedoch veränderte Verkehrsverhältnisse, die durch die Bundesfernstraßenmaut verursacht werden und die zu erheblichen Auswirkungen geführt haben bzw. führen.

Diese Situation kann hier aber nicht als Bezugsfall für die Ortsdurchfahrt von Teublitz herangezogen werden. Zwar mag ein gewisser Anteil des Schwerverkehrs der Kategorie „Mautflüchtling“ zuzuordnen sein. Derzeit gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Anteil dieser Verkehrsgruppe eine Größenordnung erreicht, die die notwendige Schwelle erheblicher/besonderer (negativer) Auswirkungen erreicht.

Die Beurteilung des vorliegenden Antrages erfolgt vielmehr am wesentlich strengeren Maßstab des §45 Abs.1 Satz2 StVO, d.h. in Teublitz muss aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 1 Buchstabe f) StVO genannten Rechtsgüter (Gesundheit, Leben, Lärmschutz, Schutz vor Abgasen, etc.) erheblich übersteigt.

Widmungsgemäß sind Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Funktion würde in einer entsprechenden Abwägung zwischen allen Belangen ein besonders schweres Gewicht zu Ungunsten einer Sperrung einnehmen.

Vor diesem Hintergrund hält die untere Verkehrsbehörde die Anordnung einer entsprechenden Sperrung der Bundesstraße B15 ohne eine zumutbare Alternativstrecke für die betroffenen Kraftfahrer für unzulässig.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der angesprochenen Sperrung der Ortsdurchfahrt von Regenstauf für Kraftfahrzeuge über 12t. Das zuständige Landratsamt Regensburg teilte uns auf Nachfrage mit, dass die verkehrsrechtliche Anordnung hier zum Schutz der Fußgänger aufgrund einer vorhandenen Engstelle erfolgt sei.

Hinzukommt, dass Regenstauf über zwei Autobahnanschlussstellen verfügt und die Umfahrung der Ortsdurchfahrt von Regenstauf über die A93 ortsnah erfolgen kann und damit zumutbar ist. In beiden Punkten weicht die Entscheidung in Regenstauf von der Situation in Teublitz ab.

Schließlich wäre eine entsprechende Anordnung nur unter der Einschränkung „Anlieger frei“ möglich, da es in Teublitz eine nicht abschließende Anzahl von Anliegern (Lieferanten, Ver- und Entsorger, etc.) zu Gewerbebetrieben, aber auch zu Privatadressen gibt. Eine Verbotsschilderung ohne die Anordnung einer generellen Ausnahme durch Zusatzzeichen über den Weg der Erteilung von Einzelfallausnahmen ist deshalb nicht gangbar.

Im Hinblick auf den potentiellen Anordnungsgrund „Lärmschutz“ kann deshalb mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass eine Reduzierung des Schwerverkehrsanteiles erreicht wird, die für eine Reduzierung des Lärmschallwertpegels um 3 dBA ausreicht. Verkehrsrechtliche Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Lärmpegels unterhalb dieses Wertes führen sind unzulässig, da diese Änderungen für das menschliche Gehör nicht mehr wahrnehmbar sind.

Zusammenfassend sehen wir derzeit keine Möglichkeit, eine Sperrung der Ortsdurchfahrt der B 15 von Teublitz für den Schwerverkehr anzuordnen.

Ergänzend zum Antrag der BIGTUT:

Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes ist die Abstufung der Bundesstraße 15 zwischen der AS Ponholz und der B85 am Pittersberg zur Staatsstraße (2398?) bereits vom Bund verfügt. Der Freistaat wird die Straße aber erst übernehmen, wenn alle erforderlichen Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind. Ein Zeitpunkt kann hier nicht genannt werden. Änderungen für die oben beschriebenen Schwerverkehrssperrungen ergeben sich durch die Abstufung aber nicht, da die Zuständigkeiten der Verkehrsbehörden unverändert bleiben.

Durch die Vorstadt von Burglengenfeld führt die Staatsstraße 2235 (Schmidmühlender Straße) bis zum Zementwerk. Zuständig für eine Schwerverkehrssperrung ist hier ebenfalls die Untere Verkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf. Die Schwerverkehrssperrung unterliegt den bereits oben geschilderten Bedingungen. Antragsteller sollte die Stadt Burglengenfeld sein.

Stadtrat Pfeffer dankt der Ersten Bürgermeisterin und der Verwaltung für die Anberaumung der Verkehrsschau. Dies ging jedoch an seinen Antrag vorbei. Es hätte ein Antrag an den Straßenbaulastträger, das Staatliche Bauamt, erfolgen sollen.

Stadtrat Sander erklärt für die CSU-Fraktion, dass nichts unversucht bleiben soll. Der Antrag soll weiterverfolgt werden.

Wegen der Sperrung der Vorstadt Burglengenfeld für den Schwerlastverkehr soll Kontakt mit Ersten Bürgermeister Gesche aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Sperrung der Bundesstraße 15 in der Ortsdurchfahrt Teublitz für den Schwerverkehr zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Burglengenfeld Kontakt wegen der Sperrung der Vorstadt aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 52****Errichtung eines Radweges an der B15  
- Antrag der SPD-Fraktion****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt zur Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

„Die Stadt Teublitz beantragt beim Straßenbaulastträger die Errichtung eines Radweges entlang der B15 innerorts vom Kreisverkehr mit der SAD 1 bis zum Einkaufszentrum in Teublitz West.

**Zur Begründung:**

Das hohe Verkehrsaufkommen in der Regensburger Straße macht die Nutzung des Fahrrades im fließenden Verkehr weitgehend unmöglich. Erschwert wird die Nutzung von Fahrrädern durch viele unübersichtliche Bereiche mit Einmündungen und ruhendem Verkehr. Daher verzichten viele Teublitzer Bürgerinnen und Bürger bei innerörtlichen Fahrten auf das Fahrrad und nutzen den Pkw. Dadurch entsteht vermeidbarer Quell- und Zielverkehr, der einen wesentlichen Teil der Verkehrsbelastung im Bereich der Regensburger Straße ausmacht. Die Errichtung eines Radweges wurde unter anderem in einer Bürgerversammlung 2012 angeregt. Nach Auskunft des ADFC und der Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf gibt es bereits zahlreiche Beispiele, wie mit geringem Aufwand Fahrradwege verwirklicht werden können.“

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde dem Straßenbaulastträger zur Stellungnahme weitergeleitet und von diesem an die Untere Verkehrsbehörde am LRA Schwandorf zur Behandlung in der nächsten erreichbaren Verkehrsschau weitergegeben. Über den Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Verkehrsschau am 18.06.2014 im Beisein des Straßenbaulastträgers, der Polizei und der Stadt Teublitz beraten.

Seitens des Straßenbaulastträgers wurde darauf hingewiesen, dass für die Anlage eines baulichen Radweges eine Mindestbreite von 2m (Einrichtungsradschwinge) bzw. 3m (einseitiger Zweirichtungsradschwinge) erforderlich sei. Diese Breite könne in der Ortsdurchfahrt Teublitz nur

durch den Wegfall von Gehwegen oder Parkstreifen entstehen.

Die Anlage eines kombinierten Geh- und Radwege scheide aus Verkehrssicherheitsgründen aus. Auf Grund der Vielzahl von Grundstücksausfahrten würden zu viele neue Konfliktpunkte des Radverkehrs mit ausfahrenden Fahrzeugen geschaffen.

Radwege sind nach neuer Rechtsprechung nur wenn sie rechts liegen benutzungspflichtig, deshalb und weil für eine beidseitige Anlage von Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen keinen Falls genügend Fläche vorhanden sei, müsste sich die Stadt dann für eine Seite (und damit Fahrtrichtung) entscheiden.

Aufgrund der vorhandenen Engstellen (Lichtsignalanlagen am Rathaus und bei der Bäckerei Moser/Schloß) sei eine durchgängige bauliche Radweg-Lösung vom Kreisverkehr mit der SAD1 bis nach Teublitz West aus Sicht des Straßenbaulastträgers nicht realisierbar.

Vom der Unteren Verkehrsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Art der Radfahrerführung vom durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen abhängig sei. Für die Stadt Teublitz kämen Radwege und Radfahrstreifen in Betracht. Der Radfahrstreifen wurde von der Verkehrsbehörde als gangbare Alternative vorgeschlagen.

Bei Radfahrstreifen handelt es sich entgegen den baulich angelegten Radfahrwegen um 1,50m breite, markierte Fahrstreifen jeweils rechts auf der Fahrbahn. Bei einer vorhandenen Fahrbahnbreite von derzeit 7,50m (außerhalb der Engstellen) kann auch bei beidseitiger Abmarkierung eines Radfahrstreifens die Mindestfahrbahnbreite von 4,50m eingehalten werden. Wenn sich kein Radfahrer auf dem Radfahrstreifen befindet, darf dieser von Kraftfahrzeugen überfahren werden, um aneinander vorbeifahren zu können.

Die Verkehrsbehörde bittet die Stadt Teublitz deshalb zu entscheiden, ob sie der Lösung mittels Radfahrstreifen näher treten will. Sollte dies der Fall sein, erfolge eine nähere Planung durch den Straßenbaulastträger. Erst im Zuge dieser Planung kann beurteilt werden, wie der Konzentrationsbereich am Marktplatz gestaltet werden könne.

Stadtrat Pfeffer bedankt sich für die von der Verwaltung geleistete Vorarbeit. Die Markierung eines Radfahrstreifens bringe ein hohes Maß an Sicherheit. Diese Lösung könne in anderen Kommunen betrachtet werden.

Stadtrat Liebl befürchtet Verkehrsbehinderungen, weil Radfahrer nicht überholt werden können. Der Weg müsste gerade in der Ortsmitte ab der Einmündung Münchshofener Straße bis zur Bäckerei Moser unterbrochen werden.

Stadtrat Gawinowski vertritt die Auffassung, dass es zur Verkehrsberuhigung beiträgt, wenn die Lkws den Radfahrern hinterherfahren müssten.

Stadtrat Pfeffer hält die Diskussion um Details für verfrüht.

Stadtrat Sander führt aus, innerhalb der CSU-Fraktion gebe es unterschiedliche Auffassungen. Man benötige mehr Informationen. Ein lediglich markierter Radweg verleihe eine falsche Sicherheit.

Dritter Bürgermeister Beer ist ebenfalls der Meinung, dass eine Markierung alleine falsche Sicherheit vorgaukle. Zudem könne der Radweg nicht durchgehend angelegt werden.

Stadtrat Pabst sieht dagegen in dem Fahrradstreifen ein mehr an Sicherheit. Die Fahrzeuge dürfen an den Radfahrern nur außerhalb der Markierung vorbeifahren.

Stadtrat Hintermeier führt aus, er selbst sei beruflich sehr viel im Auto unterwegs und kenne viele Situationen, in denen die Fahrer abgelenkt sind. Eine Markierung werde so häufig nicht beachtet.

Auch Stadtrat Dr. Brandl gibt zu bedenken, dass der Radweg von Kraftfahrzeugen befahren wird, wenn kein Radfahrer unterwegs ist. Dies erhöhe für die Radfahrer die Gefahr, überse-

hen zu werden.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, es gehe heute um keine Entscheidung. Es sollen mehr Informationen eingeholt werden und Lösungsmöglichkeiten skizziert werden.

Die Stadträte Ferstl, Hermann-Reisinger und Gawinowski zweigen sich von der Signalwirkung von Markierungen überzeugt und empfehlen, den Beschlussvorschlag mitzutragen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dem Vorschlag der Verkehrsbehörde zur Markierung von Radfahrstreifen näher zu treten und eine nähere Planung vom Straßenbaulastträger ausarbeiten zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 53**

**Busverbindung zum Bahnhof Maxhütte-Haidhof  
- Antrag der SPD-Fraktion**

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt zur Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

„Der Stadtrat beschließt die Einführung einer direkten Busverbindung von Münchshofen über Teublitz/Rathaus und die Hugo-Geiger-Siedlung zum Bahnhof in Maxhütte-Haidhof. In Verhandlungen mit der Stadt Maxhütte-Haidhof ist zu klären, ob ein weiterer Halt auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof gewünscht wird und eine finanzielle Beteiligung der Nachbarstadt möglich ist.

**Zur Begründung:**

Der Bahnhof Maxhütte-Haidhof wird nachweislich von Teublitzern intensiv genutzt. Dies gilt sowohl für Berufspendler wie für Studierende und Schüler. Die lange Streckenführung der RVV-Linie 41 über Burglengenfeld macht die Nutzung des ÖPNV allerdings unattraktiv, zumal die Ankunftszeiten nicht auf die Zugfahrpläne abgestimmt sind. Daher werden die Park & Ride Plätze am Bahnhof in Maxhütte-Haidhof zu großen Teilen von Teublitzern besetzt. Weiterer Verkehr entsteht durch die Bring- und Holfahrten zum Bahnhof. Auch diese Verkehre tragen zur Verkehrsbelastung in der Regensburger Straße bei. Eine an die Zugverbindungen von und nach Regensburg ausgerichtete Busverbindung könnte also eine kurzfristige Maßnahme zur Entlastung der Anwohner sein. Zudem ist der Bus eine ökologische Alternative zum Individualverkehr und stärkt die Attraktivität von Teublitz als Wohnort.“

Der Antrag mit Begründung wurde an das zuständige Sachgebiet für den öffentlichen Personennahverkehr am Landratsamt Schwandorf zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Sachbearbeiter teilte mit, dass eine stadtgebiets-übergreifende Busverbindung vom Landratsamt

genehmigt werden müsse (im Gegensatz zu einem reinen Stadtbus und unabhängig von der Genehmigung nach Personenbeförderungsgesetz durch die Reg. d. Opf.). Das Landratsamt muß seinerseits die Stellungnahme des Konzessionsnehmers (für die Linie 41 hier die RVV) einholen. Da es bereits eine direkte Linienvorbindung von Teublitz über die Hugo-Geiger-Siedlung zum Bahnhof (Linie 6032), sowie die Linie 41 über die Stadt Burglengenfeld zum Bahnhof gebe, könne seitens der Stadt Teublitz lediglich Antrag auf Umstellung der Fahrzeiten oder Verstärkung dieser Linien gestellt werden. Zudem seien die angekündigten Fahrzeitänderungen der Vogtlandbahn im Dezember 2014 zu berücksichtigen.

Folgende Fahrtmöglichkeiten bieten sich derzeit nach Regensburg:

- Linie 6013 Ortslinienverkehr Teublitz mit 7:25 Uhr Ankunft Teublitz Schule (aus allen Ortsteilen)
- Linie 6032 Linienvorkehr Teublitz – Maxhütte-Haidhof 7:27 Uhr ab Teublitz Schule und Ankunft Bahnhof Maxhütte-Haidhof um 7:33 Uhr (direkt über Hugo-Geiger-Siedlung)
- Alternativ Linie 41 ab Teublitz Rathaus um 7:26 Uhr und Ankunft Bahnhof Maxhütte-Haidhof um 7:51 Uhr (über Burglengenfeld)
- Zug 855 nach Regensburg ab Bahnhof Maxhütte-Haidhof um 7:56 Uhr

Von Regensburg:

- Zug 855 ab Regensburg mit Ankunft Bahnhof Maxhütte-Haidhof um 16:12 oder 16:49 oder 17:23 oder 17:42 Uhr
- Linie 6032 ab Bahnhof Maxhütte-Haidhof um 16:13 Uhr und Ankunft Teublitz Schule um 16:23 Uhr (direkt über Hugo-Geiger-Siedlung)
- Alternativ Linie 41 ab Bahnhof Maxhütte-Haidhof um 16:13 oder 16:59 oder 17:28 oder 17:51 Uhr und Ankunft Teublitz Rathaus um 16:44 Uhr,...

Das Landratsamt teilte weiter mit, dass eine ähnliche Busverbindung (Ringverkehr im Städtedreieck) bereits 2010 vom Landkreis geprüft worden sei. Damals wären durch die zusätzlichen Fahrten Kosten von rund 100.000 Euro hervorgerufen worden, deren Übernahme durch den Landkreis vom Kreistag abgelehnt wurde. Auch eine Verstärkung der Linie 6032 werde Mehrkosten verursachen.

In der Mittelbayerischen Zeitung wurde am 18.07.2014 die Verstärkung der Zugverbindung Schwandorf-Regensburg (künftig halbstündig) für Dezember 2014 bekanntgegeben.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die bestehenden Busanbindungen dienen in erster Linie dem Schülerverkehr. Es gelte auch die Berufspendlerströme einzubinden.

Stadtrat Georg Beer kündigt einen Antrag auf Anlegung eines Radweges nach Verrau an.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, sobald der Fahrplanwechsel durch die Bahn im Dezember erfolgt ist, Antrag auf Verstärkung der Linie 6032 (Linienvorkehr Teublitz – Maxhütte-Haidhof über Hugo-Geiger-Siedlung) zu stellen. Es soll eine frühere Fahrt zum Bahnhof nach Maxhütte-Haidhof beantragt werden (derzeit erste Ankunft 7:27 Uhr) und eine spätere Fahrt zurück (derzeit letzte Abfahrt 16:11 Uhr). Sobald die entstehenden Mehrkosten feststehen und der Kreistag deren Übernahme ablehnt, kann im Stadtrat über die Übernahme durch die Stadt Teublitz und eine eventuelle Beteiligung der Stadt Maxhütte-Haidhof entschieden werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0



**Beschluss-Nr. 54****Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Koppenlohe  
- Bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO****Sachverhalt:**

In der Stadtratssitzung am 06.06.2013 (TOP-Nr.33) wurde der Stadtrat bereits informiert, dass die Regierung der Oberpfalz beabsichtigt, die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Koppenlohe um ein weiteres Unterkunftsgebäude zu erweitern.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beantragt nunmehr mit Schreiben vom 26.05.2014 die Bauaufsichtliche Zustimmung. Auf Verlangen der Regierung der Oberpfalz wird die Stadt Teublitz im Rahmen dieses Verfahrens nach Art. 73 BayBO um eine Stellungnahme gebeten.

Beim Bauvorhaben selbst handelt es sich um den Neubau eines zweigeschossigen, nicht unterkellerten Gebäudes mit Satteldach, welches zur Unterbringung von Asylbewerbern dient. Es beinhaltet vier separate Einheiten mit je 8 Betten, also insgesamt 32 Betten.

Das Gebäude wird, mit geringen Abweichungen, den bereits auf dem Grundstück vorhandenen fünf identischen Unterkunftsgebäuden in Form und Größe angepasst.

Es wird in Massivbauweise errichtet und erhält eine Ziegeldeckung, die Dachneigung beträgt 32° Grad.

Zusätzlich wird ein Nebengebäude (6m x 6m), welches als überdachte nicht geschlossene Abstellfläche/Lager dient, unmittelbar an die Gemeinschaftsunterkunft angebaut. Die technische Versorgung erfolgt über die neue Blockheizkraftwerkzentrale.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südliche Hugo-Geiger-Siedlung“. Mit dem geplanten Erweiterungsbau wird allerdings die im Bebauungsplan festgesetzte westliche Baugrenze bzw. die dargestellte Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen im Bebauungsgebiet überschritten. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beantragt daher gleichzeitig eine Befreiung von dieser Festsetzung im Bebauungsplan.

Die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt, gleichfalls das Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung in Bezug auf die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten westlichen Baugrenze.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 08.05.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

## Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Die Stadt Teublitz hat am 25.06.2014 die Entnahme und Untersuchung einer Wasserprobe aus dem Naturbad Saltendorf durch das synlab Umweltinstitut aus Weiden veranlasst. Das Ergebnis der Untersuchung wurde der Stadt am 01.07.2014 mitgeteilt. Die Grenzwerte der mikrobiologischen Untersuchungsparameter nach der Bayerischen Badegewässerverordnung werden demnach alle deutlich unterschritten, zum Zeitpunkt der Probenahme bestand „ausgezeichnete Wasserqualität“.
2. Das Landratsamt Schwandorf erteilt der Stadt Teublitz mit Bescheid vom 20.06.2014 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der sog. „Kleinen Naab“ (Gewässer I. Ordnung) zur Einleitung gesammelter Niederschläge. Die bis 2013 bestehende Genehmigung wird damit bis zum Jahr 2034 verlängert.
3. Das Landratsamt Schwandorf erteilt der Stadt Teublitz mit Bescheid vom 20.06.2014 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des „Bürgergrabens“ (Gewässer III. Ordnung) zur Einleitung gesammelter Niederschläge. Die bis 2013 bestehende Genehmigung wird damit bis zum Jahr 2034 verlängert.
4. Das Landgericht Amberg hat auf Antrag der Stadt mit Beschluss vom 08.07.2014 entschieden, dass zur Feststellung des Schadensausmaßes und der Schadensursache am Dach der Dreifach-Sporthalle ein schriftliches Sachverständigengutachten einzuholen ist. Das Gericht hat einen Sachverständigen mit der Fertigung des Gutachtens beauftragt. Die Stadtkasse hat einen Kostenvorschuss in Höhe von 10.000 € geleistet. Die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung der Stadt liegt vor.
5. Die Bayernwerk AG teilt mit, dass 2014 erstmals ein Bürgerenergiepreis Oberpfalz ausgelobt wird. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert. Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Schulen und andere nichtgewerbliche Gruppierungen mit pfiffigen und außergewöhnlichen Projekten, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen. Bewerbungsende ist der 02.10.2014. Der Bewerbungsbogen ist bei der Stadtverwaltung erhältlich.
6. Das Organisationsteam des Städtedreieckslaufs lädt alle Stadträte und deren Familien zur Teilnahme an der Lauf- und Walkingveranstaltung am 16. August ein. Die Startschüsse für die 10km Laufstrecke-Strecke und die 6km Lauf- und Walkingstrecke fallen jeweils um 15 Uhr in Burglengenfeld und Teublitz. Ziel ist das Maxhütter Rathaus, wo mit der Siegerehrung das Bürgerfest eröffnet wird. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Banken im Städtedreieck spenden pro Teilnehmer 1,50 Euro für die Tafel im Städtedreieck. Es wäre schön, viele sportliche Stadträte der Stadt Teublitz zum Bürgerfestauftakt begrüßen zu können.

7. Bei der Verkehrsschau am 18.06.2014 wurde ebenfalls die Einbahnstraßenregelung in der Hans-Böckler-Straße/Bahnhofstraße mit einziger Ausfahrmöglichkeit über die Bahnhofstraße bei der Eisdiele in die Maxhütter-Straße behandelt (Antrag Herr Pfeifer in der BA-Sitzung am 25.02.2014). Die Verkehrsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: „Die Verwirklichung dieser Anregung kann von Seiten der unteren Verkehrsbehörde nicht empfohlen werden. Durch die Einrichtung einer Zweirichtungseinbahnstraße in der Hans-Böckler-Straße mit Ausleitung des Verkehrs über die Bahnhofstraße in die Kreisstraße SAD5 würde ein im Vergleich zum bisherigen Verkehrsaufkommen dieser Nebenstraße erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen in die Bahnhofstraße verlagert. Damit würde die beabsichtigte Entlastung der Anwohner in der Hans-Böckler-Straße zu Lasten der Anwohner in der Bahnhofstraße erfolgen. Diese Entscheidung wäre vor dem Hintergrund des §45StVO... ermessensfehlerhaft und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Hauptkriterium ist aber unabhängig davon die Nähe zur Einmündung der Bahnhofstraße in die B15. Bereits im Rahmen einer kurzzeitigen Verkehrsbeobachtung konnte festgestellt werden, dass das Verkehrsaufkommen an der SAD5 so erheblich ist, dass für jeweils Ausfahrende aus der Bahnhofstraße kaum zeitliche Lücken vorhanden sind, die ein gefahrloses Einfahren ermöglichen würden. Auf Grund der zu erwartenden langen Wartezeiten ist mit riskanten und deshalb die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr gefährdenden Fahrmanövern zu rechnen. Zusammenfassend sehen wir daher keinen Möglichkeit für die Stadt Teublitz, diesen Vorschlag unter Beachtung der geltenden Vorschriften anzuordnen.“
8. Das AWO-Kinderhaus „Rappelkiste“ und das Katholische Kinderhaus „Herz Jesu“ haben beide angegeben, dass sie zum neuen Kindergartenjahr bei den Kindergärten ausgebucht sind. Bei den Kinderkrippen ist die „Herz Jesu“-Krippe auch komplett belegt. In der AWO-Kinderkrippe sind je nach Buchungsbelegung ein bis drei Plätze noch frei.
  - a. Beide Kinderhäuser haben eine je eine Warteliste mit ein bis zwei Kindern.
  - b. An der Telemann-Grundschule werden zum neuen Schuljahr 2014/15 zwei 1. Klassen gebildet. Insgesamt werden 51 Schüler eingeschult.
9. Die Bündelausschreibung für die kommunale Erdgasbeschaffung, an der die Stadt aufgrund Stadtratsbeschluss Nr. 69 vom 28.11.2013 teilnahm, ergab für den Landkreis Schwandorf als günstigsten Anbieter für das LOS SLP 2 die Energie Südbayern GmbH mit Sitz in München mit einem Arbeitspreis in ct/kWh 2,5550. Aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz, für die die Erdgasbeschaffung für den Zeitraum vom bis 01.01.2018 erfolgt, nahmen insgesamt 46 öffentliche Auftraggeber teil. Der Vergleich der Ergebnisse der Bündelausschreibung mit den Ergebnissen der bisherigen Verträge der Teilnehmer der Bündelausschreibung zeigt ein deutliches Einsparpotential in Höhe von ca. 20 Prozent bei den Erdgaskosten. Die Erdgaslieferverträge sind inzwischen ausgefertigt und unterzeichnet.

### Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Frey-Forster:

Bereits der ausgeschiedene Stadtrat Wein habe angezeigt, dass In der Bergstraße 14 vor dem Anwesen Jobst ein Kanaldeckel wackelt. Dies sei bis heute nicht behoben.

Im Bereich einer in der Bergstraße/Schlossstraße aufgestellten Ruhebänk müssen dass Pflaster ausgebessert und überhängende Äste zurückgeschnitten werden.

Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.

2. Stadtrat Beer Georg:  
Er berichtet von starker Algenbildung im Badeweiher Saltendorf. Er regt eine Besichtigung durch den Bau- und Umweltausschuss an.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger:  
Sie will wissen, wann mit der Verwirklichung des 2. Abschnittes des Baugebietes „Steinbruchäcker“ begonnen wird.  
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, beim ersten Abschnitt sei lediglich ein Bauplatz noch nicht veräußert. Der Platz sei reserviert. Als Bedingung für den Abschnitt 2 habe der Stadtrat das Anlegen einer Baustellenzufahrt festgelegt. Diese sei bis heute nicht gebaut.
4. Stadtrat Gawinowski:  
Er erfragt den Verfahrensstand bei der Gründung eines gemeinsamen Recyclinghofes im Städtedreieck.  
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, die Verkehrssituation mit den fehlenden Aufstellflächen für den Anlieferverkehr sei nach wie vor nicht gelöst.
5. Stadtrat Gawinowski:  
Er will wissen, wann mit der Deckensanierung in der Loinsitzer Straße begonnen werden.  
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, sie könne spontan hierzu keine Aussage treffen. Die Ausschreibung werde wohl derzeit von der Tiefbauabteilung vorbereitet.
6. Stadtrat Gawinowski:  
An der Zufahrtsstraße zur Höllohe müssen Rettungswege ausgeschildert werden.  
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.
7. Stadtrat Gawinowski:  
Die Bewohner der Buchtalstraße klagen über Geruchsbelästigung durch ein Abwasserpumpwerk.
8. Stadtrat Gawinowski:  
Er fragt nach, ob für den leer stehenden Lidl-Markt schon eine Nachfolge bekannt sei.  
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, es hätten sich mehrere Interessenten gemeldet. Solange Lidl die Miete fortzahlt, werden die Eigentümer wohl nicht handeln.
9. Stadtrat Gawinowski:  
Er will den Projektstatus bei der Umgehungsstraße wissen.  
Erste Bürgermeisterin Steger antwortet, die Stadt Teublitz habe einen entsprechenden Stadtratsbeschluss zur Weiterverfolgung der Vorzugstrassen gefasst. Die Entscheidungen der beiden Nachbarstädte stehen noch aus.
10. Stadtrat Bitterbier:  
Er möchte erfahren, ob der Investor für das Seniorenheim schon einen Träger gefunden hat.  
Erste Bürgermeisterin Steger berichtet, der Investor habe sein Rücktrittsrecht gegenüber dem Grundstücksverkäufer nicht wahrgenommen. Der Grundstückskauf ist also vollzogen. Zurzeit verhandelt der Investor noch mit zwei möglichen Trägern.
11. Ortssprecher Franz Pretzl  
Auf dem Radweg in der Erlenstraße wuchert eine Hecke aus einem Wohngrundstück.
12. Stadtrat Bitterbier:  
Er bittet die Verwaltung, die Vereine frühzeitig über die voraussichtliche Dauer der Sperrung der Dreifachsporthalle zu informieren, um diesen die Möglichkeit zu geben,

rechtzeitig Ausweichmöglichkeiten zu besorgen.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, die Problematik sei bekannt. Es ist geplant, an der ehemaligen Grundschule Saltendorf zwei ehemalige Klassenzimmer sowie die Gymnastikhalle vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Der Bauhof ist dabei, die Hallendecke in Saltendorf zu sichern. Zu lösen gilt es noch den Brandschutz. Ein Ortstermin mit der Feuerwehr findet demnächst statt. Die Gymnastikhalle soll auch für schulische Zwecke genutzt werden. Die größeren Klassen fahren voraussichtlich nach Maxhütte-Haidhof.

13. Stadtrat Pabst:

Die Sitzschalen in der Bushaltestelle Teublitz-Nord sind marode und müssen ausgetauscht werden.

**Ende der Sitzung: 22:30**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**

Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**

Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 11.09.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.  
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Der Tagesordnungspunkt 6 wird zurückgestellt, weil vor einer Entscheidung noch Sachverhalte geprüft werden müssen.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	anwesend ab TOP 3
Ferstl, Andreas	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	abwesend ab TOP 9
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Ortssprecher</b>	
Pretzl, Franz	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Fischer, Christine	privat verhindert
Haberl, Matthias	in Urlaub
Muck, Michael	in Urlaub

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Breitbandausband im Stadtgebiet Teublitz
  - Verfahrensbeginn
  - Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Maxhütte-Haidhof
- 2. "Energiecoaching für Gemeinden" - Ergebnisse des Pilotvorhabens
- 3. Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens (RW2) für die FF Teublitz
  - Sachstandsbericht
  - Bericht der Feuerwehr
- 4. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet" der Stadt Maxhütte-Haidhof
  - Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- 5. GVS Katzdorf-SAD1, Deckenbau Weiherdorf-Glashütte, Vergabe des Bauauftrages
- 6. Einbau einer Edelstahl-Einstiegstreppe in den Trinkwasserhochbehälter, Vergabe der Arbeiten
- 7. Erstellung eines Fahrradweges von Ortsausgang Teublitz (Verauer Straße) nach Verau
  - Antrag der CSU Fraktion:
- 8. Terminbestimmung für das Volksfest 2015
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung



**Öffentlicher Teil:**

<b>Beschluss-Nr.</b>
<b>Begrüßung</b>

<b>Beschluss-Nr.</b>
<b>Genehmigung der Niederschrift</b>

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 24.07.2014 wird genehmigt.

<b>Beschluss-Nr. 60</b>
<b>Breitbandausbau im Stadtgebiet Teublitz</b> <b>- Verfahrensbeginn</b> <b>- Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Maxhütte-Haidhof</b>

**Sachverhalt:**

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014 wurde die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) neu erlassen.

Die Kommunen können selbst entscheiden, wo der Ausbau erfolgt, die Beschränkung auf Gewerbe- und Kumulationsgebiete ist aufgehoben worden.

Grundsätzlich sollen alle möglichen Endkunden in einem Erschließungsgebiet mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download versorgt werden. Die Stadt kann jedoch auch höhere Bandbreiten fordern. Zumindest müssen den möglichen Endkunden in einem Erschließungsgebiet nach einem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Download und viel höhere Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen.

Laut Schreiben von Staatsminister Söder vom 18.07.2014 kann die Stadt staatliche Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 690.000 € (Fördersatz 80 Prozent) erhalten. Bei interkommunaler Zusammenarbeit bei der Breitbandversorgung kann jede beteiligte Kommune zusätzlich 50.000 € an Fördergeldern erhalten. Abschlagszahlungen auf Zuwendungen wurden im Gegensatz der vorher geltenden Bestimmungen ermöglicht.

**Kurzbeschreibung des Förderverfahrens**

1. Bestandsaufnahme im Stadtgebiet  
Die Ist-Versorgung ist kartographisch darzustellen. Laut Breitbandatlas des Bundes besteht das Stadtgebiet mit Ausnahme des unmittelbar an den Hauptverteiler in der Schützenstraße angrenzenden Bereiches in Bezug auf NGA-Netze (> 50 Mbit/s) aus sogen. „weißen Flecken“.
2. Markterkundung mit vorläufigem Erschließungsgebiet  
Durch Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal werden etwaige eigenwirtschaftlichen Ausbaupläne der Netzbetreiber in den kommenden drei Jahren abgefragt.
3. Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung auf der Online-Plattform
4. Bekanntmachung des Auswahlverfahren auf der Online-Plattform  
Die Stadt als Konzessionsgeber führt zur Auswahl eines Netzbetreibers ein offenes Auswahlverfahren durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.  
Die Stadt hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen und wählt anhand der vorgegebenen Wertungskriterien (u.a. die technische Lösung) das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.
5. Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahren auf der Online-Plattform
6. Förderantrag an die Regierung der Oberpfalz  
Bezuschusst wird die vom Anbieter durch Berechnung nachzuweisende und von der Stadt zu tragende Wirtschaftlichkeitslücke. Die Stadt ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet, auch wenn diese der Netzbetreiber zu vertreten hat. Vertragserfüllungsbürgschaften werden von den Netzbetreibern nur in sehr geringem Maße vorgelegt.
7. Abschluss des Kooperationsvertrages  
Der Vertragsentwurf muss vor Vertragsschluss der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt werden. Der Vertrag hat insbesondere die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren zu enthalten.
8. Veröffentlichung des Fördersteckbriefes und Veröffentlichung einer abschließenden Projektbeschreibung

### **Interkommunale Zusammenarbeit**

Verwaltungsseits wurden mit der Stadt Maxhütte-Haidhof Verhandlungen wegen einer Interkommunalen Zusammenarbeit geführt. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist bei Zusammenschlüssen von Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit in folgenden Fällen gegeben:

- Mindestens zwei benachbarte Kommunen, die aneinander grenzen, stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau aufeinander ab.
- Es liegt eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vor (z.B. Einfache Arbeitsgemeinschaft, § 4 KommZG).
- Die beteiligten Kommunen schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Veröffentlichungen der Bekanntmachungen zum Auswahlverfahren innerhalb von 2 Monaten) aus.

- Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen soll in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune hinweisen (mindestens durch Hinweis auf das oder die anderen (vorläufigen) Erschließungsgebiete).

### **Startgeld Netz**

Für den Bezug des „Startgeld Netz“ ist es erforderlich, dass für das Stadtgebiet eine geografische Darstellung eines möglichen Erschließungsgebiets sowie eine Analyse der vorhandenen Breitbandversorgung bereits erfolgt und über das zentrale Onlineportal veröffentlicht worden ist. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen.

Das „Startgeld Netz“ wird als Festbetrag geleistet, beträgt einmalig 5.000 Euro und wird auf eine Förderung im Rahmen der Breitbandrichtlinie angerechnet. Es muss nicht zurückgezahlt werden

### **Beauftragung eines Planungsbüros**

Mit dem Eintritt in das Verfahren ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Im Landkreis Schwandorf sind derzeit drei Fachbüros tätig. Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat das Büro IK-T Manstorfer und Hecht, Regensburg, beauftragt. Es wird vorgeschlagen, schon wegen der interkommunalen Planungen das gleiche Büro zu wählen.

Laut Angebot vom 8.9.2014 wird nach Aufwand abgerechnet:

Beratungsleistungen: 120 €/Std  
Leistungen Projektteam: 80 €/Std  
Reisezeiten: 60 €/Std  
Fahrtkosten: 0,46 €/km

Die Gesamtkosten werden mit 4.440 € veranschlagt. Für die Optionen „Vorstellung der Ergebnisse vor dem Stadtrat „ und Erstellung der Förderantragsunterlagen sind weitere 960 € veranschlagt, so dass die Planungskosten voraussichtlich insgesamt ca. 5.400 € betragen werden.

Sollte sich zeigen, dass die Abwicklung der beauftragten Leistungen aus irgendwelchen Gesichtspunkten heraus nicht sinnvoll ist, z. B. weil die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen

Gründen das Vorhaben nicht weiterverfolgen möchte, so kann lt. Vertrag der Auftrag durch die Stadt beendet werden. Verrechnet werden dann die erbrachten Leistungen gegen Nachweis.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, mit dem oben beschriebenen Verfahren zum Breitbandausbau im Rahmen der Breitbandrichtlinie zu beginnen.

Die Planungen werden in interkommunaler Zusammenarbeit mit denen der Stadt Maxhütte-Haidhof abgestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Das Büro IK-T Manstorfer und Hecht, Regensburg, wird zu den im Angebot vom 08.09.2014 genannten Bedingungen beauftragt, die Stadt beim Breitbandausbau fachplanerisch zu begleiten.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen: 17

NEIN-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

### Beschluss-Nr. 61

#### "Energiecoaching für Gemeinden" - Ergebnisse des Pilotvorhabens

##### Sachverhalt:

Auf Grundlage des Informationsschreibens des Landratsamtes Schwandorf bewarb sich die Stadt Teublitz Ende 2012 für die Teilnahme am Pilotvorhaben „Energiecoach für Gemeinden“. Nachdem der Stadt Teublitz zunächst eine Absage erteilt worden war, wurde von der Regierung der Oberpfalz am 24.06.2013 mitgeteilt, dass die Stadt Teublitz doch am kostenlosen Pilotvorhaben unter Führung der Energieagentur Regensburg teilnehmen kann.

Das Coaching-Projekt gliederte sich in 7 Module (Erstgespräch, Verwaltungsinformation, 2 Workshops, Information Bauausschuss, Auswertungsgespräch, Evaluierung) und sollte den Gemeinden Impulse, praxiserprobte Prozessabläufe und Hilfsmittel zur aktiven Steuerung der Energiewende an die Hand geben. Daneben waren aber auch Bestandsdaten kommunaler Liegenschaften zu erheben, um eine Bewusstseinsbildung für die aktuelle Energieeffizienz zu ermöglichen.

TAFrau Eichinger erläutert das Projekt.

Energiecoaching ist eine Beratungsdienstleistung für Kommunen, um den notwendigen Energiewendeprozess einzuleiten oder einen im Anfangsstadium befindlichen Prozess zu verstärken. Der Energiecoach begleitet die Kommune für ca. 2-3 Monate bei der Findung und Festlegung zukünftiger Schritte. Im Falle des Pilotvorhabens erfolgte dies für die Stadt Teublitz kostenlos.

- Modul 1: Erstbesprechung mit Bürgermeister und
- Modul 2: Information und Bewusstseinsbildung in der Verwaltung erfolgten beide am 16.10.2013
- Modul 3: Workshop Energieteam und
- Modul 4: Information Gemeinde-Gremium fanden am 13.11.2013 vor und während der Bauausschusssitzung statt. Hr. Friedl stellte den Mitgliedern des Bauausschusses das Coaching-Projekt und allgemeine Hintergründe zur Energiewende vor.
- Modul 5: Workshop Energieteam mit Auswertung der erfassten Daten und
- Modul 6: Auswertungsgespräch Bürgermeister am 15.01.2014
- Modul 7: Evaluierung erfolgte anschließend durch die Bürgermeisterin.

Auch das Coaching-Projekt soll die Aktivität der Gemeinde, ihren Beitrag zur Energiewende zu erbringen, anregen (Energiewende: Energieeinsparung, Effizienzsteigerung, erneuerbare Energien). Somit zunächst Ähnlichkeit zum interkomm. Klimaschutzkonzept im Lkr. SAD, in dem auch „nur“ Handlungspotentiale aufgezeigt wurden, keine konkreten Maßnahmen.

Während das Klimaschutzkonzept aber in weitere „theoretische“ Schritte mündet (Bestellung eines Klimaschutzmanagers, Ausarbeitung eines Energienutzungsplanes),

sieht das Coaching keine festgeschriebene weitere Vorgehensweise vor. Auch die direkte Umsetzung von Maßnahmen anhand der gebäudescharfen Bestandsaufnahme ist ein Ziel.

So wurde in die Bestandsaufnahme auch viel Zeit investiert. Folgende Liegenschaften wurden erfasst:

- Rathaus
- Telemann Schule
- Dreifachsporthalle
- Wasserwerk
- Bauhof
- Feuerwehrgerätehaus Teublitz
- Ehem. Schule Saltendorf

Folgende grundlegende Erkenntnisse zeigen sich:

- Rathaus: riesiger Strom- und Wasserverbrauch (z. t. durch Außenbeleuchtung, Brunnen bedingt) sollte dringend genauer untersucht und reduziert werden.
- Telemann Schule: bei gesonderter Begehung grds. hohe Energieeffizienz festgestellt. Photovoltaikanlage auf dem Dach vorgeschlagen
- Dreifachsporthalle: erhöhter Stromverbrauch
- Wasserwerk: Austausch der 29 Jahre alten Heizung unbedingt empfohlen
- Bauhof/Feuerwehr: hoher Strom-, Wasser-, Gasverbrauch; wie bei Rathaus laufen Außenanlagen aber auf Zähler mit.
- Ehem. Schule Saltendorf: 29 Jahre alte Heizung (ein Kessel bereits defekt) mit gewaltigem Gasverbrauch (2013: 18.347 Euro)

Die Energieagentur Regensburg steht zur Unterstützung der einzelnen Maßnahmen (gegen entspr. Vergütung) jederzeit bereit.

Neben den konkreten Maßnahmen sollte die Stadt aber auch versuchen, das Wissen und die Bereitschaft zur Energiewende bei Ihren Bürgern und Betrieben zu steigern.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Pilotvorhaben „Energiecoaching für Gemeinden“ Kenntnis.

### **Beschluss-Nr. 62**

#### **Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens (RW2) für die FF Teublitz**

- Sachstandsbericht
- Bericht der Feuerwehr

### **Sachverhalt:**

Die FF Teublitz beantragt die Ersatzbeschaffung des 38 Jahre alten Rüstwagens. Der Austausch des Fahrzeugs soll laut den Verantwortlichen der Wehr in den nächsten Jahren vorgenommen werden.

Für den derzeitigen RW2 sind von 2009 bis 2013 15.257,16 € an Unterhaltskosten angefallen. Aufgrund des hohen Alters und der immer schwieriger und kostenintensiveren

Beschaffung von Ersatzteilen ist von einer Zunahme der Reparaturkosten auszugehen.

Das Fahrzeug ist Träger für die Gerätschaften zur erweiterten Technischen Hilfeleistung, der Öl- und Gefahrgutausrüstung und insbesondere für den Einsatz zur technischen Hilfeleistung (u.a. Verkehrsunfälle, ortsansässige Industriebetriebe).

Nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien leistet der Freistaat Bayern, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, für die Beschaffung eines Rüstwagens (RW) einen Festbetragszuschuss in Höhe von 115.500 €<sup>1</sup>. Der Landkreis bewilligt dann ebenfalls aus Mitteln des Landkreises<sup>2</sup> einen Förderbetrag mit 34.650 €, so dass insgesamt von Zuwendungen in Höhe von ca. 150.000 € ausgegangen werden kann. Der Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung mit vereinseigenen Mitteln.

Die Feuerwehrführung stellt das Fahrzeug in einer Präsentation dar.

Stellvertretender Kommandant zählt die Einsatzmöglichkeiten auf. Der RW ist Trägerfahrzeug für Gerätschaften zur erweiterten technischen Hilfeleistung (THL), bei Ölschäden u. Gefahrgutunfällen, Sturmschäden und Hochwasser. Bei 80% aller Einsätzen der FF Teublitz fände der RW Verwendung.

Der jetzige RW2 weise erhebliche Mängel und Defekte wie Motorölverlust, defekten Auspuff an der Kupplung und an der Hydraulischen Anlage und Rostschäden auf. Die Ersatzteile könnten oft nur mehr durch teure Einzelanfertigungen beschafft werden. Die Instandhaltung werde immer kostenintensiver und schwieriger. Der Fahrzeugunterhalt sei nicht mehr wirtschaftlich.

Der Feuerwehrverein verfüge über 20.000 € an Rückstellungen für die Neuanschaffung eines RW.

Das Sonderfahrzeugkonzept im Städtedreieck sieht vor:

- Burglengenfeld Brand (DLK<sup>3</sup> 23/12, GW<sup>4</sup> Logistik II)
- Teublitz THL<sup>5</sup> / Gefahrgut (RW)

Das Neufahrzeug RW soll zunächst eine Ausstattung nach Norm besitzen. Die vorhandene Ausstattung soll mit übernommen werden. Zusätzlich soll das Fahrzeug mit einem Kran ausgerüstet werden. Die Kosten würden hierfür ca. 50.000 € betragen.

Das Fahrzeug werde zum Einsatz bei Verkehrsunfällen auf BAB 93, Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen insbesondere mit Schwerlastverkehr benötigt. Ein Bundesbahnabschnitt müsse betreut werden. Außerdem könne der Kran eingesetzt werden zum Wassern des Arbeitsbootes (fehlende Slipstellen im Stadtbereich), zum Bearbeiten von Sturmschäden mit Kran und Arbeitskorb. Das Fahrzeug ist im Hilfeleistungskontingent des LKR SAD bei Sturmschäden eingeplant.

KBI Thomas Schmid erklärt, aus Sicht der Landkreisführung sei die Stationierung von Rüstwagen an der BAB 93 notwendig. Bisher gebe es weitere zwei Fahrzeuge in Wernberg-Köblitz und Burglengenfeld. In Teublitz stehe außerdem das Dekontaminationsfahrzeug des ABC-Zuges des Landkreises, der insbesondere bei Gefahrgutunfällen eingesetzt werde. Seit 2010 wurde mit den drei Bürgermeistern im Städtedreieck die notwendige Ausrüstung der Wehren im Städtedreieck besprochen. Bei den Sonderfahrzeugen soll jeweils nur eine Komponente im Städtedreieck vorgehalten

<sup>1</sup> Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)

<sup>2</sup> Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 12.09.2005: 30 % der staatl. Zuwendung

<sup>3</sup> Drehleiter mit Korb

<sup>4</sup> Gerätewagen

<sup>5</sup> Technische Hilfeleistung

werden.

Der Fokus liege bei der Feuerwehr Burglengenfeld auf dem Brandschutz und in Teublitz auf der technischen Hilfeleistung. In Teublitz soll deshalb weiter ein Rüstwagen gestellt werden. Der vorhandene Schlauchwagen soll nicht ersetzt werden. Die Schläuche können im GW<sup>4</sup> der FF Burglengenfeld transportiert werden.

Stadtrat Dr. Brandl schlägt vor, den Burglengenfelder Rüstwagen zu übernehmen. KBI Schmid rechnet in diesem Fall mit erheblichen Widerstand der Burglengenfelder Wehr. In Burglengenfeld sei die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (kurz: HLF) geplant.

Zweiter Bürgermeister Wutz stellt fest, dass im Städtedreieckskonzept die Stadt Maxhütte-Haidhof nicht vorkomme. KBI Schmid erklärt dies mit der dort vorhandenen Struktur größerer Ortswehren ohne Stützpunktwehr. KBI Schmid regt an, für das Städtedreieck ein Brandschutzkonzept in Auftrag zu geben. Die Stadt Schwandorf habe ein solches ausarbeiten lassen.

Erste Bürgermeisterin Steger verweist auf die weiterhin schwierige Finanzlage der Stadt. Zwei Ortswehren haben ebenfalls Anträge auf Fahrzeugneubeschaffungen gestellt.

Stadtrat Pfeffer entgegnet, wenn ein Fahrzeug gebraucht werde, müsse es beschafft werden. Die Finanzierung sei dann nebensächlich.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Kosten für die Neubeschaffung eines Rüstwagens für die FF Teublitz in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Im Zuge der Haushaltsberatungen 2015 soll die Neubeschaffung im Finanzplan 2014-2018 eingeplant werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 63**

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet" der Stadt Maxhütte-Haidhof  
- Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 beschlossen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle mit Waschanlage an der Kreisstraße SAD 8 unmittelbar anschließend an das bestehende Einkaufszentrum in Richtung Osten auf einem Teilstück der Fl.Nr. 72/4, Gem. Maxhütte-Haidhof zu schaffen. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche aus. Zur Ermöglichung der Tankstelle ist eine Änderung in Gewerbegebiet erforderlich. Gleichzeitig wird der bestehende Bebauungsplan „Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet“ im Parallelverfahren auf die notwendigen Flächen als Gewerbegebiet ausgeweitet. Der Tankstellenbereich umfasst ca. 3.200 qm - der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ca. 4.000 qm. Die Waschanlagen sind lediglich auf Pkw, SUV und Kleintransporter ausgelegt. Eine Lkw-Waschanlage ist nicht Bestandteil der Planung.

Der Geltungsbereich für die vorliegenden Bauleitplanungen der Stadt Maxhütte-Haidhof beginnt im Anschluss an die Lkw-Umfahrung des Einkaufszentrums auf der Rückseite des Netto-Einkaufsmarktes.

Um den naturschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht werden zu können, wird ein geeignetes Planungsbüro mit der Erstellung eines Grünordnungsplanes einschließlich Umweltberichtes beauftragt. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht wird auch erarbeitet und dargelegt, welche Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden. Um die geologischen Verhältnisse und Beeinflussung durch den früheren untertägigen Bergbau zu überprüfen wird jeweils noch eine Untersuchung beauftragt werden. Auch wird eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung beurteilen zu können.

Es ist lediglich ein Betrieb zu Tagzeiten geplant.

Die Stadt Teublitz wird nun bezüglich dieser Planungen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange als Nachbargemeinde um Stellungnahme gebeten.

**Beschluss:**

Von Seiten der Stadt Teublitz bestehen keinerlei Einwendungen bezüglich der vorliegenden 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum am Stadtpark mit Mischgebiet“ der Stadt Maxhütte-Haidhof.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0



**GVS Katzdorf-SAD1, Deckenbau Weiherdorf-Glashütte, Vergabe des Bauauftrages****Sachverhalt:**

Der Straßenzug zwischen der B15 in Katzdorf und der SAD1 bei Haiderhöf ist durchgängig sanierungsbedürftig, da der Straßenaufbau nicht die erforderliche Mindeststärke aufweist und in den Waldstücken verstärkt ungünstigen Witterungseinflüssen (Feuchte, Kälte) unterliegt. Das innerorts liegende Teilstück von der B15 bis nach Weiherdorf wurde bereits ausgebaut. Ein Teilstück vor der Stadtgebietsgrenze Teublitz/Nittenau im Waldbereich wurde bereits mit einer neuen Deckschicht überzogen.

Da für einen regelwerkskonformen und zuwendungsfähigen Ausbau (Oberbauverstärkung, evtl. Vollausbau je nach vorhandenem Unterbau) des verbleibenden Reststückes in absehbarer Zeit kein Geld zur Verfügung stehen wird, beschloss der Stadtrat mit Aufstellung des Haushalts 2014 einen Betrag von 75.000 Euro bei Haushaltsstelle 6300.95220 einzustellen, um die Verkehrssicherheit des besonders schadhaften Bereiches im Waldstück zwischen Weiherdorf und Glashütte zu gewährleisten.

Mit dieser Summe kann eine Oberbauverstärkung oder ein teilweiser Vollausbau nicht realisiert werden, lediglich eine neue Deckschicht sowie eine leichte Querneigungsverbesserung können durchgeführt werden.

Vom Bauamt der Stadt Teublitz wurden nun von 4 regionalen Straßenbaufirmen Angebote für die neue Deckschicht mit Querneigungsverbesserung eingeholt. Der der Ausschreibung zugrunde liegende Straßenabschnitt ist ca. 540m lang und im Mittel 5,50m breit, somit ergeben sich rund 3000m<sup>2</sup> Asphaltflächen. Eine ausreichende Querneigung von 2,5% zur Kurveninnenseite ist nirgends vorhanden.

Bei der Stadt Teublitz gingen fristgerecht 4 Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Richard Schulz Tiefbau aus Pfreimd mit 44.139,21 Euro brutto abgegeben. Die Firma ist dem Bauamt bekannt und sie ist zur Ausführung der Arbeiten geeignet. Die Ausführung könnte nach Angaben der Firma Anfang/Mitte Oktober 2014 erfolgen.

Aus dem Differenzbetrag von rund 30.000 Euro sind zunächst die erforderlichen Anpassungsarbeiten an Bankett und Entwässerung zu bezahlen. Mit dem restlichen Differenzbetrag, ca. 25.000 Euro sollte versucht werden, die Querneignungsverhältnisse möglichst weit zu verbessern und den Deckenbau bis zur Bebauung nach Weiherdorf und bis zum „Kohlweg“ in Glashütte zu verlängern.

Auf Anfrage von Stadtrat Pfeffer bestätigt TAFrau Eichinger, dass es bei dieser vorgeschlagenen Verlängerung der Sanierungsstrecke keine vergaberechtlichen Bedenken gebe.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt, für den Deckenbau Weiherdorf – Glashütte das wirtschaftlichste Angebot der Firma Richard Schulz Tiefbau aus Pfreimd über 44.139,21 Euro brutto zu beauftragen.
2. Soweit die Firma unter Beibehaltung der angebotenen Einheitspreise dazu bereit ist, soll der Auftrag unter Ausnutzung der im Haushalt eingestellten Haushaltsmittel dahingehend erweitert werden, dass eine weitere Querneigungsverbesserung und eine größere Deckenbaufläche verwirklicht werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 65**

**Einbau einer Edelstahl-Einstiegstreppe in den Trinkwasserhochbehälter, Vergabe der Arbeiten**

Der Beratungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**Beschluss-Nr. 66**

**Erstellung eines Fahrradweges von Ortsausgang Teublitz (Verauer Straße) nach Verau**

**- Antrag der CSU Fraktion:**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 22.07.2014 beantragt Stadtrat Georg Beer für die CSU Fraktion die Erstellung eines Fahrradweges vom Ortsausgang Teublitz (Verauer Straße) nach Verau. Um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, die aus ökologischen Grundsätzen mit dem Fahrrad zum Bahnhof fahren um den Zug nach Regensburg oder Schwandorf zu nutzen, sei es dringend erforderlich einen Radweg zu erstellen. Dieses Teilstück sei durch die starke Kurve bei den Didierwerken, bei schlechter Witterung und bei Dunkelheit extrem gefährlich.

Um über die Errichtung eines Radweges entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Teublitz und Verau entscheiden zu können, sind unter anderem folgenden Punkte zu klären:

- Der Radweg tangiert sowohl das Gebiet der Stadt Teublitz als auch der Stadt Maxhütte-Haidhof. Ca. 1.030m würden auf Teublitzer Gebiet herzustellen sein, ca. 420m auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof. Da der Radweg aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mitten im Waldstück an der Stadtgebietsgrenze enden sollte, ist zunächst mit der Stadt Maxhütte-Haidhof über deren Bereitschaft und Möglichkeit zur Errichtung des Radweges zu verhandeln.
- Die Fördermöglichkeiten sind zu überprüfen. Soweit eine Fördermöglichkeit

gegeben ist, sind die sich daraus ergebenden Planungsstandards zu berücksichtigen.

- Der erforderliche Grunderwerb ist zu ermitteln.
- Die Baukosten sind abzuschätzen.

Da die Baukosten im Haushalt darzustellen sind, sollten von der Verwaltung u. a. oben genannte Punkte vor Aufstellung des Haushaltes 2015 geprüft werden und hierüber im Stadtrat berichtet werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung die für die Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen Teublitz und Verau relevanten Sachverhalte bis zur Aufstellung des Haushaltes 2015 ermittelt und hierüber im Stadtrat berichtet.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 67**

#### **Terminbestimmung für das Volksfest 2015**

### **Sachverhalt:**

Es ist zu entscheiden, ob im Jahre 2015 wieder ein Volksfest stattfinden soll. Als Termin hierfür kommt traditionell die Christi-Himmelfahrts-Woche ab Mittwoch, 13.05.2015 bis einschließlich Sonntag, 17.05.2015 in Frage.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, im Jahre 2015 wieder ein Volksfest durchzuführen. Als Termin wird die Christi-Himmelfahrts-Woche vom 13.05.2015 bis zum 17.05.2015 festgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr.****Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 05.06.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

**Beschluss-Nr.****Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung**

1. Mit Schreiben vom 22.07.2014 informiert der Markt Regenstauf die Stadt Teublitz über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Eitlbrunn, südlich von Steinsberg gelegen. Die Verwaltung hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben, da die Belange der Stadt Teublitz nicht berührt werden.
2. Mit Schreiben vom 17.07.2014 bittet die Stadt Burglengenfeld um Stellungnahme zur Ausweisung des 2. Bauabschnittes des Baugebietes „Hussitenweg“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Baugebiet „Hussitenweg“ ist hinter dem Bulmare gelegen. Der 2. Bauabschnitt des allgemeinen Wohngebietes schließt die Lücke nach Osten zum Naabtalcenter hin. Die Verwaltung hat der Stadt Burglengenfeld mitgeteilt, dass gegen die Planungen keine Einwände bestehen, da die Belange der Stadt Teublitz nicht berührt werden.
3. Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit Schreiben vom 12.08.2014 mit, dass die neue LTE-Anlage am Standort „Im Gewerbepark 2“ in Teublitz voraussichtlich in der KW 38 (15.09-19.09.) in Betrieb gehen wird.
4. Im Amtsblatt NR. 19 vom 29.08.2014 gibt der Landkreis Schwandorf die „Verordnung über den Schutz der Eichen im Stadtpark Teublitz als Naturdenkmal“ bekannt. Gemäß der Verordnung sind nur noch 3 Eichen als Naturdenkmale „Schloßparkeichen“ geschützt. Das bisherige Naturdenkmal „Eichen, Linden und Buche in Teublitz“ wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 22.08.2014 aufgehoben.
5. Im Haushaltsplan 2014 sind unter Haushaltsstelle 7710.93503 25.000 Euro für die Ersatzbeschaffung eines Tandem-Anhängers für den städtischen Bauhof eingestellt. Von der Verwaltung und dem Bauhof wurden verschiedene Angebote über einen neuen LKW-Tandem-Anhänger mit Dreiseiten-Kippfunktion eingeholt und gewertet. Das wirtschaftlichste Angebot war der Anhänger der Firma Müller Mitteltal für 25.788,35 Euro, dessen Beschaffung bereits beauftragt wurde. Der derzeit vorhandene LKW-Tandemanhänger wird gegen schriftliches Angebot bis Ende September meistbietend verkauft und die Einnahmen werden bei der o. g. Haushaltsstelle gegengerechnet.

6. Das Landgericht Amberg hat den Sachverständigentermin zur Begutachtung des Schadens am Dach der Dreifach-Sporthalle auf Donnerstag, den 16.10.2014 um 9:30 Uhr festgesetzt.
7. Der Haushalt der Stadt wurde durch das Landratsamt Schwandorf mit Bescheid vom 28.07.2014 rechtsaufsichtlich genehmigt.
8. Die Stadt hat sich mit den Aktionen im Zusammenhang mit der 800-Jahr-Feier des Ortsteiles Münchshofen bei der Stiftung „Lebendige Stadt“ um den Stiftungspreis 2014 beworben. Aus den 440 Bewerbungen aus dem In- und Ausland wurden andere Bewerber als Hauptpreisträger ausgewählt. Die Stadt Teublitz erhielt für Münchshofen als Auszeichnung eine Urkunde.

### **Beschluss-Nr.**

#### **Anfragen in öffentlicher Sitzung**

1. Stadträtin Hermann-Reisinger fragt nach, ob im neuen Friedhof die Thujenhecken genauso wie im alten Teil entfernt werden.  
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, zunächst wird die Maßnahme im kirchlichen Teil des Friedhofes fortgesetzt.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger zeigt an, dass es im Friedhof ein Hasenproblem gebe. Erste Bürgermeisterin Steger berichtet, dass erst ein Zaun erneuert wurde. Sie sichert eine Überprüfung zu.
3. Stadtrat Gawinowski erinnert an die bereits in der letzten Sitzung von ihm vorgebrachte Beschilderung der Rettungswege in der Höllohe. TAFrau Eichinger führt aus, für die Zufahrtsstraße in den Wildpark sei der Landkreis zuständig.
4. Stadtrat Gawinowski wirft die Frage auf, ob die Verkehrsüberwachung noch zeitgemäß sei. Erste Bürgermeisterin Steger gibt an, auf Wunsch des Stadtrats könne die Verkehrsüberwachung überprüft werden.
5. Ortssprecher Pretzl lädt den Stadtrat zu einer Festveranstaltung anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Premberger Dorfstadls am Sonntag, den 12.10.2014 um 15:00 Uhr ein.
6. Ortssprecher Pretzl führt aus, die Straße von Premberg, die 1964 bis 1966 ausgebaut wurde, befindet sich in einem desolaten Zustand. Besonders Radfahrer seien durch Schlaglöcher gefährdet. Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, der Stadtrat habe Prioritäten festgelegt. Zunächst werde jetzt die GVS Weiherdorf-Loisnitz saniert.

**Ende der Sitzung: 20:00**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 16.10.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Telemann-Grund- und Mittelschule Teublitz, Aula
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Stadträtin Wilhelm-Dorn beantragt für die CSU-Fraktion, Tagesordnungspunkt 2 vorzuziehen und vor TOP 1 zu beraten. Der Antrag wird mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Ortssprecher</b>	
Pretzl, Franz	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Liebl, Benjamin	Krankheit

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**



## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Ratsbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides über die Wasserlieferung an einen Getränkeabfüllbetrieb
  - Antrag der SPD-Fraktion
- 2. Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser und die Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II
  - Vorstellung des hydrogeologischen Gutachtens
  - Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung
- 3. Erkundung und Sanierung der stillgelegten Hausmüldeponie an der Dr.-Friedrich-Flick-Straße - Ergebnis der Sanierungsuntersuchung
- 4. Änderung der Einbeziehungssatzung "Schanzstraße" Teublitz im vereinfachten Verfahren nach § 34 Abs. 4, 5 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch
  - Beschlusmäßige Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
  - Fassung des Satzungsbeschlusses
- 5. Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges
  - Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Münchshofen
- 6. Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges - Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Premberg
- 7. Jahresabschluss 2012 für das städtische Wasserwerk
  - Feststellung durch den Stadtrat
- 8. Jahresabschluss 2012 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle
  - Feststellung durch den Stadtrat
- 9. Einbau einer Edelstahl-Einstiegstreppe in den Trinkwasserhochbehälter, Vergabe der Arbeiten
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

## Öffentlicher Teil:

### Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.09.2014 wird genehmigt.

### Beschluss-Nr. 70

#### **Ratsbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides über die Wasserlieferung an einen Getränkeabfüllbetrieb - Antrag der SPD-Fraktion**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt zur Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

*„Die Stadt Teublitz führt einen Bürgerentscheid nach Art. 18a (2) GO zur Frage durch, ob die Stadt Teublitz Tiefenwasser aus ihren Brunnen an einen Getränkeabfüllbetrieb zur Vermarktung liefern soll.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass viele Teublitzer Bürgerinnen und Bürger derzeit über das geplante Gewerbegebiet an der A93 und mögliche Ansiedlung eines Getränkeabfüllbetriebes sowie die beabsichtigte Lieferung von Tiefenwasser durch die Stadt diskutieren würden. Wie der Presse zu entnehmen sei, habe sich zwischenzeitlich eine Bürgerinitiative mit dem Namen „Schützt unser Wasser“ gegründet, die einen Bürgerentscheid in dieser Frage anstrebe. Die SPD-Fraktion sei der Ansicht, dass die Teublitzer Bürgerinnen und Bürgern diese grundlegende Entscheidung über das lebenswichtige Gut Wasser möglichst bald selbst treffen sollen und stelle deshalb diesen Antrag, um einen Bürgerentscheid mittels Ratsbegehrens zügig auf den Weg zu bringen. Eine schnelle Entscheidung liege im Interesse der Stadt Teublitz, weil davon auch die Planungen für ein zukünftiges und dringend erforderliches Gewerbegebiet abhängig seien.

#### **Zulässiger Gegenstand eines Bürgerentscheides**

Nach Art. 18 a Abs. 2 GO<sup>1</sup> kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet. Die Wasserversorgung ist nach Art. 83 Abs. 1 BV<sup>2</sup>, Art. 7 Abs. 1 u. 57 Abs. 2 GO eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt und damit zulässiger Gegenstand eines Bürgerentscheides.

#### **Mehrheitserfordernis**

Für die Entscheidung, ob in Form eines Ratsbegehrens ein Bürgerentscheid herbeigeführt werden soll, ist die einfache Mehrheit der abstimmenden Stadtratsmitglieder gem. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlich.

#### **Begründung**

Im Gegensatz zum Bürgerbegehren ist eine Begründung rechtlich nicht erforderlich. Art. 18 a Abs. 4 GO ist nicht anwendbar. Gleichwohl ist dies rechtlich nicht ausgeschlossen und in diesem Fall auch zweckmäßig, um deutlich zu machen, dass die Bürgerinnen und Bürger

<sup>1</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

<sup>2</sup> Bayerische Verfassung

nicht leichtfertig zu den Urnen gerufen werden. Außerdem können damit die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen offen gelegt werden. Das Abstimmungsverhalten selbst darf dadurch jedoch nicht auf unzulässige Weise beeinflusst werden.

### **Sperrwirkung des Stadtratsbeschlusses**

Im Unterschied zur Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Stadtrat (Art. 18a Abs. 9 GO) entfaltet der Beschluss über die Durchführung eines Ratsbegehrens noch keine Sperrwirkung, dh. es darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung des Stadtrats getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden.

### **Bürgerentscheid**

Beschließt der Stadtrat mehrheitlich die Durchführung des Bürgerentscheids, entscheidet die Bürgerschaft unmittelbar und verbindlich die unterbreitete Frage anstelle des ursprünglich zuständigen Stadtrats.

### **Fragestellung**

Dem Bürgerentscheid muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung zugrunde liegen (Art. 18 a Abs. 4 GO). Im Antrag wurde keine Frage formuliert

### **Terminierung**

Den Termin setzt der Stadtrat in eigener Zuständigkeit fest. Eine gesetzlich vorgegebene Durchführungsfrist gibt es im Gegensatz zum Bürgerbegehren (Art. 18 a Abs. 10 GO: innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit) nicht.

### **Bindungswirkung**

Auch für den mit Ratsbegehren initiierten Bürgerentscheid gilt die gleiche Bindungswirkung wie für einen mit Bürgerbegehren erzwungenen Entscheid (Art. 18 a Abs. 3 GO). Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrats. Der Bürgerentscheid, dessen Fragestellung mit „Ja“<sup>3</sup> beantwortet wurde, kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

### **Abstimmungsquorum**

Nach Art. 18 a Abs. 12 Satz 1 GO muss die Mehrheit der Abstimmenden die Frage beantworten. Diese Mehrheit muss mindestens 20 % aller Stimmberechtigten betragen. Wird dieses Quorum erreicht, ist die beim Bürgerentscheid gestellte Frage verbindlich entschieden. Wird das Abstimmungsquorum verfehlt, bleibt der Bürgerentscheid rechtlich bedeutungslos.

Auf Nachfrage von Erste Bürgermeisterin Steger formuliert Stadtrat Haberl folgende Fragestellung für einen Bürgerentscheid:

***Sind Sie gegen eine Lieferung von Wasser aus den Brunnen der Stadt Teublitz an einen Abfüllbetrieb zur Vermarktung?“***

Stadträtin Wilhelm-Dorn führt aus, die CSU stehe dazu, wenn das Gutachten ergibt, dass dies ohne Einschränkungen für die Bürger möglich sei, dem Projekt zuzustimmen. Die hohen Erschließungskosten für das Gebiet an der A 93 sind vom Investor zu tragen. Es würden ca. 200 Arbeitsplätze entstehen. Trotz Mineralwassernutzung sei die Trinkwasserversorgung gewährleistet. Die Verkehrsanbindung sei außerordentlich günstig.

---

<sup>3</sup> Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.12.1997 (4 ZE 97.3452)

Die Ansiedlung der Getränkefirma stelle eine Zukunftschance für Teublitz dar.

Stadtrat Pfeffer entgegnet, er widerspreche diesen Argumenten nicht. Es gehe darum, den Bürger entscheiden zu lassen und richte deshalb einen Apell an die CSU, dem Ratsbegehren zuzustimmen. Entscheidungen würden beschleunigt, es sei denn, man wolle den Bürgerentscheid verhindern. Es gehe am schnellsten, wenn heute entschieden werde. Lehnt der Bürgerentscheid die Getränkefirma ab, dann könne man mit der Ausweisung des Gewerbegebietes fortfahren. Es sei also ein Antrag auf Beschleunigung und es gebe viele an einer Ansiedlung dort interessierte Unternehmen.

Stadtrat Pretzl führt aus, es gehe um einen Vertrag über 30 Jahre, den noch die Enkel erfüllen müssten. Das seien vertragliche Verpflichtungen über 15 Mio. m<sup>3</sup>. Die Bürger sollten entscheiden, wie das etwa in der Schweiz üblich sei.

Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, der Stadtrat entscheide auch über den Bau von Schulen, Straßen oder die Ausweisung von Baugebieten. Auch dies seien Entscheidung für einen Zeitraum von 30 Jahren und mehr.

Stadtrat Pfeffer erinnert an 2008. Damals habe die CSU-Fraktion zur Umgehungsstraße ein Ratsbegehren beantragt.

Stadtrat Dr. Brandl führt aus, die Situation sei nicht vergleichbar. 2008 hatte sich der Stadtrat zuvor 6 Jahre mit diesem Thema befasst und wollte eine Entscheidung herbeiführen. Diesmal fanden vor 7 Monaten die Kommunalwahlen statt. Ein wesentliches Thema des Wahlkampfes war die Neuansiedlung des Getränkeabfüllers. Die CSU konnte damit ein hervorragendes Wahlergebnis erzielen und sehe die Verwirklichung der Ansiedlung als Wählerauftrag.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus:

„Nachdem nun die Argumente ausgetauscht sind, steht mir das Schlusswort zu:

Dazu möchte ich mit einem Zitat aus der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts, das in den letzten Wochen von so vielen Fachleuten benutzt worden ist, beginnen:

„Tiefengrundwasser soll in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und kann nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden. Entnahmen von Tiefengrundwasser sollen nur dann auf Dauer gestattet werden, wenn für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine anderen zumutbaren Versorgungsalternativen bestehen, oder wenn es für **andere hochwertige Zwecke** genutzt werden soll, für die Wasser von besonderer Reinheit oder aus großer Tiefe erforderlich ist. (z.B. Heil- oder **Mineralwassernutzung**, balneomedizinische oder geothermische Thermalwassernutzung)...“

Diese Zeilen bestärken mich darin, dass das, was wir hier in Teublitz planen, der richtige Weg ist.

Aber nun zum Ratsbegehren:

- Am 16. März diesen Jahres fanden Kommunalwahlen statt. Für mich der größte regelmäßige Bürgerentscheid, der alle 6 Jahre stattfindet.
- Die Themen „Gewerbegebiet und Getränkeabfüllfirma“ waren die großen Wahlthemen für mich als Bürgermeisterin.
- Die Bürger haben abgestimmt, und zwar eindeutig! Das Ergebnis lässt keine mehrheitliche Ablehnung dieser Projekte erkennen.
- Am 5. Juni beschloss der Stadtrat einstimmig den Kostenübernahmevertrag mit EET bezüglich der Kostenübernahme bei den Gutachten. Einstimmig!
- Noch in der StR Sitzung am 24. Juli, in der den Stadträten von einem Vertreter von EDEKA die neueste Entwicklung des Projektes vorgestellt wurde, war die nun ablehnende Haltung einiger Stadträte nicht vorhersehbar.
- In Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern bin ich gerade in den letzten Wochen darin bestärkt worden, diese Chance für Teublitz nicht verstreichen zu lassen.

- Grundtenor im StR bis Ende Juli war, die Ergebnisse der Gutachten abzuwarten. Heute nun ist das erste Gutachten da, aber einige Stadträte haben sich schon vor ca. 2 Wochen festgelegt, gegen die Ansiedlung des Getränkebetriebes zu stimmen. Schade!
- Ich habe vor der Wahl die Ausweisung eines Gewerbegebietes versprochen und auch die Ansiedlung von Betrieben – und zu diesen Versprechen stehe ich! Daher kann ich nicht für dieses Ratsbegehren stimmen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem von der SPD-Fraktion beantragten Ratsbegehren zu.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	9
NEIN-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 69**

**Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser und die Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II**  
**- Vorstellung des hydrogeologischen Gutachtens**  
**- Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss Nr. 2 vom 23.01.2014 entschied sich der Stadtrat einstimmig zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz“ betreffend das Gebiet der Stadt Teublitz.

In diesem Industrie- und Gewerbegebiet möchte sich ein Betrieb zur Getränkeherstellung und –abfüllung ansiedeln.

Das Betriebskonzept sieht die Abfüllung von Mineralwasser und die Herstellung von Süßgetränken und Energiedrinks vor.

Folgende Wasserlieferungen sieht das Betriebskonzept (Stand 19.05.2014) vor:

- 500 Mio. Liter/Jahr Rohwasser für Mineralwasserabfüllung (entspr. 500.000 m<sup>3</sup>)
- 250 Mio. Liter/Jahr Trinkwasser für Süßgetränke
- Weitere bis zu 750 Mio. Liter/Jahr Trinkwasser (oder Rohwasser).

Die Belieferung des Betriebes mit Mineralwasser soll dabei ausschließlich durch die Stadt Teublitz erfolgen, da das aus den Teublitz Brunnen I und II geförderte Rohwasser nach Aussage des Betriebes Mineralwasserqualität besitzt.

Die Stadt Teublitz verfügt derzeit über eine wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von insgesamt 525.000m<sup>3</sup> Wasser/Jahr aus Brunnen I und II zusammen (Bescheid von 1994),

davor belief sich die Bewilligung auf 700.000m<sup>3</sup>Wasser/Jahr aus den beiden Brunnen. Vor 1989 verfügte die Stadt Teublitz über die Bewilligung zur Entnahme von 946.080 m<sup>3</sup> Wasser/Jahr aus Brunnen I. (Brunnen II ging 1985 in Betrieb und wurde erstmalig im Bescheid 1989 behandelt).

Zur Deckung des städtischen Trinkwasserbedarfs werden seit Jahren konstant ca. 400.000m<sup>3</sup> Rohwasser/Jahr gefördert.

Um den Betrieb mit der Rohwassermenge von 500.000m<sup>3</sup>/Jahr aus den Teublitz Brunnen beliefern zu können, ist folglich die erneute Genehmigung höherer Wasserfördermengen erforderlich. Diese Genehmigung muss von der Stadt Teublitz unter Vorlage der im Wasserrechtsverfahren vorgeschriebenen Unterlagen beim Landratsamt Schwandorf beantragt werden. Das Landratsamt Schwandorf überprüft die vorgelegten Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden dann fachlich auf Richtigkeit und genehmigt bestenfalls die beantragte neue Gesamtfördermenge.

Eine der zwingend vorzulegenden und entscheidenden Unterlagen ist das sog. „hydrogeologische Gutachten“, in welchem bewertet wird, wie sich die geplante Wasserentnahme auf das Grundwasserreservoir auswirken wird.

Von der Stadt Teublitz wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss für das Industrie- und Gewerbegebiet ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Der Hydrogeologe Hr. Wiegand vom Büro Piewak und Partner aus Bayreuth stellt im Folgenden die Ergebnisse des nun vorliegenden Gutachtens vor.

Das Gutachten sei Teil des Antrages zur Entnahmesteigerung und Überprüfung des bestehenden Schutzgebietes und bilde die fachliche Grundlage der einzureichenden Antragsunterlagen beim Landratsamt sowie der weiteren Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt).

Mit dem hydrogeologischen Gutachten werden der Grundwasserleiter und die Grundwasserüberdeckung im Grundwasser-Einzugsgebiet beschrieben und die geohydraulischen Daten (Durchlässigkeit, Grundwassergefälle, etc.) dargelegt. Die jetzigen und die geplanten Wasserentnahmen werden beschrieben und die Entnahmesteigerung hinsichtlich möglicher quantitativer und qualitativer Grundwasserbeeinflussungen bewertet. Außerdem wird auf die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das bestehende Schutzgebiet hinsichtlich seiner Wirksamkeit zur langfristigen Sicherung der Grundwasserqualität und Erläuterung möglicher Schutzgebietsveränderungen eingegangen.

Die Geologie des Vorkommens wird bestimmt von der Keilbergstörung östlich der Brunnen, westlich davon ist es überdeckt von den Schichten des Trias (Keuper), Jura, Kreide und einer Tertiärinne.

Es besteht ein hohes Grundwasserschutzpotenzial durch eine mächtige Deckschicht (90 bis 100 m). Im weiteren Brunnenumfeld kommt es zu keiner Grundwasserneubildung, weil das Grundwassereinzugsgebiet (Grundwasserneubildung) nicht im Brunnenumfeld liegt. Das hohe Grundwasseralter von mehr als 55 Jahre kann belegt werden durch Isotopenuntersuchungen. Die Fließzeiten von der Neubildung bis zum Brunnen betragen zwischen 25 bis ca. 1000 Jahre. Die chemische Beschaffenheit des Grundwassers ist seit Beginn der Förderung unverändert. Es gibt keine landwirtschaftliche Beeinflussung (Nitrat).

Bei der Steigerung der Entnahmerate soll das Naabniveau von 348 m NN nicht unterschritten werden, um eine gleichbleibend hohe Grundwasserqualität sicherzustellen obwohl von einer hydrogeologischen Verbindung zwischen der Naab und dem Grundwasserleiter nicht ausgegangen werden kann. Der Grundwasserleiter soll langfristig schonend genutzt werden. Derzeit befänden sich die Grundwasserstände nach den hohen Entnahmen in den 70er Jahren in einer Erholungsphase, d.h. der Spiegel steigt seitdem ständig an.

Stadtrat Dr. Brandl will wissen, ob das Wasser, wenn es nicht gefördert wird, im Reservoir verbleibt. Herr Wiegand erklärt, dass Wasser fließe dann weiter Richtung Donau.

Stadtrat Pfeffer trägt vor, der Brunnen sei zunächst artesisch gewesen und ist dies heute nicht mehr. Herr Wiegand bestätigt, dass zunächst das Wasser bis 363 m NN angestiegen ist. Durch die Entnahmen sei es normal, dass sich der Spiegel absenkt. Der Ruhewasserspiegel betrage derzeit 356 m NN.

Dritter Bürgermeister Beer will wissen, ob bei einer Übernutzung der Brunnen versiegen könne. Herr Wiegand erklärt dies sei vielleicht bei einer Entnahmemenge von mehreren Millionen m<sup>3</sup> über einen längeren Zeitraum denkbar.

Stadtrat Bitterbier bezieht sich auf die Aussage zur Erholungsphase und will wissen, ob sich die Wasserqualität bei gesteigerter Entnahme wieder verschlechtern würde. Herr Wiegand erläutert, nicht die Wasserqualität hätte sich verändert, sondern lediglich die Wasserstände. Es sei für die Wasserqualität unerheblich, ob der Wasserstand bei 355 m NN. oder 350 m NN liege. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen bis zu einer Mio. m<sup>3</sup> aus einem Brunnen gefördert wurden, soll durch eine gleichmäßige Entnahme aus beiden Brunnen sichergestellt werden, dass nicht mehr entnommen wird, als wieder zugeführt wird. Dabei sei der Wert von 348 m NN. eine absolute Sicherheitsmaßnahme. Mit dem bis 1994 geltenden Bescheid konnte der Wasserspiegel zulässiger Weise bis 319 m NN. abgesenkt werden.

Stadtrat Haberl will wissen, ob Herr Wiegand bei einer Entnahmemenge von 750.000 m<sup>3</sup> für gleichbleibende Wasserqualität über 30 Jahre und darüber hinaus garantieren könne. Herr Wiegand erklärt, das Gutachten sei nach dem Stand der Wissenschaft nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Durch Kontrollmechanismen und regelmäßige Messungen wird die Wasserentnahme laufend überwacht. Sollten sich wider Erwarten die Verhältnisse verschlechtern, müssten die Entnahmemengen zurückgefahren werden.

Stadtrat Bitterbier führt aus, 400.000 m<sup>3</sup> Eigenbedarf und 500.000 m<sup>3</sup> an EDEKA ergeben 900.000 m<sup>3</sup>. Die Fördermenge von 750.000 m<sup>3</sup> reiche also nicht aus. Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, es sei bekannt, dass die fehlende Menge durch Fremdbezug ausgeglichen werden soll. Stadtrat Bitterbier stellt fest, dass schlechtes Wasser zugekauft werden solle.

Herr Wiegand merkt an, dass es für kommunales Trinkwasser strenge Vorgaben gebe. Mineralwasser sei nicht unbedingt besser als Trinkwasser. Calcium z.B. sei im Mineralwasser erwünscht, in der Trinkwasserversorgung verursache es Verkalkungen.

Stadtrat Pfeffer fasst zusammen, das System müsse überwacht und ggf. korrigiert werden. Der Investor laufe Gefahr, dass er irgendwann kein Wasser mehr habe. Herr Wiegand erläutert hierzu, die Wahrscheinlichkeit, dass es so eintreffe wie es in seinem Gutachten prognostiziert werde, sei sehr hoch. Außerdem werde sein Gutachten vom Wasserwirtschaftsamt überprüft.

Die Frage von Stadtrat Pfeffer, ob der Investor Vorrang bei der Belieferung habe, verneint Erste Bürgermeisterin Steger.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom hydrogeologischen Gutachten.
2. Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des vorgestellten hydrogeologischen Gutachtens die Erhöhung der Grundwasserfördermenge von bisher 525.000 m<sup>3</sup> auf 750.000 m<sup>3</sup> pro Jahr zu beantragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 71**

#### **Erkundung und Sanierung der stillgelegten Hausmülldeponie an der Dr.-Friedrich-Flick-Straße - Ergebnis der Sanierungsuntersuchung**

##### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 26.04.2012 beauftragte der Stadtrat die „Dr. Pedall Ingenieurbüro GmbH“ aus Bayreuth mit der Durchführung der Sanierungsuntersuchung der ehem. Hausmülldeponie an der Dr.-Fr.-Flick-Straße in Teublitz. Die Sanierungsuntersuchung wurde von den Fachstellen für erforderlich gehalten, da bei der vorangegangenen Detailuntersuchung Altlasten auf den Deponiegrundstücken erkundet wurden, für welche die verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten geprüft werden sollten.

Für die Sanierungsuntersuchung wurde zwischen der Stadt Teublitz und der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) ein Sanierungsvertrag geschlossen.

Nach Art. 13a Abs. 4 S. 2 BayBodSchG sind die notwendigen Kosten für Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen zuschussfähig, sofern diese einen angemessenen Eigenanteil übersteigen. Der Eigenanteil der Stadt Teublitz beträgt gemäß den Bestimmungen des Zuschussvertrages maximal 64.355,91 €. Bisher wurden 36.545,46 € verausgabt, somit verbleibt ein Resteigenanteil von 27.810,45 € für die Stadt Teublitz.

Der Abschlussbericht der Sanierungsuntersuchung wurde den Fachstellen bereits zur Stellungnahme vorgelegt. Je nach künftiger Nutzung der Grundstücke sind unterschiedliche weiterführende Untersuchungen erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden fordert grundsätzlich die weitere Grundwasseruntersuchung an den vorhandenen Messstellen halbjährlich für 5 Jahre.

Diplom-Geologe Stefan Neumann vom Büro Pedall stellt im Folgenden die Ergebnisse der Sanierungsuntersuchung vor.

Die ehemalige Hausmülldeponie an der Dr.-F.-Flick-Straße lässt sich bei einer Gesamtgröße von 2,15 ha in drei Bereiche gliedern: Die Ablagerung umfasst im Schlosspark einen verfüllten Weiher, den ehem. Schulsportplatz und den Recyclinghof. Abgelagert wurden hier ab Mitte der 1950-iger bis 1970-iger Jahre etwa 23.000 cbm Abfälle, die überwiegend aus Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll, Bauschutt und Erdaushub bestehen. Das Schadstoffinventar der Ablagerung wurde bereits bei verschiedenen Altlastenerkundungsphasen betrachtet.

Ergänzend zu den Bodenuntersuchungen wird auf dem ehemaligen Schulsportplatz seit 2006 eine Grundwasserüberwachung durchgeführt.

Auf der ehem. Hausmülldeponie an der Dr.-F.-Flick-Straße wurden mit der Sanierungsuntersuchung ergänzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Auch bei diesen Untersuchungen wurden erneut nur leicht erhöhte Schadstoffgehalte in der Ablagerung selbst beobachtet, lösliche Anteile jedoch nicht ermittelt. Eine Verlagerung von Kohlenwasserstoffen aus der Ablagerung in das Anstehende wird als unwahrscheinlich angesehen, zumal überwiegend langkettige Verbindungen vorliegen.



Im Grundwasser wurden weiterhin leicht erhöhte LHKW<sup>4</sup>-Gehalte festgestellt, die in einer Messstelle zeitweise den Stufe-1-Wert überschritten haben. Dieser erhöhte LHKW-Gehalt konnte trotz hoher Aufschlussdichte keinem Belastungsherd zugeordnet werden, Material- und Bodenluftuntersuchungen auf flüchtige Bestandteile blieben ohne Ergebnis.

Die in der Detailerkundung beschriebenen, erhöhten Kupfergehalte im Wasser eines Hausbrunnens können aufgrund der ermittelten Grundwasserfließrichtung nicht mit der Ablagerung in Zusammenhang gebracht werden. Eine Überprüfung dieser Brunnen zeigte keine weiteren Belastungen.

Für den Wirkungspfad Boden-Mensch liegen keine Einschränkungen vor, der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze ist aufgrund fehlender Nutzung ohne Bedeutung.

Nach den vorliegenden Ergebnissen besteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers, so dass hier keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Es wurde empfohlen, die laufende Grundwasserüberwachung bis Ende 2014 fortzuführen, was noch einer weiteren Beprobung im Rahmen der Eigenkontrolle entspricht.

Von der Stadt Teublitz wird geprüft, wie eine weitere Nutzung der Deponiefläche aussehen könnte. Für den Sportplatz wird eine Bebauung der Fläche angestrebt, wobei diese im Bereich des Recyclinghofs erst nach Umsiedlung dieser Einrichtung möglich ist. Eine Beräumung der Auffüllung bei den hier nur geringen Belastungen erscheint nicht sinnvoll. Insgesamt ist eine Bebauung mit öffentlichen Gebäuden einer Wohnbebauung vorzuziehen.

Bei der Planung der künftigen Nutzung ist zu berücksichtigen, dass Aushub abfallrechtlich zu betrachten ist und Aushub auf externen Deponien zu entsorgen ist.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Sanierungsuntersuchung und bleibt ohne Beschluss.

#### **Beschluss-Nr. 72**

**Änderung der Einbeziehungssatzung "Schanzstraße" Teublitz im vereinfachten Verfahren nach § 34 Abs. 4, 5 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch**

- Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**
- Fassung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 beschlossen, dass die Einbeziehungssatzung Schanzstraße entsprechend dem Planentwurf vom 24.07.2014 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden soll.

Der Änderungsbeschluss wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie mit Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung und auf der Homepage der Stadt in der Zeit vom 07.08.2014 bis 19.09.2014 bekannt gemacht. Die berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 13.08.2014 am Verfahren beteiligt.

Zur Abwägung liegen folgende Stellungnahmen vor:

---

<sup>4</sup> LHKW= (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe wie zum Beispiel Trichlormethan [Chloroform], Perchlorethylen oder Vinylchlorid)

## **Schreiben vom 17.09.2014 bzw. E-Mail vom 22.09.2014 des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege**

### Stellungnahme:

Das Bay. Landesamt für Denkmalpflege äußerte mit Schreiben vom 17.09.2014 Bedenken gegen die zusätzliche Bebauung im Bereich der Einbeziehungssatzung. Daraufhin wurde in einem detaillierten Telefongespräch das Ziel der vorliegenden Satzungsänderung nochmals erläutert. Es wurde dargelegt, dass hiermit lediglich ausdrücklich festgelegt werden soll, die zulässige Bebauung auf zwei Wohnhäuser im Geltungsbereich zu begrenzen. Die im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung festgelegte Bebauungsgrenze zum Denkmal „Schwedenschanze“ wird davon nicht berührt.

Daraufhin teilte der Referatsleiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Dr. Gregor Schlicksbier mit E-Mail vom 22.09.2014 mit, dass die vormals vorgebrachten denkmalpflegerischen Belange zurückgestellt werden unter den Voraussetzungen, dass

- ein Hinweis auf die bestehende Erlaubnispflicht nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erfolgt
- eine verbindliche Festsetzungen des vereinbarten Mindestabstandes zum Baudenkmal „Schwedenschanze“ vorgenommen wird
- und zusätzlich ein Hinweis auf eine bestehende Erlaubnispflicht nach Art. 6 DSchG mit aufgenommen wird.

Die durch die Änderung vorgesehene Reduzierung der Bebauung von 3 auf 2 Wohngebäude wird ebenso wie die Begrenzung der Baumassen und Bauhöhen begrüßt. Ebenso begrüßenswert wäre für das Bay. Landesamt für Denkmalpflege ein Verzicht auf Unterkellerung. Um den vereinbarten Mindestabstand der Bebauung vom Baudenkmal sicherzustellen, wird um die Eintragung entsprechender Baufenster und idealerweise durch Angabe in Metern des nötigen Abstandes gebeten.

### Abwägung:

Die Hinweise auf die bestehenden Erlaubnispflichten nach den Art. 7 und 6 DSchG sind in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten bzw. werden im vorliegenden Entwurf vom 24.07.2014 noch ergänzt. Die vereinbarte Mindestabstandsgrenze zum Baudenkmal „Schwedenschanze“ wurde im Lageplan zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ mit aufgenommen. Da sich der gesamte Geltungsbereich der Satzung außerhalb dieser Bauverbotszone befindet wird auf eine Festsetzung von entsprechenden Baufenstern bzw. Angaben in Metern des nötigen Abstandes verzichtet. *Der begrüßenswerte Verzicht auf Unterkellerung, um Bodeneingriffe in dem Bereich zu minimieren wird an den jeweiligen Bauträger weitergegeben und unter Punkt 3c (Denkmalschutz) der Begründung zur vorliegenden Satzungsänderung mit aufgenommen.*

### **Beschluss:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 7

## **Schreiben vom 13.08.2014 der Deutschen Telekom Technik GmbH**

### Stellungnahme:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass Ihre Stellungnahme vom 17.03.2011 zur Satzungsaufstellung unverändert weiterhin gilt.

*vgl. Beschluss Nr. 55 vom 12.05.2011*

*„Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom*

*AG. Zur Abstimmung der Bauweise... sich rechtzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn ) mit dem zuständigen Ressort in Regensburg in Verbindung zu setzen. ...Schanzstraße wieder aufgebrochen werden muss.“*

Abwägung:

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt in privater Regie. Der Bauträger wird auf diese Stellungnahme hingewiesen. Ein erneuter Aufbruch der Schanzstraße aufgrund des Anschlusses der Bauparzellen an das Telekommunikationsnetz wird in Kauf genommen.

**Beschluss:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 7

**Schreiben vom 18.08.2014 der Bayernwerk AG**

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass sich in dem überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG befinden. Es wird auf ihre Stellungnahme vom 17.02.2011 verwiesen, mit der Bitte um Beachtung.

*vgl. Beschluss Nr. 55 vom 12.05.2011*

*„Zur elektronischen Versorgung.....sind für die Unterbringung der Anlagenteile in den öffentlichen Flächen die einschlägigen DIN Vorschriften .. zu beachten. Eine Gasrohr bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen usw. ohne Baumbestand möglich.“*

Abwägung:

Die genannten DIN-Vorschriften werden bei den Erschließungsarbeiten Beachtung finden. Bei einer Verlegung der Versorgungsleitungen in Privatgrund ist eine entsprechende grundbuchamtliche Sicherung erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn sollte sich der Bauträger mit dem Bayernwerk zur Abstimmung der Erschließungsarbeiten bzw. des vorliegenden Bestandes in Verbindung zu setzen.

**Beschluss:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 7

**Schreiben vom 14.08.2014 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

Stellungnahme:

Die Stadt Teublitz hat zu prüfen, ob der vorhandene Regenwasserkanal bis zur geplanten Wohnbebauung verlängert werden kann (ca. 30 m).

Abwägung:

Eine derartige Verlängerung wurde beim Sitzungsaufstellungsverfahren bereits geprüft und ist möglich.

**Beschluss:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 7

### Schreiben vom 10.10.2014 der Baufirma Blöth GmbH (voraussichtlich künftiger Bau-träger)

Das Schreiben ist erst nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen. Ein separater Abwägungsbeschluss ist hierfür deshalb nicht notwendig.

Da die ursprünglich von der Baufirma Blöth GmbH vorgesehene Bebauung mit 3 Wohngebäuden geringer wäre als die aktuell gestattete Bebauung nach der 1. Satzungsänderung, wird vorgeschlagen, die Satzungsänderung im Rahmen der Abwägung wie folgt zu ändern:

*„Die Bebauung wird im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung auf höchstens 2 freistehende Wohngebäude mit jeweils maximal 2 Vollgeschossen sowie den üblichen Nebenanlagen begrenzt. Die Wohnhäuser dürfen maximal 2 Wohneinheiten beinhalten. Eine Reihenhausbauung ist nicht zulässig. Alternativ kann eine Aufteilung von höchstens 3 Parzellen mit je 1 freistehendem Wohngebäude mit jeweils 2 Vollgeschossen sowie den üblichen Nebenanlagen erfolgen. Bei einer Bebauung mit 3 Wohngebäuden dürfen diese maximal je 1 Wohneinheit enthalten.“*

Es wurde ebenfalls eine Unterschriftenliste mit beigefügt, mit der 14 Anlieger der Schanzstraße (eine Unterschrift je Wohnhaus) dem vorgenannten Änderungsvorschlag zustimmen.

Mit diesem Antrag zur Satzungsänderung verdeutlicht die Baufirma Blöth ihr Anliegen mit folgenden Bebauungsbeispielen:

#### Beispiel 1:

zeigt eine Möglichkeit der maximalen Bebauung, die nach der 1. Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ erlaubt wäre (vorbehaltlich der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde).



#### Beispiel 2:

zeigt den Bebauungsvorschlag der Baufirma Blöth mit drei Wohnhäusern



Beispiel 3:  
zeigt den Bebauungsvorschlag der Baufirma Blöth mit zwei Wohnhäusern



Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat der Stadtrat nun zu entscheiden, in welcher Fassung die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ beschlossen wird.

Hierbei sei von Seiten der Verwaltung anzumerken, dass eine Änderung des Satzungstextes nach dem Vorschlag des Herrn Blöth als nicht sinnvoll erachtet wird. In diesem Fall könnte der Stadtrat gleich das vorliegende Bauleitplanverfahren zur Änderung der Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ einstellen, da diese beiden Bebauungsvorschläge nach der bisherigen Satzung bereits möglich sind. Eine derartige Änderung des Satzungstextes würde demnach eindeutig dem bereits gefassten Stadtratsbeschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens mit Planentwurfsbilligung vom 24.07.2014 widersprechen.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die begonnene Planänderung bringe eine Mehrbelastung für die Anwohner. Der Stadtrat beschränke durch seine „Verhinderungsplanung“ einen ortsansässigen Unternehmer.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, es sei verwirrend, dass Anwohner sich sowohl in Unterschriftslisten für als auch in Listen gegen eine Satzungsänderung eingetragen hätten. Die unmittelbar betroffenen Anwohner seien jedoch nach wie vor für eine Satzungsänderung, die die Bebauung von nur zwei Wohnhäusern zulasse. Dies habe der Stadtrat damals in den Abwägungen im Aufstellungsverfahren zur Einbeziehungssatzung mehrfach festgelegt.

Stadtrat Ferstl erklärt seine Zustimmung zu den Abwägungsbeschlüssen. Es ging um Belange der Erschließung des Gebietes. Diese würden Voraussetzung sein für jede Bebauung.

Stadträtin Wilhelm-Dorn erinnert, dass vor dem Aufstellungsbeschluss sowohl die CSU als auch die SPD bei den Anwohnern vor Ort waren und eine Bebauung mit lediglich zwei Häusern versprochen hätten. Sie fühle sich an dieses Versprechen gebunden.

Stadtrat Pfeffer stellt gegenüber, dass entweder eine Bebauung mit 2 Häusern mit 4 Wohneinheiten oder mit drei Häusern mit 3 Wohneinheiten möglich sei.

Zweiter Bürgermeister Wutz führt aus, für ihn sei der Stand 2011 maßgeblich, auch wenn nicht in der Satzung selbst eine Regelung getroffen wurde. In den Abwägungsbeschlüssen legte sich der Stadtrat mehrfach auf 2 Wohngebäude fest.

Verwaltungsfachangestellte Janus erklärt, damals wurden auf Anraten der Baubehörde beim Landratsamt keine Regelungen zur Bebauung in die Satzung aufgenommen. Der Kreisbaumeister hielt damals lediglich eine Bebauung mit einem bis zwei Wohngebäuden für zulässig.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ in der Fassung vom 24.07.2014 als Satzung. Lediglich die geforderten Hinweise des Denkmalschutzes bzw. die Mindestabstandsgrenze zur Schwedenschanze sind im Plan bzw. in der Begründung zu ergänzen. Die Träger öffentlicher Belange, welche hierzu eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über die jeweiligen Beschlüsse schriftlich zu informieren. Dieser Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen und die 1. Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ ist damit in Kraft zu setzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	8
NEIN-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Änderung der Einbeziehungssatzung „Schanzstraße“ einzustellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	12
NEIN-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 73**

#### **Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges - Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Münchshofen**

#### **Sachverhalt:**

Die FFW Münchshofen weist mit Schreiben vom 05.09.2014 darauf hin, dass für das aktuell im Gerätehaus Münchshofen stationierte Tragkraftspritzenfahrzeug (EZ 02/1994, 3.5 t) drin-

gend eine Ersatzbeschaffung benötigt werde.

Zum Erhalt des Brandschutzes im Stadtgebiet, dem Ortsteil Münchshofen und für überregionale Hilfeleistungen stehe momentan ein Tragkraftspritzenfahrzeug des Herstellers Mercedes Benz zur Verfügung. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen SAD-2828 sei in der KW 34 zur regelmäßigen Inspektion beim TÜV vorgefahren worden.

Die im Vorfeld festgestellten Mängel seien von einer Teublitzer Werkstatt repariert worden. Mit diesen „notdürftigen“ Reparaturmaßnahmen sei es gelungen, für weitere zwei Jahre die Bescheinigung des TÜVs für besagtes Fahrzeug zu erhalten.

Für die nächste TÜV Beschau seien bereits jetzt Reparaturen im Bereich von über 15.000 € prognostiziert worden. Eine durchgängige Einsatzbereitschaft für die nächsten beiden Jahre sei nicht gewährleistet. Bei einem aktuellen geschätzten Marktwert von unter 3.000 € wäre dies ein wirtschaftlicher Totalschaden.

Die Feuerwehrführung empfiehlt, eine Ersatzbeschaffung im städtischen Haushalt einzuplanen und für die Ortswehr Münchshofen ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank nach aktuellem Stand der Technik auf einem LKW-Fahrgestell neu zu beschaffen.

Die Zweckmäßigkeit eines solchen Fahrzeugs zeige sich im aktuellen Einsatzgeschehen der Münchshofener Wehr.

Bei einem Anschaffungspreis von ca. 110.000 €<sup>5</sup> für ein zweckmäßig ausgestattetes TSF-W wäre eine Förderung des Freistaates Bayern von 30.500 € und eine Zuwendung nach den Richtlinien des Landkreises Schwandorf<sup>6</sup> von ca. 9.150 € zu erwarten. Der Feuerwehrverein würde einen Teil der Finanzierung von diversen noch benötigten Ausrüstungsgegenständen mitzutragen.

Mittels einer Präsentation erläutert Feuerwehrkommandant Reinhard Erl die Erforderlichkeit der Neubeschaffung.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Kosten für die Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die FF Münchshofen in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Im Zuge der Haushaltsberatungen 2015 soll über die Neubeschaffung im Finanzplan 2014-2018 entschieden werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

<sup>5</sup> Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens –

Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)

<sup>6</sup> Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 12.09.2005: 30 % der staatl. Zuwendung

**Beschluss-Nr. 74****Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges - Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Premberg****Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Premberg beantragt die Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges innerhalb der nächsten zwei Jahre.

**Begründung:**

- Hohes Fahrzeugalter  
Aufgrund des hohen Alters (Baujahr 1983) und damit zusammenhängender notwendiger Ersatzteilbeschaffungen könne es kurzfristig zu Ausfällen kommen.
- Das alte TSF entspreche nicht mehr den heutigen Standard in Punkten Fahrsicherheit, Fahrverhalten, Ergonomie, Funktionalität, Umwelt, sehr hohes Lenkungsspiel, keine Servolenkung, die Türen des Mannschaftsraumes würden nicht mehr dicht abschließen, die Zugänglichkeit der Ausrüstung sei nicht optimal, hoher Kraftstoffverbrauch (4 Gang-Schaltung), auch werde noch Bleizusatz benötigt.  
Laufend kleinere Reparaturen die in Eigenregie durchgeführt werden.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Integrierte Leitstellen System (ILS) und den damit verbundenen Änderungen im Alarmierungsplan würden sich die Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Premberg erhöhen. Nicht außer Acht zu lassen sei, dass neuere Tragkraftspritzenfahrzeuge größere Außenmaße haben und somit eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses evtl. notwendig sei.

Die Kosten für dieses Fahrzeug mit Fahrzeugaufbau und Beladung würden sich auf ca. 70.000 € (Großteil der Beladung wird aus dem Bestand übernommen) belaufen.

Nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien leistet der Freistaat Bayern, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) einen Festbetragszuschuss in Höhe von 19.500 €<sup>7</sup>. Der Landkreis bewilligt für die Anschaffung von TSF keine Mittel des Landkreises<sup>8</sup>.

Der Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung mit vereinseigenen Mitteln in Höhe von 5.000 €.

Feuerwehkommandant Matthias Dürr erläutert die Notwendigkeit der Neubeschaffung. Die erforderlichen Umbauten im Gerätehaus seien nicht sehr aufwendig und sollen in Eigenregie der Wehr vorgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Kosten für die Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die FF Premberg in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Im Zuge der Haushaltsberatungen 2015 soll über die Neubeschaffung im Finanzplan 2014-2018 entschieden werden.

<sup>7</sup> Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehrzuwendungsrichtlinien (FwZR)

<sup>8</sup> Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 12.09.2005: 30 % der staatl. Zuwendung



**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 75****Jahresabschluss 2012 für das städtische Wasserwerk  
- Feststellung durch den Stadtrat****Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresbilanz 2012 für das städtische Wasserwerk erstellt.

Die Ertragslage war 2012 mit einem Jahresverlust von 87.800 € unverändert ungünstig; das Defizit verbesserte sich auf 1.000 € oder 1 %. Auf die m<sup>3</sup>-Mengenabgabe bezogen entspricht das einer Verbesserung von 0,2 Ct je m<sup>3</sup> auf einen Verlust von 27,4 Ct je m<sup>3</sup> Wasserabgabe. Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zeigt ein relativ konstantes Bild: der Aufwandsrückgang von 1.600 € übertrifft den Ertragsrückgang von 600 € geringfügig.

Innerhalb der Aufwendungen zeigen sich um 2.400 € oder 5 % auf 46.700 € steigende Pumpstromkosten; dieser Anstieg war zu einem geringen Teil mengenbedingt, wurde aber überwiegend von der Preisentwicklung verursacht. Des Weiteren ist der Aufwand für die bezogenen Leistungen um 7.400 € angestiegen, da im Netzunterhalt erhöhte Rohrbrüche zu verzeichnen waren. Der Materialeinsatz war hingegen um 1.600 € günstiger. Insgesamt erhöhte sich der Materialaufwand also um 8.200 € oder 7 % auf 132.300 €.

Die Gesamtaufwendungen nahmen zusammengefasst um 1.600 € oder 0,3 % auf 605.200 € ab.

Auf der Ertragsseite gingen die Erlöse aus Wasserlieferungen um 1.700 € oder 0,4 % auf 368.300 € zurück. Die Entwicklung folgt damit der um 0,2 % oder 800 m<sup>3</sup> abnehmenden Wasserabgabe von 320.900 m<sup>3</sup>.

Der rechnerische Wasserverlust ergab eine Verschlechterung von 2 % auf einen befriedigenden Wert von 9 % der Anlieferung.

Die Eigenkapitalquote minderte sich auf 55,5 % der um Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Diese Quote ist betriebswirtschaftlich und unter ertragsteuerlichen Aspekten als befriedigend einzustufen.

Der steuerliche Verlustvortrag, bis zu dessen Höhe ohne Belastung mit Ertragsteuern künftig Gewinne (genauer: Einkünfte) erzielt werden können, beträgt zum 31.12.2012 rd. 1,702 Mio €.

**Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss 2012 wird mit der Bilanzsumme von 4.227.359,41 € und dem Jahresverlust von 87.778,00 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und in den Folgejahren gemäß § 8 Abs. 2 EBV<sup>9</sup> behandelt.
2. Die internen Verbindlichkeiten der Wasserversorgung gegenüber der Stadt sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 76****Jahresabschluss 2012 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle  
- Feststellung durch den Stadtrat****Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresbilanz 2012 für die Photovoltaikanlage erstellt.

Es ist erstmals ein volles Betriebsjahr der neuen Photovoltaikanlage auf dem Dach der Salzlagerhalle enthalten. Vom Jahresüberschuss entfallen 9.632 € auf die Erstattung der Vorsteuern aus der Investition vom Vorjahr durch das Finanzamt. Der Gewinn stellt insofern in dieser Höhe den Gegenposten zum Verlust des Vorjahres dar, der diese Vorsteuer als Ausgabe enthielt. Ohne diesen Sondereffekt hätte sich aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage 2012 ein isolierter Jahresüberschuss von 3.298 € ergeben; dieser liegt noch unter dem steuerlichen Freibetrag von 5.000 €.

Der Prüfungsverband schlägt vor, die PV-Anlage zur Steuerersparnis für die Zukunft mit der Wasserversorgung zusammenzufassen.

**Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss 2012 der Photovoltaikanlage wird mit einem Jahresüberschuss von 12.930,00 € und dem Anlagevermögen von 57.303,00 € festgestellt. Der Jahresgewinn nach Abzug des Verlustvortrags aus dem Vorjahr wird den Rücklagen zugeführt.
2. Die von der Stadt bereitgestellten Mittel sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.
3. Ab dem 01.01.2015 werden die städtischen Regiebetriebe „Wasserversorgung“ und „Photovoltaikanlage“ steuerlich und handelsrechtlich zu einem Versorgungsbetrieb zusammengefasst.

<sup>9</sup> § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV): 2)

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 77****Einbau einer Edelstahl-Einstiegstreppe in den Trinkwasserhochbehälter, Vergabe der Arbeiten****Sachverhalt:**

Bei der jährlichen Begehung des städtischen Wasserwerks durch die von der Stadt Teublitz beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde festgestellt, dass die Einstiegs- und Sicherungsanlagen in den „neuen“ Hochbehälter nicht in allen Punkten normenkonform sind und an diesen auch keine regelmäßigen Sicherheitsprüfungen stattfinden, da sie keiner gängigen Prüfnorm entsprechen. Es handelt sich vielmehr um Einzelanfertigungen im Zuge des Behälterneubaus. Zwar könnte versucht werden, für diese Einzelstücke jeweils ein Einzelgutachten zu erhalten, dieses ist jedoch mit erhöhtem Kostenaufwand jetzt und bei späteren Prüfungen verbunden. Zudem löst es nicht die Probleme bei der Unterhaltung (v. a. Reinigung) der Hochbehälterkammern durch die Wasserwarte und den Bauhof, die nur angeseilt über die senkrechten Abstiegleitern ein- und aussteigen können und das Material eben über diese transportieren müssen.

Mit der örtlichen Feuerwehr wurde der Hochbehälter ebenfalls besichtigt: eine Personenbergrung aus den Behälterkammern erscheint zwar möglich, ist jedoch technisch anspruchsvoll und zeitintensiv. Eine Abstiegstreppe würde auch hier Vorteile schaffen.

Vom Bauamt der Stadt wurden nun Angebote für Fertigung, Lieferung und Montage einer entsprechenden Einstiegstreppenanlage eingeholt. Dabei handelt es sich um eine dreiläufige Treppe (Überstieg über die zentrale Brüstung und Abstiege in die beiden Kammern) in Edelstahl V4A-Qualität mit einer Treppenhöhe von je 5,20m.

Von den angefragten 5 Metallbaufirmen haben 2 Firmen ein Angebot vorgelegt. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma R. Duschinger aus Teublitz mit einem Bruttopreis von 32.463,20 Euro.

Die Firma ist dem Bauamt der Stadt Teublitz bekannt und zur Ausführung der Arbeiten geeignet. Für die nach neuer DIN-EN 1090 erforderliche Zertifizierung und CE-Kennzeichnung bedient sich die Firma R. Duschinger eines externen Schweiß-Fachingenieurs.

Unter Haushaltsstelle 8150.94000 sind 40.326,56 Euro für die Treppenanlage eingestellt.

Das Angebot der Firma R. Duschinger wurde der Sicherheitsfachkraft bereits zur Überprüfung vorgelegt. Die Beauftragung soll erst nach deren Einverständnis bzw. mit deren Verbesserungsvorschlägen erfolgen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Angebot der Firma R. Duschinger über 32.463,20 Euro nach dem Einverständnis bzw. mit den Verbesserungsvorschlägen der Sicherheitsfachkraft zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	19	
NEIN-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	Stadträtin Wilhelm-Dorn

## Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 24.07.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

## Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass der LTE-Mast (Mobilfunkstandard „Long Term Evolution“) in der Röttsteinstraße in der KW 47/2014 (ab 17.11.2014) in Betrieb genommen wird. Diese Technik ermöglicht per Funk eine schnellere Internetnutzung.
2. Mit Bescheid vom 16.09.2014 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Feuerwehren der Stadt Teublitz zur Beschaffung von digitalen TETRA-Endgeräten zur Teilnahme am Betrieb des digitalen Sprech- und Datenfunksystems der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) eine Zuwendung in Höhe von 24.765 €. Beschafft werden 10 Fahrzeugfunkgeräte, 2 Zweite Sprechstellen zum Fahrzeugfunk, 31 Handfunkgeräte und 1 Festfunkstelle.
3. Für den Breitbandausbau im Stadtgebiet wurde inzwischen durch das Büro IKT in einer Bestandsaufnahme die Ist-Versorgung ermittelt und ein vorläufiges Erschließungsgebiet (=gesamtes Gemeindegebiet) festgelegt, in dem Ausbaubedarf für ein NGA-Netz bestehen könnte. Mit Bekanntmachung vom 10.10.2014 auf der Internetseite „www.schnelles-internet-in-bayern.de“ führt die Stadt die Markterkundung durch, um eigenwirtschaftliche Vorhaben der Netzanbieter abzufragen. Das Startgeld „Netz“ wurde beantragt. Im Rathaus Maxhütte-Haidhof wurden erste Gespräche mit verschiedenen Netzanbietern geführt.
4. Der für den heutigen Donnerstag, den 16.10.2014 anberaumten Sachverständigentermin zur Begutachtung des Schadens am Dach der Dreifach-Sporthalle wurde vom Sachverständigen am 15.11.2014 aufgrund der Wetterprognose (60 % Regenwahrscheinlichkeit und Gewitter) abgesagt. Als neuer Termin wurde der 7.11.2014 vorläufig anberaumt. Die Stadt hat gegenüber dem Gericht wegen der erneuten Terminverschiebung Bedenken angemeldet. In den Wintermonaten droht bei Schneefall die Gefahr von erhöhten Dachlasten.
5. Personen, die sich insbesondere durch langjährige Tätigkeit als kommunaler Mandatsträger oder in anderen kommunalen Ehrenämtern um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht haben, werden jährlich vom Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr mit der Kommunalen Dankurkunde sowie mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Gold, Silber oder Bronze geehrt. Die Stadt kann Vorschläge bis spätestens 3.11.2014 an das Landratsamt Schwandorf einreichen. In diesem Jahr wurden Erste Bürgermeisterin Steger, Stadtrat Dr. Brandl und ehemaliger Stadtrat und Dritter Bürgermeister Kraupner für ihre 18-jährige Tätigkeit für die Stadt Teublitz mit der Kommunalen Dankurkunde geehrt.
6. Mit Zuwendungsbescheid vom 10.09.2014 bewilligt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz der Stadt Teublitz im Rahmen des „Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden) eine Zuwendung von

12.591 Euro für die Behebung von Schäden an verschiedenen Wegen im Verfahrensgebiet Premberg.

7. Mit Bescheid Nr. 3.2-00513/2014 vom 16.09.2014 genehmigt die Untere Bauaufsichtsbehörde am LRA Schwandorf die Nutzungsänderung des Pflegeheims zur heilpädagogischen Einrichtung im best. ehem. Schloss Teublitz. Die Nutzungsänderung ist mit geringen Umbaumaßnahmen am Hauptgebäude und Nebengebäude verbunden, die hauptsächlich im Gebäudeinneren stattfinden. In der Heilpädagogischen Einrichtung sollen künftig 15 Wohnplätze für eine Außenwohngruppe der Einrichtung „Burg“ Burglengenfeld, sowie 55 Werkstattplätze eingerichtet werden. Ebenso werden die 14 Plätze der Außenwohngruppe Pottenstetten nach Teublitz verlegt. Der Umzug der Wohngruppen ist, wie der Presse zu entnehmen war, für Ende des Jahres geplant.
8. Herr Markus Seuss beantragt die Nutzungsänderung der Verkaufsfläche des ehemaligen Getränkemarktes im Sondergebiet Teublitz West, Regensburger Straße 79. In dem zurzeit leerstehenden Raum soll ein neues Fitnessstudio auf einer Fläche von 218,44 m<sup>2</sup> entstehen.  
Das gemeindliche Einvernehmen wird durch die Verwaltung erteilt und der Bauantrag auf Wunsch des Bauherrn aus Dringlichkeitsgründen direkt an die zuständige Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Schwandorf weitergeleitet.

### Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Gawinowski gratuliert im Namen der SPD-Fraktion Erste Bürgermeisterin Steger und Stadtrat Dr. Brandl zur Verleihung der Kommunalen Dankurkunde.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger stellt fest, dass die Vorauszahlungen für den Straßenausbau in der Dr.-Friedrich-Flick-Straße bereits erhoben worden seien und will wissen, wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.  
Verwaltungsfachangestellte Janus führt aus, die Arbeiten müssten zeitnah ausgeführt werden. Laut Gerichtsentscheidung seien 5 Jahre noch als zeitnah anzusehen. Erste Bürgermeisterin Steger ergänzt, mit dem Ausbau soll so bald als möglich begonnen werden.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger erfragt den Stand in Sachen Recyclinghof. Sie plädiert für die Suche nach einem neuen Standort. Erste Bürgermeisterin Steger verweist auf eine unveränderte Sachlage.
4. Stadträtin Hermann-Reisinger weist auf Rissbildungen auf der Fahrbahn der Ganghoferstraße hin. TAFrau Eichinger erläutert, die Mittel für die Rissesanierung seien für heuer ausgeschöpft. Die Ganghoferstraße sei nun für 2015 eingeplant.
5. Stadträtin Hermann-Reisinger berichtet von Beschwerden von Eltern wegen der Nutzung der Turnhalle Saltendorf für den Schulsport. Angeblich sei Ballspielen verboten wegen der Hallendecke. Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor, die teilweise gelockerten Deckenelemente der Turnhalle sei vom Bauhof befestigt worden. Trotzdem habe man vorsichtshalber das Ballspielen verboten.
6. Stadträtin Hermann-Reisinger verweist auf die erhöhten Buskosten für den Sportunterricht. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, auch diese Kosten würden im Rahmen des anhängigen Gerichtsverfahrens geltend gemacht.

7. Stadträtin Hermann-Reisinger erinnert an eine Anfrage an die Verwaltung wegen Lkws, die an Wochenenden am Parkplatz an der B 15 nach dem Ortsausgang in Richtung Katzdorf abgestellt würden. Erste Bürgermeisterin Steger teilt mit, die Anfrage wurde an die zuständige Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf weitergereicht und soll im Rahmen einer Verkehrsschau überprüft werden.
8. Stadträtin Frey-Forster führt aus, bereits mehrfach sei die Aufstellung einer Straßenlampe an der Jurastraße im Einmündungsbereich der Brunnenstraße gefordert worden. Erste Bürgermeisterin Steger schlägt vor, die Stelle im Rahmen einer Besichtigungsfahrt des Bau- und Umweltausschusses zu besuchen und über die Aufstellung einer Lampe zu entscheiden.
9. Stadtrat Bitterbier will wissen, wie lange noch die Turnhalle Saltendorf genutzt werden soll. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, mit der Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf sei zunächst die Nutzung für ein halbes Jahr so abgesprochen.

**Ende der Sitzung: 23:30**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt

---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 20.11.2014 um 19:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Telemann-Grund- und Mittelschule Teublitz, Aula
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.  
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Ortssprecher</b>	
Pretzl, Franz	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	
<b>Zusätzlich waren anwesend</b>	
Beer, Georg	
Walter, Stefanie	
Weniger, Karl-Heinz	
<b>Sachverständige</b>	
Buchfink, Thomas Dr.	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion</b> <b>Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Frey-Forster, Renate	krank

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.



# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Bürgerbegehren „Schützt unser Wasser“
  - Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 8 Bayerische Gemeindeordnung
- 2. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
  - Sachstandsbericht
- 3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
  - Billigung des Planentwurfes für die frühzeitige Unterrichtung der Fachstellen und der Öffentlichkeit
- 4. Arbeitsplatzabbau bei der Asklepios Klinik Burglengenfeld
  - Schreiben des Betriebsrates vom 28.10.2014
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

## Öffentlicher Teil:

### Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.10.2014 wird genehmigt.

### Beschluss-Nr. 80

#### **Bürgerbegehren „Schützt unser Wasser“ - Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 8 Bayerische Gemeindeordnung**

#### Sachverhalt:

Nach Aufruf der Tagesordnung übergibt Erste Bürgermeisterin Steger das Wort an Geschäftsleiter Härtl, der folgendes vorträgt:

#### I.

Am 28.10.2014 wurden an die Stadt 269 Unterschriftslisten mit folgendem Inhalt übergeben:

#### Bürgerbegehren „Schützt unser Wasser“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18 a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

***Sind Sie dafür, dass die geplante Getränkeabfüllanlage nicht errichtet wird, sondern das Wasser aus dem Grundwasser in der Gemarkung der Stadt Teublitz weiterhin ausschließlich zur öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird?***

#### Begründung:

1. Durch die geplante Entnahme von jährlich zusätzlichen 500.000 cbm Wasser bei einem bereits vorhandenen Verbrauch von 400.000 cbm der Stadt Teublitz und einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren besteht die Gefahr des Versiegens der Brunnen, die Wasserversorgung der Teublitzer Bürger wird akut gefährdet,
2. durch 4 -Schichtbetrieb und zusätzlichen LKW- Verkehr entsteht eine zusätzliche Straßen - und Lärmbelastung der Bewohner Katzheims.
3. die Erschließung eines Gewerbegebietes mit mittelständischen- und Kleinbetrieben bringt mehr Arbeitsplätze und Gewerbesteuerereinnahmen, auch wird weniger Fläche verbraucht.

Als Vertreter gemäß Art. 18 a Abs. 4 BayGO werden benannt:

Isabella Weingärtner, Hugo-Geiger-Siedlung 13 a, 93158 Teublitz

Alfred Steiner, Gartenstraße 1, 93158 Teublitz

Max Grundstein, Angerstraße 5, 93158 Teublitz

Stellvertreter zu 1: Anna Schwab, 93158 Teublitz, Telemannstr. 4

Stellvertreter zu 2: Namislo, Christoph, 93158 Teublitz, Hugo-Geiger-Siedlung 10

Stellvertreter zu 3: Dirscherl, Josef, 93158 Teublitz, Weiherdorf 63

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bür-

gerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Vorname	Name	Geb.Dat.	Straße,PLZ,Ort	Unterschrift	Bemerkung d. Behörde

Bis heute wurden noch insgesamt 11 Unterschriftenlisten nachgereicht.

## II.

### Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach Art. 18 a Abs. 8 GO<sup>1</sup>:

#### Zulässigkeitsentscheidung

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens **entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung** des Bürgerbegehrens (Art. 18 Abs. 8 GO).

Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

#### Zulässiger Gegenstand eines Bürgerentscheides

Nach Art. 18 a Abs. 1 GO kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt ein Bürgerentscheid stattfinden.

#### Formerfordernisse, Einreichung, Begründung, Fragestellung

Das Bürgerbegehren muss

- bei der Stadt eingereicht werden
- eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten
- eine Begründung enthalten
- sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

**Bürgerbegehren** müssen **als solche gekennzeichnet** sein, z.B: mit den auf den Unterschriftenlisten enthaltenen Zusätzen „Bürgerbegehren“ oder „Antrag auf Bürgerentscheid“.<sup>2</sup> Der Unterzeichner muss auf dem ersten Blick erkennen, dass er mit seiner Unterschrift ein Bürgerbegehren unterstützt.

Unterschriften sind nur wirksam abgegeben, wenn die einzelnen vertretungsberechtigten Personen bereits auf den einzelnen Unterschriftenlisten benannt sind.<sup>3</sup>

Die **Frage muss ausreichend bestimmt sein**, so dass der Bürgerentscheid einen nachvollziehbaren Inhalt hat.

Ein Bürgerbegehren ist nicht (mehr) zulässig, wenn es **durch die tatsächliche Entwicklung als überholt anzusehen ist**.<sup>4</sup>

Bei der **Unterschriftsberechtigung** ist auf den **Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens** abzustellen. An diesem Tag muss die Bürgereigenschaft gegeben sein (Art. 18 a Abs. 5 GO i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 1 und 2 GLkrWG<sup>5</sup>). Deutsche und andere Unionsbürger, die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens das 18. Lebensjahr vollendet haben und

<sup>1</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

<sup>2</sup> BayVGH, Beschluss vom 30.11.1995, 4 CE 95.3883

<sup>3</sup> BayVGH, Beschluss vom 7.11.1996, 4 CE 96.2182

<sup>4</sup> BayVGH, Beschluss vom 21.10.1999 - 4 ZE 99.2944, BayVGH, Urteil vom 21.3.2012 - 4 B 11.221

<sup>5</sup> Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben **das Recht an Gemeindewahlen teilzunehmen** und sind damit Bürger im Sinne der GO.

**Die Vertreter müssen geschäfts- und prozessfähig** sein, aber nicht notwendiger Weise in der Stadt wohnen oder dort wahl- und stimmberechtigt sein. Die Angabe von **mehr als 3 Vertretern** führt zur **Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens**.<sup>6</sup>

#### **Mindestunterschriftenzahl**

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger (aus dem zum Einreichungstag zu erstellendem Bürgerverzeichnis zu entnehmen) unterschrieben sein (Art. 18 a Abs. 6 GO).

#### **Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Erstreckt sich die Zulässigkeitsentscheidung auch auf eine materielle Rechtskontrolle, ist zu prüfen, ob die mit Bürgerbegehren verlangte Maßnahme **rechtlichen Vorschriften** oder **vertraglich eingegangenen Verpflichtungen** nicht widerspricht.

#### **Entscheidung**

Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an die Vertretungsberechtigten zuzustellen.

#### **Klagebefugnis**

Zur Klageerhebung sind nur die vertretungsberechtigten Personen befugt. Bei der auf Zulassung des Bürgerbegehrens gerichtete Klage handelt es sich um eine Verpflichtungsklage gemäß §§ 42 Abs. 1 u. 2, 113 Abs. 5 VwGO<sup>7</sup>.

#### **Sperrwirkung und Sicherungsrecht**

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden (Art. 18a Abs. 9 GO).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes haben die vertretungsberechtigten Personen eines bei der Gemeinde **eingereichten sowie formell und materiell zulässigen** Bürgerbegehrens grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids sowie auf dessen Absicherung auch gegenüber Entscheidungen und Handlungen der Gemeindeorgane. Der Anspruch könne auch außerhalb der in Art. 18 a Abs. 9 GO geregelten Sperrwirkung - also vor deren Eintritt - im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO gesichert werden, wenn die Gemeinde vollendete Tatsachen schaffen wolle, bevor über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wurde (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29.4.1999 - 4 ZE 99.1279 /4 CE 99.127).

Auf diese Rechtsprechung zum Sicherungsrecht hat das Bayer. Staatsministerium des Innern mit IMS vom 20.10.1997 und 9.2.1998 zusammenfassend Folgendes bemerkt:

<sup>6</sup> BayVGH, Beschluss vom 21.2.1997, 4CE 96.2740

<sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsordnung

- Die Interessen der Gemeinde werden den Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids in der Regel dann überwiegen, wenn mit der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahme nicht bis zum Bürgerentscheid gewartet werden kann, ohne dass erhebliche Belange der Gemeinde beeinträchtigt würden.
- Die Gemeinde darf jedoch nicht selbst Fakten schaffen, die eine objektive Zwangslage oder eine besondere Eilbedürftigkeit zu ihren Gunsten herbeiführen. Ein Abwarten ist der Gemeinde eher zuzumuten, wenn zu erwarten ist, dass über eine Klage auf Zulassung eines nicht offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehrens innerhalb weniger Monate entschieden wird.
- Die Gemeinde darf dem Bürgerbegehren auch nicht durch irreversible Entscheidungen die Grundlage entziehen.
- Umgekehrt darf jedoch auch das Bürgerbegehren nicht allein durch bloßen Zeitablauf sein Ziel erreichen. Ergibt die konkrete Bewertung, dass der Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids überwiegt, besteht zugunsten des Bürgerbegehrens ein Sicherungsrecht.

### **Bürgerentscheid**

Der Bürgerentscheid ist an **einem Sonntag innerhalb von drei Monaten** nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Stadt. Stimmberechtigt ist jeder Stadtbürger. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten (Art. 18 a Abs. 10 GO).

### **Abstimmungsquorum**

Nach Art. 18 a Abs. 12 Satz 1 GO muss die Mehrheit der Abstimmenden die Frage beantworten. Diese Mehrheit muss mindestens 20 % aller Stimmberechtigten betragen. Wird dieses Quorum erreicht, ist die beim Bürgerentscheid gestellte Frage verbindlich entschieden. Wird das Abstimmungsquorum verfehlt, bleibt der Bürgerentscheid rechtlich bedeutungslos.

### **Bindungswirkung**

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrats. Der Bürgerentscheid, dessen Fragestellung mit „Ja“<sup>8</sup> beantwortet wurde, kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (Art. 18 a Abs. 13 GO).

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Art. 18 a Abs. 14 GO). Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.

### **Information und Werbung**

Die im Stadtrat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Stadt den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

---

<sup>8</sup> Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.12.1997 (4 ZE 97.3452)

### III.

#### <Prüfung der Zulässigkeit nach Art. 18 a Abs. 8 GO<sup>9</sup>:>

Die Verwaltung hat die Zulässigkeit anhand der gesetzlichen Bestimmungen sowie der umfangreich ergangenen Rechtsprechung hierzu geprüft und kam zu nachstehenden Ergebnissen.

Die Prüfung wurde mit dem Kommunalrechtsreferenten beim Bayerischen Gemeindetag, Herrn Dr. Andreas Gaß abgestimmt. Herr Dr. Gaß kam nach Schilderung der Sachlage in einer schriftlichen Stellungnahme zu dem selben Ergebnis.

Es wurde weiterhin die Meinung eines Verfassers von kommunalrechtlichen Gesetzeskommentare und Publikationen eingeholt. Auch dieser vertritt die Auffassung der Verwaltung.

Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist keine politische sondern eine rein rechtliche Entscheidung.

Der Stadtrat kann ein nach Prüfung für zulässig erkanntes Bürgerbegehren nicht für unzulässig erklären und umgekehrt. So ein Beschluss wäre rechtswidrig und nicht zu vollziehen.

Der Stadtrat hat bei der Entscheidung keinen Ermessensspielraum sondern lediglich einen Beurteilungsspielraum, der begrenzt ist durch das Gesetz und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Der Beurteilungsspielraum ist gerichtlich vollständig nachprüfbar.

#### **Mindestunterschriftenzahl**

Am 28.10.2014 waren 6.003 Personen wahlberechtigt, hiervon 10 v.H. sind 600 Bürger. Auf den übergebenen 280 Unterschriftenlisten waren 1512 Unterschriften verzeichnet. Die Listen wurden vom Wahlamt der Stadt überprüft und 1.463 Eintragungen für zulässig erkannt. Die Mindestunterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO ist damit überschritten.

49 Unterschriften wurden für ungültig befunden.

Darunter sind 11 Mehrfacheintragungen.

Bei 29 Personen fehlte die Wahlberechtigung zum Stichtag.

In 9 Fällen bestanden erhebliche Zweifel, dass die eingetragenen Person in den Listen eigenhändig unterschrieben haben.

#### **Anmerkung:**

Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren genießen **strafrechtlichen Urkundenschutz**. Trägt eine Person fremde Namen in die Unterschriftenlisten ein, um etwa die Zahl der Eintragungen zu erhöhen, täuscht sie über den Aussteller und macht sich daher strafbar nach § 267 StGB. Dies betrifft Unterzeichner wie Listenführer.

#### **Fragestellung**

Das Bürgerbegehren enthält, obwohl es formal nur eine Fragestellung umfasst, in Wirklichkeit zwei verschiedene Begehren, die nicht in dem erforderlichen inneren (sachlichen) Zusammenhang stehen, der eine einheitliche Beantwortung erlauben würde. Das Bürgerbegehren verfolgt zum einen das Ziel, kein Tiefenwasser an private Unternehmen zu verkaufen, sondern es ausschließlich für die eigene öffentliche Wasserversorgung zu verwenden.

---

<sup>9</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Das Bürgerbegehren verfolgt aber auch das Ziel, die geplante Getränkeabfüllanlage zu verhindern.

### **Koppelungsverbot:**

Nach der Rechtsprechung des BayVGH ist eine Koppelung von Fragen nur dann zulässig, wenn die Teilfragen oder Teilmaßnahmen nach objektiver Beurteilung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitliche abgrenzbare Materie bilden (BayVGH, BayVBl 2008, 82 = Thum, Kennzahl 41.26). Die Verwirklichung der Getränkeabfüllanlage schließt nicht denknotwendig auch die Belieferung von Wasser zur Getränkeherstellung aus der öffentlichen Wasserversorgung mit der Stadt Teublitz ein. Die geplante Abfüllanlage ist zumindest auch für die Herstellung von Süßgetränken gedacht. Verträge mit anderen Wasserversorgern über die Zulieferung von Wasser zu diesem Zweck sind bereits in Vorbereitung. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine Verwirklichung des Projekts auch ohne Belieferung aus der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Teublitz verwirklicht werden kann. Auch die Begründung des Bürgerbegehrens legt nahe, dass es einerseits auf die Verhinderung der Ansiedlung des Getränkebetriebs bzw. generell eines Großbetriebs gerichtet sein soll, zum anderen aber generell eine Abstimmung über die Abgabe von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zur Getränkeherstellung an private Betriebe beabsichtigt ist.

Die Teilfragen hängen nach objektiver Beurteilung nicht innerlich eng zusammen und bilden keine einheitliche abgrenzbare Materie. Das Bürgerbegehren ist wegen Verstoßes gegen das Koppelungsverbot nicht zulässig

### **Unbestimmtheit der Fragestellung**

Die Zulassung eines Bürgerbegehrens setzt eine ausreichend bestimmte Fragestellung voraus (BayVGH, Urteil vom 19.2.1997 – 4 B 96.2928).

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses, d.h. Maßstab für die Bestimmtheit der Fragestellung ist, ob auch ein Gemeinderatsbeschluss dieses Inhalts möglich wäre. Hier bestehen erhebliche Zweifel in Bezug auf die Formulierung der Teilfrage „Sind Sie dafür, dass die geplante Getränkeabfüllanlage nicht errichtet wird“. Der Stadtrat kann diese Entscheidung aber nicht treffen, vielmehr kann er allenfalls die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um ein solches Vorhaben zu ermöglichen bzw. zu verhindern. Dass es hier um die städtische Bauleitplanung gehen könnte, erschließt sich allenfalls im Zusammenspiel mit Ziff. 3 der Begründung. Für den Abstimmenden ist aber auch aus dieser Begründung nicht ersichtlich, was alternativ vorgeschlagen wird (Verkleinerung des Plangebiets oder der Bauflächen oder beides?). Daran ist aber auch zu messen, ob es sich um ein bauplanungsrechtlich zulässiges Bürgerbegehren handelt.

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil die Fragestellung unbestimmt ist.

### **Begründung unrichtig**

Ein Bürgerbegehren ist nach der Rechtsprechung auch dann unzulässig, wenn tragende Elemente der Begründung unrichtig oder wesentliche Punkte falsch bzw. unvollständig wiedergegeben werden. In Ziff. 1. der Begründung wird ausgeführt, dass 500.000 m<sup>3</sup> Wasser p.a. zusätzlich entnommen werden sollen. Tatsächlich sind es lediglich 350.000 m<sup>3</sup>. In der Stadtratssitzung am 16.10.2014 wurde in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine wasserrechtliche Genehmigung für die Förderung von 750.000 m<sup>3</sup> p.a. zu beantragen. Zieht man hiervon die zur Zeit geförderte Menge von 400.000 m<sup>3</sup> ab, verbleibt eine zusätzliche Entnahme von 350.000 m<sup>3</sup>. Es handelt sich hier um eine für den Abstimmenden wesentliche Angabe, da die von den Initiatoren gleichzeitig aufgestellte Behauptung, dass der Brunnen zu versiegen drohe und die Wasserversorgung dadurch akut gefährdet werde, - jedenfalls aus Laiensicht – umso wahrscheinlicher eintritt, je größer die Entnahmemenge ist. Hinzu kommt das psychologische Moment, dass die für den privaten Betrieb angeblich zusätzlich zu entnehmende Wassermenge laut Begründung sogar über dem derzeitigen Verbrauch (400.000 m<sup>3</sup>) läge.

Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie das Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 25.6.2012 - 4 CE 12.1224).

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil ein tragendes Element der Begründung unrichtig ist bzw. ein wesentlicher Punkt falsch wiedergegeben wird.

### **Mangel der Fragestellung/Begründung kann auch nicht geheilt werden**

Das Bürgerbegehren versucht zwar, möglichen rechtlichen Bedenken dadurch zu begegnen, dass die Vertreter ermächtigt werden, zur Begründung der Zulässigkeit Änderungen vorzunehmen, und dass, falls ein Teil des Begehrens unzulässig ist, der verbleibende Teil dann maßgeblich sein soll. Eine solche "Heilung" kommt aber allenfalls bei unbedeutenden Teilen eines Bürgerbegehrens in Betracht, nicht aber, wenn ein wesentlicher Teil unzulässig ist; das betrifft insbesondere den Fall, dass ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot vorliegt.

Dieser Fehler erfasst nämlich bereits das Sammeln der Unterschriften und kann daher nicht dadurch behoben werden, dass nachträglich die Fragestellung oder die Begründung wesentlich verändert wird.

BayVGh, Urteil vom 25.7.2007 - 4 BV 06.1438 :

*4. Ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot bewirkt, dass das Bürgerbegehren von Anfang an insgesamt unzulässig ist. Dieser Mangel kann im Nachhinein weder durch Erklärungen seitens des Klägers als Vertreter des Bürgerbegehrens, noch durch die Beklagte oder das Gericht mittels einer Trennung in mehrere Bürgerentscheide geheilt werden.*

Stadtrat Pfeffer beantragt für die SPD-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung und bittet um Einsicht in die Sitzungsunterlagen. Erste Bürgermeisterin Steger unterbricht die Sitzung und übergibt die Unterlagen.

Nach Ende der Unterbrechung stellt Stadtrat Gawinowski einen Antrag auf Nichtbefassung nach § 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung. Der Beratungspunkt soll in die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 27.11.2014 aufgenommen werden. Die SPD-Fraktion benötige noch Zeit für weitere Informationen. Die Stadträte Hermann-Reisinger und Haberl sind nach der Unterbrechung nicht in den Sitzungssaal zurückgekehrt.

Auf Anfrage von Stadtrat Dr. Brandl erklärt Geschäftsleiter Härtl, dass trotz bereits versandter Ladung die Tagesordnung der Sitzung am 27.11. bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung noch ergänzt werden kann (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Der 27. 11. wäre noch innerhalb der Monatsfrist von Art. 18 a Abs. 8 GO. Der Stadtrat hat jedoch unverzüglich über die Zulässigkeit zu entscheiden. Die Entscheidungsgrundlagen wurden vorgetragen.

Erste Bürgermeisterin Steger merkt an, dass sich die Sachlage bis zur nächsten Woche nicht verändern wird.

Stadtrat Dr. Brandl bittet um eine weitere Unterbrechung, damit die CSU-Fraktion über den gestellten Antrag zur Geschäftsordnung beraten könne. Erste Bürgermeisterin Steger unterbricht die Sitzung ein weiteres Mal.

Nachdem Ende der Unterbrechung erklärt Stadträtin Wilhelm-Dorn, dass die CSU-Fraktion der von Geschäftsleiter Härtl vorgetragene Argumentation, die von zwei Experten bestätigt



werde, folgen könne. Es wurden klare Verfehlungen begangen und eine Vertagung ergebe keinen Sinn.

Erste Bürgermeisterin Steger ruft zur Abstimmung über den Antrag von Stadtrat Gawinowski auf.

Der Antrag zur Geschäftsordnung wird mit 6 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Stadtrat Pfeffer erklärt, die SPD-Fraktion wird sich der Abstimmung nicht verweigern und keinen rechtswidrigen Beschluss fassen. Man habe keinen Grund, den Ausführungen der Verwaltung zu misstrauen. Die SPD-Fraktion habe aber großes Verständnis für die Bürgerinitiative, die 1.500 Unterschriften gesammelt habe und trage viele der Argumente der BI mit.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Bürgerbegehren wegen

1. Verstoßes gegen das Koppelungsverbot
2. Unbestimmtheit der Fragestellung
3. unrichtiger Begründung

als unzulässig zurückzuweisen.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Abwesend:	2

### **Beschluss-Nr. 81**

#### **Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht**

### **Sachverhalt:**

Chronologie:

Februar 2014      Einige der Deckenpaneele im Vordachbereich der Dreifachsporthalle weisen auffällige Verformungen auf.

26.02.2014      Es wird eine nähere Untersuchung durch das Stadtbauamt unter Hinzuziehung eines Statikers durchgeführt.  
Dabei stellte sich heraus, dass offensichtlich eine erhebliche Durchfeuchtung der tragenden Holzkonstruktion vorliegt.

- 27.02.2014 Daraufhin wurde die mit der damaligen Flachdachabdichtung beauftragte Firma im Rahmen ihrer Gewährleistung aufgefordert, die vermutete Schadensursache in der Flachdachabdichtung zu klären und den vermeintlichen Mangel zu beheben.
- 12.03.2014 Der Dachschichtenaufbau im betroffenen Bereich wird durch diese Firma überprüft. Die Abdichtungslage wird geöffnet und die über Dach eingebaute Gefälle-Dämmschicht wird ausgebaut. Die darunter liegende Dampfsperre wird gesichtet. In keinem der drei Fälle konnte Nässe, die von Undichtigkeiten in der Dachabdichtung herrührt, vorgefunden werden. Dennoch zeigte sich bei der Öffnung eines Deckenpaneels unmittelbar über dem Eingangsbereich ein erheblicher Zersetzungsschaden an einem Tragbalken.
- 13.03.2014 Die sofortige Sperrung der Halle wird aus Sicherheitsgründen angeordnet. Darüber hinaus wird umgehend eine provisorische Sicherung in Form von Querriegeln an der Unterseite der Dachelemente in Absprache mit dem Statiker angebracht. Des Weiteren wurde ein Rechtsanwalt mit der rechtlichen Vertretung der Stadt beauftragt.
- 27.03.2014 Es wurden weitere Bauteilöffnungen am Flachdach unter Hinzuziehung eines von der Stadt beauftragten Sachverständigen durchgeführt, um das Ausmaß der Schäden konkretisieren zu können und ggf. Hallenteile wieder zur Nutzung freizugeben.
- Fazit:  
Das Schadensbild ist nicht nur über dem Eingangsbereich. Bei Bauteilöffnungen im Randbereich (Parkplatzseite) des hinteren Hallenbereiches wurden ebenfalls teils erhebliche Schäden (Zersetzungen) an den Tragbalken festgestellt. Eine Aufhebung der Hallensperrung ist nicht verantwortbar. Nach Ansicht des Sachverständigen besteht Gefahr für Leib und Leben.
- 28.04.2014 Es wird ein Erörterungstermin im Rathaus Teublitz zusammen mit dem verantwortlichen Architekt und den am Bau der Dachkonstruktion beteiligten Firmen durchgeführt. Es wird versucht, eine einvernehmliche Lösung, nämlich die Sanierung im Rahmen der Gewährleistung ohne gerichtliches Beweisverfahren zu ermöglichen.
- Mai 2014 Die Verhandlungen mit den beteiligten Firmen scheitern.  
Es wird ein sogen. selbstständiges Beweisverfahren gemäß § 493 ZPO beim Landgericht Amberg in Zusammenarbeit mit dem von der Stadt Ende Mai beauftragten Fachanwalt Dr. Buchfink eingeleitet.
- 10.06.2014 Der selbständige Beweisantrag mit Streitverkündung wird an das Landgericht Amberg weitergeleitet.
- Als vermutete Schadensursachen werden angeführt:
- Durchfeuchtungsschaden beim Bau entgegen damals vorgelegtes Gutachten nicht durch damalige Trocknungsmaßnahmen behoben
  - Bauphysik: Dampfsperre bzw. Dampfbremse nicht fachgerecht ausgeführt (warme Luft kann ungehindert in die Deckenelemente eindringen, kondensiert dort und durchfeuchtet die Elemente)
-

- 08.07.2014 Der Beschluss des Landgerichts Amberg über Einholung eines Sachverständigengutachtens ergeht. Mit der Erstattung des Gutachtens wird der Sachverständige Heinz Kuhn beauftragt.
- 11.9.2014 Der erste festgesetzte Begutachtungstermin scheitert wegen Terminüberschneidungen (Terminabstimmung mit allen Beteiligten und deren Rechtsvertreter).
- 16.10.2014 Der zweite Termin wird vom Sachverständigen wegen ungünstiger Wetterprognosen abgesagt.
- 06.11.2014 Nach Zustimmung des Sachverständigen beginnt eine Fachfirma mit dem Absaugen der Dachbegrünung, um die Dachlast noch vor Einbruch des Winters zu verringern.
- 7.11.2014 Der Sachverständigentermin findet statt  
Es werden 6 weitere Bauteilöffnungen veranlasst, davon weisen vier teils deutliche Schäden auf.
- März 2015 Das Gutachten wird voraussichtlich bis März 2015 fertiggestellt und an alle Beteiligten zugestellt.  
Die Beteiligten können innerhalb einer (verlängerbaren) Frist von 4 Wochen weitere Fragen stellen, ggf. wird ein erneuter Begutachtungstermin angeordnet.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Buchfink erläutert den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens:

Bevor die Klage eingereicht wird, müssen die Beweise gesichert werden. Bis zum Abschluss des Beweisverfahrens darf am Hallendach nichts verändert werden. Der erste festgesetzte Termin musste verschoben werden. Alle Beteiligten müssen die Möglichkeit der Teilnahme haben. Ansonsten kann dem Gutachter Befangenheit vorgeworfen werden. Der zweite festgesetzte Termin wurde wegen schlechter Wetterprognosen abgesagt. Am 7.11.2014 fand der Termin dann endlich statt. Der Gutachter wurde von allen Beteiligten mit Fragen „gelöchert“.

Das Gutachten wird hoffentlich noch im 1. Quartal 2015 fertiggestellt.

Die Stadt hat beantragt, dass der Schaden darin dargelegt, die Schadensursache und der Verantwortliche festgestellt werden soll. Es soll festgelegt werden, wie saniert werden soll und welche Kosten voraussichtlich hierfür entstehen werden.

Der Schadensersatz soll erst nach der Sanierung eingeklagt werden.

Das Gutachten wird über das Landgericht Amberg an alle Beteiligten mit der Aufforderung zugestellt, weitere Fragen einzureichen. Die Stadt kann auch das Beweisverfahren von sich aus beenden und ins Streitverfahren wechseln.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens wird Vorschussklage über die Kosten lt. Gutachten erhoben. Nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen werden die tatsächlichen Kosten eingeklagt. Das Klageverfahren dauert mindestens 2 Jahre.

Die Stadt kann, weil sie die Halle dringend benötigt, nicht den Ausgang der Vorschussklage abwarten und muss deshalb die Sanierung vorfinanzieren.

Die Ersatzpflichtigen müssen natürlich den Schadenersatz auch leisten können. Der Architekt muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Mit der Sanierung soll Ende 2015 begonnen werden. Es darf nicht blindlings saniert werden. Das Geld muss ordnungsgemäß ausgegeben werden.

Die sofortige Sperrung der Halle war absolut notwendig und richtig.

Stadtrat Pretzl will wissen, ob es bei einem Flachdach bleibt oder ob eine andere Dachform gebaut wird.

Dr. Buchfink vermutet als Ursache den Nässeschaden beim Bau. Die Dachkonstruktion sollte bei ordnungsgemäßer Ausführung funktionieren.

Die Trocknungsmaßnahmen 2006 seien seiner Auffassung nach nicht geeignet gewesen, den Feuchteschaden zu beheben. Trotz des damaligen Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen hätte der Architekt eingreifen müssen.

Offenbar seien nur einzelne Kammern und nicht alle durchnässten getrocknet worden. Die Feuchtigkeit wurde eingesperrt.

Ob ein anderes Dach aufgebaut werden kann, entscheiden die Baugenehmigungsbehörde und der Architekt.

Dritter Bürgermeister Beer führt aus, die Halle soll nach Abschluss der Beweissicherung so schnell wie möglich saniert werden. Er will wissen, ob mit den beteiligten Firmen ein „Deal“ möglich ist.

Dr. Buchfink erklärt, wenn die Schuldfrage geklärt ist und am Bau beteiligte Firmen als Verursacher und Ersatzpflichtige feststehen, können diese Firmen Kosten sparen, wenn sie selbst tätig werden. Die Haftpflichtversicherungen treten nur ein für Schäden gegenüber Dritten, der eigene „Murks“ sei nicht versicherbar.

Stellt das Gutachten fest, wer für den Schaden haften muss und lenken die Ersatzpflichtigen nicht ein, wird Klage erhoben. Entweder unterzeichnen die Beteiligten eine Regressvereinbarung oder es wird ein Urteil erwirkt.

**Beschluss:**

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

**Beschluss-Nr. 82**

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

**- Billigung des Planentwurfes für die frühzeitige Unterrichtung der Fachstellen und der Öffentlichkeit**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hatte in seiner Sitzung am 24.06.2004 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ beschlossen, um die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszuschließen.

Der Eigentümer hat nunmehr den Architekten Jürgen Schumann aus Birgland beauftragt, für diesen Bereich, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt ist, einen Bebauungsplanvorentwurf auszuarbeiten.

Das erstellte Vorentwurfskonzept sieht ein Wohnbaugebiet mit insgesamt 31 Bauparzellen vor. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt dabei, wie vom Landesamt für Denkmalpflege bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefordert, ausschließlich aus nordöstlicher Richtung über die Jurastraße unmittelbar nach dem Ortsende von

Münchshofen in Richtung Bubach. Die Anliegerstraße innerhalb des Baugebietes ist als Ringstraße geplant, die darüber hinaus im Westen noch eine Wendemöglichkeit vorsieht. Der Bebauungsplanvorentwurf wird hinsichtlich der Höhe der Wohnhäuser in zwei Teilbereiche (E+D und E+I) unterteilt, da das dortige Gelände etwas ansteigt und ein eventuelles Verdecken des Münchshofener Schlosses ausgeschlossen werden soll. Die Bebauung ist in offener Bauweise als reine Einzelhausbebauung geplant, um die nötige Transparenz zu gewährleisten.

Um die Sicht auf das Baudenkmal trotz der geplanten Bebauung nicht maßgeblich einzuschränken, wurden bei der Ausarbeitung dieses Vorentwurfs einige Sichtverhältnisse geprüft. Von den im Bebauungsplanentwurf dargestellten Standpunkten aus ist das Schloss bei der Sichtachse Nr. 3 am besten zu sehen. Diese wird daher von jeglicher Bebauung freigehalten. In dem Bereich verläuft zudem ein städtischer Weg, welcher im Rahmen der Erschließung bzw. bei der Umsetzung des Ausgleichs in Stand gesetzt und attraktiver gestaltet wird. Bei den Standpunkten Nr. 1 und 2 würde die geplante Bebauung entsprechend des Flächennutzungsplanes bereits die Sicht zur Kirche etwas einschränken. Das Schloss ist hier allerdings schon aufgrund der bestehenden Bepflanzung und Häuser kaum mehr als solches erkennbar.

Auch der Anblick aus weiterer Umgebung (Brücke Münchshofen, GVS Teublitz-Katzdorf bei Höllohe, B 15 in Richtung Klardorf) wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass diese geplante Bebauung zum einem niedriger bzw. teilweise auch aufgrund vorhandener Bäume verdeckt wäre. Das Baudenkmal bliebe trotzdem noch ohne jegliche Einschränkungen wahrnehmbar. Von noch weiter entfernt (B 15 in Richtung Schwandorf) sind jetzt schon keinerlei Sichtverhältnisse zum Schloss vorhanden.

Stadtrat Pfeffer führt aus, bei der Entwicklung des B-Plans sollten die Einwände des Denkmalschutzes in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Die Anwendung eines Einheimischen-Modells wäre zu prüfen. Evtl. könnte dies schon bei der Bürgerversammlung in Münchshofen thematisiert werden - ob vor Ort Interesse besteht.

Die Bebauung sollte zu einem einheitlichen Bild geführt werden. Im Gegensatz zu den übrigen B-Plänen vertritt die SPD-Fraktion hier - unmittelbar an einem Ortsbild prägenden Denkmal - keine Linie der völligen Freigabe der Bauformen. Stadtrat Pfeffer schlägt zugleich einen Ortstermin mit dem Bauausschuss und evtl. dem Denkmalschutz vor.



Der Blick auf das Schloss von der GVS Teublitz-Katzdorf aus.

Hier ist klar erkennbar, dass die E+D bzw. E+1- Bebauung unterhalb der Scheune im Vordergrund niedriger wäre als das Schloss Münchshofen.



Blick vom Standpunkt Nr. 1 bzw. Nr. 2  
Das Schloss ist durch die vorhandenen Bäume nicht als solches erkennbar.



Blick vom Standpunkt Nr. 3

Dieser Blick wird von jeglicher Bebauung freigehalten um die Sichtverhältnisse so zu erhalten. Ein Rückschnitt dieser direkt davor stehenden Bepflanzung wäre begrüßenswert.

Es wurde nun allerdings eine größere Fläche als bisher im Flächennutzungsplan als WA-Gebiet dargestellt überplant. Deshalb müsste bei diesem Planvorentwurf auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden. Zudem sei festzustellen, dass sich die gesamte Baugebietsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. Dies ist im Rahmen der Ausgleichsplanung zu berücksichtigen.

Die bisherige Festsetzung im Flächennutzungsplan erfolgte aufgrund der Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege in Bayern. Diese forderten bereits auf Anfrage 1997/1998 und im Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahren 2003/2004 keine Verschlechterung der Sichtverhältnisse auf das Baudenkmal. Zudem wurde mitgeteilt, dass eine Bebauung der überplanten Schlosszelläcker, welche zum unmittelbaren Umfeld des Schlosses gehören, nicht uneingeschränkt befürwortet wird. Die herausragende städtebauliche Situation des barocken Schlosses oberhalb des Ortes Münchshofen sollte erhalten bleiben, damit unter Umständen die Zuführung zu einer späteren Revitalisierung noch möglich wäre.

Bei einem Ortstermin am 20.03.1998 wurde daher durch Herrn Oberkonservator Dr. Martin Mannewitz dieser spitz zulaufende Zuschnitt dieses Baugebietes festgelegt. Am 09.10.2014 fand ein weiterer Ortstermin statt, bei dem der zuständige Gebietsreferent des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Herr Dipl.-Ing. Architekt Raimund Karl und Frau Sandra Zapf vom Landratsamt Schwandorf mit anwesend waren. Hier wurden diese genannten bestehenden Bedenken ebenfalls vorgebracht, wobei prinzipiell die Bebauung der Schlosszelläcker nicht vollständig ausgeschlossen wurde.

Eine Vergrößerung des Baugebietes ist aufgrund folgender Gesichtspunkte trotzdem sinnvoll:

- Wie bereits beschreiben, wird die Sicht auf das Baudenkmal aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (Bäume, bestehende Häuser, Geländezuschnitt) nicht maßgeblich eingeschränkt.

- Ein entsprechender Umgriff zum Schloss bleibt weiterhin bestehen und wird im Rahmen der Ausgleichsplanung noch landschaftlich aufgewertet.
- Die Nachfrage von Bauland in Münchshofen ist unumstritten vorhanden, insbesondere deshalb, da derzeit keine Bauplätze in dem Ortsteil für Bauwillige zur Verfügung stehen. Auch im gesamten Stadtgebiet Teublitz ist das zur Verfügung stehende Angebot von Bauplätzen für die in letzter Zeit wieder gestiegene Nachfrage nach Bauland derzeit sehr überschaubar. Bei dem erst heuer ausgewiesenen Baugebiet „Spitzdorfweiher“ in Katzdorf, stehen schon jetzt kurz nach Fertigstellung der Erschließung nur noch 4 Parzellen uneingeschränkt zum Verkauf.
- In Münchshofen ist aufgrund der geografischen Lage des Ortes (Überschwemmungsbereiche der Naab bzw. Landschaftsschutzgebiete am Münchshofener Berg) eine Ausweisung von Baugebieten an anderen Stellen kaum möglich.
- Eine Beschränkung auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche wäre aus erschließungstechnischen Gründen nicht ratsam. Es könnte dann nur eine teilweise einseitige Bebauung an einer Straße mit Wendehammer umgesetzt werden, um die Anwohner der Bergstraße nicht zusätzlich mit Verkehr zu belasten. Die geplante Ringstraße würde die dortige Verkehrssituation verbessern. Eine beidseitige Erschließung ist aufgrund der hohen Kosten für die Herstellung der Straßen bzw. bei einem späteren Ausbau sinnvoller. Außerdem ist anzumerken, dass das Baugebiet „Schlosszelläcker“, rein von der Verkehrsanbindung betrachtet, zum bestehenden Ortsteil autark bliebe.
- Das Baugebiet ist aufgrund der dortigen leichten Hanglage von besonderer Attraktivität.

Die Erschließung muss im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt werden. Derzeit steht allerdings noch kein Erschließungsträger fest.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan „Schlosszelläcker“ zu. Dem entsprechend soll auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden. Die frühzeitige Unterrichtung der Fachstellen sowie der Öffentlichkeit ist von Seiten der Verwaltung durchzuführen. Nach dem Vorliegen der eingegangenen Stellungnahmen wird sich der Stadtrat im Rahmen der Abwägung erneut mit dieser Bauleitplanung befassen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll bereits geklärt sein, wer als Erschließungsträger für dieses Gebiet auftritt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

#### **Beschluss-Nr. 83**

**Arbeitsplatzabbau bei der Asklepios Klinik Burglengenfeld  
- Schreiben des Betriebsrates vom 28.10.2014**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden Peter Fleischmann vom 28. Oktober 2014 wird



ausgeführt, dass nach vorliegenden Informationen ca. 50 bis 60 Arbeitsplätze am Standort Burglengenfeld abgebaut werden, davon seien auch viele ältere Arbeitnehmerinnen betroffen.

Die Stimmung im Betrieb sei entsprechend schlecht. Die Beschäftigten, der Betriebsrat und die Gewerkschaft Ver.di seien der Meinung, dass alles versucht werden muss, um den Arbeitsplatzabbau an den Asklepios Klinik Burglengenfeld zu verhindern.

Die Krankenhäuser des Landkreises Schwandorf seien an Asklepios mit über 25 Millionen Euro öffentlicher Mittel zur Sanierung der Häuser übergeben worden. Faktisch sei damit, sicherlich ungewollt, ein Arbeitsplatzabbauprogramm bei den Landkreiskrankenhäusern gefördert worden. Nabburg sei geschlossen worden, Oberviechtach sei immens verkleinert worden und nun sollen in Burglengenfeld die Arbeitsplätze auf ca. 260 Arbeitsplätze reduziert werden.

Asklepios wälze das unternehmerische Risiko auf die Beschäftigten ab. Dies habe Asklepios zu verantworten. Aber gerade wegen der vielen Millionen, die Asklepios vom Landkreis erhalten habe, seien die Beschäftigten und der Betriebsrat der Meinung, dass die Politik gegenüber Asklepios entsprechenden Druck aufbauen muss. Wichtig wäre es, dass die Politik gegenüber Asklepios deutlich machen, dass ein entsprechend akzeptables Sozialplangergebnis vereinbart werden müsse.

Aus Sicht des Betriebsrats gehe es zudem um ein langfristiges medizinisches Konzept am Klinikstandort Burglengenfeld. Daran müssten Gewerkschaft, Betriebsrat, Ärzte, Beschäftigte der Krankenhäuser und die politisch Verantwortlichen beteiligt werden. Allein Wirtschaftlichkeitserwägungen als Entscheidungsgrundlage halte man für sehr problematisch. Die Gewerkschaft Ver.di und Betriebsrat seien jederzeit bereit darüber mit allen Beteiligten in Gespräche einzutreten.

Unabhängig davon wird eine Bitte der Beschäftigten an die verantwortlichen Politiker im Landkreis und im Städtedreieck gerichtet. Es würden auch viele ältere Arbeitnehmerinnen vom Arbeitsplatzabbau betroffen sein, die nicht unmittelbar in der Pflege tätig seien. Hier sollen Landkreis und die umliegenden Gemeinden helfen. In ähnlichen Fällen sei es oft möglich gewesen, Beschäftigten einen Arbeitsplatz bei Kommunen anzubieten.

Die Stadt wird gebeten, dem Betriebsrat mitzuteilen, ob in absehbarer Zeit bei ihr Stellen frei werden, mit welcher Qualifikation und inwieweit die Stadt sich vorstellen könne, Beschäftigten aus dem Krankenhaus Burglengenfeld einen Arbeitsplatz anzubieten.

Der Betriebsrat geht davon aus, dass die Konkretisierung des Stellenabbaus bei den Sozialplanverhandlungen erfolgen wird. Es sei daher auch für die Beschäftigten sicherlich eine große Entlastung und Beruhigung, wenn der Betriebsrat mitteilen könnte, dass in der Region für sie Arbeitsplätze zur Verfügung stehen würden.

Erste Bürgermeisterin Steger berichtet, dass sie am heutigen Sitzungstag auf Einladung der Asklepios-Gesellschaft an einem Spatenstich teilgenommen habe. In die Klinik Burglengenfeld werden in den nächsten Jahren insgesamt 40 Mio. € in 4 Bauabschnitten investiert. Dritter Bürgermeister Gruber aus Burglengenfeld sprach in einem Grußwort mahnende Worte wegen des geplanten Personalabbaus. Am 24.11.2014 findet zusammen mit den Bürgermeisterkollegen des Städtedreiecks und Landrat Ebeling wegen der aktuellen Situation in der Klinik Burglengenfeld am Landratsamt ein Gespräch mit dem Regionalgeschäftsführer von Asklepios und dem Geschäftsführer des Krankenhauses statt.

Die Zahl der Intensivbetten wird von 6 auf 11 erhöht. Die Krankenzimmer werden auf den neuesten Stand gebracht.

Stadtrat Bitterbier sieht darin einen Widerspruch, dass die Anzahl der mit hohem Personalaufwand zu betreibenden Intensivbetten erhöht werden und gleichzeitig Entlassungen stattfinden.

Erste Bürgermeisterin Steger stimmt hier zu. Zu einer modernen Klinik gehöre auch gutes

Personal. Es sei auch für sie ein Widerspruch, wenn 40 Mio. investiert werden und gleichzeitig Personal entlassen wird.

### **Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 11.09.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

### **Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung**

1. Die DB Netz AG hat die 6,1 Kilometer lange Eisenbahnnebenstrecke zwischen Maxhütte-Haidhof und Burglengenfeld mit einer Frist bis zum 9. Dezember öffentlich ausgeschrieben. Die Strecke kann für ca. 180.000 € erworben oder alternativ für rd. 13.400 € jährlich gepachtet werden. Das Zementwerk Burglengenfeld hat laut Zeitungsberichten grundsätzlich Interesse an einer Übernahme, da bisher der Brennstofftransport über die Gleise erfolgte. Alternativ ist geplant, den Transport per Lkw über die Straßen abzuwickeln. Eine Eisenbahngesellschaft aus Bonn hat mit Schreiben vom 02.11.2014 die 3 Städte darüber informiert, dass sie grundsätzlich Interesse am Betrieb der Strecke habe. Das Unternehmen betreibt 200 km öffentliche Eisenbahnstrecken in 4 Bundesländern, u.a. in Bayern. Z.B. betreibt die Gesellschaft seit 1999 im Auftrag der Gemeinden Schierling und Langquaid die Eisenbahnstrecke zwischen Eggmühl und Langquaid südlich von Regensburg.

### **Anfragen in öffentlicher Sitzung**

1. Stadtrat Sander fragt nach, warum es im Ortsteil Stocka keine Straßenbeleuchtung gibt. Insbesondere die Schulbushaltestelle sollte ausgeleuchtet werden. Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.

**Ende der Sitzung: 21:15**

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**  
Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**  
Verwaltungsfachwirt



---

## **Niederschrift**

**über die  
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

**Donnerstag, 27.11.2014 um 18:00 Uhr**

<b>Sitzungsort:</b>	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
<b>Vorsitzende:</b>	Maria Steger
<b>Niederschriftführer:</b>	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.  
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Erste Bürgermeisterin</b>	
Steger, Maria	
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Beer, Georg	anwesend ab TOP 5
Beer, Thomas	anwesend ab TOP 5
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	anwesend ab TOP 3
Pöllmann, Ernst	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
<b>Ortssprecher</b>	
Pretzl, Franz	
<b>Niederschriftführer</b>	
Härtl, Franz	
<b>Zusätzlich waren anwesend</b>	
Beer, Georg	
Daubitzer, Melanie	
Eichinger, Sabine TAF	
Grundstein, Thomas VOS	
Janus, Doris	
Walter, Stefanie	
Weniger, Karl-Heinz	

### Nicht anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder</b>	
Pretzl, Albert	krank

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Bestattungswesen; Gründung eines interkommunalen Bestattungsunternehmens zusammen mit der Stadt Burglengenfeld
- 2. Breitbandausband im Stadtgebiet Teublitz
  - Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Maxhütte-Haidhof
  - Abschluss einer Zweckvereinbarung
- 3. Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH: Beteiligungsbericht 2014
- 4. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Stadlhof" der Stadt Maxhütte-Haidhof
  - Frühzeitige Beteiligung der Stadt Teublitz als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs.2 BauGB
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 5. Reden zum Jahresschluss

## Öffentlicher Teil:

### Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.11.2014 wurde erst unmittelbar vor der Sitzung verteilt. Über die Genehmigung muss in der nächsten Stadtratssitzung entschieden werden.

### Beschluss-Nr. 86

#### Bestattungswesen; Gründung eines interkommunalen Bestattungsunternehmens zusammen mit der Stadt Burglengenfeld

##### Sachverhalt:

Der Stadtrat beauftragte in der Sitzung am 05.06.2014, Beschluss Nr. 46, die Verwaltung, mit der Stadt Burglengenfeld und den Stadtwerken Burglengenfeld Verhandlungen über die Gründung eines Interkommunalen Bestattungsunternehmens zu führen.

Für die Übergangszeit wurden die hoheitlichen Bestattungsarbeiten gemäß § 25 der Friedhofssatzung zwischenzeitlich an das Bestattungsinstitut Hauer aus Schwandorf vergeben (Stadtratsbeschluss Nr. 57 vom 24.07.2014). Der Vertrag mit der Firma Hauer ist mit Verlängerungsoption befristet bis zum 31.12.2014.

In einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zusammen mit dem Finanz- und Personalausschuss der Stadt Burglengenfeld wurden die Grundlagen des Interkommunalen Bestattungsunternehmens, geregelt in der Unternehmenssatzung, erörtert.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen wäre ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen). Das gemeinsame Kommunalunternehmen würde den Namen (Firma) „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ führen. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR und wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht. Die Städte errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen durch Ausgliederung ihrer bisherigen Regiebetriebe „Friedhofswesen“ auf das gemeinsame Kommunalunternehmen. Mit der Ausgliederung übertragen die Städte dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die Friedhofsgrundstücke.

An dem Stammkapital halten die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H.

Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz.

Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens für das Gemeindegebiet der Städte Burglengenfeld und Teublitz übertragen.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen

- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen
- c) einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
- d) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,
- e) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

Die Kalkulation der Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erfolgt getrennt nach den Einrichtungen der Städte.

Das Kommunalunternehmen wird auch gewerblich als Bestattungsunternehmen tätig. Die Gewinne bzw. Verluste werden nach dem eingebrachten Stammkapital verteilt.

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich jährlich im Amt des Vorsitzenden abwechseln.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils drei übrige Mitglieder nebst Vertretern aus der Mitte des Stadtrats bestellen.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger.

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Beim Erlass von Satzungen und Verordnungen, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen, bei der Bestellung und Abberufung des Vorstands und der Erteilung und dem Widerruf von Prokuren unterliegen die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz.

Der Verwaltungsrat stellt den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (hälftig).

Stimmt der Stadtrat der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu und genehmigt die Unternehmenssatzung, sind gleichzeitig die 3 Mitglieder und deren Stellvertreter zu bestellen. Bei der Entsendung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen ist im Gegensatz zur Bildung der Ausschüsse die Spiegelbildlichkeit in Bezug auf das Stärkeverhältnis im Stadtrat (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO<sup>1</sup> nicht vorgeschrieben.

---

<sup>1</sup> Bayerische Gemeindeordnung



Stadtrat Gawinowski erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion zur Gründung des Kommunalunternehmens.

Stadträtin Wilhelm-Dorn beantragt für die CSU-Fraktion, die Gründung des Unternehmens ohne konkreten Zeitpunkt. Es sollen noch offene Fragen, die auch in der gemeinsamen Ausschusssitzung aufgeworfen wurden, geklärt werden.

Über den vorliegende Satzungsentwurf und die Entsendung von Verwaltungsräten soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Stadtrat Gawinowski erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion zum Antrag der CSU-Fraktion.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Stadt Teublitz gründet zusammen mit der Stadt Burglengenfeld das gemeinsame Kommunalunternehmen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“.

### **Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Beschluss-Nr. 87**

#### **Breitbandausbau im Stadtgebiet Teublitz**

- **Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Maxhütte-Haidhof**
- **Abschluss einer Zweckvereinbarung**

### **Sachverhalt:**

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014 wurde die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) neu erlassen.

In der Sitzung am 11.09.2014 beschloss der Stadtrat, mit dem Verfahren zum Breitbandausbau im Rahmen der Breitbandrichtlinie zu beginnen.

Die Planungen sollen in interkommunaler Zusammenarbeit mit denen der Stadt Maxhütte-Haidhof abgestimmt werden. Hierfür kann jede Stadt eine zusätzliche Breitbandförderung in Höhe von 50.000 € erhalten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Folgender Entwurf wurde in Abstimmung mit der staatlichen Breitbandberatung ausgearbeitet:

**Vereinbarung  
über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft  
zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau  
zwischen der  
Stadt Maxhütte-Haidhof und der Stadt Teublitz**

Die Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Dr. Susanne Plank

und

die Stadt Teublitz, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Maria Steger

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des Breitbandnetzes zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander abzustimmen.

### **§ 1**

#### **Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft**

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl die Stadt Maxhütte-Haidhof als auch die Stadt Teublitz jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

### **§ 2**

#### **Beteiligte**

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau, insbesondere für die aneinander grenzenden und nahe der Gemeindegrenze liegenden Erschließungsgebiete, aufeinander ab.
- (2) Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
- (3) Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
- (4) Die Beteiligten räumen der jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
- (5) Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

#### **§ 4 Kosten**

- (1) Die Beteiligten tragen die Kosten von Planungen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
- (2) Bei Planungen, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass eine Kostenaufteilung erreicht wird. Eine Kostenaufteilung orientiert sich an sachgerechten Kriterien (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude).
- (3) Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) – Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
- (4) Keine der Beteiligten haftet für Verbindlichkeit der anderen.
- (5) Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die der anderen Beteiligten bewilligt wurden.

#### **§ 5 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird befristet, bis zur Beendigung der Planungsarbeiten zum Breitbandausbau, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibung, geschlossen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung hat keine durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.

Maxhütte-Haidhof, \_\_\_\_\_  
Stadt Maxhütte-Haidhof

Teublitz, \_\_\_\_\_  
Stadt Teublitz

\_\_\_\_\_  
Dr. Susanne Plank  
Erste Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Maria Steger  
Erste Bürgermeisterin

Stadtratsbeschluss vom 02.10.2014

Stadtratsbeschluss vom  
11.09./27.11.2014

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die oben beschriebene Zweckvereinbarung mit der Nachbarstadt Maxhütte-Haidhof abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss-Nr. 88****Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH: Beteiligungsbericht 2014****Sachverhalt:**

**Beteiligungsbericht der Stadt Teublitz  
zum Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH  
für das Wirtschaftsjahr 2013  
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO i.V.m. § 76 Abs. 1 KommHV**

**Zum Unternehmen:**

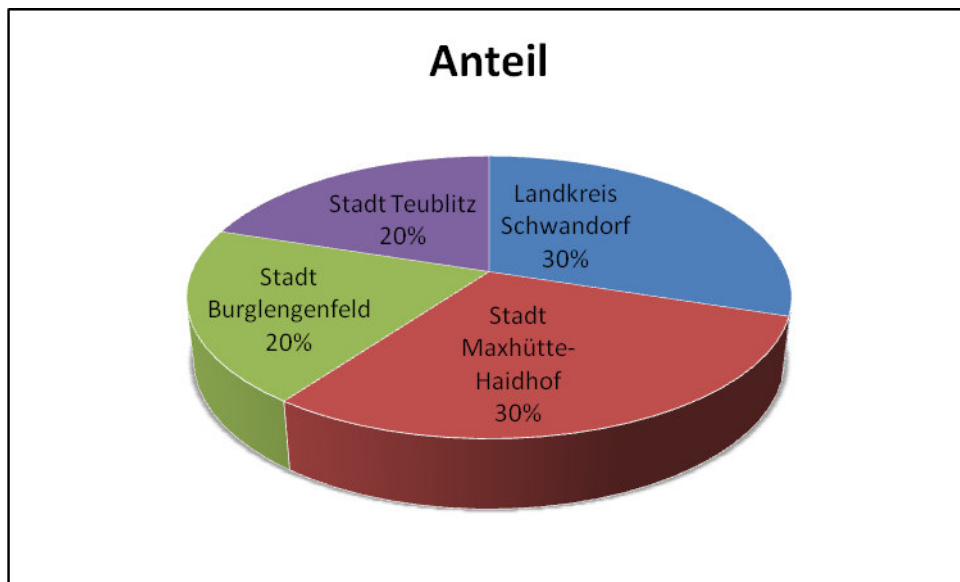
Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Amberg unter HRB 2317 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Maxhütte-Haidhof, Hüttenstraße 1. Die Gesellschaft ist mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 14. März 1997 gegründet worden.

**Gegenstand des Unternehmens:**

Die Erfüllung nachfolgender Aufgaben mit öffentlichem Zweck:

- Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Landkreises Schwandorf, insbesondere des Städtedreiecks Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- Jungen Unternehmen, die sich in der Gründungs- oder Aufbauphase befinden oder eine neue Betriebsstätte errichten (wollen), fördern und eine Hilfestellung geben. Dies geschieht vorrangig durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten (Büros, Werkstätten, Gemeinschaftseinrichtungen), von Dienstleistungen (zentralisierte Bürodienstleistungen) und durch das Angebot von Beratungsdiensten.
- Die Gesellschaft initiiert, unterstützt und fördert die Schaffung und Einführung neuer Techniken und Technologien durch Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung.
- Sie initiiert und fördert die Verbindung zwischen insbesondere kleineren und mittleren
- Unternehmen der Region einerseits und Wissenschaft und Forschung andererseits.

Beteiligung am Unternehmen:	Anteil	Stammkapital:
Landkreis Schwandorf	30 %	153.388 €
Stadt Maxhütte-Haidhof	30 %	153.388 €
Stadt Burglengenfeld	20 %	102.258 €
Stadt Teublitz	20 %	102.258 €
	Summe	<b>511.292 €</b>



Organe des Unternehmens:	Gesellschafter:
Die Gesellschafterversammlung	Landkreis Schwandorf
Der/Die Geschäftsführer	Stadt Maxhütte-Haidhof
Der Beirat.	Stadt Burglengenfeld
	Stadt Teublitz

Geschäftsführer: Christian Meyer seit 01.01.2002  
 Geschäftsführerentgelt: Keine Angaben

### Wirtschaftliche Lage 2013:

Der Jahresfehlbetrag nach Steuern hat sich gegenüber dem Vorjahr 2012 (49.324,14) um 7.125,13 € = 14,45 % auf 56.449,27 € erhöht. Die Umsatzerlöse 2013 in Höhe von 96.245,52 € veränderten sich gegenüber dem Vorjahr 2012 mit 93.081,01 € um + 3,4 %.

Die Löhne und Gehälter 2013 betragen 28.219,34 € und verändern sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 2012 (28.551,90 €) um -1,2 %. An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2013 7.679,33 € an. In 2012 belief sich der entsprechende Wert auf 7.340,45 €. Der Betrag der absoluten Änderung in Höhe von 338,88 € entspricht einer Änderungsrate von + 4,6 %. Der gesamte Personalaufwand betrug im Berichtsjahr 2013 im Verhältnis zur Gesamtleistung 37,30 % (Vorjahr: 38,56 %). Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 4 Personen (im Vorjahr 4) beschäftigt.

Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden in 2013 – 56.449,97 € erzielt. Im

Vorjahr 2012 wurde demgegenüber ein Betrag von – 49.324,25 € ausgewiesen. Die Änderung gegenüber 2012 betrug -7.589,44 €.

**Beschluss:**

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

**Beschluss-Nr. 89**

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Stadlhof" der Stadt Maxhütte-Haidhof  
- Frühzeitige Beteiligung der Stadt Teublitz als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs.2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 beschlossen, dass für Teilflächen der Fl.-Nrn. 756 und 758, Gem. Leonberg, im Anschluss an den Südostrand von Deglhof ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 140 Parzellen in Richtung der Bahnlinie Regensburg-Weiden-Hof entstehen sollen.

Das zu überplanende Areal weist eine Gesamtfläche von ca. 7,18 ha auf. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Südostrand von Deglhof, der Gemeindeverbindungsstraße Deglhof-Leonberg und der Gemeindeverbindungsstraße entlang des Stadlhofs. Die Westgrenze verläuft parallel östlich der 110 kV-Freileitung (Maxhütte-Deglhof-Ponholz).

Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und müsste daher in ein allgemeines Wohngebiet geändert werden. Hierzu ist die Durchführung eines Änderungsverfahrens notwendig. Gleichzeitig ist die Erstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Um den naturschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht werden zu können, wird ein geeignetes Landschaftsarchitekturbüro mit der Erstellung eines Grünordnungsplanes einschließlich Umweltbericht beauftragt. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet werden. Im Umweltbericht wird auch erarbeitet und dargelegt, welche Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden.

Ebenfalls wird ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Immissionen aus Bahnbetriebslärm und der landwirtschaftlichen Hofstelle beurteilen zu können. Zudem ist ein Bodengutachten zur Bewertung der allgemeinen Bodenbeschaffenheit des Untergrunds im Geltungsbereich erforderlich. Das künftige Baugebiet befindet sich in der weiteren Wasserschutzgebietszone Hagenau III B.

Gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB wird die Stadt Teublitz als Nachbargemeinde beteiligt.

**Beschluss:**

Die Stadt Teublitz hat gegen diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadlhof“ der Stadt Maxhütte-Haidhof keinerlei Einwendungen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse**

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 16.10.2014 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

**Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung**

1. Die am 06. November 2014 begonnenen Absaugarbeiten der Vegetationstragschicht auf dem Dach der Dreifachsporthalle zur Entlastung des Hallendaches wurden am 14.11.2014 fertiggestellt. Nach der Absaugung der Vegetationstragschicht wurde ebenfalls noch die „Vegetationsmatte inklusive der Vliesschicht“ entfernt und das Dach dadurch um weiter ca. 5t entlastet. Für Absaugung der Vegetationstragschicht fielen bisher Kosten von rund 33.500 Euro an.
2. Durch die Sturmböen in der Nacht vom 21.10. auf 22.10.2014 wurde das 40 Jahre alte Asbestzement-Dach der Raiffeisenlagerhalle teilweise abgedeckt und durch die herumfliegenden Plattenteile die Dachabdichtung und die Dachlattung beschädigt. Die Trümmer verursachten auch Schäden am Gartenmobiliar und Nebengebäude eines Nachbarn. Zur Vermeidung weiterer Schäden (Gefahr der Abdeckung weiterer Dachplatten durch den Wind wegen besserer Angriffsmöglichkeit durch die offenen Stellen sowie Frost und Nässeschäden am Gebäude und den gelagerten Geräten) wurden die Arbeiten zur Sanierung des Hallendaches (Abbau und Entsorgung der verbliebenen Asbestzement-Platten und neue Dachabdichtung, Reparatur Dachlattung und neue Dacheindeckung aus Stahltrapezblech sowie Anpassung der Dachrinnen) am 04.11.2014 in einer Eilentscheidung an die Firma Strzoda aus Maxhütte-Haidhof vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 62.047,34 Euro. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.
3. Mit Bescheid vom 24.11.2014 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für den Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der Telemann-Schulen nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises eine Restzuwendung in Höhe von 603.000 €. Die bisher festgesetzte Restzuweisung mit 700.000 € wurde damit um 93.000 € reduziert, da die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Kosten von 7.642.000 € nicht erreicht wurden. Die Regierung hat zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 7.423.462,41 € ermittelt. Die Gesamtzuweisung wurde deshalb von 3,4 Mio. € auf 3,303 Mio. € gekürzt. Der Fördersatz beträgt 44 %. Bisher ausbezahlt sind 2,7 Mio. €.
4. Mit Bescheid vom 24.11.2014 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Schaffung von Räumen für die Ganztagesbetreuung an den Telemann-Schulen nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine Restzuweisung in Höhe von 92.000 €. Von den insgesamt bewilligten Zuschüssen von 459.000 € (62 % der zuwendungsfähigen Kosten von 740.000 €) wurden bisher 367.000 € ausgezahlt.

## 5. Bürgerbegehren „Schützt unser Wasser“

Am 27. November 2014 haben die die Initiatoren des vom Stadtrat als unzulässig zurückgewiesenen Bürgerbegehrens „Schützt unser Wasser“ beim Verwaltungsgericht Regensburg um einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO nachgesucht. Zur Begründung haben sie vorgetragen:

Da das am 28. Oktober 2014 beider Antragsgegnerin eingereichte Bürgerbegehren lediglich aus formalen Gründen mit Bescheid vom 24. November 2014 für unzulässig erklärt worden sei, sei beabsichtigt, kurzfristig nach rechtlicher Prüfung der Formulierung ein neu formuliertes Bürgerbegehren auf den Weg zu bringen und somit einen Bürgerentscheid zu erzwingen.

Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit ihres Antrags weisen die Antragsteller auf die am 27. November 2014 um 19:00 Uhr angesetzte Stadtratssitzung hin; es sei zu befürchten, dass durch einen dortigen Stadratsbeschluss Tatsachen geschaffen würden, welche des beabsichtigte neu formulierte Bürgerbegehren aussichtslos machen würden.

Die Antragsteller beantragten, die Stadt zu verpflichten, bis zur Entscheidung durch den Stadtrat, ob das geplante neu formulierte Bürgerbegehren „Schützt unser Wasser“ nach Vorlage der erforderlichen Stimmen zulässig ist, alle dem Bürgerbegehren zuwiderlaufende Maßnahmen zu unterlassen, insbesondere anlässlich der heutigen Stadtratssitzung, keine dem Bürgerbegehren zuwiderlaufenden Beschlüsse zu fassen.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Beschluss vom 27.11.2014 entschieden:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass sich der Antrag nicht auf Sicherungsmaßnahmen für das am 28. Oktober 2014 bei der Stadt eingereichte und von dieser mit Bescheid vom 24. November 2014 abgelehnte Bürgerbegehren bezieht, sondern auf die Verhinderung von Maßnahmen, die einem noch neu zu formulierenden Bürgerbegehren zuwiderlaufen.

Ein Sicherungsanspruch im Sinn des § 123 VwGO für ein solches Bürgerbegehren, bei dem die genaue Fragestellung noch nicht klar und erst zu formulieren ist und für das die notwendigen Unterschriften nach Art. 18a Abs. 6 GO noch einzuholen sind, besteht nicht. Die Vorbereitung eines Bürgerbegehrens gehört nach der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers ausschließlich zum gesellschaftlichen Bereich. Vor Einreichung des Bürgerbegehrens ist eine beeinträchtigungsfähige Rechtsposition seiner Vertreter ausgeschlossen (vgl. BayVGH, B.v. 27.5.1999 - 4 ZE 99/1499).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat Bestimmungen zu einer erleichterten Sperrwirkung sowie einer sog. Schutzwirkung im Vorfeld eines Bürgerbegehrens während der Unterschriftensammlung und von der Einreichung des Bürgerbegehrens bis zum Bürgerentscheid - also in einem späteren Verfahrensstadium als vorliegend - in Entscheidungen vom 29. August 1997 sowie 13. April 2000 als verfassungswidrig und unvereinbar mit dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht angesehen.



## Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Bitterbier erinnert an seine Anfrage zur kommunalen Verkehrsüberwachung in einer der letzten Sitzungen. Er will wissen ob die Geschwindigkeitsmessungen auf der SAD 5 in Höhe Gewerbepark von der Stadt veranlasst wurden.  
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, dass diese Kontrollen von der Polizei durchgeführt wurden.
2. Stadtrat Sander erinnert ebenfalls an seine Anfrage in der letzten Stadtratssitzung zur fehlenden Straßenbeleuchtung in Stocka.  
Erste Bürgermeisterin Steger teilt mit, bei der Haushaltsaufstellung 2015 soll darüber entschieden werden, ob in Stocka eine Straßenbeleuchtung errichtet wird.
3. Stadtrat Gawinowski will wissen, wann die Bestellung eines Ortsheimatpflegers vorgenommen wird.  
Erste Bürgermeisterin Steger gibt an, der aktuelle Sachstand sei ihr nicht bekannt. Es fänden derzeit Gespräche mit dem Kreisheimatpfleger, den Nachbarstädten und Stadtarchivar Dr. Barth statt.
4. Stadtrat Haberl möchte den Sachstand zum beantragten Radfahrstreifen in der Regensburger Straße wissen  
TAFrau Eichinger kann derzeit nichts Neues berichten.
5. Stadtrat Bitterbier führt aus, die derzeitige Nutzung der ehemaligen Schule Saltendorf sei nur vorläufig bis Februar 2015 genehmigt. Nachdem sich die Sperrung der Dreifach-Halle noch lange hinziehen wird, wird Saltendorf noch länger als Ausweichquartier gebraucht.  
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, dass neue Verhandlungen mit dem Landratsamt geführt werden.
6. Stadtrat Haberl stellt fest, dass mit den Kanalbauarbeiten im ehemaligen Schlosspark begonnen wurde, ohne den Stadtrat zu unterrichten.  
Verw.Fachangestellte Janus entgegnet, der Beginn der Arbeiten sei in der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses unter Bekanntgaben angekündigt worden.
7. Stadtrat Pabst möchte den Sachstand zum Beschildern des Rettungsweges in der Höllohe wissen.  
TAFrau Eichinger kann derzeit nichts Neues berichten.

## Reden zum Jahresschluss

### **Erste Bürgermeisterin Maria Steger:**

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Stadtrates, Herr Artmann, liebe Gäste,

in wenigen Wochen schreiben wir das Jahr 2015. Wir alle wissen natürlich, dass ein Jahreswechsel kein Neustart ist. Dennoch hegen wir bestimmte Erwartungen für das neue Jahr,

und ich wünsche Ihnen, dass Ihre Hoffnungen und Vorstellungen in Erfüllung gehen mögen. Die Zeit am Ende eines Jahres lädt dazu ein, noch einmal auf das vergangene Jahr zurückzublicken.

Das Hauptthema im ersten Quartal 2014 waren die Kommunalwahlen. Das Ergebnis dieser Wahlen brachte für Teublitz Änderungen in der Zusammensetzung des Stadtrates mit sich. 9 neue Stadträte wurden in das Gremium gewählt und neben den bereits vertretenen Parteien ist nun auch die unabhängige Wählergruppe mit einem Sitz im Stadtrat vertreten.

Am 12. März mussten wir die Entscheidung treffen, die Dreifachturnhalle für jeglichen Betrieb zu schließen, da das Dach große Schäden aufwies.

Im Maxhütter Ortsteil Katzheim formiert sich Widerstand gegen die Ausweisung eines Teublitzer Gewerbegebietes an der A 93, was jedoch zu der Zeit in der Teublitzer Bevölkerung auf wenig Verständnis stieß.

Im 2. Quartal 2014 fand Anfang Mai die Sondersitzung des Stadtrates statt, in der die neuen Stadträte vereidigt und die ausgeschiedenen verabschiedet wurden. (leider ist keine Frau neu dazugekommen). Damals waren noch viele von uns davon überzeugt, dass durch diesen Neuanfang eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Parteien aufgebaut werden könnte. Zur Zeit ist von dieser Aufbruchsstimmung leider nicht mehr viel zu spüren. Aber dieses Ziel sollten wir uns doch immer wieder ins Gedächtnis rufen.

Bis Ende Juli 2014 war der Stadtrat beim Thema Getränkefirma einig und stand geschlossen dahinter. Bei den Verhandlungen war diese geschlossene Haltung des Entscheidungsgremiums ein sehr großer Rückhalt.

Das änderte sich im 3. Quartal des Jahres. Im September gründet sich eine BI gegen die Getränkeabfüllanlage und auch die SPD änderte ihre Einstellung zu diesem Thema und ist jetzt gegen die Ansiedlung dieses Betriebes. Der Widerstand kam von außen, aus Maxhütte und vor allem aus Katzheim, und findet nun hier in Teublitz statt. Das interkommunal geplante Gewerbegebiet zusammen mit unserer Nachbarstadt wird sich so nicht mehr verwirklichen lassen, da die SPD Mehrheit in Maxhütte gegen jegliche Wasserlieferung in dieses Gewerbegebiet gestimmt hat. Aber auch eine Voraussetzung zur Erschließung dieser Gewerbeflächen fällt damit weg, die interkommunale Komponente. Für Teublitz und Maxhütte eine verlorene Chance in Punkto Zusammenarbeit.

Ein Highlight hatte der Sommer in Teublitz doch, und zwar unser Mittelalterfest. Dieses beschauliche Fest in unserem Stadtpark war wieder ein toller Erfolg und wird daher auch in 2015 wieder stattfinden.

Das 4. Quartal war nur noch geprägt von den 2 großen Themen des Jahres: dem Sporthallendach und der Getränkefirma.

- Die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens wurden vorgestellt und belegen, dass eine Entnahme von 750.000 qm Wasser für die Teublitzer Brunnen verträglich und nachhaltig ist.

- ein von der SPD beantragtes Ratsbegehren wird mehrheitlich vom Stadtrat abgelehnt.
- Ein von der BI „Schützt unser Wasser“ eingereichtes Bürgerbegehren wird vom Stadtrat einstimmig aufgrund von 3 rechtlichen Fehlern nicht zugelassen.
- Die Verhandlungen mit Edeka wurden weitergeführt und ein Wasserliefervertrag ausgehandelt, bei dem keinerlei Zugeständnisse gemacht worden sind. Die Versorgung der Bürger, ein angemessener Preis und die Übernahme aller anfallenden Investitionskosten durch den Investor wurden festgeschrieben. Alle Forderungen der Stadt werden in diesem Vertrag erfüllt.

Das 2. Thema:

- Das Dach der Dreifachsporthalle ist von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen untersucht worden, die Schäden sind noch schlimmer als befürchtet. Eine gerichtliche

Prüfung der Verursacherfrage steht nun an, und erst dann kann an die Behebung der Schäden herangegangen werden. Ich kann nur hoffen, dass dies alles in 2015 stattfinden wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2015 werden uns die eben angesprochenen Themen weiter beschäftigen, aber auch andere kommunale Bereiche werden ihre Zeit einfordern. Haushalt, Straßensanierungen, Feuerwehrautos und vieles mehr. Und da möchte ich nochmal daran erinnern, dass in der Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen noch mehr Raum für ein vertrauensvolles und kollegiales Miteinander wäre.

Meine Damen und Herren,

Für das abgelaufene Jahr möchte ich zum Schluss meiner Rede heute allen ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern in den Vereinen und Organisationen für ihre wertvolle und unbezahlbare Arbeit, insbesondere im Jugendbereich, ganz herzlich danken.

Bedanken darf ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr außerordentliches Engagement. Gleiches gilt für die verschiedenen Behörden und Ämter, die die Stadt auch dieses Jahr wieder unterstützt haben.

Ein herzliches Dankeschön geht an unseren Mitbürgerinnen und Mitbürger für ihr Verständnis bezüglich der Arbeit dieses Gremiums und für ihre gute Steuermoral.

Nicht zuletzt gilt mein Dank Herrn Artmann von der Mittelbayerischen Zeitung für die sachliche und faire Art der Berichterstattung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihnen, Ihren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung unserer Stadt wünsche ich nun ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2015.

### **Ansprache der CSU-Fraktionsvorsitzenden Saskia Wilhelm-Dorn**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte anwesende Damen und Herren,

wie jedes Jahr darf ich Worte zum Jahresabschluss an Sie alle richten. Wie jedes Jahr werde ich einen kurzen Jahresrückblick wagen und besondere Vorkommnisse erwähnen, die das Jahr 2014 in unserer Heimatstadt ausmachten und wie jedes Jahr möchte ich die Gelegenheit nutzen danke zu sagen. 2014 war ein Jahr, das es mir leicht macht besondere und stellenweise bewegende Ereignisse zu finden und an dieser Stelle hervorzuheben. Auch in unserem Gremium hier hat das Jahr 2014 seine Spuren hinterlassen, wie sie alle in der Zusammensetzung sehen können.

In diesem Jahr fanden wieder Kommunalwahlen statt, die sowohl auf kommunaler als auch auf Kreisebene für Veränderungen sorgten. Hier in Teublitz gibt es keine Patt-Situation mehr, da die CSU-Fraktion nun über 12 Sitze verfügt, die Unabhängigen Wähler einen Sitz gewonnen haben und die SPD-Fraktion nun 8 Sitze im Teublitz Stadtrat besetzt. Ich möchte die Chance an dieser Stelle nutzen, den Teublitzern Bürgern ein herzliches Vergelts Gott für ihr Vertrauen in die CSU Teublitz sagen. Auf Landkreisebene gab es ebenfalls Veränderungen, so dass wir Thomas Ebeling unseren neuen Landrat nennen dürfen.

Weiterhin prägend war die milde gesagte große Enttäuschung über die Mängel an unserer Dreifachturnhalle. Seit März ist es den Teublitzern Kindern und Bürgern nicht mehr möglich dort ihren sportlichen Aktivitäten oder dem wöchentlichen Sportunterricht nachzugehen. Jedoch zeigten unsere Bürger auch in dieser schwierigen und unkomfortablen Situation Ver-

ständnis und wir hoffen, dass in 2015 der Großbaustelle Turnhalle ein Ende gesetzt werden wird und die Turnhalle wieder ohne Gefahren genutzt werden kann. Für ihr Verständnis für all die Einschränkungen, die aufgrund dessen entstanden sind, möchten wir allen Teublitzer Bürgerinnen und Bürgern danken

Ein nächster Schritt in Richtung Zukunft unserer Heimatstadt ist das geplante Gewerbegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz. Dieses Projekt zusammen mit der eventuellen Getränkeabfüllanlage eines großen Unternehmens sorgte für besonders viel Trouble in unserer Gemeinde. Viele Bürger zeigten auf eindrucksvolle Weise ihre Bedenken oder Anregungen und verliehen so ihrer Sorge um Teublitz Ausdruck. Ich möchte die Gelegenheit nutzen noch einmal zu betonen, dass die CSU Fraktion das Vorhaben Getränkeabfüller unterstützt, allerdings nur unter der Prämisse, dass keines der Gutachten schwerwiegende Einwände erhebt oder andere gewichtige Gründe vorliegen, um von der Errichtung der Anlage Abstand zu nehmen. An dieser Stelle möchte ich den beiden Bürgerinitiativen, die sich dieses Themas annehmen, meinen Respekt für ihr großes Engagement und meinen Dank sagen. Es ist gewiss nicht immer leicht eine Lösung zu finden, die alle Seiten zufriedenstellt, aber ich hoffe, dass es uns gemeinsam gelingen wird, die bestmögliche Lösung für Teublitz zu generieren.

Neben dieser Großprojekte gibt es wie jedes Jahr auch 2014 wieder viele kleinere Veränderungen, die Teublitz ein: mehr Lebensqualität schenken. Ich will hier nur wenige kurz erwähnen. Im Kindergarten Herz Jesu können nun Krippenkinder und Kindergartenkinder den neu gestalteten Spielplatz nutzen, die Autofahrer zwischen Katzdorf und Loisnitz müssen weniger Sorge um ihr Gefährt haben, da die Straße abgefräst und geteert wurde, die Besucher der städtischen Friedhöfe in Teublitz und Katzdorf dürfen eine neue Gestaltung des Leichenhauses und Entfernung der alten Thujen in Katzdorf begutachten, während in Teublitz die Anlage der Erdurnengräber und Entfernung alter Thujenhecken den Blick auf sich zieht. All die eben genannten Veränderungen wären ohne den Teublitzer Bauhof nicht auf derart qualitativ hochwertige Art und Weise möglich gewesen und hierfür danken wir ihm ganz herzlich.

Weiterhin scheint unser von allen Seiten zu Recht gefordertes und ersehntes Seniorenheim im Teublitzer Stadtpark endlich Formen anzunehmen, wie ein jeder Besucher des Parks die letzten Wochen sehen konnte, da bereits Kanalarbeiten vorgenommen wurden. Wir hoffen, dass nun endlich der Groschen gefallen ist und der Wunsch eines Seniorenheimes in Teublitz endlich seine Erfüllung findet.

Abschließend möchte ich einen weiteren Dank an alle Teublitzer Bürger für ihre gute Steuermoral und ihr ehrenamtliches Engagement und an die Verwaltung für die gute Vorbereitung unserer Sitzungen richten.

Ich wünsche uns allen eine besinnliche und ruhige Adventszeit und einen guten Rutsch in 2015.

### **Ansprache des SPD-Fraktionssprechers Alfred Gawinowski**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende ist es Brauch, zurück zu blicken und Bilanz zu ziehen. Da wir erst ein gutes halbes Jahr in dieser Zusammensetzung im Stadtrat sind, wird meine Bilanz naturgemäß eher knapp ausfallen. Dafür werde ich den Schwerpunkt auf ein paar Wünsche für die begonnene Wahlperiode legen:

Das fast abgelaufene Jahr 2014 war ein kommunalpolitisch ereignisreiches Jahr für die Stadt Teublitz. Nach der Kommunalwahl mussten wir uns auch in der neuen Wahlperiode schon

mit Themen beschäftigen, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen deutlich wurden. Und das ist auch gut so. Schließlich gehört es zum demokratischen Wettbewerb die Ideen, seine Meinung darzustellen und dafür zu werben. Das kann dann entweder dazu führen, dass man den politischen Gegner überzeugt, einen Kompromiss eingeht oder eben dazu, dass die Mehrheit entscheidet, welcher Weg gegangen werden soll. Wichtig ist mir dabei, dass wir uns bei allem notwendigen Streit gegenseitig nicht unterstellen, unserer Stadt schaden zu wollen. Jeder von uns will das Beste für Teublitz und dessen Bürger. Als Stadträte sind wir den Bürgern verpflichtet und ich bin davon überzeugt, dass jede Stadträtin und jeder Stadtrat den festen Vorsatz hat, diese Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Bei der Zusammenarbeit im Stadtrat können wir uns aus meiner Sicht aber noch deutlich verbessern. Dies mag wenige Monate nach einem Kommunalwahlkampf vielleicht normal sein. Wenn ich mir allerdings den Informationsfluss so betrachte, wenn ich an die kleinlichen Einsichtnahmen von Dokumentation denke, die Stadträten deutlich zeigt, dass man ihnen misstraut. Wenn man den Anschein erweckt als würde man nur darauf warten, Stadträten Geheimnisverrat vorwerfen zu können. Wenn in der Öffentlichkeit Gerüchte über Stadträte weiterverbreitet werden. Dann habe ich manchmal den Eindruck, es ist seitens der Bürgermeisterin und ihrer Stadtratsmehrheit gar keine Zusammenarbeit mit uns gewünscht. Hier scheint es mir oft als ginge es vor allem um das Recht haben oder das Recht haben wollen. Hier fehlt mir oft das gemeinsame Miteinander. Einen weiteren Konfliktpunkt, der in meiner erst kurzen Zeit im Stadtrat einen schalen Beigeschmack bei mir hinterlassen hat, möchte ich trotz der bevorstehenden friedlichen Weihnachtszeit auch nicht aussparen. Es ist der Umgang mit Bürgern, mit Bürgern, die sich in wichtige Entscheidungen über die Zukunft unserer Stadt einbringen wollen. Hier wurde es meines Erachtens nicht nur versäumt, über geplante Großprojekte frühzeitig zu informieren, sondern auch Kontakt zu Bürgern aufzunehmen, die Bedenken haben. Es wurde nicht nur zu wenig getan, um aktiv die Wahrnehmung von Informationsrechten zu ermöglichen und damit Transparenz zu zeigen. Nein, es wurde in den beiden vergangenen Stadtratssitzungen sogar überdeutlich signalisiert, dass man Bürgerbeteiligung nicht wünscht. Und dass man da, wo sich Bürger ihre Rechte selbst zu erkämpfen versuchen, Mittel und Wege findet, um ihre Beteiligung zu verhindern. Meinem Demokratieverständnis widerspricht dies zutiefst. Ich denke, wenn sich Bürger in Entscheidungen einbringen wollen, dann sollten wir die vorhandenen demokratischen Entscheidungsinstrumente auch einsetzen und Bürgerbeteiligung zulassen, anstatt dabei zuzuschauen, wie sich durch den anhaltenden Streit die Gräben zwischen den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt immer weiter vertiefen. Vielleicht sollte gerade hier auch die Weihnachtszeit ein Anlass sein, einen Schritt auf die Interessensgruppen zuzumachen, einander die Hände zu reichen und gemeinsame Gespräche zu führen.

Weihnachten ist die Zeit der Wünsche, deshalb habe ich für unsere Fraktion einen kleinen Wunschzettel verfasst:

Wir würden uns über mehr Miteinander statt Gegeneinander freuen. Mehr Kommunikation unter den Fraktionen und der Bürgermeisterin. Dann kann sicher manches Thema, schneller beraten und abgeschlossen werden. Wir sollten alle mehr auf einander zugehen und Gemeinsamkeiten suchen. Ich denke, das können die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt von uns verlangen. Wir hoffen, dass unsere Wünsche, die ja nicht so riesig sind, erfüllt werden und wir sie nicht noch in sechs Jahren auf unserem Wunschzettel haben werden!

Unsere guten Wünsche zum Weihnachtsfest und zum Jahresende gelten der Bürgermeisterin, den Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates, allen Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofs, allen in unserer Stadt ehrenamtlich Tätigen, deren Engagement nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern.

Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familien. Herzlichen Dank!

**Geschäftsleiter Franz Härtl**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

in der ersten Jahreshälfte 2014 hatte die Verwaltung die Kommunalwahlen vorzubereiten und durchzuführen. Drei Tage vor der Wahl mussten wir alle Wahllokale in die Räume der Telemann-Schulen umverlegen, da uns die Sperrung der Dreifach-Halle, dessen Dach uns dann das ganze Jahr über beschäftigte, dazwischenkam.

Unser Dank gilt nochmals allen ehrenamtlichen Wahlhelfern die durch ihr besonderes Engagement dazu beigetragen haben, dass die Wahlergebnisse so rasch ermittelt werden konnten. Der neu gewählte Stadtrat musste sich anschließend konstituieren.

Eine Herausforderung für die Verwaltung bedeutete natürlich auch die Ausweisung des Gewerbegebietes an der A 93 und die Verhandlungen mit den Vertretern der Getränkefirma, die sich dort ansiedeln will.

Dem Kämmerer gelang bei der Haushaltsaufstellung der Haushaltsausgleich; die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt konnte erwirtschaftet werden.

Zuletzt hatte die Verwaltung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu prüfen und die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung zu unterbreiten. Hier will ich bloß festhalten, dass es die Initiatoren des Begehrens ohne Zutun der Verwaltung geschafft haben, gleich drei entscheidende Fehler einzubauen. Die Kritik gegenüber der Verwaltung empfinde ich in diesem Zusammenhang als unangebracht.

An städtischen Veranstaltungen galt es das Volksfest, das Mittelalterfest und den Weihnachtsmarkt zu organisieren.

Ich hoffe, dass bei Ihnen und bei der Bevölkerung vorwiegend die Überzeugung herrscht, dass wir, die Bediensteten der Stadt, die uns gestellten Aufgaben erfüllt haben.

Ich bedanke ich mich auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit bei Frau Bürgermeisterin Steger und bei den Damen und Herrn des Stadtrats und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, sowie der Einwohnerschaft von Teublitz ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem friedliches und gesundes neues Jahr 2015.

Stadtrat Gawinowski schlägt für die SPD-Fraktion vor, die Sitzungsgelder für die heutige Stadtratssitzung an den Förderverein für die Telemann-Grundschule und Telemann-Mittelschule Teublitz zu spenden.

**Ende der Sitzung: 19:00**

---

**Die Vorsitzende:**

gez.

**Maria Steger**

Erste Bürgermeisterin

**Der Niederschriftführer:**

gez.

**Franz Härtl**

Verwaltungsfachwirt